

Inhaltsverzeichnis

1.	Einbringung (Vorlage) der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	2
2.	Bericht zum Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 28 Absatz 1 GemHVO	3
3.	Nachkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020	7
4.	Nachkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020	24
5.	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO	51
6.	27. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) - Schlussbericht für den Marktflecken Frielendorf	53
7.	Entscheidung über die Gültigkeit sowie über Einsprüche nach § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) der Direktwahl des Bürgermeisters	144
8.	Besetzung der Kommissionen	145
9.	Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm	147
10.	Zweckverband Knüllgebiet - Satzungsänderung	148
11.	Erarbeitung einer Ausgaberichtlinie zur Abgabe von zusätzlichen Müllsäcken an Haushalte mit Säuglingen und Kleinkindern sowie pflegebedürftigen Angehörigen - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU	157
12.	Bebauungsplan Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ für den Ortsteil Frielendorf, 1. Änderung a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss	158
13.	Bebauungsplan Nr. 16.1 „Kirchfeld“, 3. Änderung a) Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB b) Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 13a Absatz 3 BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB und Inkrafttreten	176
14.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Saure Wiese“ für den Ortsteil Lenderscheid a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss	214
15.	Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, 1. (3.) Änderung a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss	233
16.	Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, 4. Änderung - Aufstellungsbeschluss	245
17.	Grundstücksangelegenheiten	247
18.	Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten	248
20.	Verleihung einer Ehrenbezeichnung und einer Ehrenplakette a) Ehrenbezeichnung b) Ehrenplakette	249

<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 22. November 2021</p>
--

TOP 1	Einbringung (Vorlage) der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022
--------------	---

Gemäß § 97 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) legt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 vor.

Erläuterungen:

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird in der Sitzung vorgelegt. Die Gemeindevertretung wird gebeten, die Haushaltssatzung mit Anlagen in der nächsten Sitzung zu beschließen.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 22. November 2021

TOP 2	Bericht zum Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 28 Absatz 1 GemHVO
--------------	--

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zum Haushaltsvollzug für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zum 30. September 2021 zur Kenntnis.

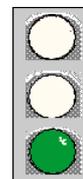
Erläuterungen:

Nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Auf der Grundlage von Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung wird über den Stand des Haushaltsvollzugs wie folgt berichtet.

Kurzbericht zum 30. September 2021

■ **Haushaltssituation:** Die Erträge/Einzahlungen und die Aufwendungen/Auszahlungen im Verlauf des Haushaltsjahres 2021 haben sich weitgehend im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze entwickelt. Bis zum 30. September 2021 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von 393.632 Euro und im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 197.397 Euro erwirtschaftet. Für das Gesamtjahr 2021 wird nach derzeitiger Erkenntnis ein ordentlicher Ergebnisüberschuss von 224.249 Euro erwartet.



■ **Liquiditätsentwicklung:** Zu Beginn des Jahres 2021 verfügte die Gemeinde über flüssige Mittel von 4.341.945 Euro (Kassenbestand). Bis zum 30. September 2021 erhöhte sich der Finanzmittelbestand um 52.386 Euro auf 4.394.332 Euro. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Investitionsauszahlungen wurde zum Jahresende 2021 ein Finanzmittelbestand von 4.444.242 Euro berechnet.

■ **Empfehlungen:** Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

■ **Ergebnishaushalt:** Zum 30. September 2021 belaufen sich die Erträge auf 10.870.675 Euro. Im Gesamtjahr 2021 werden Erträge von 15.211.623 Euro erwartet. Im Vergleich mit dem Vorjahr 2020 sind Mindererträge von 588.412 Euro zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen ist beim Vergleich die einmalige Sonderzahlung von Bund und Land von 303.873 Euro für Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020.

...

Im Haushaltsjahr 2021 werden Gewerbesteuererträge von 916.000 Euro erwartet, die im Vergleich mit dem Vorjahr um 248.273 Euro geringer ausfallen. Zuweisungen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer steigen um 114.945 Euro auf 3.637.311 Euro. Die Erträge aus den Grundsteuern A und B sowie der Hundesteuer entsprechen dem Vorjahresniveau. Wiederholt sind Ertragsausfälle von 24.177 Euro beim Kurbeitrag und der Spielapparatsteuer zu verzeichnen.

Ergebnisrechnung 2020/2021					
	Ist-Ergebnis 31.12.2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ist-Ergebnis 30.09.2021	Erwartung 31.12.2021	Vergleich mit Vorjahr
Gesamterträge	15.800.035	15.417.862	10.870.675	15.211.623	-588.412
Gesamtaufwendungen	-15.107.944	-15.496.962	-11.264.306	-14.987.374	120.570
Ordentliches Ergebnis	692.091	-79.100	-393.632	224.249	-467.842
Außerordentliches Ergebnis	49.290	7.800	197.397	197.400	148.110
Jahresergebnis	741.381	-71.300	-196.235	421.649	-319.732

Durch Landeszahlungen in den KFA erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde auf 3.964.289 Euro (+132.679 €). Die öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren) vermindern sich auf 3.060.065 Euro (-45.984 €).

Die Aufwendungen belaufen sich bis zum 30. September 2021 auf 11.264.306 Euro. Im Gesamtjahr 2021 werden Aufwendungen von 14.987.374 Euro erwartet. Im Vergleich mit dem Vorjahr 2020 werden niedrige Aufwendungen von 120.570 Euro erwartet. Geringere Personal- und Versorgungsaufwendungen (-162.813 €) sowie geringere Umlageverpflichtungen (-226.498 €) entlasten den Ergebnishaushalt. Höhere Finanzaufweisungen der Gemeinde an Dritte (+240.418 €) und höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+88.209 €) belasten das Ergebnis zusätzlich.

■ **Finanzhaushalt:** Aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde zum 30. September 2021 ein Überschuss von 767.176 Euro erzielt. Im Gesamtjahr 2021 wird ein Überschuss von 1.521.424 Euro erwartet.

Finanzrechnung 2020/2021					
	Ist-Ergebnis 31.12.2020	Fortgeschr. Plan 2021	Ist-Ergebnis 30.09.2021	Erwartung 31.12.2021	Vergleich mit Vorjahr
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit	2.217.859	1.717.750	767.176	1.521.424	-696.435
Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-586.562	-3.929.957	124.678	-283.917	302.646
Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.067.997	-1.165.000	-867.484	-1.164.273	-96.276
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	229.589	0	28.016	29.062	-200.526
Finanzmittelüberschuss (+)/ - bedarf (-) d. Jahres	792.889	-3.377.207	52.386	102.297	-690.592
Finanzmittel zum Stich-tag des Haushaltsjahres	4.341.945	964.738	4.394.332	4.444.242	102.297

Auszahlungen für Investitionen erfolgten im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von 840.189 Euro, die sich bis zum Jahresende auf 1.322.852 Euro erhöhen werden. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten erfolgten in Höhe von 867.484 Euro. Einzahlungen wurden vereinnahmt aus Abgängen des Anlagevermögens von 563.522 Euro und aus investiven Zuschüssen und Beiträgen von 401.346 Euro.

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Entgelte, Sonstige Erträge							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2022
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	89.125,45	70.550,15	84.100,00	70.100,00	-14.000,00	73.600,00
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.397.915,00	3.106.049,44	3.122.300,00	3.060.065,00	-62.235,00	3.272.250,00
53	Sonstige ordentliche Erträge	347.827,45	302.497,22	294.150,00	272.950,00	-21.200,00	291.750,00

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebührenerträge)							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2022
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.397.915,00	3.106.049,44	3.122.300,00	3.060.065,00	-62.235,00	3.272.250,00
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	86.444,46	85.113,30	73.300,00	73.000,00	-300,00	79.500,00
5101001	Deponiegebühren	12.296,00	9.614,00	12.000,00	9.500,00	-2.500,00	13.000,00
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	604.313,03	275.723,44	329.800,00	220.000,00	-109.800,00	468.000,00
5110010	Benutzungsgebühren der Wasserversorgung	540.850,77	555.579,82	542.000,00	557.000,00	15.000,00	540.000,00
5110020	Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung	2.132.905,87	2.161.023,79	2.144.700,00	2.175.000,00	30.300,00	2.148.500,00
5110050	Benutzungsgebühren Gutscheine WellnessParadies	5.420,94	2.751,57	5.000,00	3.600,00	-1.400,00	5.000,00
5111000	Grabnutzungsgebühren	14.836,43	15.181,52	14.750,00	21.570,00	6.820,00	17.500,00
5150000	Erträge aus Bußgeldern u Verwahrungen	847,50	1.062,00	750,00	395,00	-355,00	750,00

Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich der Erträge aus gesetzlichen Umlagen							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2022
55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzli	5.941.608,17	5.577.599,22	5.621.216,00	5.421.936,00	-199.280,00	5.651.391,00
5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.419.673,66	3.259.264,68	3.436.056,00	3.394.217,00	-41.839,00	3.580.899,00
5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	238.921,98	263.101,48	257.660,00	243.094,00	-14.566,00	211.492,00
5551000	Grundsteuer A	101.390,50	100.969,82	102.000,00	101.380,00	-620,00	100.000,00
5552000	Grundsteuer B	600.184,89	625.013,29	619.500,00	626.765,00	7.265,00	624.000,00
5553000	Gewerbsteuer	1.373.271,43	1.164.273,30	1.042.000,00	916.000,00	-126.000,00	936.000,00
5559120	Sonstige Vergnügungssteuern, einschl. Spielapparatsteuer	95.604,81	63.251,11	70.000,00	47.270,00	-22.730,00	90.000,00
5559200	Hundesteuer	33.076,00	33.530,00	34.000,00	33.210,00	-790,00	34.000,00
5591100	Kurbeitrag	79.484,90	68.195,54	60.000,00	60.000,00	0,00	75.000,00

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2022
540-543	Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlage	4.685.892,25	5.173.546,27	4.696.660,00	4.911.537,00	214.877,00	4.805.029,00
5401010	Schlüsselzuweisungen	3.876.086,00	3.966.204,00	3.831.610,00	3.964.289,00	132.679,00	4.048.129,00
5410300	Sonstige Zuweisungen des Landes	1.819,30	1.819,30	1.850,00	96.269,00	94.419,00	1.850,00
5410306	Gewerbsteuerkompensationsumlage vom Land	0,00	303.873,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5420100	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	50.000,00	65.398,55	0,00	0,00	0,00	0,00
5421000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	447.549,40	556.729,97	599.000,00	576.007,00	-22.993,00	490.000,00
5422000	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden, Gemeindeverbände	11.053,95	2.000,00	500,00	10.000,00	9.500,00	12.500,00
5423000	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Zweckverbänden	5.407,00	5.407,00	5.500,00	5.407,00	-93,00	5.500,00
5428000	Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	7.764,38	2.561,58	1.500,00	2.562,00	1.062,00	1.500,00
5430100	Schuldendiensthilfen vom Land	286.212,22	269.552,87	256.700,00	257.003,00	303,00	245.550,00

Erträge aus der Auflösungen (Sonderposten), Transferleistungen und Kostenerstattungen							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2022
546-548	Auflösungen von Sonderposten, Transferleistungen und Kostener	1.507.409,16	1.521.500,09	1.563.136,00	1.440.835,00	-206.801,00	1.482.314,00
546	Erträge a. Auflösung von Sonder-posten aus Zuschüssen, Beiträge	1.074.201,36	1.048.141,27	1.114.150,00	1.035.060,00	-79.090,00	1.075.600,00
5472200	Leistungen für Eingliederung Arbeitsuchender	0,00	0,00	30.350,00	35.261,00	4.911,00	30.588,00
5477000	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz	223.614,00	239.570,04	263.836,00	237.744,00	-26.092,00	244.876,00
548	Kostensatzleistungen und Kostenerstattungen	209.593,80	233.788,78	154.800,00	132.770,00	-22.030,00	131.250,00

Personal- und Versorgungsaufwendungen							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2021
62-65	Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.419.751,87	3.564.312,61	3.443.750,00	3.401.500,00	-42.250,00	3.781.100,00
62, 63, 64, 65	Personalaufwendungen	2.933.408,38	3.086.292,86	3.021.400,00	2.944.400,00	-77.000,00	3.212.800,00
64	Versorgungsaufwendungen	486.343,49	478.019,75	422.350,00	457.100,00	34.750,00	568.300,00

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Zuschüsse und besondere Finanzaufwendungen							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2021
0, 61, 67-69, 70,	Sach- und Dienstleistungen, Zuschüsse und besondere Finanzaufwendungen	3.323.147,40	3.082.348,94	3.521.310,00	3.411.500,00	-109.810,00	3.733.900,00
60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.553.898,82	2.434.790,91	2.626.460,00	2.523.000,00	-103.460,00	2.634.150,00
70	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.479,18	5.975,68	6.500,00	6.500,00	0,00	7.250,00
71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	763.769,40	641.582,35	888.350,00	882.000,00	-6.350,00	1.092.500,00

Abschreibungen auf Vermögensanlagen und Forderungen							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2021
66	Abschreibungen	2.859.522,12	2.806.813,24	2.847.200,00	2.799.900,00	-47.300,00	2.772.100,00
661-665	Abschreibungen auf Vermögensanlagen	2.808.069,60	2.748.810,73	2.847.200,00	2.764.900,00	-82.300,00	2.772.100,00
667	Wertberichtigungen auf Forderungen	51.452,52	58.002,51	0,00	35.000,00	35.000,00	0,00

Steueraufwand und Aufwand aus gesetzlichen Umlagen							
Konten	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2021
73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	4.616.029,99	4.564.609,05	4.642.002,00	4.338.111,00	-303.891,00	4.502.263,00
7354100	Kreisumlage	2.781.490,84	2.669.155,10	2.720.289,00	2.497.861,00	-222.428,00	2.594.114,00
7354200	Schulumlage	1.535.480,53	1.662.451,62	1.694.298,00	1.631.653,00	-62.645,00	1.691.664,00
7354900	andere Umlagen	21.574,27	27.520,57	27.600,00	27.600,00	0,00	28.200,00
7363100	Abwasserabgabe	36.551,80	36.551,80	44.200,00	44.200,00	0,00	48.500,00
7380100	Gewerbesteuerumlage	240.932,55	104.185,88	95.974,00	84.368,00	-11.606,00	86.211,00
7380400	Heimatumlage	0,00	64.744,08	59.641,00	52.429,00	-7.212,00	53.574,00

Ergebnisrechnung 2019, 2020 sowie Prognose 2021 und Planung 2022							
	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Prognose 2021	Vergleich Plan/ Prognose 2021	Planansatz 2021	
Summe der ordentlichen Erträge	15.969.777,48	15.751.742,39	15.381.562,00	15.177.423,00	-204.139,00	15.576.334,00	
Summe der ordentlichen Aufwendungen	14.218.451,38	14.018.083,84	14.454.262,00	13.951.011,00	-503.251,00	14.789.363,00	
Verwaltungsergebnis	1.751.326,10	1.733.658,55	927.300,00	1.226.412,00	299.112,00	786.971,00	
Finanzerträge	53.314,09	48.292,75	36.300,00	34.200,00	-2.100,00	34.050,00	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.157.908,85	1.089.860,41	1.042.700,00	1.036.363,00	-6.337,00	970.600,00	
Finanzergebnis	-1.104.594,76	-1.041.567,66	-1.006.400,00	-1.002.163,00	4.237,00	-936.550,00	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	16.023.091,57	15.800.035,14	15.417.862,00	15.211.623,00	-206.239,00	15.610.384,00	
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	15.376.360,23	15.107.944,25	15.496.962,00	14.987.374,00	-509.588,00	15.759.963,00	
Ordentliches Ergebnis	646.731,34	692.090,89	-79.100,00	224.249,00	303.349,00	-149.579,00	
Außerordentliche Erträge	310.834,95	105.514,63	11.900,00	105.514,63	93.614,63	38.750,00	
Außerordentliche Aufwendungen	65.519,20	56.224,69	4.100,00	56.224,69	52.124,69	11.300,00	
Außerordentliches Ergebnis	245.315,75	49.289,94	7.800,00	49.289,94	41.489,94	27.450,00	
Jahresergebnis	892.047,09	741.380,83	-71.300,00	273.538,94	344.838,94	-122.129,00	

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 3	Nachkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020
--------------	---

Die Gemeindevertretung nimmt die Nachkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren der Wasserversorgung für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020 zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Nach dem Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation zur Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung wurden in den Jahren 2018 und 2020 jahresbezogene Kostenunterdeckungen von 66.156 Euro und 6.069 Euro berechnet. Für das Jahr 2019 wurde eine Kostenüberdeckung von 5.071 Euro berechnet.

Nachfolgend sind die ansatzfähigen Kosten und Erlöse der Jahre 2018, 2019 und 2020 dargestellt:

Nachkalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2018 bis 2020			
Bezeichnung (Angaben in Euro)	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Summe der ansatzfähigen Kosten	696.328,70	625.544,88	650.160,12
Summe der ansatzfähigen Erlöse	100.104,95	107.618,65	105.197,28
Umlagefähige Kosten (Kosten abzüglich Erlöse)	596.223,75	517.926,23	544.962,84
Benutzungsgebühren	530.067,84	522.996,86	538.893,79
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	-66.155,91	5.070,63	-6.069,05
kumulierte Fehlbeträge (-) zum Jahresende in Euro		-61.085,28	-67.154,33

Letztmalig wurden die Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 15. Oktober 2018 für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 ermittelt.

Im Rahmen der Vorkalkulation aus dem Jahr 2018 wurde für das Haushaltsjahr 2018 eine Kostenunterdeckung von 40.450 Euro erwartet. Für das Jahr 2019 wurde eine Kostenunterdeckung von 14.653 Euro kalkuliert. Im Haushaltsjahr 2020 wurde mit einer Kostenüberdeckung von 10.201 Euro kalkuliert.

...

Die ermittelten Jahresergebnisse weichen von den geplanten Kosten und Erlösen der Vorkalkulation aus dem Jahr 2018 ab. In den Jahren 2018 und 2020 sind höhere Kosten von 22.544 Euro und 31.810 Euro zur Kenntnis zu nehmen. Im Jahr 2019 verminderten sich die Kosten um 21.005 Euro gegenüber der Vorkalkulation.

Insbesondere sind in den letzten zwei Jahren wieder steigende Energiekosten zu verzeichnen. Ferner sind für die Instandhaltung der technischen Einrichtungen und Anlagen weiterhin hohe Personal- und Sachaufwendungen erforderlich.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wurden höhere Gebührenerlöse erzielt, allerdings wurden geringere Kostenerstattungen als geplant vereinnahmt. Auch im Haushaltsjahr 2020 wurden höhere Wassermengen verkauft als zunächst geplant. Gegenüber der Vorkalkulation wurden zusätzliche Erlöse von 15.540 Euro erzielt.

Die zusätzlichen Gebührenerträge im Jahr 2020 sind im Zusammenhang mit den staatlichen Anordnungen aufgrund der Corona-Pandemie zu sehen, die in der Folge offensichtlich zu einer höheren Wasserabgabemenge führten.

Gegenüber der Vorkalkulation ergaben sich folgende Abweichungen:

Vergleich Vorkalkulation/ Nachkalkulation der Jahre 2018 bis 2020			
Bezeichnung	2018	2019	2020
Geplante ansatzfähige Erlöse	633.335,00	631.897,00	628.551,00
Ansatzfähigen Erlöse und Benutzungsgebühren	630.172,79	630.615,51	644.091,07
Saldo der Veränderungen	-3.162,21	-1.281,49	15.540,07
Geplante ansatzfähige Kosten	673.785,00	646.550,00	618.350,00
Summe der ansatzfähige Kosten	696.328,70	625.544,88	650.160,12
Saldo der Veränderungen	22.543,70	-21.005,12	31.810,12
Ergebnisverbesserung (+)			
Ergebnisverschlechterung (-)	-25.705,91	19.723,63	-16.270,05

Durch die jahresbezogenen Ergebnisse wird zum 31. Dezember 2020 ein Fehlbetrag der Wasserversorgung von 67.154 Euro festgestellt. Der Fehlbetrag entspricht rechnerisch einer Gebührenunterdeckung von 0,09 Euro pro Kubikmeter der Wasserabgabemenge.

Die Kalkulationsperiode für die Gebührenvorausberechnung endet mit Ablauf des Jahres 2022.



Bericht

zur

**Nachkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren
für die Wasserversorgung des Marktfleckens Frielendorf**

Abrechnungszeitraum 2018 bis 2020

Kassel, 30. September 2021

Wolfgang Höhne + Partner

Beratungsgesellschaft für öffentliche
Institutionen und Unternehmen
Wilhelmshöher Allee 302
34131 Kassel
Tel. 0561-6027151
Email: info@hpkom.de
Internet: www.hpkom.de

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen	3
Verzeichnis der Anlagen	3
1 Auftragsbearbeitung	4
2 Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2018, 2019 und 2020	4
3 Erläuterungen zur Nachkalkulation der Benutzungsgebühren	5
4 Gebührenrechtliche Grundsätze	6
4.1 Wasserversorgungssystem	6
4.2 Kostendeckungsprinzip und Kalkulationszeitraum	7
4.3 Anlagevermögen.....	7
4.4 Eigenverbrauch und Löschwasseranteil.....	8
4.5 Gebührenfähige Kosten nach KAG	8
5 Berechnung der Wassergebühren	9
5.1 Bemessungsgrundlage für kostendeckende Benutzungsgebühren	9
5.2 Berechnung der Wassergebühr	9
6 Abschließende Bemerkungen	9

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1 Nachkalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2018 bis 2020	4
Tabelle 2 Vergleich Vorkalkulation/ Nachkalkulation der Jahre 2018 bis 2020	5

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Ermittlung gebührenfähiger Kosten und Erlösen der Jahre 2018 bis 2020
Anlage 2: Vorkalkulation kostendeckender Gebühren für die Jahre 2018 bis 2022
Anlage 3: Nachkalkulation kostendeckender Gebühren für die Jahre 2018 bis 2020
Anlage 4: Verzinsung des Anlagevermögens der Jahre 2018, 2019 und 2020

1 Auftragsbearbeitung

Die Beratungsgesellschaft Wolfgang Höhne + Partner hat die Gebührenermittlung unter Beachtung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) durchgeführt.

Den Umfang der für die Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten regelt § 10 Abs. 2 KAG. Die Ermittlung erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Letztmalig wurden die Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 15. Oktober 2018 für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2019 bis 2022 ermittelt.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 wurde eine Nachkalkulation zur Ermittlung von kostendeckenden Wassergebühren für die Wasserversorgung für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020 erstellt.

Für die Nachkalkulation der Benutzungsgebühren wurden die festgestellten Rechnungsergebnisse der Jahre 2018, 2019 und 2020 aus der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung des Marktfleckens Frielendorf erfasst.

Die ansatzfähigen Wasserabgabemengen wurden anhand der vorliegenden Verbrauchszahlen der Gemeindeverwaltung zum Frischwasserbezug übernommen.

Die nach § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG ermittelten Ergebnisse einer Nachkalkulation sind rückwirkend zu beachten.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

2 Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2018, 2019 und 2020

Nach dem Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation zur Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung wurden in den Jahren 2018 und 2020 jahresbezogene Kostenunterdeckungen von 66.156 Euro und 6.069 Euro berechnet. Für das Jahr 2019 wurde eine jahresbezogene Kostenüberdeckung von 5.071 Euro berechnet.

Nachfolgend sind die ansatzfähigen Kosten und Erlöse der Jahre 2018, 2019 und 2020 dargestellt:

Tabelle 1 Nachkalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2018 bis 2020			
Bezeichnung (Angaben in Euro)	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Summe der ansatzfähigen Kosten	696.328,70	625.544,88	650.160,12
Summe der ansatzfähigen Erlöse	100.104,95	107.618,65	105.197,28
Umlagefähige Kosten (Kosten abzüglich Erlöse)	596.223,75	517.926,23	544.962,84
Benutzungsgebühren	530.067,84	522.996,86	538.893,79
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	-66.155,91	5.070,63	-6.069,05
kumulierte Fehlbeträge (-) zum Jahresende in Euro		-61.085,28	-67.154,33

3 Erläuterungen zur Nachkalkulation der Benutzungsgebühren

Im Rahmen der Vorkalkulation aus dem Jahr 2018 wurde für das Haushaltsjahr 2018 eine Kostenunterdeckung von 40.450 Euro erwartet. Für das Jahr 2019 wurde eine Kostenunterdeckung von 14.653 Euro kalkuliert. Im Haushaltsjahr 2020 wurde mit einer Kostenüberdeckung von 10.201 Euro kalkuliert.

Die ermittelten Jahresergebnisse weichen von den geplanten Kosten und Erlösen der Vorkalkulation aus dem Jahr 2018 ab. In den Jahren 2018 und 2020 sind höhere Kosten von 22.544 Euro und 31.810 Euro zur Kenntnis zu nehmen. Im Jahr 2019 verminderten sich die Kosten um 21.005 Euro gegenüber der Vorkalkulation.

Insbesondere sind in den letzten zwei Jahren wieder steigende Energiekosten zu verzeichnen. Ferner sind für die Instandhaltung der technischen Einrichtungen und Anlagen weiterhin hohe Personal- und Sachaufwendungen erforderlich.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wurden höhere Gebührenerlöse erzielt, allerdings wurden geringere Kostenerstattungen als geplant vereinnahmt. Auch im Haushaltsjahr 2020 wurden höhere Wassermengen verkauft als zunächst geplant. Gegenüber der Vorkalkulation wurden zusätzliche Erlöse von 15.540 Euro erzielt.

Die zusätzlichen Gebührenerträge im Jahr 2020 sind im Zusammenhang mit den staatlichen Anordnungen aufgrund der Corona-Pandemie zu sehen, die in der Folge offensichtlich zu einer höheren Wasserabgabemenge führten.

Gegenüber der Vorkalkulation ergaben sich folgende Abweichungen:

Tabelle 2 Vergleich Vorkalkulation/ Nachkalkulation der Jahre 2018 bis 2020			
Bezeichnung	2018	2019	2020
Geplante ansatzfähige Erlöse	633.335,00	631.897,00	628.551,00
Ansatzfähigen Erlöse und Benutzungsgebühren	630.172,79	630.615,51	644.091,07
Saldo der Veränderungen	-3.162,21	-1.281,49	15.540,07
Geplante ansatzfähige Kosten	673.785,00	646.550,00	618.350,00
Summe der ansatzfähige Kosten	696.328,70	625.544,88	650.160,12
Saldo der Veränderungen	22.543,70	-21.005,12	31.810,12
Ergebnisverbesserung (+)	-25.705,91	19.723,63	-16.270,05
Ergebnisverschlechterung (-)			

Durch die jahresbezogenen Ergebnisse wird zum 31. Dezember 2020 ein Fehlbetrag der Wasserversorgung von 67.154 Euro festgestellt. Der Fehlbetrag entspricht rechnerisch einer Gebührenunterdeckung von 0,09 Euro pro Kubikmeter der Wasserabgabemenge.

Die Kalkulationsperiode für die Gebührenvorausberechnung endet mit Ablauf des Jahres 2022. Aufgrund der bestehenden Kostenunterdeckung ist aller Voraussicht ab dem Jahr 2023 eine Anpassung der Benutzungsgebühren erforderlich.

Die Ermittlung gebührenfähiger Kosten und Erlösen der Jahre 2018 bis 2020 kann der Anlage 1 entnommen werden.

4 Gebührenrechtliche Grundsätze

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist eine kostenrechnende Einrichtung, die nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu führen ist. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip).

Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

Die Benutzungsgebühren sind auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation, auch Gebührenbedarfsrechnung genannt, festzulegen. Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Der Marktfleckens Frielendorf erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der wassertechnischen Anlagen Beiträge (Anliegerbeiträge). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Bisher waren nach dem hessischen Gebührenrecht die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Mit der Neufassung des KAG sind ab dem 01.01.2014 die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen in die Gebührenkalkulation zwingend einzubeziehen, sofern auch Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionszuwendungen in der Kalkulation angesetzt sind.

Ferner wurden der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen der Grundstückseigentümer in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet (Hausanschlusskostenersatz). Diese Kostenersatzleistungen der Grundstückseigentümer werden mit den Aufwendungen der Gemeinde verrechnet. Teilweise erfolgte die Kostenerstattung der Grundstückseigentümer zeitversetzt, so dass die Erträge in den folgenden Jahren in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurden.

Im Rahmen einer interkommunalen Kooperation wurden Leistungen des Fachdienstes Wasserversorgung für die Stadt Schwarzenborn erbracht. Kosten und Erlöse aus dieser Kooperation wurden nicht berücksichtigt bzw. herausgerechnet.

4.1 Wasserversorgungssystem

Der Marktflecken Frielendorf betreibt seine Wassergewinnungsanlagen durch Eigenwassergewinnung aus Tiefbrunnen und oberflächennahen Quellen. Das Wasserversorgungssystem umfasst damit den größten Teil des Gemeindegebietes.

Der Ortsteil Großropferhausen verfügt über ein autarkes Wasserversorgungssystem, welches von der Wasserversorgungsgenossenschaft Großropferhausen betrieben wird. Die nördlichen Ortsteile Welcherod und Verna werden wassertechnisch über den Zweckverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homburg (Efze) versorgt.

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung des Marktfleckens Frielendorf um eine öffentliche Einrichtung. Die Wasserversorgung der Gemeinde wird als Regiebetrieb geführt.

Die wassertechnischen Anlagen (Wasseraufbereitungsanlagen, Hochbehälter etc.) und das Versorgungsnetz auf dem Gemeindegebiet werden durch den Marktflecken Frielendorf unterhalten und stehen im Eigentum der Gemeinde. Kalkulatorische Kosten dieser Anlagen werden durch Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Personal- und Sachaufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen fließen ebenfalls in die Kalkulation ein.

4.2 Kostendeckungsprinzip und Kalkulationszeitraum

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebühren so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Gebühren sollen demnach nach dem Kostendeckungsprinzip kalkuliert werden und das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.

Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll (§ 10 Abs. 2 Satz 6 KAG). Die Bildung von Durchschnittssätzen ist zulässig. Die vorliegende Nachkalkulation bezieht sich auf den Abrechnungszeitraum von 2018 bis 2020.

§ 10 Abs. 2 Satz 7 KAG bestimmt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums von fünf Jahren ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen in dem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeglichen werden.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 ist vorzutragen auf das Haushaltsjahr 2021.

4.3 Anlagevermögen

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung erfolgte anhand der fortgeführten Anlagenspiegel des Marktfleckens Frielendorf.

Als Grundlage für die Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) herangezogen. Die jährlichen Abschreibungen bzw. die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden auf der Grundlage der festgestellten ungeprüften Jahresabschlüsse zum 31.12. der Jahre 2018, 2019 und 2020 ermittelt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das KAG gibt die Berechnung der Abschreibungen vor. Diese können nach dem Anschaffungs- oder Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert berechnet werden. Für die hier vorliegende Gebührenkalkulation wurden die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte zugrunde gelegt.

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 KAG Satz 3 sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sogenannte Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B.

Anliegerbeiträge, Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil, außer Betracht zu bleiben hat.

Die Verzinsung des Anlagevermögens wurde auf der Grundlage der Buchwerte bzw. der fortgeschriebenen Buchwerte berechnet. Eine Verzinsung von Anlagen im Bau ist nach dem KAG nicht möglich, da nur Kosten genutzter Anlagen ansatzfähig sind.

Die Berechnung der Verzinsung kann der Anlage 4 entnommen werden.

4.4 Eigenverbrauch und Löschwasseranteil

Für das Gebührenrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung des öffentlichen Anteils aus dem in § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG niedergelegten Grundsatz der leistungsgerechten Gebührenbemessung.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch den Marktflecken Frielendorf selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden kann.

Der Eigenanteil der Gemeinde an der Löschwasserversorgung wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation in Höhe von drei Prozent der ansatzfähigen Kosten berücksichtigt. Eine konkrete Berechnung des öffentlichen Anteils für die Löschwasserversorgung ist nicht möglich.

Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel erscheint ein Anteil von drei Prozent der Gesamtkosten für die Berücksichtigung des Vorteils der Allgemeinheit, insbesondere für die Bereitstellung von Löschwasser, als nicht zu niedrig (VGH Kassel, 08.04.2014, 5 A 1994.12).

4.5 Gebührenfähige Kosten nach KAG

Generell ist zu beachten, dass die in der Finanzbuchhaltung des Marktfleckens Frielendorf gebuchten Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse Begrifflichkeiten des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sind. Daher ist immer zu prüfen, ob Aufwendungen (bzw. Erträge) grundsätzlich als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind und, falls ja, in welcher Höhe. Teilweise war es daher erforderlich, im Sinne des KAG Umbewertungen vorzunehmen. Dies betrifft vornehmlich die sogenannten Kapitalkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen). Darüber hinaus sind zurechenbare Erlöse kostenmindernd geltend zu machen.

Überschüsse aus Kostenüberdeckungen im Rahmen einer Gebührenkalkulation nach § 10 KAG sind dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen (§ 41 Abs. 7 GemHVO). Die Feststellung einer Kostenüberdeckung oder Unterdeckung mit einer entsprechenden Veränderung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich ist für jedes Jahres des Kalkulationszeitraums vorzunehmen.

Der Marktflecken Frielendorf hatte keinen Sonderposten für den Gebührenaussgleich in den Schlussbilanzen der Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 auszuweisen.

5 Berechnung der Wassergebühren

5.1 Bemessungsgrundlage für kostendeckende Benutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurde aufgrund der Gebührenfestsetzung eine Wasserabgabemenge von 239.246 m³ berücksichtigt. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde mit einer jährlichen Wasserabgabemenge von 240.000 m³ kalkuliert (Vorkalkulation vom 15.10.2018). Nachfolgend dargestellte Wasserabgabemengen wurden festgestellt:

Frischwassermenge 2018:	247.110 m ³	(+ 7.865 m ³)
Frischwassermenge 2019:	245.074 m ³	(+ 5.074 m ³)
Frischwassermenge 2020:	248.124 m ³	(+ 8.124 m ³)

Die zusätzlichen Wasserabgabemengen in den Jahren 2018 und 2019 werden mit den außergewöhnlich trockenen Sommermonaten begründet. Die zusätzlichen Wasserabgabemengen im Jahr 2020 sind im Zusammenhang mit den staatlichen Anordnungen aufgrund der Corona-Pandemie zu sehen, die in der Folge offensichtlich zu einer höheren Wasserabgabemenge führten.

5.2 Berechnung der Wassergebühr

Die ermittelten gebührenfähigen Kosten wurden durch die Leistungseinheiten (Wasserabgabemenge) geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Die Berücksichtigung des Eigenanteils der Gemeinde für die Löschwasserversorgung und die weiteren Erlöse, insbesondere Kostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, führen zu einer Entlastung des Gebührenhaushalts.

Die Vorgehensweise in der Nachkalkulation stellt sich wie folgt dar:

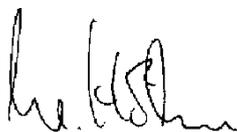
- Ermittlung der gebührenfähigen Kosten
abzüglich des Gemeindeanteils an der Löschwasserversorgung
abzüglich der Ermittlung der gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebührenerlöse)
- Gebührensatzobergrenze
- dividiert durch erfasste/ prognostizierte Wasserabgabemenge
- Benutzungsgebühr (Gebührensatzobergrenze ohne Umsatzsteuer)

Die gebührenfähigen Kosten und Erlöse der Vorkalkulation werden in Anlage 2 und das Ergebnis der Nachkalkulation in Anlage 3 dargestellt.

6 Abschließende Bemerkungen

Die von uns erstellte Nachkalkulation für die Benutzungsgebühren der Wasserversorgung für den Abrechnungszeitraum 2018 bis 2020 basiert auf den festgestellten ungeprüften Jahresabschlüssen für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Kassel, 30. September 2021



Wolfgang Höhne
Diplom Ökonom

Anlagen

Nachkalkulation
kostendeckender Benutzungsgebühren
für die Wasserversorgung
des Marktfleckens Frielendorf

Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020

Konten	Bezeichnung	Planergebnis	Rechnungsjahr	Planergebnis	Rechnungsjahr	Planergebnis	Rechnungsjahr
	Aufwendungen	2018	2018	2019	2019	2020	2020
62, 64	Personal- und Versorgungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6451000	Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60,61,67-69	Sachaufwand	140.542,00	159.375,99	163.000,00	132.284,69	150.000,00	175.104,39
6001000	Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile	0,00	0,00	0,00	154,88		0,00
6010100	Aufw. für Büromaterial u. Drucksachen	0,00	35,55	0,00	77,34	0,00	4,16
6020000	Hilfsstoffe	5.087,00	5.116,22	5.050,00	6.169,00	5.250,00	1.383,21
6030100	Werkzeuge	400,00	0,00	400,00	243,14	400,00	250,44
6030200	Praxis- u. Laborbedarf,	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6051000	Strom	46.270,00	36.006,22	46.200,00	41.377,16	46.500,00	53.101,30
6052000	Gas	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6055000	Treibstoffe	998,00	1.131,62	1.200,00	1.134,22	1.200,00	952,85
6056000	Wasser	6.586,00	8.200,58	8.200,00	9.016,70	8.200,00	9.100,60
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	1.347,00	553,68	2.700,00	724,22	2.700,00	2.192,21
6062000	Materialaufw. für techn. Einrichtungen	1.868,00	2.398,00	16.000,00	12.530,10	3.000,00	1.368,87
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	8.559,00	10.215,93	13.000,00	8.482,11	11.500,00	10.176,18
6064000	Materialaufwand für Fahrzeuge	0,00	77,80	0,00	286,68	0,00	157,11
6065000	Materialaufw. für Straße	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	15.566,00	20.805,61	13.700,00	12.872,03	13.700,00	19.389,27
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	0,00	0,00	100,00	7,57	100,00	0,00
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	600,00	275,93	600,00	233,91	600,00	177,56
6120000	Entwickl.-, Versuchs- un	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	8.872,00	12.208,87	9.700,00	6.958,00	9.700,00	6.742,00
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	500,00	0,00	500,00	348,65	500,00	225,43
6162000	Instandh. von techn. Anlagen	1.783,00	7.668,65	2.400,00	1.183,05	2.400,00	0,00
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	542,00	742,40	1.900,00	0,00	1.900,00	59,60
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	800,00	12,00	0,00	512,93	0,00	0,00
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	12.247,00	13.167,04	15.800,00	1.407,45	16.800,00	34.563,92
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6171000	Aufwendungen für Fremdsorgung	0,00	0,00	0,00	177,10	0,00	1.366,92
6173000	Fremdreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	735,00	551,60	1.100,00	0,00	1.100,00	0,00
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	492,00	491,78	500,00	491,78	500,00	303,93
6720000	Lizenzen und Konzessionen	5.200,00	935,67	5.200,00	5.757,98	5.200,00	4.673,11
6730000	Gebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.535,00
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120,00
6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	6.000,00	17.969,03	7.000,00	5.000,00	7.000,00	8.099,95
6773000	Aufw. für betriebswirtschaftliche Beratungen	5.000,00	4.733,44	0,00	0,00	0,00	0,00
6790000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	0,00	4.686,00	0,00	5.415,30	0,00	5.420,80
6832000	Telefonkosten	1.175,00	1.180,81	900,00	810,88	900,00	850,18
6850000	Reisekosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	209,00	1.055,21	1.100,00	1.096,05	1.100,00	1.142,74
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	550,00	0,00	550,00	660,11	550,00	625,70
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	9.121,00	9.121,35	9.150,00	9.121,35	9.150,00	9.121,35
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere	35,00	35,00	50,00	35,00	50,00	0,00
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66	Abschreibungen	249.670,00	249.270,91	244.500,00	236.663,60	230.600,00	225.491,27
6620-6645	Abschreibungen auf das Anlagevermögen	249.670,00	249.270,91	244.500,00	236.669,29	230.600,00	223.751,22
6672000	Wertberichtigungen	0,00	0,00	0,00	994,31	0,00	1.740,05
70	Sonstige Aufwendungen - Steuern	200,00	17,00	250,00	112,00	250,00	112,00
7020000	Grundsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7030000	Kfz-Steuer	200,00	17,00	250,00	112,00	250,00	112,00
71	Aufwendungen für Kostenerstattungen	16.606,00	21.091,81	14.300,00	22.072,88	14.800,00	14.876,58
7127000	Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7172000	Sonstige Erstattungen an Gemeinden	500,00	0,00	0,00	384,68	500,00	0,00
7172000	Sonstige Erstattungen an Zweckverbänden	0,00	0,00		8.914,23	11.800,00	0,00
7177000	Sonstige Erstattungen an private Unternehmen	13.606,00	14.398,03	11.800,00	10.456,69	2.500,00	12.844,80
7178000	Sonstige Erstattungen an übrige Bereiciche	2.500,00	6.693,78	2.500,00	2.317,28	0,00	2.031,78
77	Außerord. Aufwendungen	37,00	11.941,60	0,00	9.736,60	0,00	4.552,95
7940000	Verl. aus Abgang von Sachanlagen	0,00	9.286,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7970000	periodenfremde Aufwendungen	37,00	2.655,60	0,00	9.526,82	0,00	4.552,95
7990000	sonstige außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	209,78	0,00	0,00
93	Interne Leistungsrechnung (Verwaltung und Bauhof)	266.730,00	263.917,39	224.500,00	225.669,42	222.700,00	231.762,98
	ILV Kalkulatorische Verzinsung	145.230,00	144.895,85	108.500,00	106.323,00	104.700,00	100.547,27
	ILV Verwaltungsleistungen (ILV Verwaltung, Kasse, Bauhof)	25.500,00	27.216,00	20.000,00	28.274,00	20.000,00	29.027,00
	ILV Personalkosten (ILV Bauhof)	96.000,00	91.805,54	96.000,00	91.072,42	98.000,00	102.188,71
	Aufwendungen	673.785,00	705.614,70	646.550,00	626.539,20	618.350,00	651.900,16
	Ansatzfähige Kosten	673.785,00	696.328,70	646.550,00	625.544,88	618.350,00	650.160,12

Konten	Bezeichnung	Planergebnis	Rechnungsjahr	Planergebnis	Rechnungsjahr	Planergebnis	Rechnungsjahr
	Aufwendungen	2018	2018	2019	2019	2020	2020
Konten	Bezeichnung	Planergebnis	Rechnungsjahr	Planergebnis	Rechnungsjahr	Planergebnis	Rechnungsjahr
	Erträge	2018	2018	2019	2019	2020	2020
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-534.376,00	-548.068,34	-536.000	-541.087,69	-536.000	-556.919,89
5110000	Öffentlich-rechtliche Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	0,00	-171,50	0,00	-236,92	0,00	0,00
5110010	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-514.376,00	-530.067,84	-516.000,00	-522.996,86	-516.000,00	-538.893,79
5110020	Erstattung öffentlich-rechtlicher Entgelte vom GWW	-20.000,00	-17.829,00	-20.000,00	-17.853,91	-20.000,00	-18.026,10
53	Sonstige betriebliche Erträge	-232,00	-8.003,97	-200,00	-136,66	-200,00	-625,31
5302000	Nebenerlöse aus der Abgabe von Energie	-232,00	-552,25	-200,00	-136,66	-200,00	-625,31
5390100	Sonstiger Ertrag/ Auflösung von Rückstellungen	0,00	-7.451,72	0,00	0,00	0,00	0,00
54	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-34.082,00	-30.856,30	-33.900,00	-34.661,50	-31.400,00	-33.152,00
5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-34.082,00	-30.856,30	-33.900,00	-34.661,50	-31.400,00	-33.152,00
54	Erträge aus Zuweisungen u. Kostenerstattungen	-55.044,00	-34.076,79	-50.200,00	-40.663,72	-50.200,00	-43.569,27
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden	-16.764,00	-12.985,31	-16.000,00	-7.566,30	-16.000,00	-10.341,53
5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dergl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5487000	Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	-3.924,00	0,00	-2.500,00	-5.792,94	-2.500,00	-3.873,54
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-34.356,00	-21.091,48	-31.700,00	-27.304,48	-31.700,00	-29.354,20
57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	-36,74	0,00	-661,33
5758010	Erträge aus Kredit-/Darlehensgewährung an das GWW	0,00	0,00	0,00	-36,74	0,00	-661,33
59	Außerord. Erträge	-1.044,00	-1.063,59	0,00	-209,78	0,00	0,00
5989000	Sonstige periodenfremde Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5990900	Sonstige außerord. Erträge	-1.044,00	-1.063,59	0,00	-209,78	0,00	0,00
93	Interne Leistungsrechnung	-20.213,00	-20.889,86	-19.396,50	-18.766,35	-18.551,00	-19.504,80
	Eigenanteil Löschwasser	-20.213,00	-20.889,86	-19.396,50	-18.766,35	-18.551,00	-19.504,80
	Erträge	-644.991,00	-642.958,85	-639.696,50	-635.562,44	-636.351,00	-654.432,60
	Ansatzfähige Erlöse	-633.335,00	-630.172,79	-631.897,00	-630.615,51	-628.551,00	-644.091,07
	Jahresbezogener Überschuss (-) / Fehlbedarf (+)	40.450,00	66.155,91	14.653,00	-5.070,62	-10.201,00	6.069,04

		Vorkalkulation nach KAG				
Aufwendungen		2018	2019	2020	2021	2022
Konten	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
62-65	Personal- und Versorgungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60,61,67-69	Sachaufwand	140.542,00	163.000,00	150.000,00	152.500,00	163.500,00
66	Abschreibungen	249.670,00	244.500,00	230.600,00	222.500,00	213.300,00
70	Sonstige Aufwendungen - Steuern	200,00	250,00	250,00	250,00	250,00
71	Aufwendungen für Kostenerstattungen	16.606,00	14.300,00	14.800,00	14.300,00	14.300,00
79	Außerord. Aufwendungen	37,00	0,00	0,00	0,00	0,00
93	Interne Leistungsrechnung (Verwaltung, Bauhof, kalk. Zinsen)	266.730,00	224.500,00	222.700,00	217.300,00	211.227,00
Aufwendungen		673.785,00	646.550,00	618.350,00	606.850,00	602.577,00
Ansatzfähige Kosten		673.785,00	646.550,00	618.350,00	606.850,00	602.577,00

		Vorkalkulation nach KAG				
Erträge		2018	2019	2020	2021	2022
Konten	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	534.376,00	536.000,00	536.000,00	536.000,00	536.000,00
53	Sonstige betriebliche Erträge	232,00	200,00	200,00	200,00	200,00
54	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	34.082,00	33.900,00	31.400,00	30.100,00	29.100,00
54	Erträge aus Zuweisungen u. Kostenerstattungen	55.044,00	50.200,00	50.200,00	50.200,00	50.200,00
57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59	Außerord. Erträge	1.044,00	0,00	0,00	0,00	0,00
93	Interne Leistungsrechnung	20.213,00	19.396,50	18.551,00	18.210,00	18.010,00
Erträge		644.991,00	639.696,50	636.351,00	634.710,00	633.510,00
Ansatzfähige Erlöse		633.335,00	631.897,00	628.551,00	626.910,00	626.677,00
Jahresbezogener Überschuss (+) Fehlbedarf (-)		-40.450,00	-14.653,00	10.201,00	20.060,00	24.100,00
kumulierte Fehlbeträge zum Jahresende			-55.103,00	-44.902,00	-24.842,00	-742,00
Erlöse aus Benutzungsgebühren		514.376,00	516.000,00	516.000,00	516.000,00	-516.000,00
Wasserabgabemenge		239.245,0	240.000,0	240.000,0	240.000,0	240.000,0
Wassergebühr €/m³ der Gemeinde		2,15	2,15	2,15	2,15	2,15
Notwendige Wassergebühr €/m³		2,32	2,21	2,11	2,07	2,05
Überdeckung (+)/ Unterdeckung (-) in €/m³		-0,17	-0,06	0,04	0,08	0,10

		Jahresrechnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Vorkalkulation	
Aufwendungen		2018	2019	2020	2021	2022
Konten	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
62-65	Personal- und Versorgungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60,61,67-69	Sachaufwand	159.375,99	132.284,69	175.104,39	152.500,00	163.500,00
66	Abschreibungen	249.270,91	236.663,60	225.491,27	222.500,00	213.300,00
70	Sonstige Aufwendungen - Steuern	17,00	112,00	112,00	250,00	250,00
71	Aufwendungen für Kostenerstattungen	21.091,81	22.072,88	14.876,58	14.300,00	14.300,00
79	Außerord. Aufwendungen	11.941,60	9.736,60	4.552,95	0,00	0,00
93	Interne Leistungsrechnung (Verwaltung, Bauhof, kalk. Zinsen)	263.917,39	225.669,42	231.762,98	217.300,00	211.227,00
Aufwendungen		705.614,70	626.539,20	651.900,16	606.850,00	602.577,00
Ansatzfähige Kosten		696.328,70	625.544,88	650.160,12	606.850,00	602.577,00

		Jahresrechnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Vorkalkulation	
Erträge		2018	2019	2020	2021	2022
Konten	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	548.068,34	541.087,69	556.919,89	536.000,00	536.000,00
53	Sonstige betriebliche Erträge	8.003,97	136,66	625,31	200,00	200,00
54	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	30.856,30	34.661,50	33.152,00	30.100,00	29.100,00
54	Erträge aus Zuweisungen u. Kostenerstattungen	34.076,79	40.663,72	43.569,27	50.200,00	50.200,00
57	Finanzerträge	0,00	36,74	661,33	0,00	0,00
59	Außerord. Erträge	1.063,59	209,78	0,00	0,00	0,00
93	Interne Leistungsrechnung	20.889,86	18.766,35	19.504,80	18.205,50	18.010,00
Erträge		642.958,85	635.562,44	654.432,60	634.705,50	633.510,00
Ansatzfähige Erlöse		630.172,79	630.615,51	644.091,07	626.905,50	626.677,00
Jahresbezogener Überschuss (+) Fehlbedarf (-)		-66.155,91	5.070,62	-6.069,04	20.055,50	24.100,00
kumulierte Fehlbeträge zum Jahresende			-61.085,29	-67.154,33	-47.098,83	-22.998,83
Erlöse aus Benutzungsgebühren (2018 bis 2020 ==> Ist-Werte)		530.067,84	522.996,86	538.893,79	516.000,00	-516.000,00
Wasserabgabemenge (2018 bis 2020 ==> Ist-Werte)		247.110,0	245.074,0	248.124,0	240.000,0	240.000,0
Wassergebühr €/m³ der Gemeinde		2,15	2,15	2,15	2,15	2,15
Notwendige Wassergebühr €/m³		2,42	2,13	2,17	2,07	2,05
Überdeckung (+)/ Unterdeckung (-) in €/m³		-0,27	0,02	-0,02	0,08	0,10

Buchwerte des Anlagevermögens zum	Festgestellte Ergebnisse der Jahresrechnungen				Planrechnung
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Buchwert Grundstücke, Gebäude und Anlagen	4.682.733	4.434.631	4.344.501	4.115.685	3.943.198
<i>abzüglich:</i>					
Finanzanlagen	116.436	124.172	195.555	184.152	172.652
Anlagen im Bau	0	0	0	0	0
Zwischensumme	4.566.297	4.310.458	4.148.945	3.931.533	3.770.546
<i>abzüglich:</i>					
Buchwerte Zuschüsse	443.815	423.991	442.972	423.988	405.005
Buchwerte Anschlussbeiträge	391.862	372.295	360.597	366.001	335.926
zu verzinsendes Anlagevermögen	3.730.620	3.514.172	3.345.376	3.141.544	3.029.615
Kalkulatorische Zinsen von 4%, ab 2019: 3,1 %		144.896	106.323	100.547	95.653

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 4	Nachkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020
--------------	--

Die Gemeindevertretung nimmt die Nachkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020 zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Nach dem Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation zur Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2018 ein jahresbezogener Fehlbetrag von 123.167 Euro und in den Jahren 2019 und 2020 jahresbezogene Überschüsse von 67.551 Euro und 162.400 Euro berechnet.

Nachfolgend sind die ansatzfähigen Kosten und Erlöse der 2018 bis 2020 dargestellt:

Nachkalkulation der Benutzungsgebühren der Jahre 2018 bis 2020			
Bezeichnung (Wertangaben in Euro)	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Summe der ansatzfähigen Kosten	-2.718.094,74	-2.516.713,76	-2.457.690,07
Summe der ansatzfähigen Erlöse	462.578,55	448.761,42	452.794,25
Umlagefähige Kosten (Kosten abzüglich Erlöse)	-2.255.516,19	-2.067.952,34	-2.004.895,82
Benutzungsgebühren	2.132.349,29	2.135.502,87	2.167.295,79
Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	-123.166,90	67.550,53	162.399,97
Vorgetragene Fehlbeträge der Jahre 2015-2017	-466.133,92		
kumulierte Fehlbeträge (-) zum Jahresende	-589.300,82	-521.750,29	-359.350,32

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulation vom 15. Oktober 2018 zur Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wurden in den Jahren 2015 bis 2017 jährliche Kostenunterdeckungen erzielt. Die Fehlbeträge des Gebührenhaushaltes summieren sich zum 31. Dezember 2017 auf 466.134 Euro.

...

Mit Beschluss vom 5. November 2018 hat die Gemeindevertretung die Berücksichtigung dieser Fehlbeträge im Rahmen der Vorkalkulation für die Kalkulationsperiode der Jahre 2019 bis 2022 festgelegt. Darüber hinaus sollte die voraussichtliche Unterdeckung des Haushaltsjahres 2018 berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2018, 2019 und 2020 verminderte sich der kumulierte Fehlbetrag zum 31. Dezember 2020 auf 359.350 Euro. Gegenüber der Vorkalkulation ergaben sich folgende Abweichungen:

Vergleich von Voraus- und Nachkalkulation der Jahre 2018 bis 2020			
Bezeichnung (Wertangaben in Euro)	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Geplante ansatzfähige Erlöse	2.557.283,00	2.584.474,00	2.584.059,00
Summe der ansatzfähigen Erlöse	2.594.927,84	2.584.264,29	2.620.090,04
Saldo der Veränderungen	37.644,84	-209,71	36.031,04
Geplante ansatzfähige Kosten	-2.673.482,00	-2.538.318,00	-2.473.602,00
Summe der ansatzfähige Kosten	-2.718.094,74	-2.516.713,76	-2.457.690,07
Saldo der Veränderungen	-44.612,74	21.604,24	15.911,93
Ergebnisverbesserung (+) Ergebnisverschlechterung (-)	-6.967,90	21.394,53	51.942,97

Die ermittelten Jahresergebnisse entsprechen weitgehend der Vorkalkulation aus dem Jahr 2018. Jedoch wurde eine höhere Kostendeckung erzielt, wodurch sich das Ergebnis um 66.370 Euro verbesserte gegenüber der Vorkalkulation.

Ursächlich für die höhere Kostendeckung sind zusätzliche Gebührenerträge in den Jahren 2018 und 2020 sowie geringere Aufwendungen in den Jahren 2019 und 2020 als zunächst geplant. Die zusätzlichen Gebührenerträge im Jahr 2020 sind im Zusammenhang mit den staatlichen Anordnungen aufgrund der Corona-Pandemie zu sehen, die in der Folge offensichtlich zu einer höheren Schmutzwassermenge führten.

Die Kalkulationsperiode für die Gebührenvorausberechnung endet mit Ablauf des Jahres 2022. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Altfehlbeträge bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes vollständig abgebaut werden können. Darüber hinaus wird eine Kostenüberdeckung von 23.099 Euro zum Ende des Jahres 2022 erwartet.



Bericht

zur

**Nachkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren
für die Abwasserbeseitigung des Marktfleckens Frielendorf**

Abrechnungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020

Kassel, 9. Oktober 2021

Wolfgang Höhne + Partner

Beratungsgesellschaft für öffentliche
Institutionen und Unternehmen
Wilhelmshöher Allee 302
34131 Kassel
Tel. 0561-6027151
Email: info@hpkom.de
Internet: www.hpkom.de

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsbearbeitung	4
2	Ergebnis der Nachkalkulation für die Jahre 2018, 2019 und 2020	4
3	Erläuterungen zur Nachkalkulation der Benutzungsgebühren	5
3.1	Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2018	6
3.2	Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2019	7
3.3	Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2020	8
4	Grundlagen der Gebührenkalkulation	9
4.1	Abwassersystem	10
4.2	Kostendeckungsprinzip und Kalkulationszeitraum	10
4.3	Anlagevermögen und kalkulatorische Verzinsung.....	10
4.4	Gebührenfähige Kosten nach KAG.....	11
5	Ermittlung und Aufteilung der gebührenfähigen Kosten und Erlöse	12
5.1	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	12
5.2	Berechnung der Schmutzwassergebühr	12
5.3	Berechnung der Gebührensätze der Grundgebühr	13
5.4	Berechnung der Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen	13
6	Abschließende Bemerkungen	13

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Nachkalkulation der Benutzungsgebühren der Jahre 2018 bis 2020	4
Tabelle 2	Vergleich von Voraus- und Nachkalkulation der Jahre 2018 bis 2020.....	5
Tabelle 3	Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018.....	6
Tabelle 4	Vergleich von Voraus- und Nachkalkulation für das Jahr 2018	6
Tabelle 5	Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019.....	7
Tabelle 6	Vergleich von Voraus- und Nachkalkulation für das Jahr 2019	7
Tabelle 7	Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020.....	8
Tabelle 8	Vergleich von Voraus- und Nachkalkulation für das Jahr 2020	8

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Aufteilung der Kapitalkosten nach Schmutz- und Niederschlagswasser
Anlage 2	Aufteilung der Betriebskosten nach Schmutz- und Niederschlagswasser
Anlage 3	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und Erlöse der Jahre 2015-2022
Anlage 4	Vergleich Voraus- und Nachkalkulation der Jahre 2018-2022
Anlage 5	Nachkalkulation mit Aufteilung der Kosten und Erlöse der Jahre 2018-2020
Anlage 6	Aufteilung der Buchwerte des Anlagevermögens der Jahre 2014 bis 2020
Anlage 7	Verzinsung des Anlagevermögens der Jahre 2015 bis 2020

1 Auftragsbearbeitung

Die Beratungsgesellschaft Wolfgang Höhne + Partner hat die Gebührenermittlung unter Beachtung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) durchgeführt.

Den Umfang der für die Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten regelt § 10 Abs. 2 KAG. Die Ermittlung erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Letztmalig wurden die Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 15. Oktober 2018 für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2019 bis 2022 ermittelt.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 wurde eine Nachkalkulation zur Ermittlung von kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für den Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020 erstellt.

Für die Nachkalkulation der Benutzungsgebühren wurden die festgestellten Rechnungsergebnisse der Jahre 2018, 2019 und 2020 aus der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung des Marktfleckens Frielendorf erfasst.

Die Abwassermengen wurden anhand der vorliegenden Daten der Gemeindeverwaltung zum Frischwasserbezug der Jahre 2018, 2019 und 2020 nachkalkuliert.

Der für die Berechnung der Gebühren angesetzte Divisor der versiegelten Flächen wurde anhand der vorliegenden Daten für die Nachkalkulation übernommen.

Die nach § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG ermittelten Ergebnisse einer Nachkalkulation sind rückwirkend zu beachten.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

2 Ergebnis der Nachkalkulation für die Jahre 2018, 2019 und 2020

Nach dem Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation zur Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2018 ein jahresbezogener Fehlbetrag von 123.167 Euro und in den Jahren 2019 und 2020 jahresbezogene Überschüsse von 67.551 Euro und 162.400 Euro berechnet.

Nachfolgend sind die ansatzfähigen Kosten und Erlöse der 2018 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 1 Nachkalkulation der Benutzungsgebühren der Jahre 2018 bis 2020			
Bezeichnung (Wertangaben in Euro)	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Summe der ansatzfähigen Kosten	-2.718.094,74	-2.516.713,76	-2.457.690,07
Summe der ansatzfähigen Erlöse	462.578,55	448.761,42	452.794,25
Umlagefähige Kosten (Kosten abzüglich Erlöse)	-2.255.516,19	-2.067.952,34	-2.004.895,82
Benutzungsgebühren	2.132.349,29	2.135.502,87	2.167.295,79
Überschuss (+) Fehlbedarf (-)	-123.166,90	67.550,53	162.399,97
Vorgetragene Fehlbeträge der Jahre 2015-2017	-466.133,92		
kumulierte Fehlbeträge (-) zum Jahresende	-589.300,82	-521.750,29	-359.350,32

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulation vom 15.10.2018 zur Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wurden in den Jahren 2015 bis 2017 jährliche Kostenunterdeckungen erzielt. Die Fehlbeträge des Gebührenhaushaltes summieren sich zum 31.12.2017 auf 466.134 Euro.

Mit Beschluss vom 05.11.2018 hat die Gemeindevertretung die Berücksichtigung dieser Fehlbeträge im Rahmen der Vorkalkulation für die Kalkulationsperiode der Jahre 2019 bis 2022 festgelegt. Darüber hinaus sollte die voraussichtliche Unterdeckung des Haushaltsjahres 2018 berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2018, 2019 und 2020 verminderte sich der kumulierte Fehlbetrag zum 31.12.2020 auf 359.350 Euro. Gegenüber der Vorkalkulation ergaben sich folgende Abweichungen:

Tabelle 2 Vergleich von Voraus- und Nachkalkulation der Jahre 2018 bis 2020			
Bezeichnung (Wertangaben in Euro)	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Geplante ansatzfähige Erlöse	2.557.283,00	2.584.474,00	2.584.059,00
Summe der ansatzfähigen Erlöse	2.594.927,84	2.584.264,29	2.620.090,04
Saldo der Veränderungen	37.644,84	-209,71	36.031,04
Geplante ansatzfähige Kosten	-2.673.482,00	-2.538.318,00	-2.473.602,00
Summe der ansatzfähige Kosten	-2.718.094,74	-2.516.713,76	-2.457.690,07
Saldo der Veränderungen	-44.612,74	21.604,24	15.911,93
Ergebnisverbesserung (+) / Ergebnisverschlechterung (-)	-6.967,90	21.394,53	51.942,97

Die ermittelten Jahresergebnisse entsprechen weitgehend der Vorkalkulation aus dem Jahr 2018. Jedoch wurde eine höhere Kostendeckung erzielt, wodurch sich das Ergebnis um 66.370 Euro verbesserte gegenüber der Vorkalkulation.

Ursächlich für die höhere Kostendeckung sind zusätzliche Gebührenerträge in den Jahren 2018 und 2020 sowie geringere Aufwendungen in den Jahren 2019 und 2020 als zunächst geplant.

Die zusätzlichen Gebührenerträge im Jahr 2020 sind im Zusammenhang mit den staatlichen Anordnungen aufgrund der Corona-Pandemie zu sehen, die in der Folge offensichtlich zu einer höheren Schmutzwassermenge führten.

3 Erläuterungen zur Nachkalkulation der Benutzungsgebühren

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulation vom 15.10.2018 wurden in den Jahren 2015 bis 2017 Kostenunterdeckungen von 466.134 erzielt. Für das Haushaltsjahr 2018 wurden die fortgeschriebenen Haushaltsansätze berücksichtigt. Danach wurde für das Haushaltsjahr 2018 eine Kostenunterdeckung von 115.099 Euro kalkuliert.

Im Rahmen der Vorkalkulation vom 15.10.2018 für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden für die Jahre 2019 und 2020 Kostenüberdeckungen von 46.156 Euro und 110.457 Euro kalkuliert, um die bestehenden Altfehlbeträge abzubauen.

3.1 Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2018

Nach dem Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation zur Ermittlung kosten-deckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2018 ein jahresbezogener Fehlbetrag von 123.167 Euro berechnet. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Fehlbeträge zum 31.12.2017 von 466.134 Euro erhöhte sich der kumulierte Fehlbetrag zum 31.12.2018 auf 589.301 Euro. Rücklagen zur Deckung der Fehlbeträge standen nicht zur Verfügung.

Nachfolgend sind die ansatzfähigen Kosten und Erlöse für das Jahr 2018 dargestellt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Schmutz- wasser	Niederschlag- wasser
Summe der ansatzfähigen Kosten	-2.718.094,74	-1.787.540,97	-930.553,76
Summe der ansatzfähigen Erlöse	116.353,27	78.305,49	38.047,78
Kostenerstattung der öffentlichen Straßenentwässerung	346.225,28	0,00	346.225,28
Umlagefähige Kosten (Kosten abzüglich Erlöse)	-2.255.516,19	-1.709.235,48	-546.280,71
Benutzungsgebühren	2.132.349,29	1.636.076,40	496.272,89
Überschuss (+) Fehlbedarf (-)	-123.166,90	-73.159,08	-50.007,82
Fehlbeträge der Vorjahre	-466.133,92	-250.002,07	-216.131,85
Kumulierte Fehlbeträge zum 31.12.2018 in Euro	-589.300,82	-323.161,15	-266.139,67

Für den Teilbereich der Schmutzwasserbeseitigung wurde zum 31.12.2017 ein vorgetragener Fehlbetrag von 250.002 Euro berechnet. Durch die jahresbezogene Kostenunterdeckung von 73.159 Euro erhöht sich der Fehlbetrag der Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2018 auf 323.161 Euro.

Für den Teilbereich der Niederschlagwasserbeseitigung wurde zum 31.12.2017 ein vorgetragener Fehlbetrag von 216.132 Euro berechnet. Durch die jahresbezogene Kostenunterdeckung von 50.008 Euro erhöht sich der Fehlbetrag der Niederschlagwasserbeseitigung zum 31.12.2018 auf 266.140 Euro.

Gegenüber der Vorkalkulation ergaben sich folgende Abweichungen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Schmutz- wasser	Niederschlag- wasser
Geplante ansatzfähige Erlöse	2.557.283,00	1.685.675,00	871.608,00
Summe der ansatzfähigen Erlöse	2.594.927,84	1.714.381,89	880.545,95
Saldo der Veränderungen	37.644,84	28.706,89	8.937,95
Geplante ansatzfähige Kosten	-2.672.382,00	1.750.989,00	921.393,00
Summe der ansatzfähige Kosten	-2.718.094,74	-1.787.540,97	-930.553,76
Saldo der Veränderungen	-45.712,74	-3.538.529,97	-1.851.946,76
Ergebnisverbesserung (+) / Ergebnisverschlechterung (-)	-8.067,90	-3.509.823,08	-1.843.008,82

3.2 Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2019

Nach dem Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation zur Ermittlung kosten-deckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2019 ein jahresbezogener Überschuss von 67.551 Euro berechnet. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Fehlbeträge zum 31.12.2018 von 589.301 Euro verminderte sich der kumulierte Fehlbetrag zum 31.12.2019 auf 521.750 Euro. Rücklagen zur Deckung der Fehlbeträge standen nicht zur Verfügung.

Nachfolgend sind die ansatzfähigen Kosten und Erlöse für das Jahr 2019 dargestellt:

Tabelle 5 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019			
Bezeichnung	Ergebnis 2019	Schmutz-wasser	Niederschlag-wasser
Summe der ansatzfähigen Kosten	-2.516.713,76	-1.674.787,71	-842.201,93
Summe der ansatzfähigen Erlöse	102.536,14	66.648,49	35.887,65
Kostenerstattung der öffentlichen Straßenentwässerung	346.225,28	0,00	346.225,28
Umlagefähige Kosten (Kosten abzüglich Erlöse)	-2.067.952,34	-1.608.139,22	-460.089,00
Benutzungsgebühren	2.135.502,87	1.640.826,76	494.676,11
Überschuss (+) Fehlbedarf (-)	67.550,53	32.687,54	34.587,11
Fehlbeträge der Vorjahren	-589.300,82	-323.161,15	-266.139,67
Kumulierte Fehlbeträge (-) zum 31.12.2019 in Euro	-521.750,29	-290.473,61	-231.552,56

Für den Teilbereich der Schmutzwasserbeseitigung wurde zum 31.12.2018 ein vorgetragener Fehlbetrag von 323.161 Euro berechnet. Durch die jahresbezogene Kostenüberdeckung von 32.688 Euro vermindert sich der Fehlbetrag der Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2018 auf 290.474 Euro.

Für den Teilbereich der Niederschlagwasserbeseitigung wurde zum 31.12.2018 ein vorgetragener Fehlbetrag von 216.140 Euro berechnet. Durch die jahresbezogene Kostenüberdeckung von 34.587 Euro vermindert sich der Fehlbetrag der Niederschlagwasserbeseitigung zum 31.12.2019 auf 231.553 Euro.

Gegenüber der Vorkalkulation ergaben sich folgende Abweichungen:

Tabelle 6 Vergleich von Voraus- und Nachkalkulation für das Jahr 2019			
Bezeichnung	Ergebnis 2019	Schmutz-wasser	Niederschlag-wasser
Geplante ansatzfähige Erlöse	2.584.474,00	1.717.000,00	867.474,00
Summe der ansatzfähigen Erlöse	2.584.264,29	1.707.475,25	876.789,04
Saldo der Veränderungen	-209,71	-9.524,75	9.315,04
Geplante ansatzfähige Kosten	-2.538.318,00	-1.693.921,00	-844.397,00
Summe der ansatzfähige Kosten	-2.516.713,76	-1.674.787,71	-842.201,93
Saldo der Veränderungen	21.604,24	19.133,29	2.195,07
Ergebnisverbesserung (+) / Ergebnisverschlechterung (-)	21.394,53	9.608,54	11.510,11

3.3 Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2020

Nach dem Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation zur Ermittlung kosten-deckender Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2020 ein jahresbezogener Überschuss von 162.400 Euro berechnet. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Fehlbeträge zum 31.12.2019 von 521.750 Euro verminderte sich der kumulierte Fehlbetrag zum 31.12.2020 auf 359.350 Euro. Rücklagen zur Deckung der Fehlbeträge standen nicht zur Verfügung.

Nachfolgend sind die ansatzfähigen Kosten und Erlöse für das Jahr 2020 dargestellt:

Tabelle 7 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020			
Bezeichnung	Ergebnis 2020	Schmutz- wasser	Niederschlag- wasser
Summe der ansatzfähigen Kosten	-2.457.690,07	-1.641.001,20	-816.688,87
Summe der ansatzfähigen Erlöse	106.568,97	69.269,83	37.299,14
Kostenerstattung der öffentlichen Straßenentwässerung	346.225,28	0,00	346.225,28
Umlagefähige Kosten (Kosten abzüglich Erlöse)	-2.004.895,82	-1.571.731,37	-433.164,45
Benutzungsgebühren	2.167.295,79	1.670.758,64	496.537,15
Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	162.399,97	99.027,27	63.372,70
Fehlbeträge der Vorjahre	-521.750,29	-290.473,61	-231.552,56
Kumulierte Fehlbeträge (-) zum 31.12.2020 in Euro	-359.350,32	-191.446,33	-168.179,86

Für den Teilbereich der Schmutzwasserbeseitigung wurde zum 31.12.2019 ein vorgetragener Fehlbetrag von 290.474 Euro berechnet. Durch die jahresbezogene Kostenüberdeckung von 99.027 Euro vermindert sich der Fehlbetrag der Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2020 auf 191.446 Euro.

Für den Teilbereich der Niederschlagwasserbeseitigung wurde zum 31.12.2019 ein vorgetragener Fehlbetrag von 231.553 Euro berechnet. Durch die jahresbezogene Kostenüberdeckung von 63.373 Euro vermindert sich der Fehlbetrag der Niederschlagwasserbeseitigung zum 31.12.2020 auf 168.180 Euro.

Gegenüber der Vorkalkulation ergaben sich folgende Abweichungen:

Tabelle 8 Vergleich von Voraus- und Nachkalkulation für das Jahr 2020			
Bezeichnung	Ergebnis 2020	Schmutz- wasser	Niederschlag- wasser
Geplante ansatzfähige Erlöse	2.584.059,00	1.704.424,00	879.635,00
Summe der ansatzfähigen Erlöse	2.620.090,04	1.740.028,47	880.061,57
Saldo der Veränderungen	36.031,04	35.604,47	426,57
Geplante ansatzfähige Kosten	-2.473.603,00	-1.644.874,00	-828.729,00
Summe der ansatzfähige Kosten	-2.457.690,07	-1.641.001,20	-816.688,87
Saldo der Veränderungen	15.912,93	3.872,80	12.040,13
Ergebnisverbesserung (+) / Ergebnisverschlechterung (-)	51.943,97	39.477,27	12.466,70

4 Grundlagen der Gebührenkalkulation

Die Abwasserbeseitigung des Marktfleckens Frielendorf ist eine kostenrechnende Einrichtung, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) zu führen ist. Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die Benutzungsgebühren sind auf Grund einer Gebührenkalkulation festzulegen. Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Diese Nachkalkulation basiert auf der gesplitteten Abwassergebühr.

Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

Der Marktflecken Frielendorf erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge (Anliegerbeiträge). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Bisher waren nach dem hessischen Gebührenrecht die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Mit der Neufassung des KAG sind ab dem 01.01.2014 die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen in die Gebührenkalkulation zwingend einzubeziehen, sofern auch Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionszuwendungen in der Kalkulation angesetzt sind. Gemäß der Übergangsvorschrift in § 14 Abs. 1 Satz 3 KAG sind Anliegerbeiträge, die ab dem Jahr 1984 erhoben wurden, in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen der Grundstückseigentümer werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet (Hausanschlusskostenersatz). Diese Kostenersatzleistungen werden mit den Aufwendungen der Gemeinde verrechnet. Teilweise erfolgte die Kostenerstattung der Grundstückseigentümer zeitversetzt, so dass die Erträge in den folgenden Jahren berücksichtigt wurden.

Wertberichtigungen auf Forderungen (Niederschlagung), die zu Abschreibungen führten, wurden in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. November 2018 über die Vorkalkulation zur Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung wurde ein Kalkulationszeitraum für die Jahre 2019 bis 2022 festgelegt. Die Haushaltsansätze für das Jahr 2018 wurden aufgrund der aktuellen Entwicklung angepasst. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Altfehlbeträge aus Vorjahren bis zum Jahr 2022 vollständig abgebaut werden sollen.

Die Gebührensätze für die Grundgebühr wurden unverändert mit einem Basissatz von 36,00 Euro festgesetzt. Für die Schmutzwassergebühr wurde ein unveränderter Gebührensatz von 5,56 Euro pro Kubikmeter Abwassermenge und für die Niederschlagswassergebühr wurde ein unveränderter Gebührensatz von 0,74 Euro pro Quadratmeter flusswirksamer Fläche festgesetzt.

Für die Fäkalschlamm Entsorgung wurde ein unveränderter Gebührensatz von 24,00 Euro je Kubikmeter bei der Hausgrubenentleerung festgesetzt.

4.1 Abwassersystem

Das Abwasser des Marktfleckens Frielendorf wird in den eigenen Kläranlagen gereinigt. Die Betriebs- und Kapitalkosten der zentralen Kläranlage in Frielendorf sowie der weiteren vier Kläranlagen in Großropperhausen, Leimsfeld, Obergrenzebach und Verna werden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Kanalisation und weitere abwassertechnische Anlagen (Regenrückhaltebecken, Pumpwerke etc.) auf dem Gemeindegebiet werden durch den Marktflecken Frielendorf unterhalten und stehen im Eigentum der Gemeinde. Kalkulatorische Kosten dieser Anlagen werden durch Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Personal- und Sachaufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen fließen ebenfalls in die Kalkulation ein.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2020 eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Homberg (Efze), Schwarzenborn, Frielendorf und Knüllwald sowie den Abwasserverbänden Oberes Beisetal und Oberes Efzetal beschlossen. Im Haushaltsjahres 2020 waren Kosten im Rahmen der technischen Betriebsführung für die Abwasseranlagen des Marktfleckens Frielendorf noch nicht zu berücksichtigen.

4.2 Kostendeckungsprinzip und Kalkulationszeitraum

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind in Gebührenkalkulationen die Gebühren so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Gebühren sollen demnach nach dem Kostendeckungsprinzip kalkuliert werden und das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.

Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll (§ 10 Abs. 2 Satz 6 KAG). Die Bildung von Durchschnittssätzen ist zulässig.

§ 10 Abs. 2 Satz 7 KAG bestimmt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums von fünf Jahren ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen in dem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeglichen werden.

4.3 Anlagevermögen und kalkulatorische Verzinsung

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der passivierten Sonderposten für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 erfolgte auf der Grundlage der festgestellten ungeprüften Jahresabschlüsse der Gemeinde.

Als Grundlage für die Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) herangezogen. Die jährlichen Abschreibungen bzw. die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden auf der Grundlage der festgestellten ungeprüften Jahresabschlüsse zum 31.12. der Jahre 2018, 2019 und 2020 ermittelt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das KAG gibt die Berechnung der Abschreibungen vor. Diese können nach

dem Anschaffungs- oder Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert berechnet werden. Für die hier vorliegende Gebührenkalkulation wurden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte zugrunde gelegt.

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sogenannte Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Anliegerbeiträge, Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil, außer Betracht zu bleiben hat.

Die Verzinsung des Anlagevermögens wurde auf der Grundlage der Buchwerte berechnet. Eine Verzinsung von Anlagen im Bau ist nach dem KAG nicht möglich, da nur Kosten genutzter Anlagen ansatzfähig sind.

4.4 Gebührenfähige Kosten nach KAG

Generell ist zu beachten, dass die in der Finanzbuchhaltung des Marktfleckens Frielendorf gebuchten Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse Begrifflichkeiten des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sind. Daher ist immer zu prüfen, ob Aufwendungen (bzw. Erträge) grundsätzlich als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind und, falls ja, in welcher Höhe. Teilweise war es daher erforderlich, im Sinne des KAG Umbewertungen vorzunehmen. Dies betrifft vornehmlich die sogenannten Kapitalkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen). Darüber hinaus sind zurechenbare Erlöse kostenmindernd geltend zu machen.

Überschüsse aus Kostenüberdeckungen im Rahmen einer Gebührenkalkulation nach § 10 KAG sind dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen (§ 41 Abs. 7 GemHVO). Die Feststellung einer Kostenüberdeckung oder Unterdeckung mit einer entsprechenden Veränderung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich ist für jedes Jahres des Kalkulationszeitraums vorzunehmen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist in der Schlussbilanz des Haushaltsjahres auf der Passivseite auszuweisen.

Nach dem KAG muss für jede Leistung, für die ein zurechenbares Entgelt erhoben werden soll, eine separate Nachkalkulation durchgeführt werden. Dem entsprechend ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde getrennt für die jede Leistung auszuweisen.

Die Ermittlung und Verteilung der gebührenfähigen Kosten für die Teilbereiche Schmutzwasser und das Niederschlagwasser kann den Anlagen 3 und 4 entnommen werden.

Die Aufteilung der Buchwerte des Anlagevermögens sowie die Verzinsung des Anlagevermögens für die Teilbereiche Schmutzwasser und Niederschlagwasser kann den Anlagen 5 und 6 entnommen werden.

5 Ermittlung und Aufteilung der gebührenfähigen Kosten und Erlöse

Die Ermittlung kostendeckender Benutzungsgebühren erfordert eine Aufteilung der Aufwendungen/ Kosten und Erträge/ Erlöse nach ihrer Verursachung durch die Teilbereiche Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe (Schlüsselung) orientierte sich an den Schmutzwasser- und Niederschlagswassermengen. Insbesondere erfolgte eine gesonderte Schlüsselung für das Kanalnetz und die Kläranlagen, die noch unterteilt wurden nach Kapitalkosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) und den übrigen Aufwendungen und Erträgen der Abwasserbeseitigung.

Bei dem Kapitalkostenschlüssel Kanalrohrnetz wurde unterstellt, dass das gesamte Kanalrohrnetz im Trennsystem gebaut wurde. Die daraus errechneten (theoretischen) Herstellkosten und das Verhältnis dieser Kosten zueinander floss gleichfalls in die Berechnungen zur Ermittlung des Aufteilungsmaßstabes für die Kapitalkosten mit ein.

Der Marktflecken Frielendorf hatte im Jahr 2014 die Maßstäbe (Schlüsselung) für die Aufteilung entwickelt. Diese orientieren sich an den Schmutzwasser- und Niederschlagswassermengen, die zum einen in die Kanalrohrnetze, zum anderen in die Kläranlagen abgeleitet werden. Die Schlüssel wurden außerdem noch aufgeteilt in Prozentansätze für die Kapitalkosten und Prozentansätze für die übrigen Betriebskosten.

Die Aufteilung der Kapitalkosten sowie der Betriebskosten auf die Teilbereiche Schmutzwasser- und Niederschlagswasser erfolgt in den Anlagen 1 und 2.

5.1 Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr werden sämtliche abflusswirksam bebauten und versiegelten Flächen grundstücksgenau erfasst. Die Gebühr wird pro Quadratmeter (m²) angeschlossener Dachfläche bzw. versiegelter Fläche auf der Grundlage der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung ermittelt.

Für die Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2018 bis 2020 wurde eine abflusswirksame bzw. anrechenbare Fläche von 1.138.580 m² in der Vorkalkulation berücksichtigt. Diese Summe beinhaltet öffentliche Straßen mit einer Fläche von 467.872 m², gemeindeeigene Grundstücke mit einer Fläche von 13.473 m² und private Grundstücke mit einer Fläche von 657.235 m².

Der Marktflecken Frielendorf trägt die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Kanalisation selbst. Diese Kosten werden dem Gebührenschuldner nicht auferlegt. Darüber hinaus wird die Gemeinde veranlagt für die Ableitung von Niederschlagswasser auf gemeindeeigenen Grundstücken (Rathaus, DGH, Feuerwehrgebäude etc.).

5.2 Berechnung der Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich entsprechend dem derzeit angewandten Verfahren zur Ermittlung der einheitlichen Abwassergebühr aus dem jeweiligen

Bezug von Frischwasser. Der Verbrauch wird wie bisher direkt von der Wasseruhr abgelesen und mit einer Gebühr pro Kubikmeter (m^3) multipliziert.

Für das Jahr 2018 wurde aufgrund der vorläufigen Gebührenfestsetzung eine Abwassermenge von 270.000 m^3 und für die Jahre 2019 und 2020 eine Abwassermenge jeweils von 269.000 m^3 in der Vorkalkulation vom 15.10.2018 angesetzt. Tatsächlich wurden nachfolgend dargestellte Abwassermengen festgestellt und in der Nachkalkulation berücksichtigt:

Abwassermenge 2018:	270.558 m^3	(+ 558 m^3)
Abwassermenge 2019:	271.819 m^3	(+ 2.819 m^3)
Abwassermenge 2020:	276.463 m^3	(+ 7.463 m^3)

5.3 Berechnung der Gebührensätze der Grundgebühr

Die Gemeinde hat in Anlehnung an die Größeneinheiten bei den Frischwasserzählern drei Stufen für die Festlegung einer Grundgebühr bestimmt. Bei der Kalkulation der Grundgebühr wurde von einem Basissatz von 36,00 Euro in der Stufe I ausgegangen.

In der Gebührenkalkulation vom 15. Oktober 2018 wurden jährliche Gebührenerträge aus der Grundgebühr in Höhe von 140.000 Euro berücksichtigt. Tatsächlich wurden im Jahr 2018 Gebührenerträge aus der Grundgebühr von 147.312, im Jahr 2019 von 147.312 Euro und im Jahr 2020 von 152.388 Euro vereinnahmt.

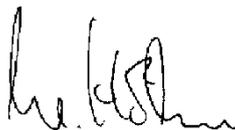
5.4 Berechnung der Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen

Für den Zeitraum der Nachkalkulation der Jahre 2018 bis 2020 wurde ein Gebührensatz von 24,00 Euro pro Kubikmeter (m^3) für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben festgesetzt. Tatsächlich waren in den Jahren 2018 bis 2020 keine entsorgungspflichtigen Mengen abzurechnen.

6 Abschließende Bemerkungen

Die von uns erstellte Nachkalkulation für die Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung für den Abrechnungszeitraum 2018 bis 2020 basiert auf den festgestellten ungeprüften Jahrschlüssen für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Kassel, 9. Oktober 2021



Wolfgang Höhne
Diplom Ökonom

Anlagen

Nachkalkulation
kostendeckender Benutzungsgebühren
für die Abwasserbeseitigung
des Marktfleckens Frielendorf

Abrechnungszeitraum der Jahre 2018, 2019 und 2020

Verteilung der Kapitalkosten

Anlagevermögen		SW-Anteil in %	NW-Anteil in %
I. Anlagen der Kanalisation und Sonderbauwerke			
	Immaterielle Vermögengegenstände	63,6	36,4
	Grundstücke	63,6	36,4
	Kanal	63,6	36,4
	Pumpwerk Lenderscheid, Zur Knüllhöhe	50,0	50,0
	Pumpwerk Leuderode, Hofgartenstraße	100,0	0,0
	Pumpwerke Linsingen, Zum Bruch	100,0	0,0
	Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken u. a.	0,0	100,0
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	63,6	36,4
II. Kläranlagen			
	Kläranlage Frielendorf mit RÜB	67,6	32,4
	Kläranlage Großropperhausen	90,0	10,0
	Kläranlage Leimsfeld mit RÜ	87,5	12,5
	Kläranlage Obergrenzebach	90,0	10,0
	Kläranlage Verna mit RÜ	88,9	11,1
Abschreibungen		SW-Anteil in %	NW-Anteil in %
I. Anlagen der Kanalisation und Sonderbauwerke			
	Immaterielle Vermögengegenstände	63,6	36,4
	Kanal	63,6	36,4
	Pumpwerk Lenderscheid, Zur Knüllhöhe	50,0	50,0
	Pumpwerk Leuderode, Hofgartenstraße	100,0	0,0
	Pumpwerke Linsingen, Zum Bruch	100,0	0,0
	Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken u. a.	0,0	100,0
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	63,6	36,4
II. Kläranlagen			
	Kläranlage Frielendorf mit RÜB	67,6	32,4
	Kläranlage Großropperhausen	90,0	10,0
	Kläranlage Leimsfeld mit RÜ	87,5	12,5
	Kläranlage Obergrenzebach	90,0	10,0
	Kläranlage Verna mit RÜ	88,9	11,1

Verteilung der Kapitalkosten

Sonderposten	SW-Anteil in %	NW-Anteil in %
I. Sonderposten aus Zuschüssen		
Kanalnetz und übrige Anlagen	63,6	36,4
Mischwasserpumpwerke	50,0	50,0
Schmutzwasserpumpwerke	100,0	0,0
Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken u. a.	0,0	100,0
Kläranlage Frielendorf mit RÜB	67,6	32,4
Kläranlage Großropperhausen	90,0	10,0
Kläranlage Leimsfeld mit RÜ	87,5	12,5
Kläranlage Obergrenzebach	90,0	10,0
Kläranlage Verna mit RÜ	88,9	11,1
II. Beiträge		
Kanalnetz und übrige Anlagen	63,6	36,4
Auflösungen	SW-Anteil in %	NW-Anteil in %
I. Sonderposten aus Zuschüssen		
Kanalnetz und übrige Anlagen	63,6	36,4
Mischwasserpumpwerke	50,0	50,0
Schmutzwasserpumpwerke	100,0	0,0
Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken u. a.	0,0	100,0
Kläranlage Frielendorf mit RÜB	67,6	32,4
Kläranlage Großropperhausen	90,0	10,0
Kläranlage Leimsfeld mit RÜ	87,5	12,5
Kläranlage Obergrenzebach	90,0	10,0
Kläranlage Verna mit RÜ	88,9	11,1
II. Beiträge		
Kanalnetz und übrige Anlagen	63,6	36,4

Verteilung der Betriebskosten				
Nr.	Konten	Bezeichnung	SW-Anteil in %	NW-Anteil in %
1.		Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen		
	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	80,0	20,0
	6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	80,0	20,0
2.		Instandhaltung von Anlagen der Abwasserbeseitigung		
	62-64, 65	Personal- und Versorgungsaufwendungen (Bauhofleistungen)	80,0	20,0
	6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	80,0	20,0
	6165000	Instandhaltung von Sachanl. i. Gemeingebrauch d. Infrastrukturvermögen	80,0	20,0
	6169000	Sonstige Fremdinstandhaltung	80,0	20,0
3.		Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen		
	6062000	Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten	80,0	20,0
	6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	80,0	20,0
	6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	80,0	20,0
	6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	80,0	20,0
	6081000	Reinigungsmaterial	80,0	20,0
	6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	80,0	20,0
	6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	80,0	20,0
	6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	80,0	20,0
	6166000	Wartungskosten	80,0	20,0
	6720099	Lizenzen und Konzessionen	80,0	20,0
	6730000	Gebühren	80,0	20,0
4.		Arbeitsschutz		
	6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	95,0	5,0
5.		Energie und Nebenabgaben der Bewirtschaftung		
	6051000	Strom	95,0	5,0
	6055000	Treibstoffe	80,0	20,0
	6056000	Wasser	80,0	20,0
	6057000	Abwasser	80,0	20,0
6.		Entsorgung und Reinigung		
	6081000	Reinigungsmaterial	80,0	20,0
	6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	80,0	20,0
	6173000	Fremdreinigung	80,0	20,0
	6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	80,0	20,0
7.		Versicherungsbeiträge		
	6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	80,0	20,0
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	80,0	20,0
8.		Weitere Betriebskosten		
	6020000	Hilfsstoffe	80,0	20,0
9.		Verbrauchsmittel		
	6030100	Werkzeuge	80,0	20,0
	6030200	Praxis- u. Laborbedarf	80,0	20,0
10.		Aufwendungen aus steuerä. Abgaben		
	7020000	Grundsteuer	100,0	0,0
	7363100	Abwasserabgabe an das Land	100,0	0,0
11.		Allgemeine Geschäftsausgaben		
	6010000	Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen	80,0	20,0
	6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten	80,0	20,0
	6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung		
	6773000	Aufw. für betriebswirtschaftliche Beratung	80,0	20,0
	6779000	Aufw. für andere Beratungen	80,0	20,0
	6810000	Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur	80,0	20,0
	6820000	Proto und Versandkosten	80,0	20,0
	6832000	Telefonkosten	80,0	20,0
	6850000	Reisekosten	80,0	20,0
	6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	80,0	20,0
	6869000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	80,0	20,0
	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	80,0	20,0
12.		Mitgliedsbeiträge		
	6910000	Beiträge für Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vereinigungen	80,0	20,0
13.		Aufwendungen für Schadensersatzleistungen und Ähnliches		
	6920000	Aufwendungen für Schadensersatzleistungen	direkt	direkt
	6991000	Säumniszuschläge	0,0	0,0
14.		Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		
	7172000	Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	65,0	35,0
	7174000	Sonstige Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	65,0	35,0

Verteilung der Betriebskosten				
Nr.	Konten	Bezeichnung	SW-Anteil in %	NW-Anteil in %
15.		Erstattungen an private Unternehmen		
	7177000	Sonstige Erstattungen an private Unternehmen (bes. Finanzzuweisungen)	65,0	35,0
16.		Interne Leistungsrechnung		
	9001021	Kosten aus interner Verrechnung des Bauhofes	80,0	20,0
	9200010	Kosten aus interner Verrechnung der Verwaltung	80,0	20,0
17.		Abschreibungen:		
	6671000	Abschreibungen auf Forderungen wg. Uneinbringlichkeit	0,0	0,0
	6699000	Abschreibungen auf das Anlagevermögen	direkt	direkt
18.		Verzinsung des Anlagekapitals		
	9700100	Kalkulatorische Zinsen (Anlagekapitalverzinsung, mit 3,1% ab 2019)	direkt	direkt
19.		Zuführung zur Gebührenaufgleichsrücklage/ Ausgleich von Fehlbeträgen		
	6990000	Zuführung an Gebührenaufgleichsrücklage	direkt	direkt
		Ausgleich von Fehlbeträgen	direkt	direkt
20.		Außerordentliche Aufwendungen		
	7990900	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	65,0	35,0
21.		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
	5110000	Öffentlich rechtliche Benutzungsbegühren	direkt	direkt
	5110020	Benutzungsgebühren Abwasser (inkl. Grundgebühr)	direkt	direkt
	5110040	Öffentlich-rechtliche Entgelte Fäkalschlammensorgung	direkt	direkt
22.		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte / Gemeindeanteil an der Straßenentwässerung		
	5110030	Öffentlich-rechtliche Entgelte Oberflächenentwässerung	direkt	direkt
	9001010	Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Straßenentwässerung	direkt	direkt
23.		Sonstige betriebliche Erträge		
	5302000	Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen	65,0	35,0
24.		Erträge aus Zuweisungen u. Kostenerstattungen/ Auflösung von Sonderposten		
	5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	65,0	35,0
	5462000	Erträge Auflösung von Investitionsbeiträgen (Sonderposten)	65,0	35,0
	5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergl.	65,0	35,0
	5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	65,0	35,0
	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	65,0	35,0
25.		Sonstige Erträge		
	5790900	übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65,0	35,0
26.		Außerordentliche und periodenfremde Erträge		
	5989000	Sonstige periodenfremde Erträge	65,0	35,0
	5990900	Sonstige außerordentliche Erträge	65,0	35,0
27.		Entnahme aus der Gebührenaufgleichsrücklage		
	5399000	Entnahme aus der Gebührenaufgleichsrücklage	direkt	direkt

Gemeinde Frielendorf

Kostenrechnung Abwasserbeseitigung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Planjahr	Planjahr
			2018	2019	2020	2021	2022
1.		Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen	841,38	1.549,84	199,99	2.400,00	2.500,00
	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	841,38	1.373,12	199,99	800,00	900,00
	6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	0,00	176,72	0,00	1.600,00	1.600,00
2.		Instandhaltung von Sachanlagen der Abwasserbeseitigung	16.868,28	16.596,08	22.578,54	24.900,00	25.100,00
	6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	3.262,22	4.896,05	2.857,02	6.400,00	6.400,00
	6165000	Instandhaltung von Sachanl. i. Gemeindegebrauch d. Infrastrukturvermögen	5.089,88	5.874,12	13.940,43	9.300,00	9.300,00
	6169000	Sonstige Fremdinstandhaltung	250,79	0,00	0,00	300,00	300,00
	62, 64, 65	Personal- und Versorgungsaufwendungen (Bauhofleistungen)	8.265,39	5.825,91	5.781,09	8.900,00	9.100,00
3.		Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	21.213,20	27.090,64	40.935,99	27.050,00	27.050,00
	6062000	Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten	7.411,05	6.404,41	199,99	7.100,00	7.100,00
	6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	1.190,56	3.036,70	6.785,00	3.550,00	3.550,00
	6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	0,00	0,00	587,73	800,00	800,00
	6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	970,69	302,51	2.806,66	5.000,00	5.000,00
	6081000	Reinigungsmaterial	19,39	141,07	3,79	250,00	250,00
	6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	308,95	503,75	131,98	500,00	500,00
	6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	0,00	278,34	99,93	0,00	0,00
	6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	8.024,14	12.516,64	16.882,82	4.000,00	4.000,00
	6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	89,25	0,00	338,90	2.000,00	2.000,00
	6166000	Wartungskosten	1.939,70	1.904,42	12.961,30	2.350,00	2.350,00
	6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	0,00	540,45	0,00	0,00	0,00
	6720099	Lizenzen und Konzessionen	1.259,47	1.397,35	137,89	1.500,00	1.500,00
	6730000	Gebühren	0,00	65,00	0,00	0,00	0,00
4.		Arbeitsschutz	0,00	0,00	13,92	0,00	0,00
	6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	0,00	0,00	13,92	0,00	0,00
5.		Energie und Nebenabgaben der Bewirtschaftung	92.178,30	94.273,83	105.764,47	98.150,00	98.250,00
	6051000	Strom	92.129,90	94.218,71	105.725,43	98.050,00	98.150,00
	6056000	Wasser	48,40	55,12	39,04	100,00	100,00
6.		Entsorgung und Reinigung	94.454,64	86.308,91	75.120,76	75.350,00	75.450,00
	6081000	Reinigungsmaterial	19,39	250,00	250,00	250,00	250,00
	6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	94.400,25	85.847,23	74.870,76	73.500,00	73.600,00
	6173000	Fremdreinigung	0,00	0,00	0,00	1.600,00	1.600,00
	6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	35,00	211,68	0,00	0,00	0,00
7.		Versicherungsbeiträge	11.843,39	12.208,34	12.076,73	12.250,00	12.250,00
	6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	3.028,90	2.823,95	2.944,24	3.150,00	3.150,00
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	8.814,49	9.384,39	9.132,49	9.100,00	9.100,00
8.		Weitere Betriebskosten	30.088,90	28.682,51	20.860,74	28.400,00	28.400,00
	6020000	Hilfsstoffe	30.088,90	28.682,51	20.860,74	28.400,00	28.400,00
9.		Verbrauchsmittel	2.887,36	5.065,05	5.519,12	4.200,00	4.100,00
	6030100	Werkzeuge	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	6030200	Praxis- u. Laborbedarf	2.887,36	5.065,05	5.519,12	4.200,00	4.100,00
10.		Aufwendungen aus steuerähnl. Abgaben	37.749,66	36.568,36	36.568,36	37.950,00	37.950,00
	7020000	Grundsteuer	16,56	16,56	16,56	50,00	50,00
	7363100	Abwasserabgabe an das Land	37.733,10	36.551,80	36.551,80	37.900,00	37.900,00
11.		Allgemeine Geschäftsausgaben	8.125,59	2.114,53	2.821,57	2.400,00	7.400,00
	6010000	Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen	180,95	284,84	186,95	400,00	400,00
	6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	6773000	Aufw. für betriebswirtschaftliche Beratung	6.230,21	0,00	0,00	0,00	5.000,00
	6810000	Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur	0,00	0,00	100,00	100,00	100,00
	6832000	Telefonkosten	1.714,43	1.512,84	2.534,62	1.900,00	1.900,00
	6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	0,00	275,87	0,00	0,00	0,00
	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	0,00	30,00	0,00	0,00	0,00
	6890000	sonstige Aufwendungen für Kommunikation	0,00	10,98	0,00	0,00	0,00
12.		Mitgliedsbeiträge	194,25	214,00	214,00	200,00	200,00
	6910000	Beiträge für Wirtschaftsverb. & Berufsvertr., sonst. Vereinigungen	194,25	214,00	214,00	200,00	200,00
13.		Aufwendungen für Schadensersatzleistungen und Ähnliches	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.		Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	134.400,00	145.000,00
	7172000	Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	134.400,00	145.000,00
	7174000	Sonstige Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.		Erstattungen an private Unternehmen	27.820,38	25.120,85	6.063,64	9.500,00	9.500,00
	7177000	Sonstige Erstattungen an private Unternehmen (bes. Finanzzuweisungen)	27.820,38	25.120,85	6.063,64	9.500,00	9.500,00
16.		Interne Leistungsrechnung	169.424,28	196.126,91	197.273,58	68.791,79	64.287,54
	9300000	Kosten aus interne Verrechnungen des Bauhofes	124.699,39	149.546,83	149.427,91	19.510,75	13.528,07
	9300000	Kosten aus interne Verrechnungen der Verwaltung	44.724,89	46.580,08	47.845,67	49.281,04	50.759,47
17.		Abschreibungen:	1.302.569,60	1.303.130,27	1.268.902,38	1.236.362,38	1.232.327,38
	6600000	Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.302.569,60	1.303.130,27	1.268.902,38	1.236.362,38	1.232.327,38
18.		Verzinsung des Anlagekapitals	901.835,53	681.939,51	662.776,28	639.321,89	619.023,49
	9001030	Kalkulatorische Zinsen (Anlagekapitalverzinsung, mit 3,1% ab 2019)	901.835,53	681.939,51	662.776,28	639.321,89	619.023,49
19.		Zuführung an Budgetreserve	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	6990000	Zuführung an Gebührenaussgleichsrücklage/ Ausgleich Fehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	79	Außerord. Aufwendungen	1.132,53	2.913,15	10.908,98	0,00	0,00
	7970000	periodenfremde Aufwendungen	1.132,53	1.266,34	10.908,98	0,00	0,00
	7990000	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	0,00	1.646,81	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen	2.719.227,27	2.519.902,78	2.468.599,05	2.401.626,05	2.388.788,41
		Ansatzfähige Kosten	2.718.094,74	2.516.713,76	2.457.690,07	2.401.626,05	2.388.788,41

Nr.	Konten	Bezeichnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Planjahr	Planjahr
			2018	2019	2020	2021	2022
24.	51	Öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00	2.597,00	6.272,00	100,00	100,00
	5110000	Öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00	2.597,00	6.272,00	100,00	100,00
25.	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.132.349,29	2.132.905,87	2.161.023,79	2.131.775,00	2.131.775,00
	5110020	Benutzungsgebühren Abwasser (inkl. Grundgebühr)	1.636.076,40	1.638.229,76	1.664.486,64	1.635.500,00	1.635.500,00
	5110030	Öffentlich-rechtliche Entgelte Oberflächenentwässerung	496.272,89	494.676,11	496.537,15	496.275,00	496.275,00
	5110040	Öffentlich-rechtliche Entgelte Fäkalschlammentsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26.	53	Sonstige betriebliche Erträge	3.952,92	4.798,10	6.656,06	5.000,00	5.000,00
	5302000	Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen	3.952,92	4.798,10	6.656,06	5.000,00	5.000,00
	5399000	Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27.	54	Erträge aus Zuweisungen u. Kostenerstattungen	108.707,93	97.155,21	98.310,78	103.932,00	101.731,00
	5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	75.849,00	77.625,19	79.198,91	78.432,00	76.231,00
	5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	838,75	768,54	2.996,72	1.000,00	1.000,00
	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	32.020,18	18.761,48	16.115,15	24.500,00	24.500,00
28.	57	Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5790900	übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29.	59	Außerord. Erträge	3.692,42	582,83	1.602,13	500,00	500,00
	5989000	Sonstige periodenfremde Erträge	0,00	165,15	1.497,94	0,00	0,00
	5990900	Sonstige außerordentliche Erträge	3.692,42	417,68	104,19	500,00	500,00
30.	93	Interne Leistungsrechnung	346.225,28	346.225,28	346.225,28	346.225,00	346.225,00
	9300000	Erträge aus der Straßenentwässerung	346.225,28	346.225,28	346.225,28	346.225,00	346.225,00
		Erträge	2.594.927,84	2.584.264,29	2.620.090,04	2.587.532,00	2.585.331,00
		Ansatzfähige Erlöse	2.594.927,84	2.584.264,29	2.620.090,04	2.587.532,00	2.585.331,00
		Benutzungsgebühren (2018-2020: Ist-Werte)	2.132.349,29	2.135.502,87	2.167.295,79	2.131.875,00	2.131.875,00

	Vorkalkulation	Jahresrechnung	Vorkalkulation	Jahresrechnung	Vorkalkulation	Jahresrechnung	Fortgeschriebene Ansätze der Kalkulation	
	2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2022
Nr. Bezeichnung	Euro	Euro						
1. Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen	32,00	841,38	2.500,00	1.549,84	2.400,00	199,99	2.400,00	2.500,00
2. Instandhaltung von Sachanlagen der Abwasserbeseitigung	12.350,00	16.868,28	23.700,00	16.596,08	24.150,00	22.578,54	24.900,00	25.100,00
3. Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	20.155,00	21.213,20	27.050,00	27.090,64	27.050,00	40.935,99	27.050,00	27.050,00
4. Arbeitsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,92	0,00	0,00
5. Energie und Nebenabgaben der Bewirtschaftung	85.846,00	92.178,30	97.400,00	94.273,83	97.700,00	105.764,47	98.150,00	98.250,00
6. Entsorgung und Reinigung	80.558,00	94.454,64	97.150,00	86.308,91	115.850,00	75.120,76	75.350,00	75.450,00
7. Versicherungsbeiträge	11.843,00	11.843,39	12.250,00	12.208,34	12.250,00	12.076,73	12.250,00	12.250,00
8. Weitere Betriebskosten	27.592,00	30.088,90	28.350,00	28.682,51	28.350,00	20.860,74	28.400,00	28.400,00
9. Verbrauchsmittel	3.850,00	2.887,36	4.200,00	5.065,05	4.200,00	5.519,12	4.200,00	4.100,00
10. Aufwendungen aus steuerähnl. Abgaben: Abwasserabgabe	37.733,00	37.749,66	72.200,00	36.568,36	37.950,00	36.568,36	37.950,00	37.950,00
11. Allgemeine Geschäftsausgaben	6.855,00	8.125,59	2.400,00	2.114,53	2.400,00	2.821,57	2.400,00	7.400,00
12. Mitgliedsbeiträge	194,00	194,25	200,00	214,00	200,00	214,00	200,00	200,00
13. Aufwendungen für Schadensersatzleistungen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	134.400,00	145.000,00
15. Erstattungen an private Unternehmen	9.778,00	27.820,38	9.500,00	25.120,85	9.500,00	6.063,64	9.500,00	9.500,00
16. Interne Leistungsrechnung	172.000,00	169.424,28	172.000,00	196.126,91	172.000,00	197.273,58	68.791,79	64.287,54
17. Abschreibungen	1.302.570,00	1.302.569,60	1.308.381,00	1.303.130,27	1.276.494,00	1.268.902,38	1.236.362,38	1.232.327,38
18. Verzinsung des Anlagekapitals	901.126,00	901.835,53	681.037,00	681.939,51	663.108,00	662.776,28	639.321,89	619.023,49
19. Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	1.132,53	0,00	2.913,15	0,00	10.908,98	0,00	0,00
Aufwendungen	2.673.482,00	2.719.227,27	2.538.318,00	2.519.902,78	2.473.602,00	2.468.599,05	2.401.626,05	2.388.788,41
Ansatzfähige Kosten	2.673.482,00	2.718.094,74	2.538.318,00	2.516.713,76	2.473.602,00	2.457.690,07	2.401.626,05	2.388.788,41
Erträge	2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2022
Nr. Bezeichnung	Euro	Euro						
21. Benutzungsgebühren Abwasser	2.124.081,00	2.132.349,29	2.131.875,00	2.135.502,87	2.131.875,00	2.167.295,79	2.131.875,00	2.131.875,00
22. Benutzungsgebühren öffentliche Straßenentwässerung	346.225,00	346.225,28	346.225,00	346.225,28	346.225,00	346.225,28	346.225,00	346.225,00
23. Sonstige betriebliche Erträge	3.953,00	3.952,92	5.000,00	4.798,10	5.000,00	6.656,06	5.000,00	5.000,00
24. Erträge aus Zuweisungen u. Kostenerstattungen	83.024,00	108.707,93	100.874,00	97.155,21	100.459,00	98.310,78	103.932,00	101.732,00
25. Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Außerordentliche Erträge	0,00	3.692,42	500,00	582,83	500,00	1.602,13	500,00	500,00
27. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge	2.557.283,00	2.594.927,84	2.584.474,00	2.584.264,29	2.584.059,00	2.620.090,04	2.587.532,00	2.585.332,00
Ansatzfähige Erlöse	2.557.283,00	2.594.927,84	2.584.474,00	2.584.264,29	2.584.059,00	2.620.090,04	2.587.532,00	2.585.332,00
Jahresbezogener Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	-116.199,00	-123.166,90	46.156,00	67.550,53	110.457,00	162.399,97	185.905,95	196.543,59
kumulierter Fehlbetrag (-) Überschuss (+) zum Jahresende		-589.300,82		-521.750,29		-359.350,32	-173.444,37	23.099,22

		Kostenverteilung		Summe	Schmutz-	Niederschlag-	Summe	Schmutz-	Niederschlag-	Summe	Schmutz-	Niederschlag-
Aufwendungen		SW	RW	2018	wasser	wasser	2019	wasser	wasser	2020	wasser	wasser
Nr.	Bezeichnung	%	%	Euro	2018	2018	Euro	2019	2019	Euro	2020	2020
1.	Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen	80,0	20,0	841,38	673,10	168,28	1.549,84	1.239,87	309,97	199,99	159,99	40,00
2.	Instandhaltung von Anlagen der Abwasserbeseitigung	80,0	20,0	16.868,28	13.494,62	3.373,66	16.596,08	13.276,86	3.319,22	22.578,54	18.062,83	4.515,71
3.	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	80,0	20,0	21.213,20	16.970,56	4.242,64	27.090,64	21.672,51	5.418,13	40.935,99	32.748,79	8.187,20
4.	Arbeitsschutz	95,0	5,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,92	13,22	0,70
5.	Energie und Nebenabgaben der Bewirtschaftung	95,0	5,0	92.178,30	87.569,39	4.608,92	94.273,83	89.560,14	4.713,69	105.764,47	100.476,25	5.288,22
6.	Entsorgung und Reinigung	80,0	20,0	94.454,64	75.563,71	18.890,93	86.308,91	69.047,13	17.261,78	75.120,76	60.096,61	15.024,15
7.	Versicherungsbeiträge	80,0	20,0	11.843,39	9.474,71	2.368,68	12.208,34	9.766,67	2.441,67	12.076,73	9.661,38	2.415,35
8.	Weitere Betriebskosten	80,0	20,0	30.088,90	24.071,12	6.017,78	28.682,51	22.946,01	5.736,50	20.860,74	16.688,59	4.172,15
9.	Verbrauchsmittel	80,0	20,0	2.887,36	2.309,89	577,47	5.065,05	4.052,04	1.013,01	5.519,12	4.415,30	1.103,82
10.	Aufwendungen aus steuerähnliche Abgaben	100,0	0,0	37.749,66	37.749,66	0,00	36.568,36	36.568,36	0,00	36.568,36	36.568,36	0,00
11.	Allgemeine Geschäftsausgaben	80,0	20,0	8.125,59	6.500,47	1.625,12	2.114,53	1.691,62	422,91	2.821,57	2.257,26	564,31
12.	Mitgliedsbeiträge	80,0	20,0	194,25	155,40	38,85	214,00	171,20	42,80	214,00	171,20	42,80
13.	Aufwendungen für Schadensersatzleistungen	direkt	direkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	65,0	35,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	Erstattungen an private Unternehmen	65,0	35,0	27.820,38	18.083,25	9.737,13	25.120,85	16.328,55	8.792,30	6.063,64	3.941,37	2.122,27
16.	Interne Leistungsrechnung	80,0	20,0	169.424,28	135.539,42	33.884,86	196.126,91	156.901,53	39.225,38	197.273,58	157.818,86	39.454,72
17.	Abschreibungen auf Anlagen/ Wertberichtigungen	direkt	direkt	1.302.569,60	807.243,16	495.326,44	1.303.130,27	812.985,00	490.145,27	1.268.902,38	791.069,02	477.833,36
18.	Verzinsung des Anlagekapitals	direkt	direkt	901.835,53	552.142,50	349.693,02	681.939,51	418.580,21	263.359,30	662.776,28	406.852,17	255.924,11
19.	Rücklagenzuführung/ Ausgleich von Fehlbeträgen	direkt	direkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	Außerordentliche Aufwendungen	50,0	50,0	1.132,53	0,00	0,00	2.913,15	0,00	0,00	10.908,98	0,00	0,00
Aufwendungen				2.719.227,27			2.519.902,78			2.468.599,05		
Ansatzfähige Kosten				2.718.094,74	1.787.540,97	930.553,76	2.516.713,76	1.674.787,71	842.201,93	2.457.690,07	1.641.001,20	816.688,87
Erträge		SW	RW	Summe	Schmutz-	Niederschlag-	Summe	Schmutz-	Niederschlag-	Summe	Schmutz-	Niederschlag-
Erträge		%	%	2018	wasser	wasser	2019	wasser	wasser	2020	wasser	wasser
Nr.	Bezeichnung	%	%	Euro	2018	2018	Euro	2019	2019	Euro	2020	2020
21.	Benutzungsgebühren	direkt	direkt	2.132.349,29	1.636.076,40	496.272,89	2.135.502,87	1.640.826,76	494.676,11	2.167.295,79	1.670.758,64	496.537,15
22.	Gemeindeanteil der öffentlichen Straßenentwässerung	direkt	direkt	346.225,28	0,00	346.225,28	346.225,28	0,00	346.225,28	346.225,28	0,00	346.225,28
23.	Sonstige betriebliche Erträge	65,0	35,0	3.952,92	3.952,92	0,00	4.798,10	3.118,77	1.679,34	6.656,06	4.326,44	2.329,62
24.	Erträge aus Zuweisungen u. Kostenerstattungen	65,0	35,0	108.707,93	70.660,15	38.047,78	97.155,21	63.150,89	34.004,32	98.310,78	63.902,01	34.408,77
25.	Sonstige Erträge	65,0	35,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26.	Außerordentliche und periodenfremde Erträge	65,0	35,0	3.692,42	3.692,42	0,00	582,83	378,84	203,99	1.602,13	1.041,38	560,75
27.	Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	direkt	direkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatzfähige Erlöse				2.594.927,84	1.714.381,89	880.545,95	2.584.264,29	1.707.475,25	876.789,04	2.620.090,04	1.740.028,47	880.061,57
Jahresbezogener Überschuss (+) Fehlbetrag (-)				-123.166,90	-73.159,08	-50.007,82	67.550,53	32.687,54	34.587,11	162.399,97	99.027,27	63.372,70
Kumulierte Fehlbeträge zum 31.12. des Jahres				-589.300,82	-323.161,15	-266.139,67	-521.750,29	-290.473,61	-231.552,56	-359.350,32	-191.446,33	-168.179,86

Gemeinde Frielendorf - Abwasserbeseitigung	Verteilung		Buchwerte 2018			Buchwerte 2019			Buchwerte 2020		
	Schmutz- wasser in %	Regen- wasser in %	Gesamt Euro	Schmutz- wasser Euro	Regen- wasser Euro	Gesamt Euro	Schmutz- wasser Euro	Regen- wasser Euro	Gesamt Euro	Schmutz- wasser Euro	Regen- wasser Euro
A. Buchwerte Anlagevermögen											
I. Anlagen der Kanalisation und Sonderbauwerke											
Grundstücke	63,6	36,4	123.316	78.429	44.887	123.316	78.429	44.887	123.316	78.429	44.887
Kanal	63,6	36,4	28.108.403	17.876.944	10.231.459	27.282.838	17.351.885	9.930.953	26.092.015	16.594.521	9.497.493
Pumpwerk Lenderscheid, Zur Knüllhöhe	50,0	50,0	168.259	84.130	84.130	158.897	79.449	79.449	149.536	74.768	74.768
Pumpwerk Leuderode, Hofgartenstraße	100,0	0,0	78.977	78.977	0	69.100	69.100	0	59.223	59.223	0
Pumpwerk Linsingen, Zum Bruch	100,0	0,0	299.420	299.420	0	292.117	292.117	0	284.814	284.814	0
Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken u. a.	0,0	100,0	936.087	0	936.087	983.806	0	983.806	924.083	0	924.083
Anlagen, Maschinen Energievers. Betriebstechnik	63,6	36,4	115.435	73.417	42.018	107.406	68.310	39.096	99.377	63.204	36.173
Betriebs- und Geschäftsausstattung	63,6	36,4	10.492	6.673	3.819	10.710	6.812	3.899	8.009	5.094	2.915
Summe I.			29.840.389	18.497.990	11.342.400	29.028.190	17.946.101	11.082.089	27.740.373	17.160.053	10.580.320
II. Kläranlagen											
Kläranlage Frielendorf mit RÜB	67,6	32,4	1.178.920	796.950	381.970	1.089.859	736.745	353.114	1.043.474	705.388	338.086
Kläranlage Großropperhausen	90,0	10,0	144.411	129.970	14.441	166.333	149.700	16.633	217.836	196.052	21.784
Kläranlage Leimfeld mit RÜ	87,5	12,5	306.066	267.808	38.258	310.731	271.890	38.841	315.982	276.484	39.498
Kläranlage Obergrenzebach	90,0	10,0	133.180	119.862	13.318	124.594	112.135	12.459	176.008	158.407	17.601
Kläranlage Verna mit RÜ	88,9	11,1	431.949	384.003	47.946	408.869	363.485	45.384	385.789	342.966	42.823
Summe II.			2.194.526	1.698.592	495.934	2.100.386	1.633.953	466.433	2.139.088	1.679.298	459.790
Summe I. + II.			<u>32.034.915</u>	<u>20.196.582</u>	<u>11.838.334</u>	<u>31.128.576</u>	<u>19.580.055</u>	<u>11.548.522</u>	<u>29.879.461</u>	<u>18.839.351</u>	<u>11.040.110</u>
B. Abschreibungen auf Vermögensanlagen						31.128.576			29.879.461		
I. Anlagen der Kanalisation und Sonderbauwerke											
Kanal	63,6	36,4	1.051.430	668.709	382.720	1.061.610	675.184	386.426	1.032.088	656.408	375.680
Pumpwerk Lenderscheid, Zur Knüllhöhe	50,0	50,0	9.361	4.681	4.681	9.361	4.681	4.681	9.361	4.681	4.681
Pumpwerk Leuderode, Hofgartenstraße	100,0	0,0	9.877	9.877	0	9.877	9.877	0	9.877	9.877	0
Pumpwerke Linsingen, Zum Bruch	100,0	0,0	7.303	7.303	0	7.303	7.303	0	7.303	7.303	0
Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken u. a.	0,0	100,0	67.403	0	67.403	59.723	0	59.723	59.723	0	59.723
Anlagen, Maschinen Energievers. Betriebstechnik	63,6	36,4	8.028	5.106	2.922	8.029	5.106	2.923	8.029	5.106	2.923
Betriebs- und Geschäftsausstattung	63,6	36,4	5.163	3.284	1.879	4.253	2.705	1.548	3.224	2.050	1.174
Summe I.			1.158.565	698.959	459.605	1.160.157	704.856	455.301	1.129.605	685.425	444.180
II. Kläranlagen											
Kläranlage Frielendorf mit RÜB	67,6	32,4	92.692	62.660	30.032	89.061	60.205	28.856	85.385	57.720	27.665
Kläranlage Großropperhausen	90,0	10,0	8.246	7.421	825	8.497	7.648	850	8.497	7.648	850
Kläranlage Leimfeld mit RÜ	87,5	12,5	13.028	11.400	1.629	13.749	12.031	1.719	13.749	12.031	1.719
Kläranlage Obergrenzebach	90,0	10,0	8.961	8.065	896	8.586	7.727	859	8.586	7.727	859
Kläranlage Verna mit RÜ	88,9	11,1	21.078	18.738	2.340	23.080	20.518	2.562	23.080	20.518	2.562
Summe II.			144.005	108.284	35.721	142.974	108.129	34.845	139.298	105.644	33.654
Summe I. + II.			<u>1.302.570</u>	<u>807.243</u>	<u>495.326</u>	<u>1.303.130</u>	<u>812.985</u>	<u>490.145</u>	<u>1.268.902</u>	<u>791.069</u>	<u>477.833</u>

Gemeinde Frielendorf - Abwasserbeseitigung	Verteilung		Buchwerte 2018			Buchwerte 2019			Buchwerte 2020		
	Schmutz- wasser in %	Regen- wasser in %	Gesamt Euro	Schmutz- wasser Euro	Regen- wasser Euro	Gesamt Euro	Schmutz- wasser Euro	Regen- wasser Euro	Gesamt Euro	Schmutz- wasser Euro	Regen- wasser Euro
C. Buchwerte Abzugskapital											
I. Sonderposten aus Zuschüssen											
Kanalnetz und übrige Anlagen	63,6	36,4	6.965.035	4.429.762	2.535.273	6.645.695	4.226.662	2.419.033	6.352.352	4.040.096	2.312.256
Mischwasserpumpwerke	50,0	50,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schmutzwasserpumpwerke	100,0	0,0	818.092	818.092	0	781.534	781.534	0	744.976	744.976	0
Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken u. a.	0,0	100,0	144.888	0	144.888	120.248	0	120.248	95.608	0	95.608
Kläranlage Frielendorf mit RÜB	67,6	32,4	467.912	316.309	151.603	417.043	281.921	135.122	366.174	247.534	118.640
Kläranlage Großropperhausen	90,0	10,0	1	1	0	1	1	0	1	1	0
Kläranlage Leimsfeld mit RÜ	87,5	12,5	167.142	146.249	20.893	154.145	134.877	19.268	141.148	123.505	17.644
Kläranlage Obergrenzebach	90,0	10,0	42.938	38.644	4.294	40.220	36.198	4.022	37.502	33.752	3.750
Kläranlage Verna mit RÜ	88,9	11,1	74.583	66.304	8.279	56.727	50.430	6.297	38.871	34.556	4.315
Summe I.			8.680.591	5.815.361	2.865.230	8.215.613	5.511.623	2.703.990	7.776.632	5.224.419	2.552.213
II. Beiträge											
Anliegerbeiträge	63,6	36,4	1.152.133	732.757	419.376	1.119.057	711.720	407.337	1.136.976	723.117	413.859
Summe I. + II.			<u>9.832.724</u>	<u>6.548.118</u>	<u>3.284.606</u>	<u>9.334.670</u>	<u>6.223.343</u>	<u>3.111.327</u>	<u>8.913.608</u>	<u>5.947.536</u>	<u>2.966.072</u>
D. Auflösungen											
I. Sonderposten aus Zuschüssen											
Kanalnetz und übrige Anlagen	63,6	36,4	319.340	203.100	116.240	293.343	186.566	106.777	265.392	168.789	96.603
Mischwasserpumpwerke	50,0	50,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schmutzwasserpumpwerke	100,0	0,0	36.558	36.558	0	36.558	36.558	0	36.558	36.558	0
Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken u. a.	0,0	100,0	24.640	0	24.640	24.640	0	24.640	24.640	0	24.640
Kläranlage Frielendorf mit RÜB	67,6	32,4	50.869	34.387	16.482	50.869	34.387	16.482	50.869	34.387	16.482
Kläranlage Großropperhausen	90,0	10,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kläranlage Leimsfeld mit RÜ	87,5	12,5	12.997	11.372	1.625	12.997	11.372	1.625	12.997	11.372	1.625
Kläranlage Obergrenzebach	90,0	10,0	2.718	2.446	272	2.718	2.446	272	2.718	2.446	272
Kläranlage Verna mit RÜ	88,9	11,1	17.856	15.874	1.982	17.856	15.874	1.982	17.856	15.874	1.982
Summe I.			464.978	303.738	161.240	438.981	287.204	151.777	411.030	269.427	141.603
II. Beiträge											
Anliegerbeiträge	63,6	36,4	75.849	48.240	27.609	77.625	49.370	28.256	79.199	50.371	28.828
Summe I. + II.			<u>540.827</u>	<u>351.978</u>	<u>188.849</u>	<u>516.606</u>	<u>336.574</u>	<u>180.032</u>	<u>490.229</u>	<u>319.798</u>	<u>170.431</u>

	Buchwerte 2017			Buchwerte 2018			Buchwerte 2019			Buchwerte 2020		
	Gesamt	Schmutz- wasser	Regen- wasser									
	Euro											
I. Kanalnetz und Sonderbauwerke												
Buchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) <i>abzüglich Abzugskapital</i>	30.901.990	19.049.059	11.852.931	29.840.389	18.497.990	11.342.400	29.028.190	17.946.101	11.082.089	27.740.373	17.160.053	10.580.320
Zuschüsse Kanalnetz und übrige Anlagen	7.304.213	4.645.479	2.658.734	6.965.035	4.429.762	2.535.273	6.645.695	4.226.662	2.419.033	6.352.352	4.040.096	2.312.256
Zuschüsse Pumpwerke	854.650	854.650	0	818.092	818.092	0	781.534	781.534	0	744.976	744.976	0
Zuschüsse Regenüberläufe u. a.	169.528	0	169.528	144.888	0	144.888	120.248	0	120.248	95.608	0	95.608
Anliegerbeiträge	1.184.776	753.518	431.258	1.152.133	732.757	419.376	1.119.057	711.720	407.337	1.136.976	723.117	413.859
Zu verzinsendes Anlagekapital	21.388.823	12.795.412	8.593.411	20.760.241	12.517.379	8.242.863	20.361.656	12.226.185	8.135.471	19.410.461	11.651.865	7.758.596
Zinssatz 3,1 % (ab 01.01.2019)												
Verzinsung Anlagekapital Rohrnetz	<u>871.046</u>	<u>517.508</u>	<u>353.539</u>	<u>842.981</u>	<u>506.256</u>	<u>336.725</u>	<u>637.389</u>	<u>383.525</u>	<u>253.864</u>	<u>616.468</u>	<u>370.110</u>	<u>246.358</u>
II. Kläranlagen												
Buchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) <i>abzüglich Abzugskapital</i>	2.341.113	1.797.838	543.275	2.194.526	1.698.592	495.934	2.100.386	1.633.953	466.433	2.139.088	1.679.298	459.790
Zuschüsse Kläranlagen	840.351	634.589	205.762	752.576	567.507	185.069	668.136	503.427	164.709	583.696	439.347	144.349
Zu verzinsendes Anlagekapital	1.500.762	1.163.250	337.512	1.441.950	1.131.085	310.865	1.432.250	1.130.526	301.724	1.555.392	1.239.951	315.441
Zinssatz 3,1 % (ab 01.01.2019)												
Verzinsung Anlagekapital Kläranlagen	<u>58.188</u>	<u>43.046</u>	<u>15.142</u>	<u>58.854</u>	<u>45.887</u>	<u>12.968</u>	<u>44.550</u>	<u>35.055</u>	<u>9.495</u>	<u>46.308</u>	<u>36.742</u>	<u>9.566</u>
III. Verzinsung Anlagekapital	<u>929.234</u>	<u>560.553</u>	<u>368.681</u>	<u>901.836</u>	<u>552.143</u>	<u>349.693</u>	<u>681.940</u>	<u>418.580</u>	<u>263.359</u>	<u>662.776</u>	<u>406.852</u>	<u>255.924</u>

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 5:

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 10 der Haushaltssatzung:

Bezeichnung	Kst.Stelle/ Investitionsnr.	Betrag
Teilsanierung des Radweges R 15 von Frielendorf nach Welcherod	1210-048-I	38.000,00 €

Die Gemeindevertretung nimmt folgende Beschlüsse des Gemeindevorstandes bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten, gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 10 der Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf zur Kenntnis:

Bezeichnung	Kst.Stelle/ Investitionsnr.	Betrag
Errichtung eines Gehweges an der „Südstraße“ im OT Frielendorf	1210-050-I	10.000,00 €
Stromanschluss für den Hochbehälter Leuderode	1250-040-I	2.000,00 €

Erläuterungen:

Teilsanierung des Radweges R 15 von Frielendorf nach Welcherod

Der Radweg R 15 zwischen Frielendorf und Welcherod ist in dem Bereich zwischen der Brücke über den Rehbach (Grundstück Döhner) und der L 3152 im vergangenen Jahr saniert worden. Das noch verbleibende Reststück zwischen der Brücke über den Rehbach und der Ortslage Frielendorf ist ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand und soll saniert werden. Die Auftragssumme beträgt 57.142,05 Euro. In das Haushaltsjahr 2021 wurden Haushaltsreste aus 2020 in Höhe von 20.100 Euro übertragen.

...

Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 38.000,00 Euro müssen gemäß § 10 der Haushaltssatzung von der Gemeindevertretung als überplanmäßige Ausgabe bei der Investitionsmaßnahme beschlossen werden.

Beim Schwalm Eder-Kreis wurde für die Sanierung eine Förderung in Höhe von 75 % zu den geschätzten Baukosten beantragt.

Errichtung eines Gehweges an der „Südstraße“ im OT Frielendorf

Im Jahr 2016 wurde entlang der „Südstraße“ von der „Klosterstraße“ bis zur Brücke über den Ohebach ein Gehweg errichtet. Damit Fußgänger gefahrlos von Frielendorf nach Spieskappel und umgekehrt laufen können, soll mit Mitteln der Hessenkasse von der Brücke über die Ohe bis zur Einmündung „Große Wiesen“ auf einer Länge von ca. 140 m, ein Gehweg errichtet werden. Damit wäre dann der Lückenschluss für einen durchgängigen Gehweg von Frielendorf nach Spieskappel und umgekehrt erreicht. Die Auftragssumme beträgt 48.706,11 Euro. Im Haushaltsplan für 2021 wurden Mittel in Höhe von 40.000,00 Euro bereitgestellt.

Bei der WI-Bank wurde ein Antrag auf finanzielle Unterstützung durch die Hessenkasse gestellt.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 10.000,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als überplanmäßige Ausgabe bei der Investitionsmaßnahme beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

Stromanschluss für den Hochbehälter Leuderode

Zur Vermeidung von Schäden und zum Erhalt der baulichen Anlagen am Trinkwasserhochbehälter im OT Leuderode ist der Einbau einer Belüftungsanlage vorgesehen. Um eine Belüftungsanlage betreiben zu können, ist die Herstellung eines Stromanschlusses notwendig. Alternativen, wie z. B. der Einbau einer Photovoltaikanlage, wurden geprüft und aufgrund der Beschattung am Hochbehälter verworfen. Von der EAM wurde bereits ein Anschluss im Bereich der Ortslage bereitgestellt. Von diesem Anschluss bis zum Hochbehälter wurde von den Mitarbeitern des Bauhofs in Eigenleistung ein Leerrohr verlegt. Die Auftragssumme für den Einbau der Stromkabel in das vorhandene Leerrohr inklusive des erforderlichen Kabels beträgt 4.991,28 Euro.

Im Haushaltsplan für 2021 wurden Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro bereitgestellt. Für die Herstellung des Anschlusses durch die EAM und die Verlegung der Leerrohre wurden bereits 6.091,42 Euro bezahlt. Für die Installation im Hochbehälter, die vom Bauhof in Eigenleistung hergestellt wird, fallen noch weitere Kosten in Höhe von ca. 900 Euro an.

Die fehlenden Haushaltsmittel von 2.000,00 Euro wurden gemäß § 10 der Haushaltssatzung vom Gemeindevorstand als überplanmäßige Ausgabe bei der Investitionsmaßnahme beschlossen. Die Gemeindevertretung ist zu informieren.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 6	227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) - Schlussbericht für den Marktflecken Frielendorf
--------------	--

Die 227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“ im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs wird zur Kenntnis genommen.

Bei künftigen Planungen werden die in dem Schlussbericht aufgezeigten Feststellungen, soweit sie nicht schon umgesetzt sind, in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit Beachtung finden.

Erläuterungen:

Durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - wurde die MNT Revision und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft u. Steuerberatungsgesellschaft, Wiesbaden, beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) die 227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“ u. a. auch in Frielendorf vorzunehmen.

Dem Marktflecken Frielendorf wurde die Prüfungsanmeldung mit Schreiben vom 1. November 2019 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der der Marktflecken Frielendorf über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 5. März 2020 statt. In der Zeit vom 1. Juli bis 11. September 2020 wurden Prüfungsunterlagen (Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke) geprüft. Zwischen dem 26. Oktober und dem 6. November 2020 fanden Nacherhebungen statt.

Inhalt der Prüfung waren die Tätigkeiten der Ordnungsbehörde im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019. Bei der Prüfung wurden nach § 5 Absatz 5 ÜPKKG die Berichte der Revision des Schwalm-Eder-Kreises über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 berücksichtigt.

Im Zeitraum Oktober 2020 bis März 2021 fanden verschiedene Besprechungen hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen statt. Zu den erfolgten Prüfungsfeststellungen des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes erfolgte seitens des Marktfleckens Frielendorf eine Stellungnahme. Die durch den Marktflecken Frielendorf getätigten Anmerkungen in den vorläufigen Prüfungsfeststellungen wurden anerkannt und umgesetzt. Auf eine Schlussbesprechung wurde daher seitens des Marktfleckens Frielendorf verzichtet.

...

Der Schlussbericht ist dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung) bekanntzugeben, mindestens ist er den in der Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf vertretenen Fraktionen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 ÜPKKG auszuhändigen.

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Besprechungen mit dem Prüfungsbeauftragten überwiegend in Form von Telefonkonferenzen bzw. über Telefon statt.

Folgende Prüfungsfeststellungen befinden sich in der Umsetzungsphase bzw. sind bereits umgesetzt:

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit den Kommunen Homberg (Efze), Schwarzenborn und Knüllwald soll ein gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk im Bereich der Ordnungsverwaltung gebildet werden. Die Zusammenarbeit dieser Kommunen wird ab dem Jahr 2022 angestrebt. Hierzu ist angedacht, dass sich die v. g. Kommunen auf verschiedene Themenschwerpunkte der Ordnungsverwaltung spezialisieren und somit effektiver und effizienter arbeiten können.

Eine Verbesserung der Einnahmestruktur soll durch die Bildung eines „Gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs“ erreicht werden. Bisher besteht eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich „Überwachung fließender Verkehr“ bei dem Gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Borken (Hessen). Ein weiterer Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk, dem sieben Kommunen (Homberg (Efze), Neukirchen, Schwarzenborn, Frielendorf, Knüllwald, Oberaula und Ottrau) angehören, soll gebildet werden. In diesem Ordnungsbehördenbezirk sollen für den Marktflecken Frielendorf die Aufgaben im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der örtlichen Ermittlungen wahrgenommen werden.

Im Rahmen der Digitalisierung wurden zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit verschiedene Angebote bzw. Anträge des Fachbereichs „Bürgerservice“ den Bürgerinnen und Bürgern digital zur Verfügung gestellt. Hierzu zählen z. B. die Beantragung einer Meldebescheinigung, ein Antrag auf Einrichtung einer Auskunft - oder Übermittlungssperre, die Vollmachtserklärung zur Abholung eines Ausweisdokumentes, die Voranmeldung eines Zuzugs oder Umzugs, die Anzeige der Verbrennung pflanzlicher Abfälle und die Anmeldung eines Wildschadens, Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde. Prozessoptimierungen wurden somit bereits durchgeführt und werden weiterhin optimiert. Die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes des Marktfleckens Frielendorf werden durchaus als bürgerfreundlich bewertet.

Anträge können zu den ausreichend vorhandenen Öffnungszeiten des Rathauses gestellt werden. Selbstverständlich besteht auch immer die Möglichkeit, außerhalb der Öffnungszeiten z. B. einen Reisepass oder eine Meldebescheinigung im „Notfall“ zu beantragen. Die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes des Marktfleckens Frielendorf liegen über dem Durchschnitt der Vergleichskommunen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Rahmen der IKZ im Bereich der Ordnungsverwaltung weitere Steuerungsinstrumente durch die weitere Digitalisierung eingesetzt werden. Hierdurch wird sich u. a. auch die Wirtschaftlichkeit der Ordnungsverwaltungen nachhaltig verbessern.

Die Sicherheitsinitiative KOMPASS – KOMmunalProgrAmmSicherheitsSiegel – ist ein seit dem Jahr 2017 bestehendes Angebot des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Ziel dieser Initiative ist, das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und möglichst genaue Lösungen für die Probleme vor Ort zu finden. Das subjektive Sicherheitsgefühl eines jeden Einzelnen soll dadurch gesteigert werden. Der Marktflecken Frielendorf wurde 2019 in das KOMPASS-Programm aufgenommen. Durch das KOMPASS-Programm ergaben sich im Rahmen einer im Herbst 2020 durchgeführten Bürgerbefragung verschiedene Wünsche und Anregungen. Wegen der Corona-Pandemie wurde das Verfahren zeitlich in seiner Vorgehensweise zurückgeworfen. Zeitnah soll jetzt ein Präventionsrat gebildet werden, danach wird die erste Sicherheitskonferenz stattfinden.

Um die Arbeitsfähigkeit der Ordnungsverwaltung sicherzustellen, wird die Erstellung eines schriftlichen Notfallplans und die Möglichkeit für das Arbeiten von zu Hause empfohlen. Gegenwärtig besteht ein solcher Notfallplan nicht.

Bei der mittel- und langfristigen Personalplanung werden künftig die Möglichkeiten der angestrebten IKZ in die Überlegungen einbezogen. Aufgrund des hohen Altersdurchschnittes besteht Handlungsbedarf.

Für bestimmte polizeiliche Aufgaben kann die Kommune Hilfspolizisten oder Hilfspolizistinnen einsetzen. Aufgrund der doch relativ niedrigen Kriminalität im Marktflecken Frielendorf kann nach derzeitigem Stand darauf verzichtet werden (siehe hierzu die Kriminalitätsstatistik 2015 bis 2019 der Polizeidirektion Schwalm-Eder). Ebenso kann auch auf den Einsatz eines freiwilligen Polizeidienstes verzichtet werden. Der Kontakt der Ordnungsverwaltung zur Polizeidirektion Schwalm-Eder ist als gut zu bezeichnen. Es erfolgt ein ständiger Austausch.

Sowohl im Bereich des Gewerbeamtes als auch der Straßenverkehrsbehörde wurden zwischenzeitlich digitale Anträge auf der Webseite des Marktfleckens bereitgestellt.

Bedingt durch die Corona-Pandemie hat sich die tägliche Arbeit der Ordnungsverwaltung seit dem 16. März 2020 erheblich verändert. Ein Großteil der Arbeit hatte mit der Pandemie zu tun. Seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung war ein Arbeiten von zu Hause (Homeoffice) nicht möglich.

Eine Anwesenheit vor Ort war unabdingbar. Für die Bürgerinnen und Bürger war diese Anwesenheit, auch aufgrund einer vorhandenen Unsicherheit, notwendig und erforderlich. Hilfestellungen und Kontrollen von Einkaufsmärkten, dem Einzelhandel etc. vor Ort waren wegen der „Corona-Regeln“ des Landes Hessen wichtig. Seitens der Bevölkerung gab und gibt es noch immer viele Fragen rund um dieses Thema.

Die Haushaltsstabilität wurde geprüft, die Beurteilung diente als Ausgangspunkt für die Bewertung der Aufwendungen für die Tätigkeiten der Ordnungsbehörden. Bei der Beurteilung flossen die Kapitalerhaltung, die Substanderhaltung und die geordnete Haushaltsführung ein. Nach Auswertung waren die Jahre 2016 bis 2019 als stabil und das Jahr 2015 als instabil zu bewerten. Somit war die Haushaltslage in der Gesamtbetrachtung als stabil zu beurteilen.

Aufgrund des E-Gouvernement-Gesetzes des Bundes und des Landes sowie des Onlinezugangsgesetzes haben die Kommunen bis Ende des Jahres 2022 ihre Leistungen zu digitalisieren und über Portale im Internet anzubieten. In der Prüfung wurde untersucht, in welchem Umfang Dienstleistungen im Jahr 2019 digital angeboten wurden. Der Marktflecken Frielendorf wies zu dem Zeitpunkt in den Bereichen Einwohnermeldeamt, Fundamt, Gewerbeamt, Gaststätten und Straßenverkehrsbehörde keine Digitalisierung der Leistungen auf. Inzwischen konnte das digitale Angebot ausgeweitet werden. Folgende Leistungen sind in diesen Bereichen verfügbar:

- Beantragung einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung
- Anmeldung/Anmeldung einer Nebenwohnung
- Statuswechsel (Haupt-/Nebenwohnung)
- Voranmeldung eines Umzugs/Zuzugs
- Beantragung von Reisedokumenten für Kinder
- Statusabfrage zum beantragten Pass oder Personalausweis
- Verlusterklärung eines Passes oder Personalausweises
- Beantragung von Übermittlungssperren
- Eheurkunde beantragen
- Geburtsurkunde beantragen
- Lebenspartnerschaftsurkunde beantragen
- Sterbeurkunde beantragen
- Voranmeldung Eheschließung
- Voranzeige Geburt
- Voranzeige Sterbefall

Im Rahmen der IKZ „Digitalisierung“ und Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werden weitere Angebote erarbeitet und schnellstmöglich umgesetzt.

Der Umsetzungsstand des Datenschutzes im Marktflecken Frielendorf war Bestandteil der Prüfung. Der Marktflecken Frielendorf erfüllte zwei der zehn definierten Vorgaben. In fünf Fällen befinden sich die Vorgaben in der Umsetzung. Hier bestehen Defizite im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit bei der Umsetzung. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass in keiner der geprüften Körperschaften die Vorgaben der DSGVO vollumfänglich umgesetzt wurden. Der Datenschutzbeauftragte wird eine Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung durch ein externes Unternehmen prüfen.



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.19.06

**227. Vergleichende Prüfung "Ordnungsbehörden II"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Gemeinde Frielendorf**

28. April 2021

**227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

**Schlussbericht
für die
Gemeinde Frielendorf**

**MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Biebricher Allee 39, 65187 Wiesbaden
227VP@mnt.de www.mnt.de**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ansichtenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis	8
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	9
1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungsvolumen.....	9
1.3 Ergebnisverbesserungspotenziale	10
1.4 Rückstände.....	11
1.5 Zusammengefasste Prüfungsfeststellung	11
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	14
3. Zusammenfassender Bericht.....	15
4. Allgemeine Informationen der Prüfkörperschaft	16
4.1 Entwicklung der Bevölkerungszahl.....	16
4.2 Haushaltsslage (Mehrkomponentenmodell)	16
4.3 Kommunaler Schutzschirm und Hessenkasse.....	25
5. Ordnungsbehörde	28
5.1 Untersuchte Aufgabenbereiche in den kommunalen Ordnungsbehörden	28
5.2 Organisation der Ordnungsbehörde.....	30
5.3 Personalausstattung der Ordnungsbehörde	31
5.4 Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde	37
5.5 Freiwilliger Polizeidienst	39
5.6 Überwachung ruhender Verkehr	40
5.7 Überwachung fließender Verkehr.....	42
5.8 Einwohnermeldeamt.....	49
5.9 Fundamt	56
5.10 Gewerbeamt	57
5.11 Straßenverkehrsbehörde.....	60
6. Pandemie-Management	63
7. KOMPASS	65
7.1 Maßnahmen und Zielsetzung der Gemeinden.....	65
7.2 Kriminalstatistik.....	66
8. Interkommunale Zusammenarbeit, Digitalisierung, Steuerung	69
8.1 Interkommunale Zusammenarbeit.....	69
8.2 Digitalisierung	72
8.3 Steuerung	75
9. Datenschutz, Korruptionsvermeidung und Nachschau	78

9.1	Datenschutz.....	78
9.2	Korruptionsvermeidung	80
9.3	Nachschau.....	84
10.	Schlussbemerkung	87

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Prüfungsvolumen im Jahr 2019 im Vergleich (in Mio. Euro)	10
Ansicht 2: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gemeinde Frielendorf	11
Ansicht 3: Entwicklung der Bevölkerungszahl 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf	16
Ansicht 4: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr.....	18
Ansicht 5: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage 2015 bis 2019	19
Ansicht 6: Beurteilung der Haushaltslage Gemeinde Frielendorf.....	20
Ansicht 7: Bewertung der Haushaltslage im Vergleich.....	21
Ansicht 8: Selbstfinanzierungsquote der Kommunen im Vergleich	22
Ansicht 9: Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf	23
Ansicht 10: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in Euro im Jahr 2019 im Vergleich	24
Ansicht 11: Teilnahme an Entschuldungsprogrammen des Landes Hessen im Vergleich	25
Ansicht 12: Kommunaler Schutzschirm im Vergleich	26
Ansicht 13: Entschuldung durch die HESSENKASSE im Vergleich	26
Ansicht 14: Investitionsprogramm HESSENKASSE im Vergleich.....	27
Ansicht 15: Aufgaben, Normen und Zuständigkeiten Gemeinde Frielendorf	29
Ansicht 16: Bezeichnung der Hilfspolizisten im Vergleich	30
Ansicht 17: Personalausstattung der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	31
Ansicht 18: Personalausstattung Ordnungsbehörden / Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich	32
Ansicht 19: Verhältnis Innendienst zu Außendienst im Jahr 2019 im Vergleich	33
Ansicht 20: Altersstruktur der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	34
Ansicht 21: Altersstruktur der Ordnungsbehörden im Jahr 2019 im Vergleich	35
Ansicht 22: Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe ab 50 Jahre im Jahr 2019 im Vergleich	36
Ansicht 23: Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	37
Ansicht 24: Verwaltungsergebnis je 1.000 Einwohner in der Ordnungsbehörde in T€ im Jahr 2019 im Vergleich	38
Ansicht 25: Gesamtstunden des Freiwilligen Polizeidienstes im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich	39
Ansicht 26: Statistik ruhender Verkehr 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf	40
Ansicht 27: Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich.....	41
Ansicht 28: Personalausstattung Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf	42
Ansicht 29: Radarstatistik Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf .	43

Ansicht 30: Geschwindigkeitsüberwachung fließender Verkehr mit mobilen Anlagen im Jahr 2019 im Vergleich	44
Ansicht 31: Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf	45
Ansicht 32: Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich	46
Ansicht 33: Zusammenhang Zahl der gemessenen Fahrzeuge und Anteil der Überschreitungen in den Jahren 2015 bis 2019 im Vergleich	48
Ansicht 34: Aufgabenentwicklung Einwohnermeldeamt Gemeinde Frielendorf	49
Ansicht 35: Internetbasierte Unterstützung Einwohnermeldeamt 2019 Gemeinde Frielendorf	50
Ansicht 36: Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt Gemeinde Frielendorf	51
Ansicht 37: Personalausstattung Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich	52
Ansicht 38: Öffnungszeiten Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich	54
Ansicht 39: Zusammenhang Öffnungszeiten und Fallzahlen je Vollzeitäquivalent im Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich	55
Ansicht 40: Aufgabenentwicklung Fundamt Gemeinde Frielendorf	56
Ansicht 41: Internetbasierte Unterstützung Fundamt im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	56
Ansicht 42: Aufgabenentwicklung Gewerbeamt Gemeinde Frielendorf	57
Ansicht 43: Aufgabenentwicklung Gaststätten Gemeinde Frielendorf	57
Ansicht 44: Internetbasierte Unterstützung Gewerbeamt im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	58
Ansicht 45: Personalausstattung Gewerbeamt im Jahr 2019 im Vergleich	59
Ansicht 46: Ausgewählte Aufgabenfelder Straßenverkehrsbehörde 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf	60
Ansicht 47: Internetbasierte Unterstützung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	61
Ansicht 48: Personalausstattung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 im Vergleich	62
Ansicht 49: Maßnahmen COVID-19 im Vergleich	64
Ansicht 50: Umsetzungsstand der KOMPASS-Kommunen	66
Ansicht 51: Kriminalstatistik 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf	67
Ansicht 52: Straftaten je 1.000 Einwohner im Vergleich	68
Ansicht 53: Überblick Interkommunale Zusammenarbeit Gemeinde Frielendorf	69
Ansicht 54: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich	70
Ansicht 55: Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs im Vergleich	71
Ansicht 56: Zusammenarbeit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Vergleich	72
Ansicht 57: Intensität der E-Government Angebote im Vergleich	73
Ansicht 58: Einsatz Steuerungsinstrumente im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	75
Ansicht 59: Steuerung Ordnungsbehörden im Vergleich	76

Ansicht 60: Geprüfte Vorgaben der DSGVO Gemeinde Frielendorf	79
Ansicht 61: Einhaltung Vorgaben der DSGVO im Vergleich	80
Ansicht 62: Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf.....	83
Ansicht 63: Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 im Vergleich.....	84
Ansicht 64: Nachschau 136. Vergleichende Prüfung "Demographischer Wandel" Gemeinde Frielendorf	85
Ansicht 65: Nachschau 176. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Größere Gemeinden“ Gemeinde Frielendorf.....	85

Abkürzungsverzeichnis

BMG	Bundesmeldegesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGovG	E-Government-Gesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HEGovG	Hessisches E-Government-Gesetz
HDSIG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
HFPG	Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz
HGastG	Hessisches Gaststättengesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
HSOG-DVO	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Durchführungsverordnung
KOMPASS	KOMmunalProgrAmmSicherheitsSiegel
KRWAG	Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
OZG	Onlinezugangsgesetz
PAuswG	Personalausweisgesetz
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAnz.	Staatsanzeiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVV	Stadtverordnetenversammlung
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VBA	Verkehrsbehördliche Anordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent/e

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden (z. B. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister), ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

Die 227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“ verfolgte das Ziel, die Wahrnehmung von ausgewählten Aufgaben im Bereich „Sicherheit und Ordnung“ nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und vergleichend zu bewerten.

Gegenstand der 227. Vergleichenden Prüfung „Ordnungsbehörden II“ waren die nachfolgenden Städte und Gemeinden¹:

- Büdingen
- Ebsdorfergrund
- Erzhausen
- Frielendorf²
- Hattersheim am Main
- Heuchelheim a. d. Lahn
- Homberg (Ohm)
- Hünfelden
- Kronberg im Taunus
- Michelstadt
- Mühlheim am Main,
- Neu-Anspach
- Ortenberg
- Schauenburg
- Stockstadt am Rhein
- Willingen (Upland)

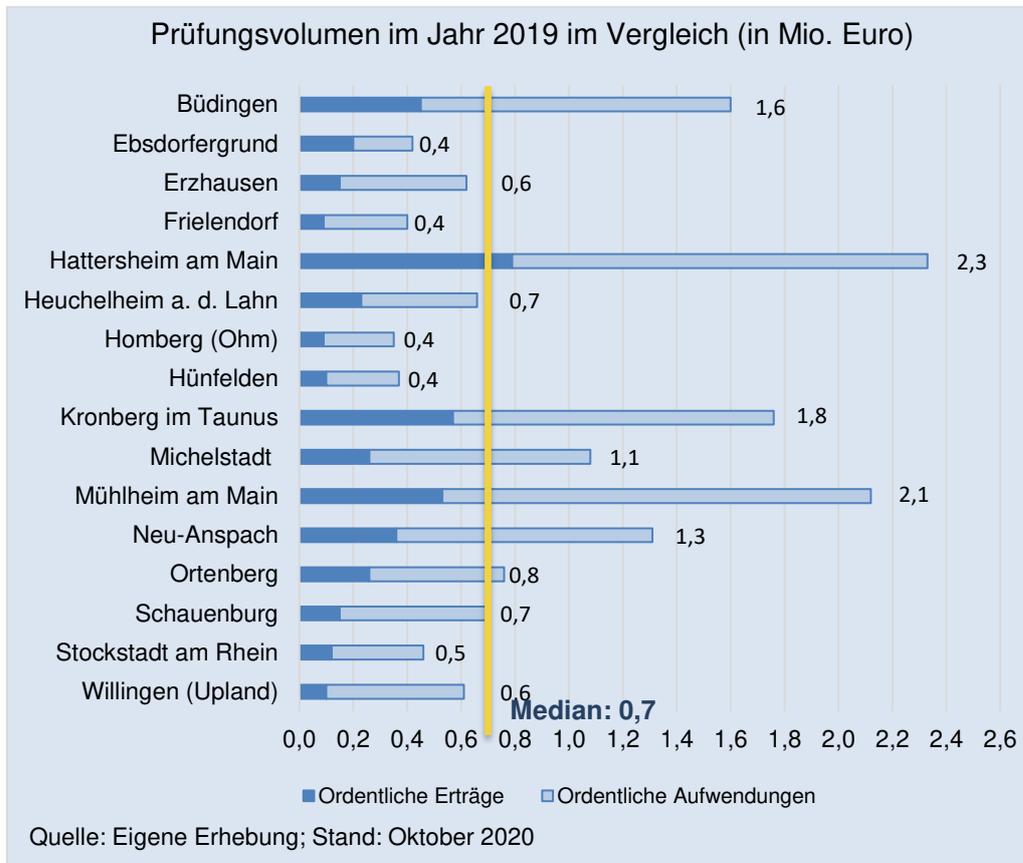
1.2 Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen umfasste die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 für die Aufgabenbereiche Allgemeine Gefahrenabwehr (einschließlich Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs), Einwohnermeldeamt, Fundamt, Gewerbeamt (einschließlich Gaststätten) und Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Frielendorf. Das Prüfungsvolumen betrug im Jahr 2019 rund 0,4 Millionen Euro und umfasste Erträge mit rund 0,1 Millionen Euro und Aufwendungen mit rund 0,3 Millionen Euro.

¹ Im Folgenden „Geprüfte Körperschaften“ genannt.

² Mit Urkunde vom 31. August 2019 wurde der Gemeinde Frielendorf gemäß § 13 Abs. 2 HGO die Bezeichnung Marktflecken verliehen.

Das Prüfungsvolumen im Vergleich zeigt die nachfolgende Ansicht:



Ansicht 1: Prüfungsvolumen im Jahr 2019 im Vergleich (in Mio. Euro)

Bei der Gemeinde Frielendorf lag das Prüfungsvolumen um 0,3 Millionen Euro unterhalb des Medians und war damit der niedrigste Wert im Vergleich.

1.3 Ergebnisverbesserungspotenziale

Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit wirtschaftlichem und sachgerechtem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale wurden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzten sich insbesondere aus Prozessoptimierungen, Reduzierungen von Leistungen und Einnahmeverbesserungen zusammen.

Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die Ergebnisverbesserungspotenziale ausschöpfen, ist Angelegenheit des politischen Gestaltungswillens in den Körperschaften.

In der Gemeinde Frielendorf können im Einwohnermeldeamt, im Gewerbeamt und in der Straßenverkehrsbehörde Ergebnisverbesserungen erzielt werden.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gemeinde Frielendorf	
Bereich	Ergebnisverbesserungspotenziale (in €)
Einwohnermeldeamt	8.900
Gewerbeamt	8.900
Straßenverkehrsbehörde	17.800
Gesamt	35.600

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: April 2021

Ansicht 2: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale Gemeinde Frielendorf

Die rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Frielendorf, jeweils gerundet auf volle 100 Euro, betragen jährlich rund 35.600 Euro³.

Im Einwohnermeldeamt, im Gewerbeamt sowie in der Straßenverkehrsbehörde lagen die Fallzahlen je VZÄ unterhalb des Medians. Der Gemeinde Frielendorf wird empfohlen zu prüfen, ob sie die Personalausstattung anpassen kann. Wenn es der Gemeinde Frielendorf durch Neustrukturierung der Prozesse gelingt, die Fallzahlen je VZÄ des oberen Quartilswerts zu erreichen, hat sie ein Potenzial zur Personalreduzierung von 0,64 VZÄ (Abschnitte 5.8, 5.10 und 5.11).

1.4 Rückstände

Rückstände sind finanzielle Mittel, die nötig sind, um überfällige Handlungen nachzuholen oder bestimmte Standards zu erreichen. Die Prüfung zeigte, dass in der Gemeinde Frielendorf keine Rückstände vorlagen.

1.5 Zusammengefasste Prüfungsfeststellung

Rechtliche Feststellungen

- Die Gemeinde Frielendorf erfüllte die Anforderungen des Datenschutzes gemäß der DSGVO⁴ nicht vollumfänglich. Von den geprüften zehn Anforderungen wurden drei eingehalten, vier befanden sich in der Umsetzungsphase und drei wurden nicht erfüllt (Abschnitt 9.1).
- Die Anforderungen der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 wurden von der Gemeinde Frielendorf nicht in allen Punkten umgesetzt. Von den in der Richtlinie aufgeführten sechs organisatorischen Maßnahmen gegen Korruption wurden von der Gemeinde Frielendorf drei Maßnahmen und von den sieben personellen Maßnahmen gegen Korruption wurden von der Gemeinde Frielendorf vier Maßnahmen umgesetzt (Abschnitt 9.2).

3 Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 55.500 Euro (Basis: TVöD VKA 2020, E 9a Stufe 3 zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).

4 Vgl. Verordnung der Europäischen Union zur Regelung und Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vom 25. Mai 2018 (ABI. L 119).

Fachliche Feststellungen

- Die Gemeinde Frielendorf setzte in der Ordnungsbehörde ein unzureichendes Steuerungssystem ein. Neben der Präzisierung des Handlungsspielraums der Ordnungsbehörde durch einer Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie einer Gefahrenabwehrverordnung gegen Geruchsbeeinträchtigungen und der Definition von Zielen wurden keine weiteren Steuerungsinstrumente eingesetzt. Insbesondere wurden in der Ordnungsbehörde keine Kennzahlen zur Steuerung eingesetzt oder Controlling-Berichte erstellt. Wir empfehlen den Einsatz von weiteren Steuerungsinstrumenten, um die Wirtschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit der durch die Ordnungsbehörde erfüllten Aufgaben zu unterstützen (Abschnitt 8.3).
- Die Anzahl der Straftaten je 1.000 Einwohner lag in den Jahren 2015 bis 2019 in der Gemeinde Frielendorf im Mittel bei 25,7. Dies war unterhalb des Medians im Vergleichsring (30,1 Straftaten je 1.000 Einwohner). Die Gemeinde Frielendorf wurde in das KOMPASS-Programm des Landes Hessen aufgenommen, richtete aufgrund der Corona-Pandemie jedoch noch nicht die erste Sicherheitskonferenz aus. Zur Steigerung des allgemeinen und subjektiven Sicherheitsgefühls empfehlen wir der Gemeinde Frielendorf zu prüfen, welche Maßnahmen sie durch das KOMPASS-Programm umsetzen wird (Abschnitt 7.1 und Abschnitt 7.2).
- Im Zuge der Corona-Pandemie war die Ordnungsbehörde der Gemeinde Frielendorf mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, da zusätzliche Arbeiten von der Ordnungsbehörde übernommen wurden. Um die Arbeitsfähigkeit der Ordnungsbehörde sicherzustellen, empfehlen wir die Erstellung eines schriftlichen Notfallplans und die Schaffung der Möglichkeit für das Arbeiten von zu Hause (Abschnitt 6).
- Die formelle und materielle Auseinandersetzung der Gemeinde Frielendorf mit der 136. Vergleichenden Prüfung „Demographischer Wandel“ und der 176. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Größere Gemeinden“ war nicht vollständig dokumentiert – dies wird beanstandet (Abschnitt 9.3).

Wirtschaftliche Feststellungen

- Die Haushaltslage der Gemeinde Frielendorf war stabil. Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Frielendorf lagen mit 759 Euro je Einwohner unter dem Median im Vergleich von 911 Euro je Einwohner (Abschnitt 4.2).

Vergleichende Feststellungen

- Die Gemeinde Frielendorf setzte für die betrachteten Aufgaben der Ordnungsbehörde 0,54 VZÄ je 1.000 Einwohner ein. Dieser Wert lag unter dem Median von 0,59. Die Personalausstattung der Ordnungsbehörde lag mit insgesamt 3,91 VZÄ unter dem Median von 5,86 VZÄ. Der Anteil der Beschäftigten im Jahr 2019 betrug in der Altersgruppe ab 50 Jahre 86,2 Prozent und war damit am höchsten. Wir empfehlen daher der Gemeinde Frielendorf eine langfristige Personalplanung vorzunehmen, um die rechtzeitige Besetzung von ausscheidenden Mitarbeitern mit Nachfolgern gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang können auch die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit in die Überlegungen mit einbezogen werden (Abschnitt 5.3).
- Das Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde lag bei vier Aufgaben unterhalb des Medians und bei den übrigen drei Aufgaben oberhalb des Medians (Abschnitt 5.4).

- Die Gemeinde Frielendorf hatte keinen Freiwilligen Polizeidienst. Von den geprüften 16 Körperschaften nutzten sechs den Freiwilligen Polizeidienst mit 877 Einsatzstunden (Median) im Zeitraum 2015 bis 2019 (Abschnitt 5.5).
- Die Gemeinde Frielendorf überwachte nicht aktiv den ruhenden Verkehr, sondern beschränkte sich auf persönliche Ansprachen. Dies ist nicht sachgerecht. Wegen der mangelnden Überwachungstätigkeiten und der nur einzelfallbezogenen Erteilung von Verwarnungen war das Verwaltungsergebnis aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils positiv. Die Gemeinde Frielendorf war die einzige Kommune mit einem positiven Verwaltungsergebnis im Vergleich mit den geprüften Körperschaften (Abschnitt 5.6).
- Die Gemeinde Frielendorf verfügte über ein mobiles Messgerät und eine stationäre Anlage. Die stationäre Anlage war in den Jahren 2018 und 2019 außer Betrieb. Bei 323 Messstunden wurden 3.575 Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Jahr 2019 festgestellt. In den Jahren 2015 bis 2017 wurde jeweils ein negatives Verwaltungsergebnis erzielt. In den Jahren 2018 und 2019 ein positives. Das Verwaltungsergebnis im Jahr 2019 lag mit 11.479 Euro im oberen Quartil im Vergleich mit den geprüften Körperschaften (Abschnitt 5.7).
- Die Gemeinde Frielendorf engagierte sich in einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Überwachung des fließenden Verkehrs. Wir empfehlen der Gemeinde Frielendorf zu prüfen, ob sie durch weitere Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit die Effektivität und Effizienz der Ordnungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhöhen kann. Körperschaften mit interkommunaler Zusammenarbeit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs hatten im Vergleich ein besseres Verwaltungsergebnis bei diesen Aufgaben als Körperschaften, die sich an keiner interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt hatten (Abschnitt 8.1).
- Bei allen Aufgaben der Ordnungsbehörde bot die Gemeinde Frielendorf keine internetbasierte Unterstützung an. Wir empfehlen vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen an die Digitalisierung und zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, zu prüfen, ob das digitale Angebot ausgeweitet werden kann (Abschnitt 8.2).

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – beauftragte uns, gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I, Seite 708)⁵ die 227. Vergleichende Prüfung „Ordnungsbehörden II“ bei den Kommunen Büdingen, Ebsdorfergrund, Erzhausen, Frielendorf, Hattersheim am Main, Heuchelheim a. d. Lahn, Homberg (Ohm), Hünfelden, Kronberg im Taunus, Michelstadt, Mühlheim am Main, Neu-Anspach, Ortenberg, Schauenburg, Stockstadt am Rhein und Willingen (Upland) vorzunehmen.

Der Gemeinde Frielendorf wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 1. November 2019 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Gemeinde über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 5. März 2020 statt. Wir prüften in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 11. September 2020. Nacherhebungen fanden zwischen dem 26. Oktober 2020 und dem 6. November 2020 statt.

Inhalt der Prüfung waren die Tätigkeiten der Ordnungsbehörden im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Ferner berücksichtigten wir nach § 5 Absatz 5 ÜPKKG die Berichte der Revision des Kreises Schwalm-Eder über die Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 2015 und die Jahresabschlüsse 2015 bis 2019.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung
Herr MinR Stefan Nickel
(bis 28. Februar 2021)
Herr RR Wolfram Gierer
(ab 1. März 2021)
- der Gemeinde Frielendorf
Herr Michael Bühn
- des Prüfungsbeauftragten
MNT Revision und Treuhand GmbH
Herr StB/WP Christian Wendt

Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Gemeinde aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Die Körperschaft trug kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal vor, das einen Ausschluss aus der Vergleichenden Prüfung nahelegte.

Der Projektleiter der Gemeinde Frielendorf, Herr Bühn, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen hielten wir in Arbeitspapieren fest.

5 Vgl. Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - ÜPKKG), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Die Erörterungsbesprechung fand am 7. Oktober 2020 statt. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Gemeinde Frielendorf mit Schreiben vom 16. Dezember 2020. Die Interimbesprechung fand am 9. Februar 2021 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 15. März 2021 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 19. April 2021 zugeleitet. Die Gemeinde Frielendorf nahm dazu unter dem 19. April 2021 Stellung. Die Gemeinde Frielendorf verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 227. Vergleichenden Prüfung „Ordnungsbehörden II“ werden voraussichtlich in den 36. Zusammenfassenden Bericht an den Hessischen Landtag im Jahr 2021 aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im Herbst 2021 erscheinen. Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Allgemeine Informationen der Prüfkörperschaft

4.1 Entwicklung der Bevölkerungszahl

Die nachfolgende Ansicht zeigt die Entwicklung der Bevölkerungszahl der Gemeinde Frielendorf zwischen 2015 und 2019.

Entwicklung der Bevölkerungszahl 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf		
Jahr	Einwohner	Veränderung zu 2015
31.12.2015	7.296	
31.12.2016	7.292	-0,1 %
31.12.2017	7.249	-0,6 %
31.12.2018	7.182	-1,6 %
31.12.2019	7.253	-0,6 %

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Stand: Juni 2020

Ansicht 3: Entwicklung der Bevölkerungszahl 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf verzeichnete zwischen 2015 und 2019 einen Bevölkerungsrückgang in Höhe von 43 Einwohner (-0,6 Prozent).

4.2 Haushaltslage (Mehrkomponentenmodell)

Kommunen waren verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kommunalfinanzen gesund blieben.⁶ Ihnen oblag ferner die Verpflichtung, ihre Aufgaben stetig zu erfüllen.⁷ Beiden gesetzlichen Verpflichtungen wurden Kommunen dann gerecht, wenn sie dauerhaft über die Einzahlungen und Erträge verfügten, die sie zur Deckung ihrer für die stetige Aufgabenerfüllung notwendigen Auszahlungen und Aufwendungen benötigten. Die Beurteilung der Haushaltsstabilität diente als Ausgangspunkt für die Bewertung der Aufwendungen für die Tätigkeiten der Ordnungsbehörden.

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums (fünf Jahre) wurde zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu wurden zehn Kenngrößen betrachtet (davon hatten zwei nachrichtlichen Charakter). Die Kennzahlausprägungen wurden bewertet. Das Bewertungsergebnis lag zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage war für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht wurden. Für diese Beurteilung war nach dem folgenden Mehrkomponentenmodell⁸ mit drei Beurteilungsebenen vorzugehen:

6 § 10 HGO - Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hatte ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund blieben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen war Rücksicht zu nehmen.

7 § 92 Absatz 1 Satz 1 HGO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Die Gemeinde hatte ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert war.

8 Das Mehrkomponentenmodell ähnelte dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres war ein Kennzahlensystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit beim Haushaltsgenehmigungsverfahren (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollten mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

- 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung

Bei der Kapitalerhaltung betrachteten wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren positiv war (45 Punkte).

War dies nicht der Fall, erhoben wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren positiv war (35 Punkte).

Des Weiteren untersuchten wir, ob das Jahresergebnis und das Eigenkapital positive Werte hatten (jeweils 5 Punkte).

Maximal wurden in der 1. Beurteilungsebene 55 Punkte vergeben.

- 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung

Bei der Substanzerhaltung berechneten wir die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“⁹ zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln. Der Wert sollte \geq acht Prozent betragen (40 Punkte).

Wurde der Zielwert nicht erreicht, betrachteten wir, ob die „Doppische freie Spitze“ einen positiven Wert auswies (30 Punkte).

Konnte dieser Wert nicht erreicht werden, untersuchten wir, ob der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv war (10 Punkte).

Weiterhin betrachteten wir, ob der Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres positiv war (5 Punkte)¹⁰.

Maximal wurden in der 2. Beurteilungsebene 45 Punkte vergeben.

- 3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung

Nachrichtlich erhoben wir, inwiefern die Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgelegt, aufgestellt, geprüft bzw. beschlossen wurden. Die rechtskonforme Vorlage der Haushaltssatzung hatte bis zum 30. November des Vorjahres¹¹ stattzufinden. Ein Überschreiten der Frist um sieben Tage war als „geringfügig“ einzuordnen. Der Jahresabschluss war innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen¹² und umgehend an das Rechnungsprüfungsamt weiterzuleiten. Für die Abschlussprüfung selbst bestimmte die HGO¹³ unmittelbar keine Frist. Aus dem Zeitpunkt der Beschlussfassung¹⁴ über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss wurde die Notwendigkeit abgeleitet, dass die Abschlussprüfung spätestens zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres abgeschlossen war. Der Beschluss

9 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten.

10 Die Kennzahl sollte für die Prüfungsjahre bis einschließlich 2018 verwendet werden. Für die Jahre 2019 ff. war die Kennzahl aufgrund des HessenkasseG durch folgende Kennzahl zu ersetzen: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

11 § 97 Absatz 3 HGO

12 § 112 Absatz 5 HGO

13 Gemeindeordnung zur Regelung der Zuständigkeiten, Befugnisse und Rechte hessischer Gemeinden (Hessische Gemeindeordnung – HGO) vom 24. Januar 1946 (GVBl. 1946 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)

14 § 114 Absatz 1 HGO

über den Jahresabschluss sollte spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres vorgenommen werden.

Zudem ermittelten wir, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbetrag oder ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses erwartet wurde. Ein kumulierter Fehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutete auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt konnte eine Finanzplanung mit in der Summe positiven ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein.

Die Zusammensetzung der einzelnen Kennzahlgrößen und Kennzahlausprägungen wird in der folgenden Ansicht abgebildet:

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen		Punktzahl	Haushaltslage
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung			Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte ----- Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁵ ≥ 0		45	
<u>Oder:</u>	Ordentliches Ergebnis unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	
Jahresergebnis ≥ 0		5	
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0		5	
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung			
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)		40	
<u>Oder:</u>	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“) ¹⁶	30	
<u>Oder:</u>	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 (siehe Fußnote 10)		5	
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wurde erhoben, ob für die einzelnen Jahre Haushaltssatzungen fristgerecht vorgelegt wurden. Zudem wurde nachvollzogen, ob Jahresabschlüsse aufgestellt und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurden.		nachrichtliche Darstellung	
Es war zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten war.			
Quelle: Eigene Darstellung; Stand: Oktober 2020			

Ansicht 4: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

15 Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 HGO: Der Haushalt sollte in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

16 Abgeleitet aus § 3 Abs. 3 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit sollte mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden konnten.

Ansicht 5 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Körperschaften über den gesamten Prüfungszeitraum.

Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage 2015 bis 2019	
Stabil	Mindestens vier der fünf Jahre stabil ¹⁾ (dabei durfte das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst war die Haushaltslage als fragil einzustufen)
Fragil	drei der fünf Jahre stabil
Konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten waren, war die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
1) Stabil = wenn Summe der vergebenen Punkte \geq 70 Punkte	
Quelle: Eigene Darstellung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 5: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage 2015 bis 2019

Eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage lag demnach vor, wenn der Haushalt in mindestens drei Jahren als instabil zu bezeichnen war.

Ansicht 6 zeigt die allgemeinen Informationen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Frielendorf.

Beurteilung der Haushaltslage Gemeinde Frielendorf						
	Punkte	2015	2016	2017	2018	2019
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren \geq 0 (in T€)	45	-5.429	-5.464	-5.429	491	668
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren \geq 0 (in T€)	35	532	245	292	634	668
Jahresergebnis \geq 0 (in T€)	5	152	144	307	443	984
Eigenkapital zum 31.12. \geq 0 (in T€)	5	25.470	25.614	25.921	26.364	27.348
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		45	45	45	55	55
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	-12,6 %	8,6 %	16,4 %	8,6 %	18,4 %

Beurteilung der Haushaltslage Gemeinde Frielendorf						
	Punkte	2015	2016	2017	2018	2019
Oder: Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 („Doppische freie Spitze“) (in T€)	30	-555	446	867	501	1.014
Oder: Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in T€)	10	934	1.929	2.326	1.993	2.680
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 (in T€)	5	-281	661	1.859	2.583	3.795 ¹⁾
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		10	45	45	45	45
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)						
fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung		64	137	85	113	13
fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse		597	232	175	166	46
fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses		771	●	●	●	○
fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse		778	●	●	●	○
positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung		ja	ja	ja	ja	ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		55	90	90	100	100
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme ≥ 70 Punkte \rightarrow stabil, Gesamtsumme < 70 Punkte \rightarrow instabil)		instabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Gesamtbeurteilung		stabil				
¹⁾ Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskrediten \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO)						
 = fristgerecht, Angabe in Tagen = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen und = fällig, jedoch nicht erfüllt ○ = Frist nicht fällig Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Februar 2021						

Ansicht 6: Beurteilung der Haushaltslage Gemeinde Frielendorf

Zum 31. Dezember 2018 wurden gemäß § 25 Absatz 3 GemHVO die vorgetragenen Fehlbeträge mit der Nettoposition verrechnet.

Nach dem Mehrkomponentenmodell waren anhand der drei Beurteilungsebenen die Jahre 2016 bis 2019 als stabil und das Jahr 2015 als instabil zu bewerten. Die Haushaltslage der Gemeinde Frielendorf war somit in der Gesamtbetrachtung als stabil zu beurteilen.

Die Bewertungen der Haushaltslagen im Quervergleich der geprüften Körperschaften sind in Ansicht 7 dargestellt.

Bewertung der Haushaltslage im Vergleich	
Stabil	<ul style="list-style-type: none"> • Büdingen • Ebsdorfergrund • Erzhausen • Frielendorf • Hattersheim am Main • Heuchelheim a. d. Lahn • Kronberg im Taunus • Michelstadt • Schauenburg • Stockstadt am Rhein • Willingen (Upland)
Fragil	<ul style="list-style-type: none"> • Homberg (Ohm)
Konsolidierungsbedürftig	<ul style="list-style-type: none"> • Hünfelden • Mühlheim am Main • Neu-Anspach • Ortenberg
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 7: Bewertung der Haushaltslage im Vergleich

Die Bewertung der Haushaltslage der geprüften Körperschaften zeigte, dass neben der Gemeinde Frielendorf in zehn weiteren Kommunen die Haushaltslage als stabil einzustufen war.

Selbstfinanzierungsquote

Die nachfolgende Betrachtung der Selbstfinanzierungsquote der geprüften Körperschaften im Vergleich verdeutlicht die große Bandbreite der Haushaltslage.

Selbstfinanzierungsquote der Kommunen im Vergleich					
	2015	2016	2017	2018	2019
Büdingen	-18,1 %	11,7 %	22,8 %	20,2 %	14,8 %
Ebsdorfergrund	46,9 %	31,3 %	51,5 %	50,6 %	44,4 %
Erzhausen	31,3 %	34,3 %	-21,7 %	8,6 %	14,1 %
Frielendorf	-12,6 %	8,6 %	16,4 %	8,6 %	18,4 %
Hattersheim am Main	4,7 %	12,0 %	18,2 %	17,2 %	26,7 %
Heuchelheim a. d. Lahn	24,7 %	42,4 %	14,8 %	21,1 %	29,2 %
Homburg (Ohm)	2,5 %	35,3 %	-1,6 %	-12,7 %	37,0 %
Hünfelden	-3,9 %	-5,4 %	9,2 %	9,0 %	19,6 %
Kronberg im Taunus	-9,7 %	33,6 %	29,0 %	38,1 %	16,8 %
Michelstadt	5,8 %	6,4 %	13,7 %	28,0 %	2,7 %
Mühlheim am Main	-37,2 %	-2,1 %	6,1 %	-4,4 %	0,0 %
Neu-Anspach	-32,5 %	-11,5 %	7,8 %	-8,1 %	-10,9 %
Ortenberg	-37,1 %	-24,9 %	-15,6 %	-22,3 %	-12,9 %
Schauenburg	16,1 %	9,7 %	16,5 %	22,9 %	0,8 %
Stockstadt am Rhein	2,3 %	22,9 %	24,0 %	17,9 %	23,0 %
Willingen (Upland)	1,7 %	27,2 %	33,0 %	15,5 %	17,1 %
Minimum	-37,2 %	-24,9 %	-21,7 %	-22,3 %	-12,9 %
Maximum	46,9 %	42,4 %	51,5 %	50,6 %	44,4 %
Median	2,4 %	11,9 %	15,6 %	16,4 %	17,0 %

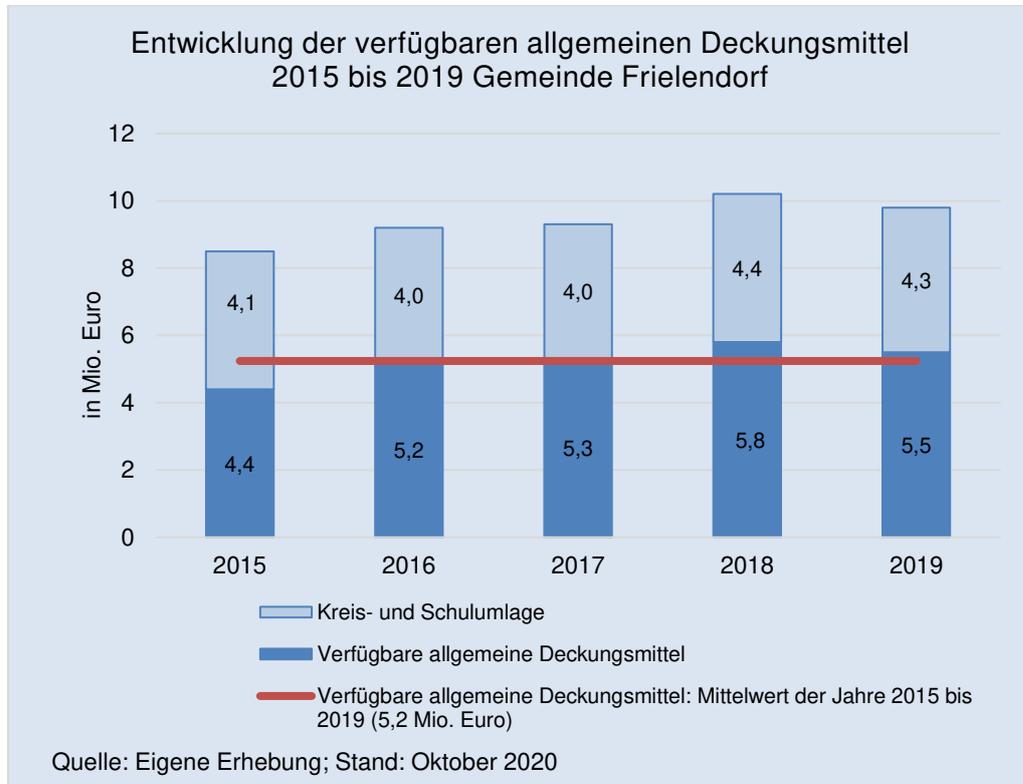
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Februar 2021

Ansicht 8: Selbstfinanzierungsquote der Kommunen im Vergleich

Die vorstehende Ansicht zeigt, dass im Jahr 2019 fünf Kommunen eine Selbstfinanzierungsquote aufwiesen, die unterhalb der Warngrenze von acht Prozent lag. Für die Gemeinde Frielendorf lag die Selbstfinanzierungsquote mit 18,4 Prozent oberhalb der Warngrenze und lag über dem Median der geprüften Körperschaften.

Verfügbare allgemeine Deckungsmittel

Die Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel¹⁷ in der Gemeinde Frielendorf ist in der folgenden Ansicht dargestellt.

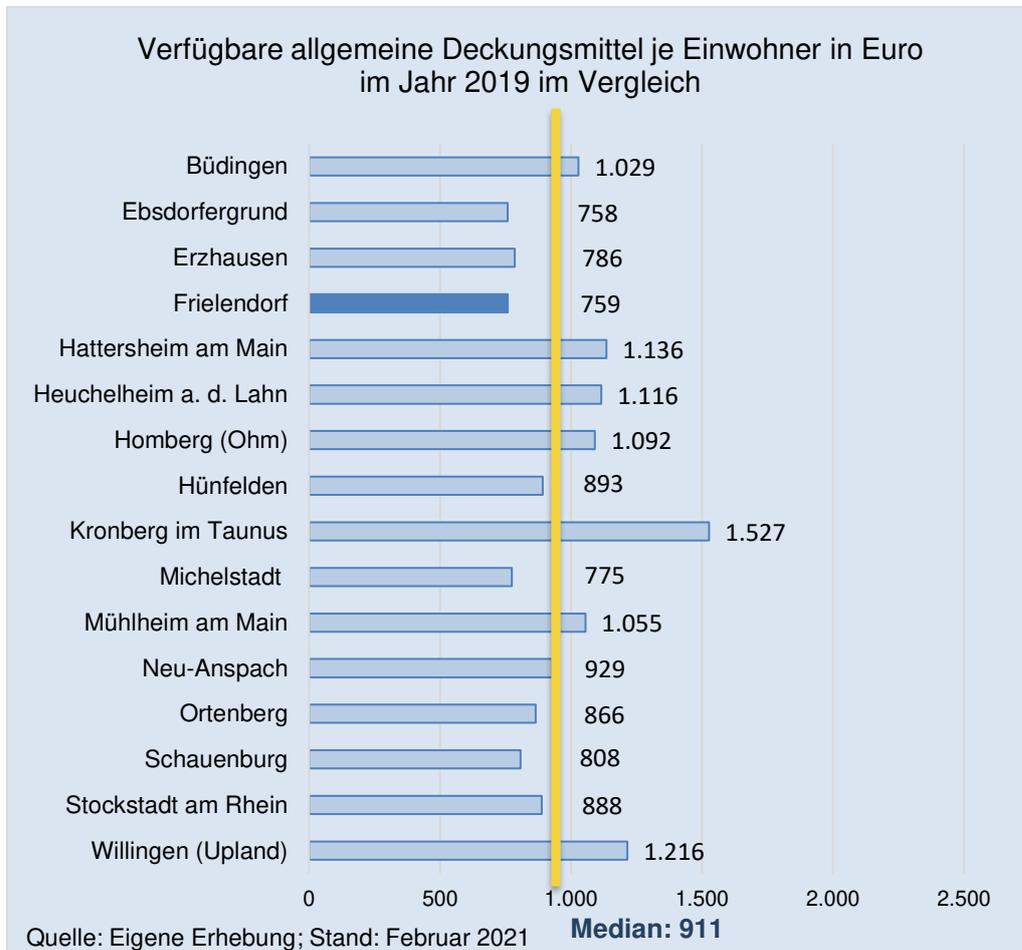


Ansicht 9: Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2015 bis 2019
Gemeinde Frielendorf

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel waren im Prüfungszeitraum in der Gemeinde Frielendorf um 1,1 Millionen Euro oder 25,0 Prozent gestiegen.

¹⁷ Verfügbare allgemeine Deckungsmittel standen, im Gegensatz zu zweckgebundenen Einnahmen, den Körperschaften für die Erledigung aller Aufgaben zur Verfügung.

Im Vergleich ergab sich einwohnerbezogen folgendes Bild:



Ansicht 10: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in Euro im Jahr 2019 im Vergleich

Die Ansicht macht deutlich, dass der Median der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner 911 Euro im Jahr 2019 betrug. Mit 759 Euro je Einwohner lag die Gemeinde Frielendorf unter dem Median. Als Gradmesser für die Ertragskraft wies der Wert der Gemeinde Frielendorf auf einen unterdurchschnittlichen Handlungsspielraum bei stabiler Haushaltslage für das Jahr 2020 hin.

4.3 Kommunalen Schutzschirm und Hessenkasse

Die in den Vergleich einbezogenen Kommunen nahmen am kommunalen Schutzschirm und am Entschuldungsprogramm sowie am Investitionsprogramm der HESSENKASSE – wie in der nachfolgenden Ansicht dargestellt – teil:

Teilnahme an Entschuldungsprogrammen des Landes Hessen im Vergleich			
	Kommunaler Schutzschirm	HESSENKASSE Entschuldungsprogramm	HESSENKASSE Investitionsprogramm
Büdingen	●	✓	●
Ebsdorfergrund	●	●	✓
Erzhausen	●	●	✓
Frielendorf	✓	●	✓
Hattersheim am Main	✓	✓	●
Heuchelheim a. d. Lahn	●	●	✓
Homburg (Ohm)	●	●	✓
Hünfelden	●	✓	✓
Kronberg im Taunus	●	●	●
Michelstadt	●	●	✓
Mühlheim am Main	●	✓	●
Neu-Anspach	●	✓	●
Ortenberg	●	✓	●
Schauenburg	●	●	✓
Stockstadt am Rhein	●	●	✓
Willingen (Upland)	✓	●	✓

✓ = Kriterium erfüllt, ● = Kriterium nicht erfüllt
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Stand: Oktober 2020

Ansicht 11: Teilnahme an Entschuldungsprogrammen des Landes Hessen im Vergleich

Der kommunale Schutzschirm war ein Programm zur finanziellen Konsolidierung der hessischen Kreise, Städte und Gemeinden.

Sein Ziel war es, die besonders konsolidierungsbedürftigen Kommunen in Hessen bei der Erreichung dauerhaft ausgeglichener Haushalte zu unterstützen und ihnen einen Großteil der Altschulden abzunehmen.

Seit Ende Juni 2020 waren alle ehemals 100 Schutzschirmkommunen aus dem Programm entlassen.

Dabei stellte sich die Höhe der Entschuldungen wie folgt dar:

Kommunaler Schutzschirm im Vergleich	
	Entschuldung (in €)
Frielendorf	17.003.702
Hattersheim am Main	21.087.652
Willingen (Upland)	13.768.525
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Stand: Juni 2020	

Ansicht 12: Kommunaler Schutzschirm im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf fiel unter den kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen und erhielt dabei einen Entschuldungsbetrag i.H.v. rund 17,0 Millionen Euro. Mit dem positiven ordentlichen Ergebnis im Jahr 2019 – vor Bestätigung durch die Jahresabschlussprüfung – wurde das Ziel des Haushaltsausgleichs entsprechend der Schutzschirmvereinbarung im fünften Jahr in Folge erreicht.

Die HESSENKASSE war ein Programm zur Entschuldung hessischer Kommunen von Liquiditätskrediten und zur Förderung kommunaler Investitionen.

Die HESSENKASSE war das Angebot des Landes an seine Kommunen, ihnen fünf Milliarden Euro Liquiditätskredite abzunehmen, die Entschuldung zu organisieren, ihnen individuell ein Paket mit berechenbaren Konditionen zu bieten und selbst Landesgeld bereitzustellen, um bei der Tilgung kommunaler Schulden zu helfen.

Die in Anspruch genommenen Beträge dieser Maßnahmen stellten sich wie folgt dar:

Entschuldung durch die HESSENKASSE im Vergleich	
	Ablösebetrag (in €)
Büdingen	5.600.000
Hattersheim am Main	6.500.000
Hünfelden	700.000
Mühlheim am Main	22.500.000
Neu-Anspach	11.200.000
Ortenberg	14.300.000
Minimum	700.000
Maximum	22.500.000
Median	8.850.000
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 13: Entschuldung durch die HESSENKASSE im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf nahm nicht am Entschuldungsprogramm HESSENKASSE teil.

Die folgende Ansicht zeigt die Investitionsvolumina im Rahmen des Investitionsprogramms HESSENKASSE der in den Vergleich einbezogenen Körperschaften:

Investitionsprogramm HESSENKASSE im Vergleich	
	Investitionsvolumen (in €)
Ebsdorfergrund	2.233.424
Erzhausen	833.340
Frielendorf	1.948.940
Heuchelheim a. d. Lahn	833.340
Homburg (Ohm)	1.625.640
Hünfelden	2.128.560
Michelstadt	4.595.110
Schauenburg	2.602.446
Stockstadt am Rhein	833.340
Willingen (Upland)	833.340
Minimum	833.340
Maximum	4.595.110
Median	1.787.290

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Stand: Oktober 2020

Ansicht 14: Investitionsprogramm HESSENKASSE im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf nahm am Investitionsprogramm HESSENKASSE teil und erhielt dabei eine Förderzusage i.H.v. 1,9 Millionen Euro.

5. Ordnungsbehörde

5.1 Untersuchte Aufgabenbereiche in den kommunalen Ordnungsbehörden

In die 227. Vergleichende Prüfung wurden ausgewählte Aufgabenbereiche der kommunalen Ordnungsbehörde einbezogen:

- die allgemeine Gefahrenabwehr
(nach § 1 HSOG-DVO, soweit nicht im Folgenden aufgeführt)
- die Überwachung des ruhenden Verkehrs
- die Überwachung des fließenden Verkehrs
- das Einwohnermeldeamt
- das Fundamt
- das Gewerbeamt
- die Straßenverkehrsbehörde

Die folgende Ansicht zeigt die geprüften Aufgaben, deren rechtliche Grundlagen sowie die Zuständigkeiten:

Aufgaben, Normen und Zuständigkeiten Gemeinde Frielendorf			
Aufgaben	Norm	Zuständigkeit	
		Bürgermeister	Gemeindevorstand
Allgemeines Gefahrenabwehrrecht			
Allgemeine Gefahrenabwehr	§ 1 HSOG-DVO in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der HGO und § 4 Absatz 2 HKO	✓	●
Überwachung ruhender Verkehr	§ 1 HSOG-DVO	✓	●
Überwachung fließender Verkehr	§ 1 HSOG-DVO	✓	●
Freiwilliger Polizeidienst	§ 1 HSOG-DVO in Verbindung mit § 5 HFPG	✓	●
Einwohnermeldeamt			
Einbürgerungen	§ 32 bis 34 StAG	●	✓
Pässe und Ausweise	§ 7 PAuswG	✓	●
Gewerbezentralregister	§ 150 GewO	●	✓
Führungszeugnisse	§ 30 BZRG	●	✓
An-, Ab-, Ummeldungen	§ 1 BMG	●	✓

Aufgaben, Normen und Zuständigkeiten Gemeinde Frielendorf			
Aufgaben	Norm	Zuständigkeit	
		Bürgermeister	Gemeindevorstand
Änderung Fahrzeugscheine	§ 13 FZV	●	✓
Melderegisterauskunft	§§ 44, 45 BMG	●	✓
Kirchenaustritte	§ 7 KRWAG	●	✓
Fundamt			
Einlieferung/Rückgabe von Fundsachen	§ 1 Gesetz zur Vereinfachung des Fundrechts	●	✓
Gewerbeamt			
Gewerbeanzeigen	§ 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften	●	✓
Gewerbeauskünfte	§ 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften	●	✓
Erteilung Erlaubnis vorübergehender Betrieb Gaststätten	§ 6 HGastG	●	✓
Kontrolle von Gaststätten	zum Beispiel § 4 Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe gesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz	●	✓
Straßenverkehrsbehörde			
Genehmigung von Baustellen	§ 45 StVO	✓	●
Erteilung Sondernutzungserlaubnisse	§§ 16 bis 18 Hessisches Straßenverkehrsgesetz	✓	●
Genehmigung Dauer-VBA	§ 45 StVO	✓	●
Genehmigung Festumzüge oder Veranstaltungen	§ 29 StVO	✓	●
Parkausweise Schwerbehinderte	§ 46 StVO	✓	●
Parkausweise Anwohner	§ 46 StVO	✓	●
Parkausweise Handwerker	§ 46 StVO	✓	●
✓ = zuständig, ● = nicht zuständig; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020			

Ansicht 15: Aufgaben, Normen und Zuständigkeiten Gemeinde Frielendorf

Bei den von uns zur Prüfung ausgewählten Aufgaben der Ordnungsbehörde handelte es sich durchweg um Pflichtaufgaben (mit Ausnahme des Freiwilligen Polizeidiensts).

5.2 Organisation der Ordnungsbehörde

Die Verwaltung der Gemeinde Frielendorf war in drei Fachbereiche gegliedert. Der Fachbereich III „Bürgerservice“ umfasste sechs Fachdienste. Dem Fachdienst „Bürgerbüro“ waren u.a. folgende Aufgaben zugewiesen:

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Melde- und Personenstandswesen

Die Kommunen setzten Hilfspolizisten ein, die bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr oder hilfsweise bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrnahmen (§ 99 HSOG). Sie wurden in den geprüften Körperschaften bei vergleichbaren Aufgaben unterschiedlich bezeichnet. Die verwendeten Bezeichnungen in den Kommunen des Vergleichs sind in der nachfolgenden Ansicht dargestellt:

Bezeichnung der Hilfspolizisten im Vergleich	
Ordnungspolizei	<ul style="list-style-type: none"> • Büdingen • Ebsdorfergrund • Erzhausen • Hattersheim am Main • Heuchelheim a. d. Lahn • Homberg (Ohm) • Hünfelden • Kronberg im Taunus • Mühlheim am Main
Stadtpolizei	<ul style="list-style-type: none"> • Michelstadt • Neu-Anspach • Ortenberg
Ordnungsamt	<ul style="list-style-type: none"> • Schauenburg
Kommunalpolizei	<ul style="list-style-type: none"> • Stockstadt am Rhein
Ortspolizei	<ul style="list-style-type: none"> • Willingen (Upland)
ohne Bezeichnung ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> • Frielendorf
¹⁾ kein Einsatz von Hilfspolizisten	
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 16: Bezeichnung der Hilfspolizisten im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf setzte keine Hilfspolizisten ein.

5.3 Personalausstattung der Ordnungsbehörde

Die Ist-Personalausstattung der Ordnungsbehörde der Gemeinde Frielendorf stellte sich im Jahr 2019 wie folgt dar:

Personalausstattung der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf			
Aufgabe	Innendienst (VZÄ)	Außendienst (VZÄ)	Gesamt (VZÄ)
Abteilungsleitung	0,23	0,00	0,23
Allgemeine Gefahrenabwehr, davon:			
Allgemeiner Ordnungsdienst	0,93	0,12	1,05
Überwachung ruhender Verkehr	0,00	0,00	0,00
Überwachung fließender Verkehr	0,22	0,45	0,67
Privater Sicherheitsdienst	0,00	0,06	0,06
Fundamt	0,00	0,00	0,00
Gewerbeamt (einschließlich Gaststätten)	0,27	0,00	0,27
Straßenverkehrsbehörde	0,54	0,00	0,54
Zwischensumme	2,19	0,63	2,82
Einwohnermeldeamt (einschließlich Einbürgerungen)	1,09	0,00	1,09
Gesamt	3,28	0,63	3,91

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 17: Personalausstattung der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf

Im Jahr 2019 war die Ordnungsbehörde der Gemeinde Frielendorf unter Einbeziehung des Einwohnermeldeamtes mit 3,91 VZÄ (Ist-Besetzung) ausgestattet, davon 0,63 VZÄ im Außendienst. Das Stellenvolumen laut Stellenplan 2019 betrug für den Fachdienst „Bürgerbüro“, welcher auch andere Aufgaben wahrnahm, 6,00 VZÄ. Von den Planstellen waren tatsächlich nur 5,00 VZÄ besetzt. Sämtliche Planstellen waren Tarifbeschäftigte aus den Entgeltgruppen 10, 9b und 8 TVöD. Die Gemeinde Frielendorf engagierte im Prüfungszeitraum zum Himmelfahrtsmarkt einen privaten Sicherheitsdienst für den Streifendienst. Im Jahr 2019 wurde von dem privaten Sicherheitsdienst 96,75 Stunden geleistet, was 0,06 VZÄ entsprach.

In zwei Entscheidungen des OLG Frankfurt vom 6. November 2019¹⁸ und vom 3. Januar 2020¹⁹ wurde klargestellt, dass die Überwachung des ruhenden sowie des fließenden Verkehrs hoheitliche Aufgaben darstellten. Diese durften mangels einer Ermächtigungsgrundlage nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden. Auch war die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Übernahme hoheitlicher Aufgaben nicht zulässig. Damit war die Übertragung dieser Aufgaben auf private Dienstleister oder Personen, die nicht in einem Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen, gesetzeswidrig mit der Folge, dass die auf dieser Grundlage erlassenen Verwarn-/Bußgelder anfechtbar waren. Wir prüften bei der Ermittlung der VZÄ, ob die geprüften Körperschaften Fremdvergaben betrieben und

¹⁸ OLG Frankfurt vom 6. November 2019, Az. 2 Ss OWI 942/19

¹⁹ OLG Frankfurt vom 3. Januar 2020, Az. 2 Ss OWI 963/18

sich damit dem Risiko der Anfechtbarkeit der erlassenen Verwarn-/Bußgelder aussetzen. Wir stellten fest, dass die Gemeinde Frielendorf in den Jahren 2015 bis 2019 die Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs nicht auf Private übertrug.

Im Vergleich stellte sich die Ist-Personalausstattung (VZÄ) der Ordnungsbehörden wie folgt dar:

Personalausstattung Ordnungsbehörden / Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich					
	Einwohner	Ordnungs- behörde		davon Einwohner- meldeamt	
		Personal (VZÄ)	VZÄ je 1.000 Einwohner	Personal (VZÄ)	VZÄ je 1.000 Einwohner
Büdingen	22.436	12,78	0,57	4,31	0,19
Ebsdorfergrund	8.963	2,70	0,30	1,11	0,12
Erzhausen	8.070	5,74	0,71	2,06	0,26
Frielendorf	7.253	3,91	0,54	1,09	0,15
Hattersheim am Main	27.674	14,81	0,54	5,55	0,20
Heuchelheim a. d. Lahn	7.819	4,97	0,64	1,51	0,19
Homberg (Ohm)	7.427	2,95	0,40	1,39	0,19
Hünfelden	9.661	3,25	0,34	1,14	0,12
Kronberg im Taunus	18.255	15,96	0,87	5,48	0,30
Michelstadt	16.007	10,55	0,66	3,00	0,19
Mühlheim am Main	28.652	19,00	0,66	8,00	0,28
Neu-Anspach	14.501	8,65	0,60	1,43	0,10
Ortenberg	8.970	5,54	0,62	1,10	0,12
Schauenburg	10.456	5,30	0,51	2,56	0,24
Stockstadt am Rhein	6.051	3,17	0,52	1,00	0,17
Willingen (Upland)	6.096	8,29	1,36	1,50	0,25
Minimum	6.051	2,70	0,30	1,00	0,10
Maximum	28.652	19,00	1,36	8,00	0,30
Median	9.316	5,64	0,59	1,51	0,19

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 18: Personalausstattung Ordnungsbehörden / Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich

In der Gemeinde Frielendorf lag

- die Personalausstattung der Ordnungsbehörde bei 3,91 VZÄ und damit unter dem Median von 5,64 VZÄ
- die Personalausstattung des Einwohnermeldeamts bei 1,09 VZÄ und damit unter dem Median von 1,51 VZÄ

Die Gemeinde Frielendorf setzte in den untersuchten Aufgabenbereichen der Ordnungsbehörde 0,54 VZÄ je 1.000 Einwohner ein. Dieser Wert lag ebenfalls unter dem Median von 0,59 VZÄ.

Die Gemeinde Frielendorf setzte im Einwohnermeldeamt 0,15 VZÄ je 1.000 Einwohner ein. Dieser Wert lag unter dem Median von 0,19 VZÄ.

Das Verhältnis Personalausstattung Innen- zu Außendienst (VZÄ) stellte sich für die Ordnungsbehörde im Vergleich wie folgt dar:

Verhältnis Innendienst zu Außendienst im Jahr 2019 im Vergleich				
	Personal Ordnungs- behörde	Innendienst	Außendienst	Anteil Außendienst
	VZÄ	VZÄ	VZÄ	
Büdingen	12,78	8,73	4,05	31,7 %
Ebsdorfergrund	2,70	2,70	0,00	0,0 %
Erzhausen	5,74	4,64	1,10	19,2 %
Frielendorf	3,91	3,28	0,63	16,0 %
Hattersheim am Main	14,81	10,21	4,60	31,1 %
Heuchelheim a. d. Lahn	4,97	3,27	1,70	34,2 %
Homburg (Ohm)	2,95	2,45	0,50	17,0 %
Hünfelden	3,26	2,26	1,00	30,7 %
Kronberg im Taunus	15,96	10,50	5,46	34,2 %
Michelstadt	10,55	6,36	4,19	39,7 %
Mühlheim am Main	19,00	13,00	6,00	31,6 %
Neu-Anspach	8,65	4,29	4,36	50,4 %
Ortenberg	5,54	3,40	2,14	38,7 %
Schauenburg	5,30	4,68	0,62	11,7 %
Stockstadt am Rhein	3,17	2,17	1,00	31,5 %
Willingen (Upland)	8,29	4,72	3,57	43,1 %
Minimum	2,70	2,17	0,00	0,0 %
Maximum	19,00	13,00	6,00	50,4 %
Median	5,64	4,47	1,92	31,6 %

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

[Ansicht 19: Verhältnis Innendienst zu Außendienst im Jahr 2019 im Vergleich](#)

In den Ordnungsbehörden der geprüften Kommunen wurden im Median 4,47 VZÄ im Innendienst und 1,92 VZÄ im Außendienst eingesetzt. Der Anteil des Außendienstes lag im Median bei 31,6 Prozent.

In der Gemeinde Frielendorf nahm der Außendienst einen Anteil von 16,0 Prozent an den gesamten Personalkapazitäten der Ordnungsbehörde ein und lag damit unter dem Median.

Die Altersstruktur des Personaleinsatzes der Ordnungsbehörde der Gemeinde Frielendorf im Jahr 2019 zeigte sich wie folgt:

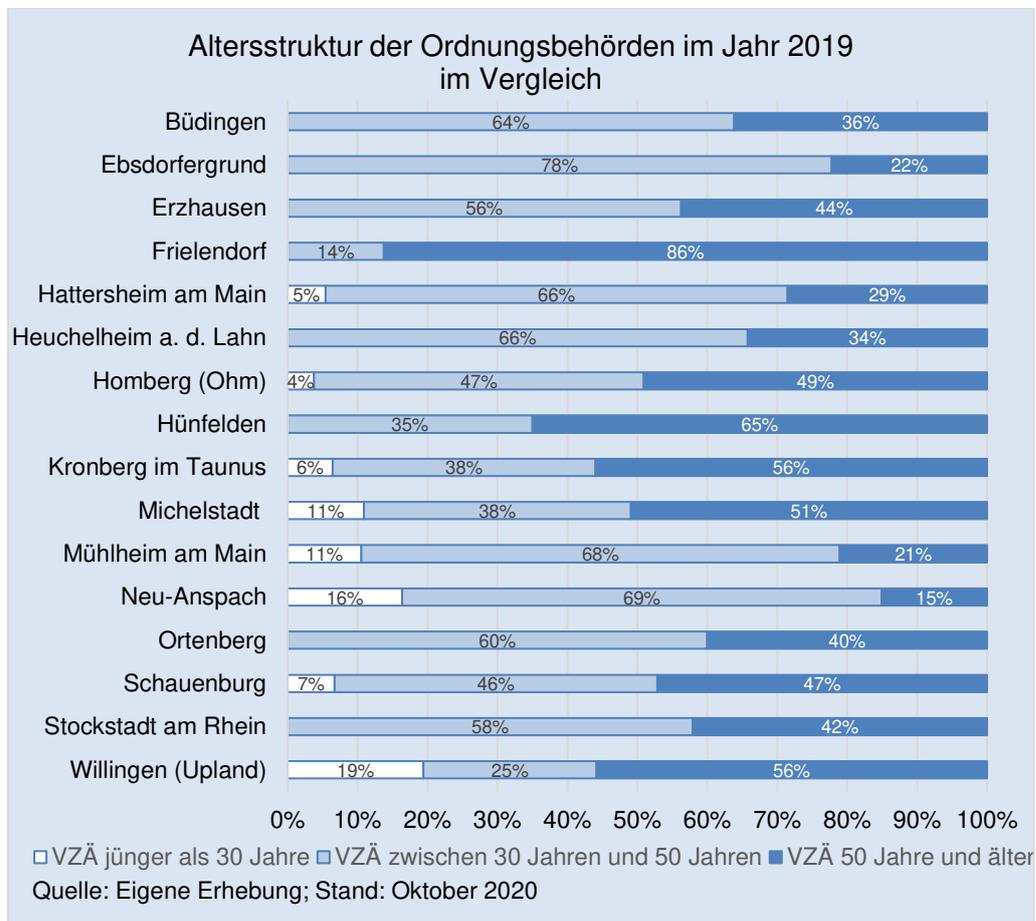
Altersstruktur der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf ¹⁾						
Aufgabe	VZÄ mit <30 Jahre		VZÄ >= 30 Jahre und < 50 Jahre		VZÄ >= 50 Jahre	
	Innen- dienst	Außen- dienst	Innen- dienst	Außen- dienst	Innen- dienst	Außen- dienst
Abteilungsleitung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,23	0,00
Allgemeine Gefahrenabwehr						
Allgemeiner Ordnungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,93	0,12
Überwachung ruhender Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überwachung fließender Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,22	0,45
Fundamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbeamt (einschließlich Gaststätten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,27	0,00
Straßenverkehrsbehörde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,54	0,00
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00	2,19	0,57
Einwohnermeldeamt (ein- schließlich Einbürgerungen)	0,00	0,00	0,53	0,00	0,56	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,53	0,00	2,75	0,57
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020						
¹⁾ Eigene Mitarbeiter ohne Berücksichtigung des privaten Sicherheitsdiensts						

Ansicht 20: Altersstruktur der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf

Im Jahr 2019 waren in der Gemeinde Frielendorf

- im Innendienst 0,00 VZÄ in der Altersgruppe unter 30 Jahren und 2,75 VZÄ in der Altersgruppe ab 50 Jahren
- im Außendienst 0,00 VZÄ in der Altersgruppe unter 30 Jahren und 0,57 VZÄ in der Altersgruppe ab 50 Jahren

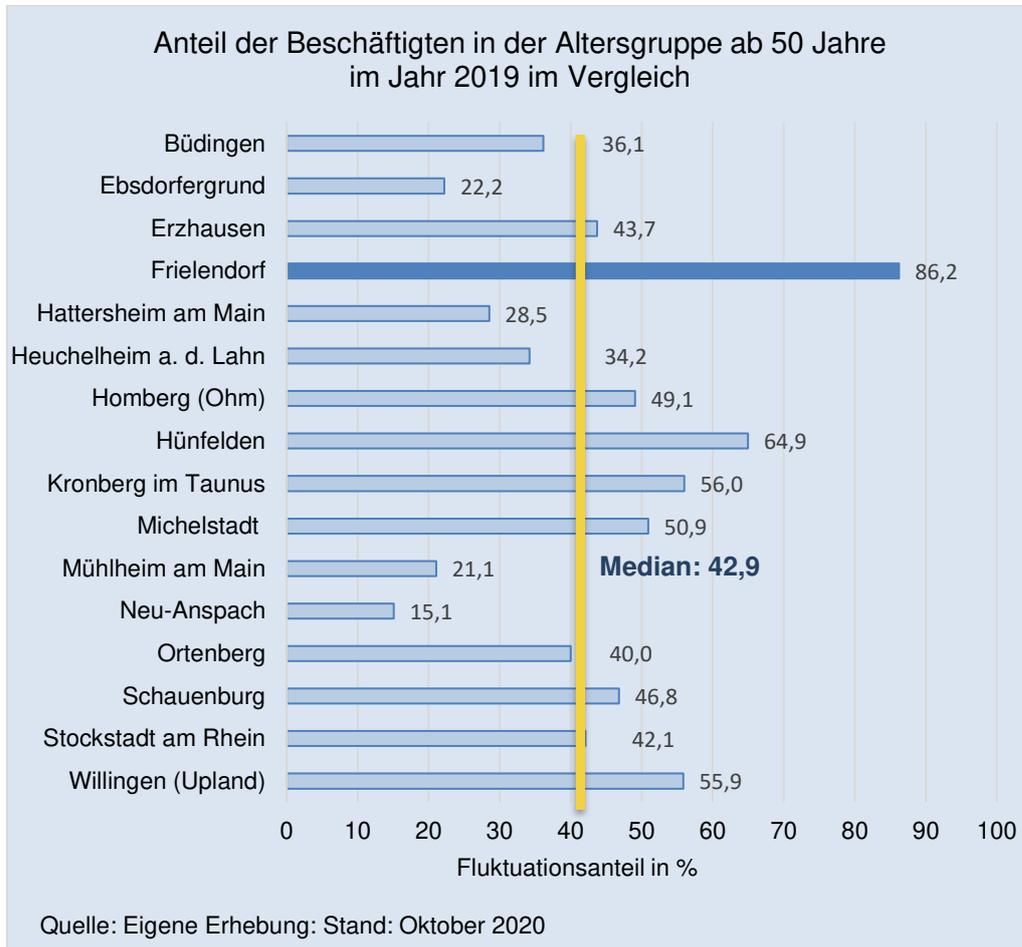
Der prozentuale Anteil der VZÄ je Altersgruppe stellte sich für die Ordnungsbehörden im Vergleich wie folgt dar:



Ansicht 21: Altersstruktur der Ordnungsbehörden im Jahr 2019 im Vergleich

Der Vergleich ergab, dass in acht der 16 geprüften Körperschaften die Altersgruppe unter 30 Jahren nicht vertreten war. Dies deutete auf ein erhöhtes Risiko aus der Demografie des Personals hin, da in Ruhestand eintretende Mitarbeiter zu ersetzen waren. In der Gemeinde Frielendorf entfielen keine Mitarbeiter auf die Altersgruppe unter 30 Jahren. Hieraus leiten wir ab, dass durch das Fehlen jüngerer Mitarbeiter ein Risiko aus der Demografie besteht.

Die nachstehende Ansicht zeigt den Anteil der Beschäftigten in den Ordnungsbehörden, die bei natürlicher Fluktuation in den nächsten 15 Jahren²⁰ ausscheiden werden:



Ansicht 22: Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe ab 50 Jahre im Jahr 2019 im Vergleich

In der Ordnungsbehörde der Gemeinde Frielendorf lag der Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe ab 50 Jahre im Jahr 2019 bei 86,2 Prozent und stellt damit den höchsten prozentualen Anteil der Beschäftigten in der Altersgruppe ab 50 Jahren aller geprüfter Kommunen dar. Das Risiko aus der Demografie des Personals war in der Gemeinde Frielendorf damit überdurchschnittlich. Wir empfehlen eine langfristige Personalplanung, um sicherzustellen, dass die Stellen von ausscheidenden Mitarbeitern rechtzeitig mit Nachfolgern besetzt werden. Dabei können auch die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit einbezogen werden (vgl. Abschnitt 8.1).

²⁰ Bei Annahme eines Renteneintritts mit 65 Jahren

5.4 Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde

Die betrachteten Aufgaben der Ordnungsbehörde der Gemeinde Frielendorf wiesen das in der nachfolgenden Ansicht dargestellte Verwaltungsergebnis im Jahr 2019 aus:

Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf				
	Erträge	Aufwendungen	Verwaltungsergebnis	Verwaltungsergebnis je 1.000 Einwohner
	T€	T€	T€	T€
Allgemeine Gefahrenabwehr	10	89	-79	-10,9
Überwachung ruhender Verkehr	0	0	0	0,0
Überwachung fließender Verkehr	61	49	12	1,7
Einwohnermeldeamt	13	108	-95	-13,1
Fundamt	0	3	-3	-0,4
Gewerbeamt	3	19	-16	-2,2
Straßenverkehrsbehörde	5	41	-36	-5,0
Gesamt	92	309	-217	-29,9

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 23: Verwaltungsergebnis der Ordnungsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf

In der Ordnungsbehörde der Gemeinde Frielendorf entfielen damit 39,4 Prozent des Verwaltungsergebnisses auf das Einwohnermeldeamt. Der geringste Anteil des Verwaltungsergebnisses entfiel mit 0,0 Prozent auf die Überwachung ruhender Verkehr. Bei der Untersuchung nach Wirtschaftlichkeit ist damit insbesondere das Einwohnermeldeamt zu betrachten.

Im Vergleich der geprüften Körperschaften waren die Verwaltungsergebnisse der Ordnungsbehörde wie folgt verteilt:

Verwaltungsergebnis je 1.000 Einwohner in der Ordnungsbehörde in T€ im Jahr 2019 im Vergleich							
	Allgemeine Gefahrenabwehr	Überwachung ruhen- der Verkehr	Überwachung fließender Verkehr	Einwohner- melde- amt	Fund- amt	Ge- werbe- amt	Stra- ßen- ver- kehrs- be- hörde
Büdingen	-3,2	-3,9	-2,1	-16,1	-0,2	-1,5	-3,3
Ebsdorfergrund	-3,4	-0,7	0,0	-0,8	-0,8	7,0	-3,6
Erzhausen	-8,9	-8,7	-2,9	-12,3	-0,7	-2,5	-3,1
Frielendorf	-10,9	0,0	1,7	-13,1	-0,4	-2,2	-5,0
Hattersheim am Main	-9,2	-2,4	-0,3	-11,3	-0,2	-0,9	-4,4
Heuchelheim a. d. Lahn	-5,8	-1,4	-5,4	-8,8	0,0	-0,8	-1,7
Homburg (Ohm)	-10,6	-1,6	0,0	-9,4	0,0	-1,9	-0,4
Hünfelden	-1,1	-1,7	-2,3	-6,7	-0,2	-3,4	-2,3
Kronberg im Taunus	-11,2	-5,4	3,1	-13,6	-0,8	-2,7	-3,2
Michelstadt	-9,5	-6,3	-6,6	-9,2	-0,8	-1,7	-0,9
Mühlheim am Main	-4,5	-4,0	-2,3	-17,0	-0,8	-1,4	-6,6
Neu-Anspach	-25,4	-0,7	-2,2	-6,8	-0,3	-1,9	-3,3
Ortenberg	-15,6	-2,5	2,6	-6,8	-0,9	-1,9	-1,9
Schauenburg	-9,4	-0,8	-1,6	-15,5	-2,3	-2,5	-2,2
Stockstadt am Rhein	-10,9	-2,6	-8,6	-9,6	-0,5	-3,6	-0,2
Willingen (Upland)	-33,0	-2,6	2,3	-21,3	-2,0	-5,4	-5,1
Minimum	-33,0	-8,7	-8,6	-21,3	-2,3	-5,4	-6,6
Maximum	-1,1	0,0	3,1	-0,8	0,0	7,0	-0,2
Median	-9,5	-2,5	-1,9	-10,5	-0,6	-1,9	-3,2

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 24: Verwaltungsergebnis je 1.000 Einwohner in der Ordnungsbehörde in T€ im Jahr 2019 im Vergleich

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass mit Ausnahme der Überwachung des fließenden Verkehrs und des Gewerbeamts die Verwaltungsergebnisse bei den geprüften Kommunen im Jahr 2019 nicht positiv waren. Ein Zusammenhang der Verwaltungsergebnisse mit der Größe einer Kommune – gemessen an der Einwohnerzahl – konnte nicht festgestellt werden. Das positive Verwaltungsergebnis der Stadt Kronberg im Taunus für die Überwachung des fließenden Verkehrs ist auf die geringe Zahl an Vollzeitäquivalenten zurückzuführen. Das positive Verwaltungsergebnis der Gemeinde Ebsdorfergrund für das Gewerbeamt resultiert aus einer hohen Zahl an An-, Ab- und Ummeldungen für ein vor Ort ansässiges Pflegedienstunternehmen.

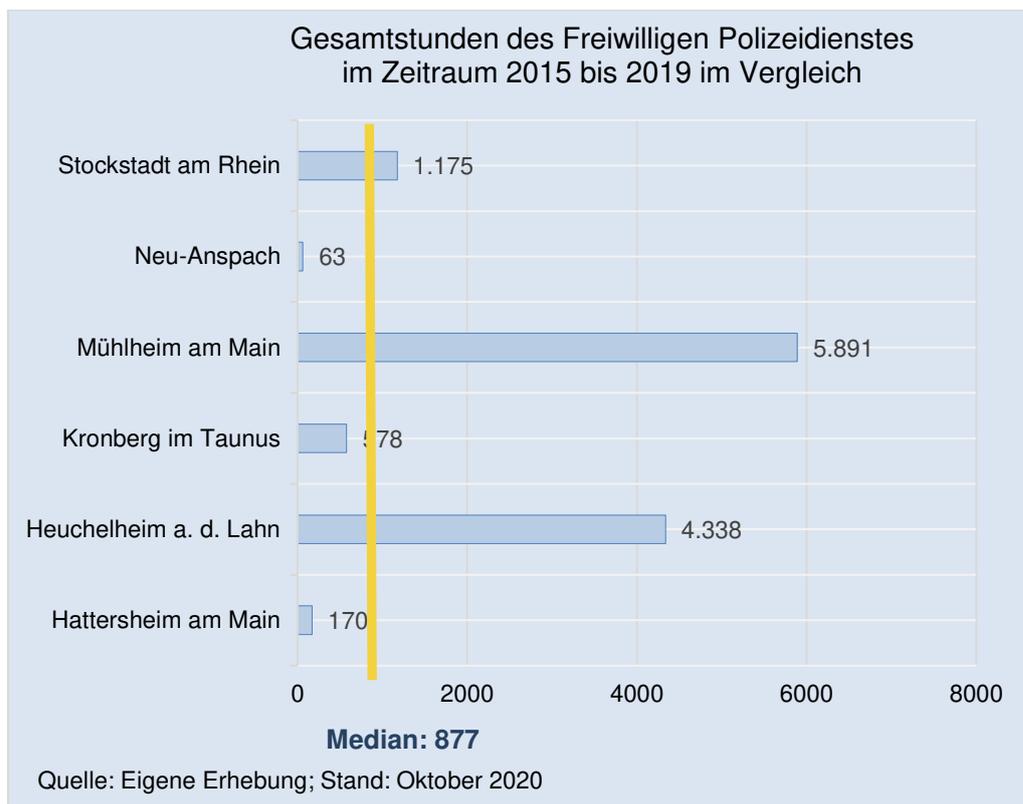
In einer der betrachteten sieben Aufgaben (Überwachung ruhender Verkehr, vgl. Abschnitt 5.6) der Ordnungsbehörde konnte die Gemeinde Frielendorf im Vergleich zu den geprüften Körperschaften das beste Verwaltungsergebnis erzielen. In zwei Aufgaben (Überwachung fließender Verkehr, Fundamt) lag das Verwaltungsergebnis der Gemeinde Frielendorf oberhalb des Medians, in den übrigen Aufgaben unterhalb des Medians. Es wird auf unsere Ausführungen in den Abschnitten 5.8, 5.10 und 5.11 verwiesen.

5.5 Freiwilliger Polizeidienst

Die Gemeinde Frielendorf verfügte im Prüfungszeitraum nicht über einen Freiwilligen Polizeidienst.

Ziel des Einsatzes der freiwilligen Polizeidiensthelfer lag darin, durch das Zeigen von Präsenz, Beobachten und Melden von Auffälligkeiten sowie durch vorbeugende Gespräche mit Bürgern die objektive und subjektive Sicherheitslage zu verbessern. Für die Einsatzplanung der freiwilligen Polizeidiensthelfer war die örtliche Dienststelle der Polizei zuständig.

Die folgende Ansicht zeigt die im fünfjährigen Prüfungszeitraum geleisteten Stunden des Freiwilligen Polizeidienstes im Vergleich:



Ansicht 25: Gesamtstunden des Freiwilligen Polizeidienstes im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich

In sechs der geprüften Kommunen gab es einen Freiwilligen Polizeidienst. In der Gemeinde Stockstadt am Rhein wurde der Freiwillige Polizeidienst zum 31. Dezember 2015 beendet. Bei den übrigen fünf Kommunen, welche einen Freiwilligen Polizeidienst unterhielten, waren in vier Fällen fallende Stunden zu beobachten. In der Stadt Hattersheim am Main war die Entwicklung der geleisteten Stunden nicht rückläufig (zwischen 20 und 51,5 Stunden im Jahr).

In dieser Prüfung analysierten wir den Zusammenhang zwischen dem Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes und der Sicherheit in den Gemeinden. Als Indikator für die

Sicherheit wurde die Zahl der registrierten Straftaten je 1.000 Einwohner im Untersuchungszeitraum herangezogen. Im Ergebnis ließ sich kein statistischer Zusammenhang zwischen dem Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes und der Zahl der registrierten Straftaten und der Zahl der Verwarnungen bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs feststellen. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung konnte bei dieser Betrachtungsweise nicht einbezogen werden.

5.6 Überwachung ruhender Verkehr

Die Gemeinde Frielendorf verzichtete auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Die Zahl der Verwarnungen, Bußgelder, Abschleppungen und die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen stellten sich wie folgt dar:

Statistik ruhender Verkehr 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf					
Aufgaben	2015	2016	2017	2018	2019
Verwarnungen (Anzahl)	3	1	1	1	3
Bußgelder (Anzahl)	0	0	0	0	0
Abschleppungen (Anzahl)	0	0	0	0	0
Einnahmen aus Verwarnungen (in €)	105	35	35	35	105
Einnahmen aus Bußgeldern (in €)	0	0	0	0	0
Einnahmen aus Abschleppungen (in €)	0	0	0	0	0
Einnahmen gesamt (in €)	105	35	35	35	105
Aufwendungen gesamt (in €)	0	0	0	0	0
davon aus Fremdvergaben (in €)	0	0	0	0	0
Art der Erfassung (elektronisch / manuell)	-	-	-	-	-
Art der Weiterverarbeitung (elektronisch / manuell)	elektronisch	elektronisch	elektronisch	elektronisch	elektronisch

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 26: Statistik ruhender Verkehr 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf führte keine aktiven Tätigkeiten zur Überwachung des ruhenden Verkehrs aus, sondern erteilte nur einzelfallbezogenen Verwarnungen. Die Gemeinde Frielendorf wählte auskunftsgemäß die persönliche Ansprache der Bürger zur Verkehrserziehung. Dies ist nicht sachgerecht.

Im überörtlichen Vergleich stellte sich die Überwachung des ruhenden Verkehrs wie folgt dar:

Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich					
	Personal	Verwar- nungen	Einnah- men je Verwar- nung	Ver- waltungs- ergebnis	Art der Erfassung
	VZÄ	Anzahl	€	€	Elektronisch / Manuell
Büdingen	2,00	5.276	12	-76.922	Elektronisch
Ebsdorfergrund	0,05	0	0	-6.469	Manuell
Erzhausen	1,20	1.429	19	-69.484	Elektronisch
Frielendorf	0,00	3	105	105	Elektronisch
Hattersheim am Main	1,85	5.512	19	-66.075	Elektronisch
Heuchelheim a. d. Lahn	0,75	2.046	14	-20.574	Elektronisch / Manuell
Homberg (Ohm)	0,30	872	14	-11.065	Elektronisch
Hünfelden	0,33	524	15	-15.862	Manuell
Kronberg im Taunus	3,25	7.345	14	-99.213	Elektronisch
Michelstadt	1,54	3.199	12	-100.539	Elektronisch
Mühlheim am Main	2,20	1.971	13	-128.824	Elektronisch
Neu-Anspach	1,87	1.588	21	-8.142	Elektronisch
Ortenberg	0,35	301	20	-22.208	Elektronisch
Schauenburg	0,13	114	15	-7.899	Elektronisch
Stockstadt am Rhein	0,67	1.510	16	-16.202	Elektronisch/ Manuell
Willingen (Upland)	0,20	694	12	-16.093	Elektronisch
Minimum	0,00	3	12	-128.824	
Maximum	3,25	7.345	35	105	
Median	0,71	1.470	14	-18.388	

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 27: Überwachung ruhender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich

Die Erfassung erfolgte in den Gemeinden Ebsdorfergrund und Hünfelden ausschließlich manuell, in den Gemeinden Heuchelheim a. d. Lahn und Stockstadt am Rhein elektronisch und manuell und bei den weiteren Städten und Gemeinden des Vergleichs ausschließlich elektronisch. Eine statistische Auswertung für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Art der Erfassung war aufgrund der geringen Zahl an Städten und Gemeinden mit manueller Erfassung nicht sinnvoll.

Mit Ausnahme der Gemeinde Frielendorf, welche keine Überwachung des ruhenden Verkehrs vornahm, erzielten alle geprüften Körperschaften ein negatives Verwaltungsergebnis. Wir untersuchten, ob ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Einnahmen

je Verwarnung und dem Verwaltungsergebnis bestand. Wir konnten keinen Zusammenhang feststellen. Ferner ergab sich kein Zusammenhang zwischen der Anzahl an Verwarnungen je VZÄ und des Verwaltungsergebnisses.

5.7 Überwachung fließender Verkehr

Zur Überwachung des fließenden Verkehrs setzte die Gemeinde Frielendorf ein Messfahrzeug zur mobilen Messung, zuletzt jedoch keine stationäre Überwachungsanlagen, welche Ende des Jahres 2017 außer Betrieb genommen wurden, ein.

Die mobile Messung wurde von Mitarbeitern des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks übernommen.

Bei der Gemeinde Frielendorf gab es eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs. Für die Überwachung des fließenden Verkehrs waren der Gemeinde Frielendorf 0,67 VZÄ im Jahr 2019 zuzurechnen. Es wird auf unsere Ausführungen im Abschnitt 8.1 verwiesen.

Für die Überwachung des fließenden Verkehrs stand folgende Personalausstattung (VZÄ) im Prüfungszeitraum zur Verfügung:

Personalausstattung Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf					
	2015	2016	2017	2018	2019
Innendienst (VZÄ)	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
Außendienst (VZÄ)	0,45	0,44	0,44	0,44	0,45
Gesamt (VZÄ)	0,67	0,66	0,66	0,66	0,67

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 28: Personalausstattung Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf

Die Messstellen waren nach den im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 5. Februar 2015²¹ genannten und in der Reihenfolge priorisierten Kriterien festzulegen:

- Unfallhäufungen²²
- Besonders schutzwürdige Örtlichkeiten (wie Fußgängerüberwege)
- Besonders schutzwürdige Zonen (wie Nahbereiche für Kindergärten und Schulen)
- Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit, Fußgängerbereiche während der Lieferzeiten sowie verkehrsberuhigte Zonen
- Lärmschutz
- Sonstige Gründe

21 Erlass des HMdIS zur Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden vom 5. Februar 2015, StAnz 9/2015, S. 182

22 Eine Unfallhäufungsstelle lag vor, wenn sich innerhalb eines Jahres auf einem Streckenabschnitt von 300 Meter Länge oder an einem Knotenpunkt mindestens fünf Unfälle gleichen Typs oder mindestens drei Unfälle mit schwerem Personenschaden innerhalb von drei Jahren ereigneten (Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Erfassung und Analyse von Straßenverkehrsunfällen vom 27. Januar 2009, StAnz 8/2009, S. 456).

Die Gemeinde Frielendorf berücksichtigte den Erlass bei der Auswahl der Messstellen. Es lag keine von der Polizei festgestellte Unfallhäufungsstelle in der Gemeinde Frielendorf vor.

Die Radarstatistik der Gemeinde Frielendorf stellte sich wie folgt dar:

Radarstatistik Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf					
	2015	2016	2017	2018	2019
Mobile Messungen zur Überwachung des fließenden Verkehrs					
Messfahrzeuge (Anzahl)	1	1	1	1	1
Messungen (Anzahl)	48	37	40	30	40
Messzeit (in Stunden)	246	190	220	236	323
Gemessene Fahrzeuge (Anzahl)	45.433	30.683	67.591	65.151	100.287
Überschreitungen (Anzahl)	2.569	1.884	2.756	3.330	3.575
Stationäre Messungen zur Überwachung des fließenden Verkehrs					
Stationäre Anlagen (Anzahl)	1	1	1	0	0
Messgeräte (Anzahl)	1	1	1	0	0
Messzeit (in Stunden)	7.140	5.812	3.545	0	0
Gemessene Fahrzeuge (Anzahl)	-	-	-	-	-
Überschreitungen (Anzahl)	6.515	3.759	2.874	0	0
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020					

Ansicht 29: Radarstatistik Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden mit der mobilen Messung jährlich im Mittelwert 243 Messstunden auf dem Gebiet der Gemeinde Frielendorf getätigt. Die Zahl der Messstunden war im Jahr 2019 um 77 Stunden höher als im Jahr 2015.

Im Jahr 2019 wurden für die Gemeinde Frielendorf 40 Messungen mit 323 Messstunden durchgeführt. Es wurden dabei 3.575 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt.

Im Jahr 2019 waren die stationären Anlagen aufgrund eines technischen Defekts nicht im Einsatz.

Die Gemeinde Frielendorf hatte keine stationären Messanlagen zur Aufzeichnung von Rotlichtverstößen.

Im Vergleich stellte sich die mobile Geschwindigkeitsüberwachung des fließenden Verkehrs wie folgt dar:

Geschwindigkeitsüberwachung fließender Verkehr mit mobilen Anlagen im Jahr 2019 im Vergleich					
	Mitarbeiter Außen- dienst	Mess- zeit	Gemes- sene Fahrzeuge	Über- schreit- ungen	Anteil Über- schreit- ungen
	VZÄ	Stunden	Anzahl	Anzahl	Prozent
Büdingen	1,50	266	n.e.	1.794	n.e.
Ebsdorfergrund	-	-	-	-	-
Erzhausen	0,30	246	18.041	1.112	6,2
Frielendorf	0,45	323	100.287	3.575	3,6
Hattersheim am Main	1,00	487	80.260	6.903	8,6
Heuchelheim a. d. Lahn	0,60	180	40.150	981	2,4
Homburg (Ohm)	0,30	168	n.e.	565	n.e.
Hünfelden	0,41	240	24.861	1.568	6,3
Kronberg im Taunus	0,24	159	69.043	4.216	6,1
Michelstadt	0,80	324	29.160	776	2,7
Mühlheim am Main	3,00	229	42.048	3.199	7,6
Neu-Anspach	1,00	400	73.437	3.390	4,6
Ortenberg	0,25	81	22.311	863	3,9
Schauenburg	0,14	68	n.e.	988	n.e.
Stockstadt am Rhein	0,50	24	n.e.	251	n.e.
Willingen (Upland)	0,09	257	42.703	1.333	3,1
Minimum	0,09	24	18.041	251	2,4
Maximum	3,00	487	100.287	6.903	8,6
Median	0,45	240	42.048	1.333	4,6

n.e. = nicht ermittelbar
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 30: Geschwindigkeitsüberwachung fließender Verkehr mit mobilen Anlagen im Jahr 2019 im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf

- setzte 0,45 VZÄ zur Überwachung des fließenden Verkehrs ein - dies liegt beim Median von 0,45 VZÄ
- nahm 323 Messstunden im Jahr 2019 wahr. Dies lag über dem Median von 240 Messstunden

Die Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2015 bis 2019 waren aus den Abrechnungen des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks an die Gemeinde Frielendorf abzuleiten.

Das Verwaltungsergebnis aus der Überwachung des fließenden Verkehrs stellte sich wie folgt dar:

Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf					
	2015	2016	2017	2018	2019
Erträge (in €)	46.983	39.351	46.001	58.385	60.569
Aufwendungen (in €)	47.940	45.239	49.199	52.485	49.090
davon aus Fremdvergaben (in €)	-	-	-	-	-
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020					

Ansicht 31: Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr Gemeinde Frielendorf

Die Überwachung des fließenden Verkehrs war in den Jahren 2015 bis 2017 nicht kostendeckend. In den Jahren 2018 und 2019 überstiegen die Erträge die Aufwendungen und waren somit kostendeckend.

Im überörtlichen Vergleich stellte sich das Verwaltungsergebnis aus der Überwachung des fließenden Verkehrs im Jahr 2019 wie folgt dar:

Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich		
	Verwaltungsergebnis für Kommunen ohne stationäre Anlagen	Verwaltungsergebnis für Kommunen mit stationären Anlagen
	€	€
Büdingen	-	-48.156
Ebsdorfergrund	-	-
Erzhausen	-22.699	-
Frielendorf	11.479	-
Hattersheim am Main	-	-7.022
Heuchelheim a. d. Lahn	-	-42.099
Homburg (Ohm)	-817	-
Hünfelden	-	-21.874
Kronberg im Taunus	-	56.952
Michelstadt	-	-105.785
Mühlheim am Main	-	-67.020
Neu-Anspach	-	-27.258
Ortenberg	-	23.046
Schauenburg	-	-16.931
Stockstadt am Rhein	-	-52.135
Willingen (Upland)	13.650	-
Minimum	-22.699	-105.785
Maximum	13.650	56.952
Median	5.331	-27.258

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 32: Verwaltungsergebnis Überwachung fließender Verkehr im Jahr 2019 im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf erzielte ein positives Verwaltungsergebnis von 11.479 Euro. Dieser Wert lag über dem Median der Kommunen ohne stationärer Überwachung.

Im Vergleich wurde geprüft, welche Faktoren die Wirtschaftlichkeit der Überwachung des fließenden Verkehrs beeinflussten. Dies führte zu nachstehenden Ergebnissen:

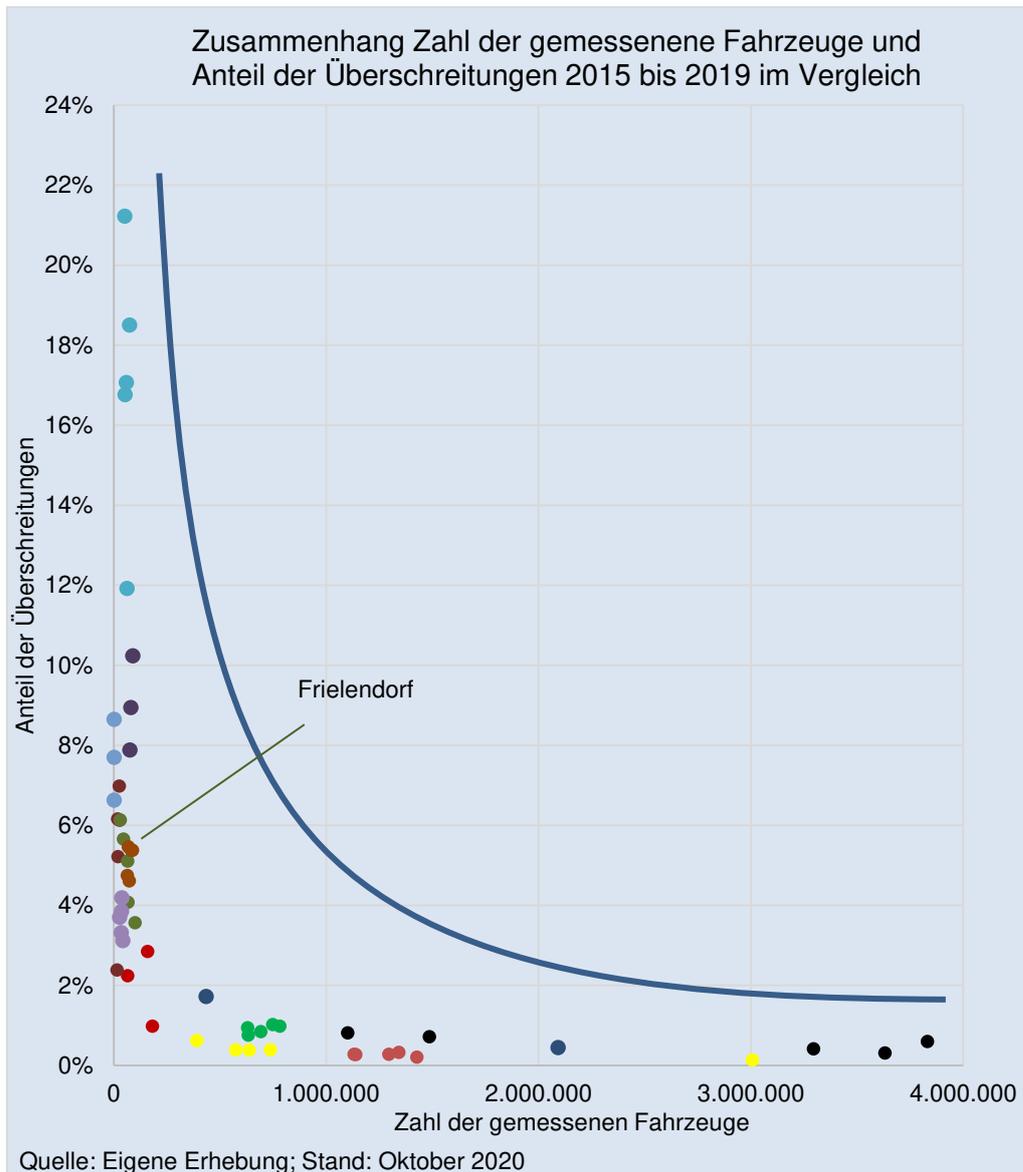
- Es gab keinen Zusammenhang zwischen der Zahl der Messstunden und dem Verwaltungsergebnis. Somit kann keine Empfehlung für eine wirtschaftlich optimale Zahl von Messstunden gegeben werden
- Kommunen, die den Verkehr zusätzlich mit stationären Anlagen überwachten, erzielten im Median ein Ergebnis von -27.258 Euro, solche ohne stationäre

Anlagen erzielten im Median ein Ergebnis von 5.331 Euro. Damit war das Verwaltungsergebnis der Kommunen besser, welche keine stationären Anlagen betrieben

Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Unfallverhütung. Eine nicht angepasste Geschwindigkeit war im Jahr 2019 das vierthäufigste Fehlverhalten von Pkw-Fahrern, das zu einem Unfall mit Personenschaden führte²³. Der Vergleich zeigte, dass das Betreiben von stationären Anlagen nicht wirtschaftlich war, jedoch trugen die stationären Anlagen gemäß Auskunft der im Vergleich teilnehmenden Kommunen zur Verkehrserziehung und damit zur Verkehrssicherheit bei.

In der nächsten Grafik werden die Messergebnisse der Jahre 2015 bis 2019 dargestellt. Jeder Punkt ist das Messergebnis einer Gemeinde in einem Jahr. Damit der Trend erkennbar wird, wurde auf eine einzelne Benennung der Datenpunkte verzichtet.

23 Siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 8 Reihe 7 Verkehr S. 49 (Verkehrsunfälle) Jahr 2019



Ansicht 33: Zusammenhang Zahl der gemessenen Fahrzeuge und Anteil der Überschreitungen in den Jahren 2015 bis 2019 im Vergleich

Die Analyse zeigte, dass mit steigender Zahl gemessener Fahrzeuge²⁴ der Anteil der Fahrzeuge sank, die zu schnell fuhren. In diesem Sinne leistete die Überwachung des fließenden Verkehrs einen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Prüfung der Überwachung des fließenden Verkehrs empfehlen wir der Gemeinde Frielendorf, unter Aspekten der Verkehrssicherheit die Geschwindigkeitsmessungen auszuweiten, wenn der Anteil der gemessenen Fahrzeuge mit Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit einen für die Gemeinde festgelegten, akzeptablen Wert überschreitet.

24 Drei Kommunen wurden aufgrund unvollständig vorliegender Daten nicht berücksichtigt.

5.8 Einwohnermeldeamt

Im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Frielendorf stellte sich die Aufgabenentwicklung wie folgt dar.

Aufgabenentwicklung Einwohnermeldeamt Gemeinde Frielendorf					
Fallzahlen je Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Einbürgerungen	2	1	4	3	2
Pässe	199	191	232	248	247
Vorläufige Pässe	12	14	11	25	7
Personalausweise	609	570	606	689	809
Vorläufige Personalausweise	84	76	100	86	87
Kinderreisepässe	96	82	111	83	109
Führungszeugnisse	252	259	383	306	388
Gewerbezentralregister	6	13	11	4	14
Anmeldungen	341	396	309	324	335
Abmeldungen	39	93	74	92	65
Ummeldungen	82	118	145	169	174
Änderung Fahrzeugscheine	87	76	96	107	157
Melderegisterauskunft ¹⁾	153	189	147	149	128
Kirchenaustritte	-	-	20	28	42
Fallzahlen gesamt	1.962	2.078	2.249	2.313	2.564
VZÄ Einwohnermeldeamt	1,09	1,09	1,09	1,09	1,09
Einwohner	7.296	7.292	7.249	7.182	7.253

¹⁾ Beinhaltet einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 34: Aufgabenentwicklung Einwohnermeldeamt Gemeinde Frielendorf

Die Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wurde mit Wirkung zum 1. März 2017 von den Amtsgerichten auf die Kommunen übertragen²⁵.

Die Fallzahl stieg zwischen den Jahren 2015 bis 2019 um über 590. Den größten Anteil daran hatte die Bearbeitung von Personalausweisen mit einer Zunahme um 200 Fälle sowie die Erteilung von Führungszeugnissen mit einer Zunahme um 136 Fälle.

²⁵ Vgl. Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12)

Im Einwohnermeldeamt bot die Gemeinde Frielendorf ihren Bürgern folgende elektronisch gestützten Informationen und Verfahren bei den jeweiligen Aufgaben an:

Internetbasierte Unterstützung Einwohnermeldeamt 2019 Gemeinde Frielendorf					
Aufgabe	Stufe				
	0	1	2	3	4
Einbürgerungen	✓				
Pässe	✓				
Vorläufige Pässe	✓				
Personalausweise	✓				
Vorläufige Personalausweise	✓				
Kinderreisepässe	✓				
Führungszeugnisse	✓				
Gewerbezentralregister	✓				
Anmeldung	✓				
Abmeldung	✓				
Ummeldungen	✓				
Änderung Fahrzeugscheine	✓				
Melderegisterauskunft	✓				
Kirchenaustritte	✓				

Legende:
Stufe 0: Öffentlich zugängliche Website
Stufe 1: Informationen konnten online abgerufen werden
Stufe 2: Einseitige Interaktion - Auftragsformulare konnten herunter geladen werden
Stufe 3: Zweiseitige Interaktion - Elektronische Eingabe in ein offizielles elektronisches Formular wurde angeboten
Stufe 4: Transaktion - Der gesamte Vorgang konnte elektronisch abgewickelt werden
✓ = Kriterium erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 35: Internetbasierte Unterstützung Einwohnermeldeamt 2019 Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf stellte auf ihrer Homepage zu keiner der Aufgaben Informationen zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamts waren im Jahr 2019 wie folgt geregelt:

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt Gemeinde Frielendorf			
Wochentag	Vormittag	Nachmittag	Öffnungsstunden
Montag	08:00-12:00 Uhr	14:00-15:30 Uhr	5,5
Dienstag	08:00-12:00 Uhr	14:00-15:30 Uhr	5,5
Mittwoch	08:00-12:00 Uhr	14:00-15:30 Uhr	5,5
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr	14:00-18:00 Uhr	8,0
Freitag	08:00-12:00 Uhr	-	4,0
Samstag	-	-	0,0
Gesamt	20,0 Stunden	8,5 Stunden	28,5

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 36: Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt Gemeinde Frielendorf

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Frielendorf war von Montag bis Freitag am Vormittag geöffnet und hatte bis auf freitags auch am Nachmittag geöffnet. Das Einwohnermeldeamt hatte 28,5 Stunden geöffnet.

Die Personalausstattung der Einwohnermeldeämter der zu prüfenden Körperschaften stellten sich im Vergleich wie folgt dar:

Personalausstattung Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich					
	Einwohner	Einwohnermeldeamt (VZÄ)	Fallzahlen	VZÄ je 1.000 Einwohner	Fallzahl je VZÄ
Büdingen	22.436	4,31	9.485	0,19	2.201
Ebsdorfergrund	8.963	1,11	3.900	0,12	3.514
Erzhausen	8.070	2,06	3.775	0,26	1.832
Frielendorf	7.253	1,09	2.564	0,15	2.352
Hattersheim am Main	27.674	5,55	13.504	0,20	2.433
Heuchelheim a. d. Lahn	7.819	1,51	3.856	0,19	2.554
Homburg (Ohm)	7.427	1,39	2.373	0,19	1.707
Hünfelden	9.661	1,14	4.262	0,12	3.739
Kronberg im Taunus	18.255	5,48	8.672	0,30	1.582
Michelstadt	16.007	3,00	7.567	0,19	2.522
Mühlheim am Main	28.652	8,00	14.873	0,28	1.859
Neu-Anspach	14.501	1,43	5.293	0,10	3.701
Ortenberg	8.970	1,10	3.088	0,12	2.807
Schauenburg	10.456	2,56	4.266	0,24	1.666
Stockstadt am Rhein	6.051	1,00	2.743	0,17	2.743
Willingen (Upland)	6.096	1,50	2.822	0,25	1.881
Minimum	6.051	1,00	2.373	0,10	1.582
Maximum	28.652	8,00	14.873	0,30	3.739
Median	9.316	1,51	4.081	0,19	2.393
Oberes Quartil	16.007	3,00	7.567	0,25	2.743

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 37: Personalausstattung Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf setzte im Einwohnermeldeamt 0,15 VZÄ je 1.000 Einwohner ein – dies sind 0,04 VZÄ je 1.000 Einwohner weniger als der Median. Im Jahr 2019 wurden je VZÄ 2.352 Fälle bearbeitet. Dies waren rund 41 Fälle weniger als der Median, der bei 2.393 Fällen je VZÄ lag.

Der Gemeinde Frielendorf wird empfohlen zu prüfen, ob sie die Personalausstattung anpassen kann. Wenn es der Gemeinde Frielendorf durch Neustrukturierung der

Prozesse gelingt, die Fallzahlen je VZÄ des oberen Quartilswerts zu erreichen, hat sie ein Potenzial zur Personalminderung von 0,16 VZÄ.²⁶

Bürgerfreundliche Öffnungszeiten

Die Prüfung analysierte, inwieweit die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamts in Verbindung zur Personalausstattung oder zu den je VZÄ bearbeiteten Fallzahlen stehen. Geprüft wurde, ob sich Bürgerfreundlichkeit (durch längere Öffnungszeiten) und Wirtschaftlichkeit widersprechen. Bürgerfreundliche Öffnungszeiten waren dann gegeben, wenn das Einwohnermeldeamt mindestens einmal je Woche vor 8:00 Uhr, einmal je Woche nach 17:00 Uhr oder alternativ an Samstagen geöffnet hat. Dies erlaubt es den Bürgern, Anträge außerhalb der büroüblichen Arbeitszeit zu erledigen.

²⁶ Referenzwert für die Fallzahl je VZÄ stellte das obere Quartil dar. Rechnerisch wurde hieraus ein Soll an VZÄ abgeleitet.

Die Prüfung führte zu dem folgenden Ergebnis:

Öffnungszeiten Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich						
	Fallzahl je VZÄ	Wöchentliche Öffnungsstunden	Öffnung vor 8:00 Uhr (in Std.)	Öffnung nach 17:00 Uhr (in Std.)	Öffnung am Samstag (in Std.)	Bürgerfreundliche Öffnungszeiten (in Std.)
Büdingen	2.201	31,5	ja (0,5)	ja (2,0)	nein	2,5
Ebsdorfergrund	3.514	16,0	nein	ja (3,0)	nein	3,0
Erzhausen	1.832	23,5	ja (3,0)	ja (1,0)	nein	4,0
Frielendorf	2.352	28,5	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Hattersheim am Main	2.433	30,5	ja (2,5)	ja (1,0)	nein	3,5
Heuchelheim a. d. Lahn	2.554	24,0	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Homberg (Ohm)	1.707	19,5	ja (1,0)	ja (1,0)	nein	2,0
Hünfelden	3.739	48,0	ja (5,0)	ja (2,0)	nein	7,0
Kronberg im Taunus	1.582	23,0	nein	ja (1,0)	ja (3,0)	4,0
Michelstadt	2.522	31,5	nein	ja (1,0)	ja (3,0)	4,0
Mühlheim am Main	1.859	24,0	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Neu-Anspach	3.701	33,0	ja (3,0)	ja (2,0)	nein	5,0
Ortenberg	2.807	21,5	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Schauenburg	1.321	22,0	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Stockstadt am Rhein	2.743	24,0	nein	ja (1,0)	nein	1,0
Willingen (Upland)	1.881	37,0	ja (2,5)	nein	nein	2,5
Minimum	1.321	16,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Maximum	3.739	48,0	5,0	3,0	3,0	7,0
Median	2.393	24,0	0,0	1,0	0,0	2,5

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

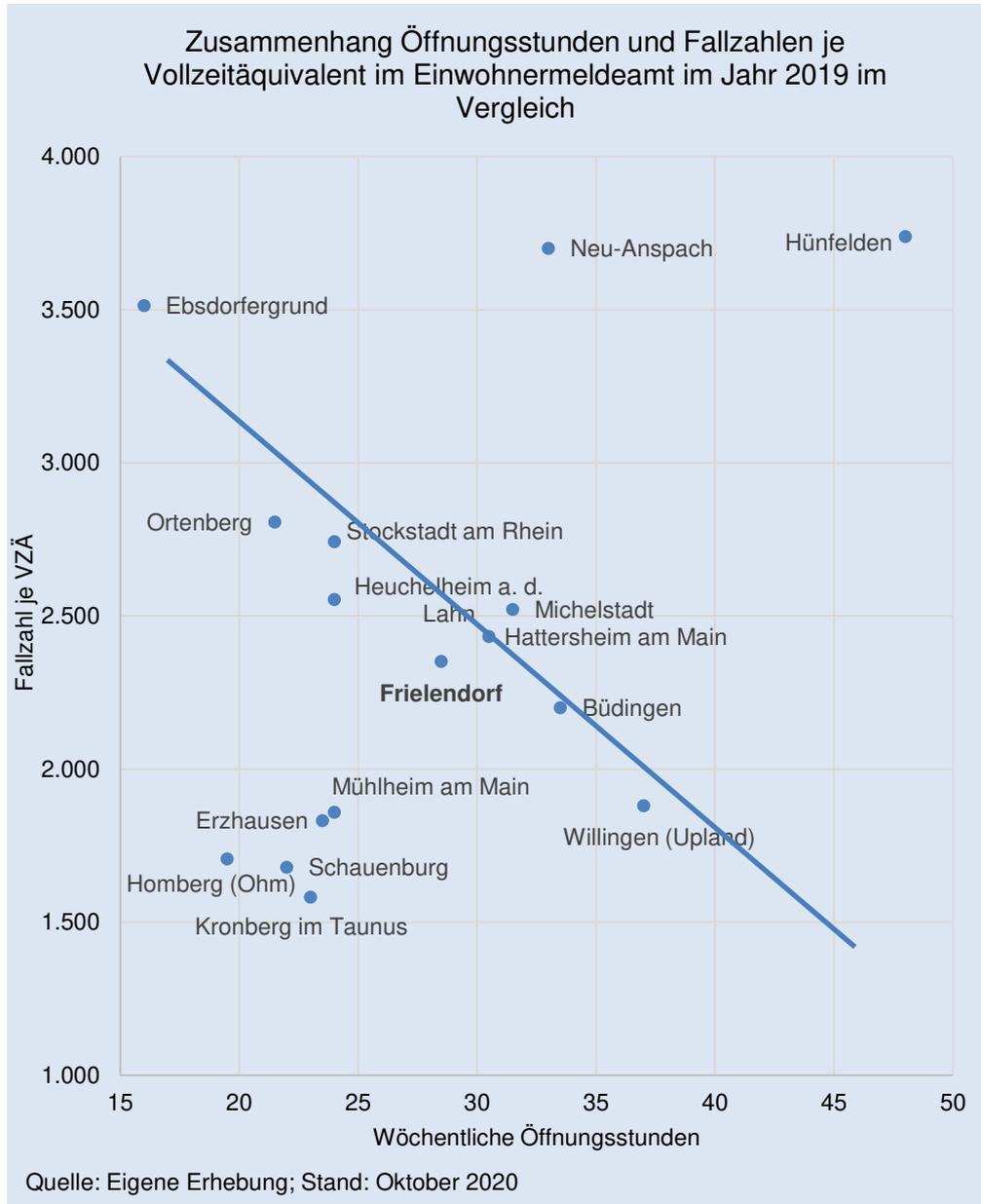
Ansicht 38: Öffnungszeiten Einwohnermeldeämter im Jahr 2019 im Vergleich

Im Hinblick auf die Öffnungsstunden lag die Gemeinde Frielendorf mit 28,5 Stunden über dem Median der Vergleichskommunen und wies mit einer Stunde an bürgerfreundlichen Öffnungszeiten den geringsten Wert aus.

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Frielendorf bot durch die einmalige Öffnung nach 17:00 Uhr bürgerfreundliche Öffnungszeiten an. Da die Gemeinde Frielendorf nur einmal in der Woche für eine Stunde nach 17:00 Uhr geöffnet hatte, kann sie prüfen, das Einwohnermeldeamt an einem Tag in der Woche bereits vor 8:00 Uhr oder einem

weiteren Tag nach 17:00 Uhr oder samstags zu öffnen. Dies kann ohne eine Erhöhung der wöchentlichen Öffnungszeiten umgesetzt werden.

Wir untersuchten, ob zwischen dem Umfang der Öffnungszeiten und der Fallzahlen je VZÄ ein Zusammenhang bestand:



Ansicht 39: Zusammenhang Öffnungszeiten und Fallzahlen je Vollzeitäquivalent im Einwohnermeldeamt im Jahr 2019 im Vergleich

Der Vergleich zeigte eine negative Korrelation zwischen dem Umfang der angebotenen Öffnungszeiten und der bearbeiteten Fallzahlen je VZÄ²⁷. Es bestand demnach ein Zielkonflikt zwischen Bürgerfreundlichkeit des Angebotes und Effizienz des Personaleinsatzes. Wir empfehlen der Gemeinde Frielendorf, bei der Ausgestaltung beide Aspekte zu berücksichtigen.

²⁷ Extremwerte bei den Fallzahlen je VZÄ wurden aus methodischen Gründen bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

5.9 Fundamt

Die Gemeinde Frielendorf unterhielt ein Fundamt. Die folgende Ansicht gibt die Entwicklung der Aufgaben im Untersuchungszeitraum wieder:

Aufgabenentwicklung Fundamt Gemeinde Frielendorf					
Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Einlieferung allgemeine Fundsachen	22	32	23	22	22
Rückgabe allgemeine Fundsachen	9	9	7	13	11
Einlieferung Fahrräder	2	4	1	4	2
Rückgabe Fahrräder	1	-	-	-	-

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 40: Aufgabenentwicklung Fundamt Gemeinde Frielendorf

Die Zahl der eingelieferten allgemeinen Fundsachen veränderte sich kaum zwischen den Jahren 2015 und 2019. Die Zahl der Fundfahrräder veränderte sich ungleichmäßig.

Die Fundsachen wurden in einem Fundbuch dokumentiert. Nicht abgeholte Fundsachen wurden dem Finder bei Anmeldung eines Eigentumsvorbehalts nach sechs Monaten angeboten. Fundsachen mit geringem Wert wurden entsorgt.

Die Gemeinde Frielendorf bot für das Fundbüro folgende internetbasierte Unterstützung an:

Internetbasierte Unterstützung Fundamt im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf					
Aufgabe	Stufe				
	0	1	2	3	4
Einlieferung allgemeine Fundsachen	✓				
Rückgabe allgemeine Fundsachen	✓				
Einlieferung Fahrräder	✓				
Rückgabe Fahrräder	✓				

Legende
Stufe 0: Öffentlich zugängliche Website
Stufe 1: Informationen konnten online abgerufen werden
Stufe 2: Einseitige Interaktion - Auftragsformulare konnten herunter geladen werden
Stufe 3: Zweiseitige Interaktion - Elektronische Eingabe in ein offizielles elektronisches Formular wurde angeboten
Stufe 4: Transaktion - Der gesamte Vorgang konnte elektronisch abgewickelt werden
✓ = Kriterium erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 41: Internetbasierte Unterstützung Fundamt im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf stellte auf ihrer Homepage keine Informationen zum Fundamt zur Verfügung.

5.10 Gewerbeamt

Im Gewerbeamt der Gemeinde Frielendorf stellte sich die Aufgabenentwicklung wie folgt dar:

Aufgabenentwicklung Gewerbeamt Gemeinde Frielendorf					
Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Anmeldungen	48	73	62	58	51
Abmeldungen	39	58	60	58	36
Ummeldungen	7	9	9	12	21
Auskünfte	32	39	42	21	27
Fallzahlen gesamt	126	179	173	149	135

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 42: Aufgabenentwicklung Gewerbeamt Gemeinde Frielendorf

Die Zahl der bearbeiteten Fälle blieb in der Gemeinde Frielendorf im Zeitraum 2015 bis 2019 auf dem gleichen Niveau.

Für den Betrieb einer Speisegaststätte mit Alkoholausschank musste spätestens sechs Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige vorgenommen werden (§ 3 HGastG)²⁸. Von der zuständigen Behörde war die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Betreibers und seiner Stellvertreter zu prüfen.

Für den Betrieb eines Gaststättengewerbes ohne Alkoholausschank war nur eine Gewerbeanzeige vorzunehmen.

Die vorübergehende Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (Veranstaltung mit Verkauf von Getränken und Speisen) war der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 6 HGastG).

Aufgabenentwicklung Gaststätten Gemeinde Frielendorf					
Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Gewerbeanzeige bei Alkoholausschank	1	3	1	5	3
Erteilung vorübergehender Betrieb Gaststätte	41	43	46	44	43
Zahl Kontrollen	0	0	0	0	0
Zahl Beanstandungen	0	0	0	0	0

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 43: Aufgabenentwicklung Gaststätten Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf führte im Prüfungszeitraum keine eigenen, nicht vorfallbezogenen Kontrollen durch. Die Kontrollen wurden auskunftsgemäß von dem Schwalm-Eder-Kreis durchgeführt.

²⁸ Gesetz zur Regelung hessischer Gaststättengewerbe (Hessisches Gaststättengesetz – HGastG) vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)

Im Gewerbeamt bot die Gemeinde Frielendorf ihren Bürgern folgende elektronisch gestützten Informationen und Verfahren zu den jeweiligen Aufgaben an:

Internetbasierte Unterstützung Gewerbeamt im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf					
Aufgabe	Stufe				
	0	1	2	3	4
Anmeldungen	✓				
Abmeldungen	✓				
Ummeldungen	✓				
Auskünfte	✓				
Gewerbeanzeige bei Alkoholausschank	✓				
Erteilung vorübergehender Betrieb Gaststätte	✓				

Legende
Stufe 0: Öffentlich zugängliche Website
Stufe 1: Informationen konnten online abgerufen werden
Stufe 2: Einseitige Interaktion - Auftragsformulare konnten herunter geladen werden
Stufe 3: Zweiseitige Interaktion - Elektronische Eingabe in ein offizielles elektronisches Formular wurde angeboten
Stufe 4: Transaktion - Der gesamte Vorgang konnte elektronisch abgewickelt werden
✓= Kriterium erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 44: Internetbasierte Unterstützung Gewerbeamt im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf stellte auf ihrer Homepage keine Informationen zum Gewerbeamt zur Verfügung.

Die Gemeinde Frielendorf stellte keine internetbasierte Informationen und Verfahren zum Gaststättengewerbe bereit.

Im Vergleich stellten sich Personalausstattung (VZÄ) und Aufgabenbearbeitung im Gewerbeamt wie folgt dar:

Personalausstattung Gewerbeamt im Jahr 2019 im Vergleich			
	Zahl der Fälle	VZÄ	Fälle je VZÄ
Büdingen	1.421	1,00	1.421
Ebsdorfergrund	2.178	0,32	6.806
Erzhausen	147	0,45	327
Frielendorf	181	0,27	670
Hattersheim am Main	1.334	0,71	1.878
Heuchelheim a. d. Lahn	235	0,10	2.350
Homburg (Ohm)	339	0,30	1.130
Hünfelden	513	0,13	3.946
Kronberg im Taunus	632	1,10	575
Michelstadt	872	0,51	1.710
Mühlheim am Main	1.446	1,50	964
Neu-Anspach	543	0,40	1.358
Ortenberg	323	0,30	1.077
Schauenburg	255	0,39	654
Stockstadt am Rhein	302	0,20	1.510
Willingen (Upland)	324	0,60	540
Minimum	147	0,10	327
Maximum	2.178	1,50	6.806
Median	426	0,40	1.244
Oberes Quartil	872	0,60	1.710

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 45: Personalausstattung Gewerbeamt im Jahr 2019 im Vergleich

Die im Vergleich hohe Fallzahl in der Gemeinde Ebsdorfergrund war in der Zahl der Fälle von An-, Ab- und Ummeldungen begründet. Die Zentrale eines bundesweit tätigen Pflegedienstes hatte in der Gemeinde ihren Sitz, welche sämtliche Gewerbe An-, Ab- und Ummeldungen der selbständigen Betreuungskräfte übernahm. Die Gemeinde Frielendorf setzte im Gewerbeamt 0,27 VZÄ ein – dies waren 0,13 VZÄ weniger als der Median. Im Jahr 2019 wurden je VZÄ 670 Fälle bearbeitet. Dies waren rund 574 Fälle weniger als der Median, der bei 1.244 Fällen je VZÄ lag.

Der Gemeinde Frielendorf wird empfohlen zu prüfen, ob sie die Personalausstattung anpassen kann. Wenn es der Gemeinde Frielendorf durch Neustrukturierung der Prozesse gelingt, die Fallzahlen je VZÄ des oberen Quartilswerts zu erreichen, hat sie ein Potenzial zur Personaluminderung von 0,16 VZÄ (siehe Fußnote 26).

5.11 Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde ist eine Verwaltungsbehörde, welche gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO²⁹ für die Überwachung und Ausführung der Straßenverkehrsordnung zuständig ist.

Die Straßenverkehrsbehörde war zuständig für die Anordnungen von Verkehrszeichen, Straßenmarkierungen, Verkehrsbeschränkungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, Umleitungen und Lichtzeichenanlagen. Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde waren beispielsweise:

- Anordnung von Beschilderung an Straßen
- Genehmigung von Arbeitsstellen an Straßen
- Genehmigungen für Schwertransporte, Großraumtransporte und Gefahrguttransporte
- Ausnahmegenehmigungen von Sonntagsfahrverbot/Feiertagsfahrverbot

Die Entwicklung von ausgewählten Aufgaben stellte sich für die Gemeinde Frielendorf wie folgt dar:

Ausgewählte Aufgabenfelder Straßenverkehrsbehörde 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf					
Aufgabe	2015	2016	2017	2018	2019
Genehmigung von Baustellen	69	83	70	98	107
Erteilung Sondernutzungserlaubnisse	4	2	4	5	1
Genehmigungen Dauer-VBA	0	0	0	0	0
Genehmigung Festumzüge-Veranstaltungen	8	7	6	8	11
Parkausweise Schwerbehinderte	9	1	4	9	12
Parkausweise Anwohner	0	0	0	0	0
Parkausweise Handwerker	0	0	0	0	0
Fallzahlen gesamt	90	93	84	120	131

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 46: Ausgewählte Aufgabenfelder Straßenverkehrsbehörde 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf

Im Straßenverkehr nahmen die Fallzahlen im Untersuchungszeitraum zu.

²⁹ Rechtsverordnung für sämtliche Teilnehmer am Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO) vom 1. April 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814)

Bei der Straßenverkehrsbehörde bot die Gemeinde Frielendorf ihren Bürgern folgende elektronisch gestützte Informationen und Verfahren an:

Internetbasierte Unterstützung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf					
Aufgabe	Stufe				
	0	1	2	3	4
Genehmigung von Baustellen	✓				
Erteilung Sondernutzungserlaubnisse	✓				
Genehmigungen Dauer-VBA	✓				
Genehmigung Festumzüge- Veranstaltungen	✓				
Parkausweise Schwerbehinderte	✓				
Parkausweise Anwohner	✓				
Parkausweise Handwerker	✓				

Legende
Stufe 0: Öffentlich zugängliche Website
Stufe 1: Informationen konnten online abgerufen werden
Stufe 2: Einseitige Interaktion - Auftragsformulare konnten herunter geladen werden
Stufe 3: Zweiseitige Interaktion - Elektronische Eingabe in ein offizielles elektronisches Formular wurde angeboten
Stufe 4: Transaktion - Der gesamte Vorgang konnte elektronisch abgewickelt werden
✓ = Kriterium erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 47: Internetbasierte Unterstützung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf stellte für die Tätigkeiten der Straßenverkehrsbehörde keine Informationen auf ihrer Homepage zur Verfügung.

Im Vergleich stellten sich Personalausstattung (VZÄ) und Aufgabenbearbeitung in der Straßenverkehrsbehörde wie folgt dar:

Personalausstattung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 im Vergleich			
	Zahl der Fälle	VZÄ	Fälle je VZÄ
Büdingen	559	0,90	621
Ebsdorfergrund	249	0,69	361
Erzhausen	106	0,60	177
Frielendorf	131	0,54	243
Hattersheim am Main	562	1,65	341
Heuchelheim a. d. Lahn	150	0,50	300
Homburg (Ohm)	99	0,26	381
Hünfelden	184	0,09	2.044
Kronberg im Taunus	1.015	2,00	508
Michelstadt	392	0,34	1.153
Mühlheim am Main	384	1,20	320
Neu-Anspach	325	0,54	602
Ortenberg	212	0,30	707
Schauenburg	206	0,47	438
Stockstadt am Rhein	133	0,33	403
Willingen (Upland)	110	0,50	220
Minimum	99	0,09	177
Maximum	1.015	2,00	2.044
Median	209	0,52	392
Oberes Quartil	384	0,69	602

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 48: Personalausstattung Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2019 im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf setzte in der Straßenverkehrsbehörde 0,54 VZÄ ein und lag damit über dem Median. Bei den Fällen je VZÄ lag sie bei 243 Fällen und damit unter dem Median von 392 Fällen.

Der Gemeinde Frielendorf wird empfohlen zu prüfen, ob sie die Personalausstattung anpassen kann. Wenn es der Gemeinde Frielendorf durch Neustrukturierung der Prozesse gelingt, die Fallzahlen je VZÄ des oberen Quartilswerts zu erreichen, hat sie ein Potenzial zur Personaluminderung von 0,32 VZÄ (siehe Fußnote 26).

6. Pandemie-Management

Zur Eindämmung der Infektionszahlen während der COVID-19 Pandemie wurde in Hessen Ende März 2020 das öffentliche Leben durch Kontaktbeschränkungen und ein Abstandsgebot bei Einhaltung von Hygieneregeln heruntergefahren (Lockdown).

Im Zuge dieser Maßnahmen wurden in der Gemeinde Frielendorf die Öffnungszeiten der Ordnungsbehörden in der Zeit von 16. März 2020 bis zum 26. Juni 2020 eingeschränkt. Eine grundsätzliche Schließung des Rathauses war nicht gegeben. Ein Zutritt wurde über einen barrierefreien Zugang ermöglicht. Es wurde eine Besucherzone eingerichtet, damit die Bürger Termine vor Ort wahrnehmen konnten. Termine sollten dabei telefonisch oder per E-Mail abgestimmt werden. Die einzelnen Fachabteilungen konnten nicht von Besuchern betreten werden. Das Rathauspersonal war während der Pandemie tätig.

Auf der Homepage der Gemeinde Frielendorf gab es Informationen über die Öffnungszeiten des Rathauses sowie allgemeine Informationen zu Verhaltensregeln und bestehenden Maßnahmen.

Die Gemeinde Frielendorf verfügte nicht über einen schriftlichen Notfallplan.

Die Ordnungsbehörde wurde zu keiner Zeit für die eigenen Mitarbeiter geschlossen. Eine Arbeit von zu Hause (Homeoffice) wurde aus technischen Gründen nicht angeboten.

Während des Lockdowns musste die Ordnungsbehörde die Anfragen der Bürger zu Hygienevorschriften bearbeiten und Kontrollen vor Ort, wie bei Supermärkten, Gaststätten und Friseursalons, vornehmen. Die Überwachung der erlassenen Corona-Verordnungen³⁰ sowie die Information der Bürger führte zu einem Mehraufwand der Ordnungsbehörde.

30 Vgl. Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV - Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl 2020, 302), zuletzt geändert durch VO vom 6. November 2020 (GVBl. S. 746)

Die folgende Ansicht zeigt die ergriffenen Maßnahmen der geprüften Körperschaften während der Pandemie:

Maßnahmen COVID-19 im Vergleich					
	Bürgerinformation Homepage		Terminvereinbarung	Homeoffice	Schriftlicher Notfallplan
	Öffnungszeiten	Allgemeine Informationen			
Büdingen	✓	✓	✓	✓	✓
Ebsdorfergrund	✓	✓	✓	✓	✓
Erzhausen	✓	✓	✓	✓	●
Frielendorf	✓	✓	✓	●	●
Hattersheim am Main	✓	✓	✓	✓	✓
Heuchelheim a. d. Lahn	✓	✓	✓	✓	●
Homburg (Ohm)	✓	✓	✓	✓	✓
Hünfelden	✓	✓	✓	✓	●
Kronberg im Taunus	✓	✓	✓	✓	✓
Michelstadt	✓	✓	✓	✓	●
Mühlheim am Main	✓	✓	✓	●	●
Neu-Anspach	✓	✓	✓	✓	●
Ortenberg	✓	✓	●	✓	●
Schauenburg	✓	✓	✓	✓	●
Stockstadt am Rhein	✓	✓	✓	✓	●
Willingen (Upland)	✓	✓	✓	●	✓

✓ = erfüllt, ● = nicht erfüllt
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 49: Maßnahmen COVID-19 im Vergleich

Ein fehlender Notfallplan und das fehlende Angebot von Heimarbeitsplätzen können dazu führen, dass im Fall von Infektionen in der Belegschaft die Handlungsfähigkeit der Ordnungsbehörde beeinträchtigt wird.

Wir empfehlen der Gemeinde Frielendorf die Erstellung eines schriftlichen Notfallplans. Darüber hinaus empfehlen wir zu prüfen, ob die Möglichkeit für das Arbeiten im Homeoffice geschaffen werden kann, um die Infektionsgefahr zu reduzieren und im Falle einer Infektion die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Eine Flexibilisierung der Arbeit kann sich zudem positiv auf die Zufriedenheit der Mitarbeiter auswirken und die Attraktivität der Gemeinde Frielendorf als Arbeitgeber erhöhen.

7. KOMPASS

7.1 Maßnahmen und Zielsetzung der Gemeinden

Die Sicherheitsinitiative „**KOMPASS**“ (**KOM**munal**Progr**amm**Sicherheits**Siegel)³¹ war ein seit dem Jahr 2017 bestehendes Angebot des Hessischen Innenministeriums an die hessischen Städte und Gemeinden mit dem Ziel, im Netzwerk von Polizei, Gemeinden und Bürgern die Sicherheitsarchitektur individuell weiterzuentwickeln und passgenaue Lösungen für Probleme vor Ort zu schaffen. Das allgemeine und das subjektive Sicherheitsgefühl sollten dabei durch den Freiwilligen Polizeidienst, die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Orten mit Gefahrenpotenzial in den Städten und Gemeinden sowie die Schutzmänner vor Ort gesteigert werden.

Es nahmen rund 80 Kommunen am KOMPASS-Programm teil, die sich an der Sicherheitsstrategie und an der Prävention von kriminellen Straftaten beteiligten. Hierbei wurden spezielle von Sicherheitspartnern der Kommunen, der Polizei und den Bürgern erarbeitete Sicherheitskonzepte umgesetzt.

Um an dem Programm teilzunehmen, reichte die Kommune einen formlosen Antrag bei dem für die Stadt oder Gemeinde zuständigen Polizeipräsidium ein. Der Polizeipräsident oder die Leitung der örtlich zuständigen Polizeidirektion führte zusammen mit dem polizeilichen KOMPASS-Berater ein Beratungsgespräch mit dem Bürgermeister durch. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wurde nach Prüfung durch das Polizeipräsidium die Kommune in das KOMPASS-Programm aufgenommen. Die weiteren Prozessschritte waren:

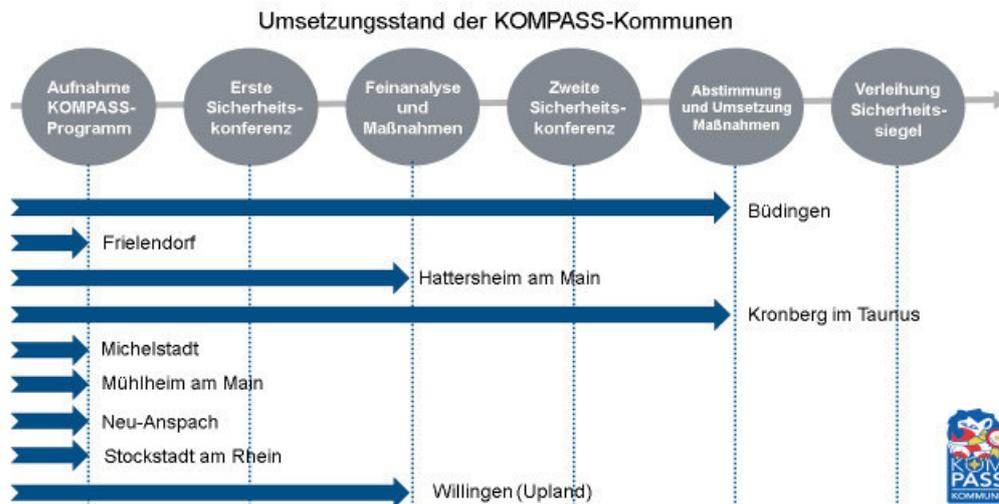
- Ausrichten einer ersten kommunalen Sicherheitskonferenz
- Erarbeiten einer Feinanalyse der Sicherheitslage. Hierzu wurden objektive Daten (kommunale und polizeiliche Daten) sowie das subjektive Sicherheitsgefühl (wie aus einer Bürgerbefragung) erhoben und bestehende Präventionsmaßnahmen aufgenommen
- Aus der Feinanalyse wurden konkrete und passgenaue Maßnahmen abgeleitet. Zu den Bausteinen zählten der Freiwillige Polizeidienst, der Schutzmann vor Ort und der Sicherheitsberater. Ebenso gehörten Videoüberwachungsanlagen und das dazugehörige Personal für die Betreuung dieser Anlagen dazu. Die Ergebnisse wurden in einem Sicherheitskonzept mit Nennung von Meilensteinen zusammengefasst
- Ausrichten einer zweiten kommunalen Sicherheitskonferenz
- Abstimmung des Sicherheitskonzepts
- Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen

Auf Grundlage des Umsetzungsstands schlugen der kommunale Ansprechpartner und der polizeiliche KOMPASS-Berater die Verleihung des Sicherheitssiegels vor. Nach Prüfung und Entscheidung durch das Innenministerium wurde das Siegel verliehen.

Von den geprüften Körperschaften nahmen sieben Kommunen nicht an dem KOMPASS-Programm teil.

31 Vgl. Kommunalprogramm Sicherheitssiegel KOMPASS“ unter
<https://innen.hessen.de/sicherheit/kompass> (abgerufen am 28. Oktober 2020)

Die nachfolgende Ansicht zeigt, welche der geprüften Kommunen an dem KOMPASS-Programm teilnahmen und welche Schritte erfolgt sind:



Quelle: Eigene Darstellung; Stand: Februar 2021

Ansicht 50: Umsetzungsstand der KOMPASS-Kommunen

Die Gemeinde Frielendorf wurde im Jahr 2019 in das KOMPASS-Programm aufgenommen. Die Gemeinde Frielendorf bildete noch kein Arbeitsgremium unter Federführung des kommunalen KOMPASS-Ansprechpartners und richtete noch nicht die erste kommunale Sicherheitskonferenz aus.

Die Gemeinde Frielendorf befand sich in der Planungsphase. Es fanden eine Informationsveranstaltung vor Ort sowie eine kleine Bürgerbefragung statt. Eine allgemeine Bürgerbefragung wurde mit Hinweis auf die Corona-Pandemie verschoben.³²

7.2 Kriminalstatistik

Das wesentliche Ziel des KOMPASS-Programms war es, die Kriminalität zu mindern und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger zu steigern. Dabei wurde der Fokus auf Diebstahlkriminalität, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Rauschgiftdelikte, Sexualdelikte und Straßenkriminalität gelegt. Die Kriminalität der Gemeinde Frielendorf hatte sich in den Jahren 2015 bis 2019 wie folgt entwickelt:

³² Die Bürgerbefragung fand im Oktober 2020 statt.

Kriminalstatistik 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf					
	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Straftaten, davon:	212	203	172	176	172
Diebstahlskriminalität	70	76	38	40	44
Sachbeschädigung	26	42	31	32	17
Körperverletzungen	37	23	20	32	31
Rauschgiftdelikte	5	3	8	9	13
Sexualdelikte	3	5	9	4	4
Straßenkriminalität	27	29	26	25	26
Aufklärungsquote von Straftaten	62,3 %	61,1 %	68,0 %	59,7 %	64,5 %
Quelle: Kriminalstatistik; Stand: Oktober 2020					

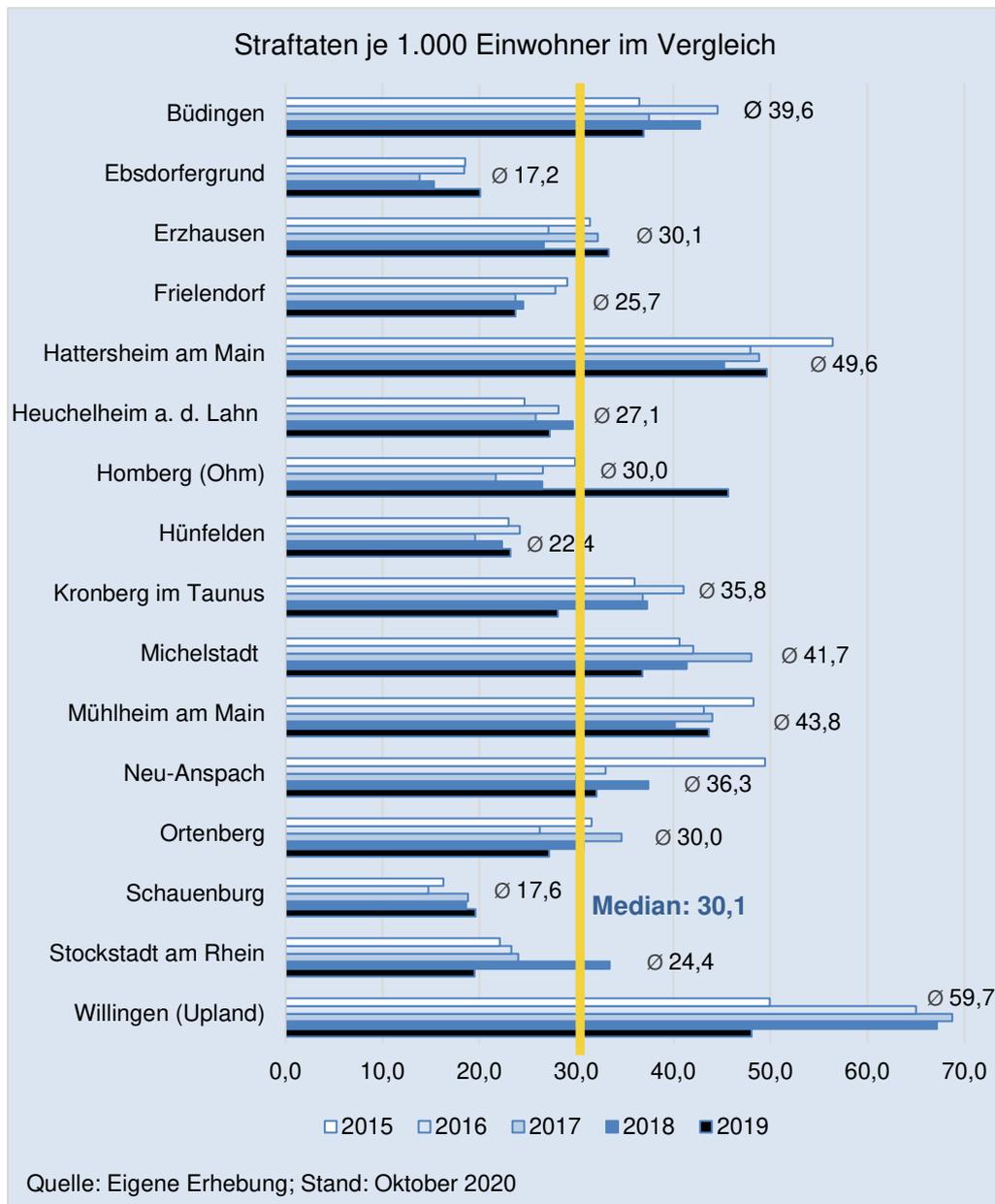
Ansicht 51: Kriminalstatistik 2015 bis 2019 Gemeinde Frielendorf

In der Gemeinde Frielendorf entwickelte sich die Zahl der Straftaten tendenziell rückläufig. Der Mittelwert in dem Zeitraum 2015 bis 2019 lag bei 187 Straftaten im Jahr, wobei der höchste Wert im Jahr 2015 (212 Straftaten) und der niedrigste Wert in den Jahren 2017 und 2019 (172 Straftaten) zu verzeichnen war.

Die Aufklärungsquote lag in der Gemeinde Frielendorf in den Jahren 2015 bis 2019 im Mittelwert bei 63,1 Prozent, zuletzt im Jahr 2019 bei 64,5 Prozent.

Die Kriminalitätsstatistik für die Gemeinde Frielendorf wies damit keine klare Tendenz im Hinblick auf die Zahl der Straftaten sowie die Aufklärungsquote aus.

Die Zahl der Straftaten je 1.000 Einwohner in den geprüften Kommunen in den Jahren 2015 bis 2019 ist in der folgenden Ansicht dargestellt:



Ansicht 52: Straftaten je 1.000 Einwohner im Vergleich

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl waren in der Gemeinde Frielendorf in den Jahren 2015 bis 2019 im Mittelwert 25,7 Straftaten je 1.000 Einwohner zu verzeichnen. Der Mittelwert der Straftaten je 1.000 Einwohner lag bei den geprüften Kommunen in dem betreffenden Zeitraum zwischen 17,2 und 59,7. Der Median lag bei 30,1.

Die Zahl der Straftaten je 1.000 Einwohner lag in der Gemeinde Frielendorf unter dem Median der geprüften Kommunen.

Dennoch empfehlen wir der Gemeinde Frielendorf, die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des KOMPASS-Programms zu prüfen mit dem Ziel, Präventionsarbeiten zu leisten und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger zu erhöhen.

8. Interkommunale Zusammenarbeit, Digitalisierung, Steuerung

8.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Einen Überblick über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinde Frielendorf wird in nachfolgender Ansicht dargestellt:

Überblick Interkommunale Zusammenarbeit Gemeinde Frielendorf				
Aufgabe	Stufe			Partnerkommune
	0	1	2	
Allgemeine Gefahrenabwehr, davon:				
Überwachung Gefahrgut	✓			
Allgemeiner Ordnungsdienst	✓			
Überwachung ruhender Verkehr	✓			
Überwachung fließender Verkehr			✓	Borken, Schwalmstadt, Bad Zwesten, Gilserberg, Jesberg, Neuental, Schrecksbach, Wabern und Willingshausen
Freiwilliger Polizeidienst	✓			
Einwohnermeldeamt	✓			
Fundamt	✓			
Gewerbeamt (einschließlich Gaststätten)	✓			
Straßenverkehrsbehörde	✓			
Legende				
Stufe 0: keine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen				
Stufe 1: Interkommunale Zusammenarbeit, nicht in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks				
Stufe 2: Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks				
✓ = Kriterium erfüllt;				
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020				

Ansicht 53: Überblick Interkommunale Zusammenarbeit Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf engagierte sich in einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich fließender Verkehr.

Im Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden stellte sich die interkommunale Zusammenarbeit wie folgt dar:

Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich						
	Freiwilliger Polizei- dienst	Über- wachung ruhender Verkehr	Über- wachung fließen- der Verkehr	Über- wachung Gefahr- gut	Sonstige allgemeine Gefahrenab- wehr	Straßen- verkehrs- behörden
Büdingen	●	✓	✓	✓	●	●
Ebsdorfergrund	●	●	●	✓	●	●
Erzhausen	●	✓	✓	✓	●	●
Frielendorf	●	●	✓	●	●	●
Hattersheim am Main	●	●	●	✓	●	●
Heuchelheim a. d. Lahn	✓	✓	✓	✓	●	●
Homberg (Ohm)	●	●	✓	✓	●	●
Hünfelden	●	●	●	✓	●	●
Kronberg im Taunus	●	●	●	✓	●	●
Michelstadt	●	●	●	✓	●	●
Mühlheim am Main	●	●	●	●	●	●
Neu-Anspach	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ortenberg	●	✓	✓	✓	✓	●
Schauenburg	●	●	●	✓	●	●
Stockstadt am Rhein	●	✓	✓	●	●	✓
Willingen (Upland)	●	●	✓	✓	●	●
Anzahl	2	6	9	13	2	2
✓= Kriterium erfüllt, ●= Kriterium nicht erfüllt Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020						

Ansicht 54: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich

Von den in den Vergleich einbezogenen Städten und Gemeinden engagierten sich 15 in einer interkommunalen Zusammenarbeit. Eine Zusammenarbeit bei der Bearbeitung der Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter³³ fand bei 13 Städten und Gemeinden statt.

An zweiter Stelle lag die Zusammenarbeit zur Überwachung des fließenden Verkehrs. Neun Kommunen arbeiteten bei der Überwachung des fließenden Verkehrs zusammen, wobei ausschließlich die Form eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks gewählt wurde. Die folgende Ansicht zeigt, wie sich die Überwachung durch einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk auf ausgewählte Kennzahlen

³³ Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Art. 13 G vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510)

auswirkte. Für den nachfolgenden Vergleich wurden die erhobenen Daten zur Überwachung des fließenden Verkehrs nach den Kategorien „interkommunale Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs“ und „keine interkommunale Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs“ bei den einzelnen Kommunen ausgewertet.³⁴

Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs im Vergleich		
	Überwachung mit interkommunaler Zusammenarbeit ¹⁾	Überwachung durch die einzelne Kommune ¹⁾
Anzahl Einwohner	7.623	17.131
Personal (VZÄ)	0,66	1,50
Mobile Messzeit in Stunden	213	240
Mobile Messzeit in Stunden je VZÄ	368	189
Verwaltungsergebnis (€)	-11.758	-21.874
¹⁾ Die aufgeführten Werte stellen jeweils den Median der geprüften Körperschaften im Jahr 2019 dar.		
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020		

Ansicht 55: Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs im Vergleich

In einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Überwachung des fließenden Verkehrs waren die mobilen Messzeiten mit 213 Stunden leicht unterhalb der mobilen Messzeiten der Kommunen, welche nicht einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk angehörten. Auffällig war jedoch, dass die mobile Messzeit in Stunden je VZÄ in einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk (368 Stunden je VZÄ) doppelt so hoch lag. Dies wies auf eine höhere Effizienz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks hin. Das Verwaltungsergebnis (Median) war folglich bei der Überwachung durch die einzelne Kommune um 86,0 Prozent schlechter als bei den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirken.

Ferner war festzustellen, dass - gemessen an der Einwohnerzahl - insbesondere kleinere Kommunen sich zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammenschlossen.

³⁴ Die Stadt Büdingen engagierte sich bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in einer interkommunalen Zusammenarbeit. Dabei stellten wir fest, dass die Überwachungstätigkeiten zu mehr als 99 Prozent auf das Gebiet der Stadt Büdingen entfiel. Aus diesem Grund ordneten wir die Stadt Büdingen nachfolgend nicht dem Bereich „Überwachung mit interkommunaler Zusammenarbeit“ zu.

Sechs der geprüften Kommunen fassten die Überwachung des ruhenden Verkehrs in einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammen. Die Auswirkungen auf die Zahl der Verwarnungen sowie das Verwaltungsergebnis zeigt die folgende Ansicht:

Zusammenarbeit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Vergleich		
	Überwachung mit interkommunaler Zusammenarbeit ¹⁾	Überwachung durch die einzelne Kommune ¹⁾
Anzahl Einwohner	8.070	13.232
Personal (VZÄ)	0,75	0,94
Anzahl Verwarnungen	1.510	1.422
Anzahl Verwarnungen je VZÄ	1.191	2.169
Verwaltungsergebnis (€)	-20.574	-41.084
¹⁾ Die aufgeführten Werte stellen jeweils den Median der geprüften Körperschaften im Jahr 2019 dar.		
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020		

Ansicht 56: Zusammenarbeit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Vergleich

Auch bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs war das Verwaltungsergebnis (Median) in den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörden um 50,0 Prozent besser als bei der Überwachung durch die einzelne Kommune.

Der Vergleich zeigte zusammenfassend, dass in einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk der fließende und ruhende Verkehr wirtschaftlicher überwacht wurde.

Der Gemeinde Frielendorf wird empfohlen, zu prüfen, ob sie durch weitere Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit die Effektivität und Effizienz ihrer Aufgaben in der Ordnungsbehörde erhöhen kann. In die Überlegungen sind auch die demografischen Gegebenheiten der Gemeinde Frielendorf (vgl. Abschnitt 5.3) mit einzubeziehen.

8.2 Digitalisierung

Nach den Anforderungen des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG)³⁵ und des Landes (HEGovG)³⁶ sowie des Onlinezugangsgesetzes (OZG)³⁷ hatten die Städte und Gemeinden bis Ende des Jahres 2022 ihre Leistungen zu digitalisieren und über Portale im Internet anzubieten. Die Bürger und Unternehmen sollten zukünftig für ihre Anliegen

35 Vgl. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S.2749), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1638)

36 Vgl. Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG) vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

37 Vgl. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 77 VO vom 19. Juni 2020 (BGB. I S. 1328, 1337)

ein elektronisches Nutzerkonto verwenden können, welches über einen Portalverbund zu erreichen war. Alternativ konnten dann die Bürger die Behörden persönlich aufsuchen oder ihren Behördengang digital abwickeln. Da die Mehrzahl der Verwaltungsleistungen durch die Kommunen erbracht wurden, war die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere bei den Kommunen.³⁸

In der Prüfung wurde untersucht, in welchem Umfang Dienstleistungen im Jahr 2019 digital angeboten wurden. Abhängig von dem Umfang der digitalen Interaktion wurden Stufen je Verwaltungsleistung vergeben (vergleiche Abschnitt 5). Der berechnete Mittelwert der vergebenen Stufen wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Intensität der E-Government Angebote im Vergleich					
	Einwohner- meldeamt	Fundamt	Gewerbe- amt	Gast- stätten	Straßen- verkehrs- behörde
Büdingen	1,8	1,0	2,0	2,0	0,0
Ebsdorfergrund	0,9	0,0	1,5	0,6	0,9
Erzhausen	0,9	1,0	1,5	1,5	0,6
Frielendorf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hattersheim am Main	0,9	0,0	1,5	0,0	0,6
Heuchelheim a. d. Lahn	1,0	0,0	2,3	0,5	0,0
Homburg (Ohm)	1,0	1,0	2,0	1,0	0,0
Hünfelden	0,4	0,0	1,8	0,5	1,0
Kronberg im Taunus	1,4	0,5	3,3	1,5	0,9
Michelstadt	0,9	1,0	0,0	0,0	1,8
Mühlheim am Main	1,2	2,5	3,0	1,0	0,9
Neu-Anspach	0,9	0,0	1,5	2,0	1,9
Ortenberg	1,0	1,5	3,0	1,0	0,3
Schauenburg	0,8	0,5	1,5	2,0	0,0
Stockstadt am Rhein	0,0	0,0	1,5	1,0	2,0
Willingen (Upland)	1,2	0,0	3,0	2,0	0,0
Minimum	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maximum	1,8	2,5	3,3	2,0	2,0
Median	0,9	0,3	1,7	1,0	0,6

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 57: Intensität der E-Government Angebote im Vergleich

Die Gemeinde Frielendorf wies in keiner Aufgaben eine Digitalisierung auf. Die Gemeinde Frielendorf wies nur in der Aufgabe Fundamt eine Digitalisierung im Median auf.

38 Vgl. Kommunalbericht 2019, S. 230 ff., „Digitalisierung“ – 213. Vergleichende Prüfung

Wir empfehlen vor dem Hintergrund der vorgenannten rechtlichen Anforderungen und zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, zu prüfen, ob das digitale Angebot ausgeweitet werden kann.

8.3 Steuerung

Bei den Ordnungsbehörden hatten die Kommunen Handlungsspielraum bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Prüfung analysierte, ob eine Präzisierung der Aufgabenwahrnehmung vorlag, Ziele definiert und mit den Mitarbeitern in Gesprächen vereinbart, Kennzahlen (wie Radarstatistiken, Zahl jährlicher Messstunden) zur Steuerung herangezogen wurden oder mit Hilfe von Controlling-Berichten gesteuert wurde.

Einsatz Steuerungsinstrumente im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	
Präzisierung Handlungsspielraum (wie durch Ortssatzungen oder Verordnungen)	✓
Definition von Zielen	✓
Einsatz von Kennzahlen zur Steuerung	●
Mindestens zwei Controlling-Berichte im Jahr vorliegend	●
✓ = Kriterium erfüllt, ● = Kriterium nicht erfüllt; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 58: Einsatz Steuerungsinstrumente im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf setzte nachprüfbare Steuerungsinstrumente in der Ordnungsbehörde ein in Form einer Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und einer Gefahrenabwehrverordnung gegen Geruchsbeeinträchtigungen und der Definition von Zielen. Hinsichtlich der Ziele wurde im Haushaltsplan 2019 ausgeführt, dass eine Umstellung auf einen Produkthaushalt vorgesehen war. In diesem

Zusammenhang sollten Ziele und Kennzahlen neu definiert und ein Controlling aufgebaut werden. Die Umsetzung war noch nicht abgeschlossen.

Der Einsatz von Steuerungsinstrumenten stellte sich im Vergleich wie folgt dar:

Steuerung Ordnungsbehörden im Vergleich				
	Präzisierung Handlungs-spielraum	Definition von Zielen	Einsatz von Kennzahlen zur Steuerung	Mindestens zwei Controlling-berichte im Jahr vorliegend
Büdingen	✓	✓	●	●
Ebsdorfergrund	✓	●	●	●
Erzhausen	✓	●	●	●
Frielendorf	✓	✓	●	●
Hattersheim am Main	✓	●	✓	●
Heuchelheim a. d. Lahn	✓	●	●	●
Homburg (Ohm)	✓	●	●	●
Hünfelden	✓	●	●	●
Kronberg im Taunus	✓	●	●	✓
Michelstadt	●	●	●	●
Mühlheim am Main	✓	●	●	●
Neu-Anspach	✓	✓	✓	✓
Ortenberg	●	●	●	●
Schauenburg	✓	●	●	●
Stockstadt am Rhein	●	●	●	●
Willingen (Upland)	✓	●	●	●

✓= Kriterium erfüllt, ●= Kriterium nicht erfüllt;
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 59: Steuerung Ordnungsbehörden im Vergleich

Der Gemeinde Frielendorf empfehlen wir, mit dem Einsatz von weiteren Steuerungsinstrumenten die Wirtschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit der durch die Ordnungsbehörde erfüllten Aufgaben zu unterstützen.

Als Referenz konnte die Stadt Neu-Anspach herangezogen werden. Die Ordnungsbehörde setzte eine Reihe von Steuerungsinstrumenten ein, insbesondere:

- Festlegung von Zielen für jeden Produktbereich
- Jährliche Zielvereinbarungs- bzw. Zielerreichungsgespräche mit den Mitarbeitern
- Budgetbericht nach § 28 Absatz 1 GemHVO³⁹ zum 31. August eines Jahres mit Hochrechnung beruhend auf den Werten zum 31. Juli zur Aussage des Haushaltsvollzugs mit Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen und unter Bezugnahme auf die Ordnungsbehörde
- Jährliche Berichterstattung der Ordnungsbehörden mit Angabe von Kennzahlen (wie Quote der Überschreitungen bei der Überwachung des fließenden Verkehrs)

³⁹ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO -) vom 2. April 2006, Fundstelle: GVBl. I 2006, 235; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S.59).

9. Datenschutz, Korruptionsvermeidung und Nachschau

9.1 Datenschutz

Neben der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁴⁰ galten das Bundesdatenschutzgesetz⁴¹ und für Hessen das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)⁴², welches der Hessische Landtag am 26. April 2018 zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet hatte. Wesentliche Elemente des Datenschutzes waren:

- Artikel 37, 38 DSGVO (Datenschutzbeauftragter): Es war ein Datenschutzbeauftragter zu benennen und sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wurde
- Artikel 15 und 21 DSGVO (Betroffenenfragen): Auskunftsrecht und Widerspruchsrecht der betroffenen Person
- Artikel 13, 14 DSGVO (Informationspflichten): Informationspflicht (Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) an die betroffene Person bei der Erhebung personenbezogener Daten
- Artikel 33, 34 DSGVO (Umgang mit Datenschutzverletzungen): Meldung an Aufsichtsbehörde und bei hohem Risiko an die betroffene Person bei Datenschutzverletzungen
- Artikel 39 DSGVO (Datenschutzschulung): Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen ausführen, im Hinblick auf ihre Pflichten
- Artikel 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung): Erfolgte eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitete dieser mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür boten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt wurden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgte und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistete
- Artikel 30 DSGVO (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten): Führen eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten, die in der Zuständigkeit des Verantwortlichen lagen
- Artikel 7 DSGVO (Einwilligungserklärung): Beruhte die Verarbeitung auf einer Einwilligung, musste der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hatte
- Artikel 35 DSGVO (Datenschutz-Folgenabschätzung): Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellte

40 Vgl. Verordnung der Europäischen Union zur Regelung und Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vom 25. Mai 2018 (ABl. L 119)

41 Vgl. Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

42 Vgl. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

- Artikel 32 DSGVO (Dokumentationsanforderungen): Dokumentation der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen

In der nachfolgenden Übersicht ist der Umsetzungsstand des Datenschutzes der Gemeinde Frielendorf dargestellt:

Geprüfte Vorgaben der DSGVO Gemeinde Frielendorf			
	Vorgaben eingehalten	Vorgaben in Umsetzung	Vorgaben nicht eingehalten
1. Datenschutzbeauftragter	✓	●	●
2. Betroffenenanfragen	●	✓	●
3. Informationspflichten	●	✓	●
4. Umgang mit Datenschutzverletzungen	●	●	✓
5. Datenschutzbildung	●	●	✓
6. Auftragsverarbeitung	✓	●	●
7. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	●	✓	●
8. Einwilligungserklärung	●	✓	●
9. Datenschutz-Folgenabschätzung	●	●	✓
10. Dokumentationsanforderungen	●	✓	●
✓ = Kriterium erfüllt; ● = Kriterium nicht erfüllt; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020			

Ansicht 60: Geprüfte Vorgaben der DSGVO Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf erfüllte zwei der zehn definierten Vorgaben. In fünf Fällen befanden sich die Vorgaben in der Umsetzung. Damit bestanden noch Defizite im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Datenschutz.

Im Vergleich stellte sich die Umsetzung der Vorgaben der DSGVO wie folgt dar:

Einhaltung Vorgaben der DSGVO im Vergleich			
	Vorgaben eingehalten	Vorgaben in Umsetzung	Vorgaben nicht eingehalten
Büdingen	3	6	1
Ebsdorfergrund	4	0	6
Erzhausen	2	7	1
Frielendorf	2	5	3
Hattersheim am Main	4	6	0
Heuchelheim a. d. Lahn	1	6	3
Homberg (Ohm)	4	4	2
Hünfelden	3	6	1
Kronberg im Taunus	3	2	5
Michelstadt	2	4	4
Mühlheim am Main	5	3	2
Neu-Anspach	8	2	0
Ortenberg	3	5	2
Schauenburg	2	0	8
Stockstadt am Rhein	2	3	5
Willingen (Upland)	4	3	3
Minimum	1	0	0
Maximum	8	7	8
Median	3	4	3

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 61: Einhaltung Vorgaben der DSGVO im Vergleich

Zusammenfassend war festzustellen, dass in keiner der geprüften Körperschaften die Vorgaben der DSGVO vollumfänglich umgesetzt wurden. Wir empfehlen der Gemeinde Frielendorf zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten zu prüfen, wie die rechtlichen Anforderungen des Datenschutzes unter Einbeziehung interkommunalen Zusammenarbeit zeitnah umgesetzt werden können.

9.2 Korruptionsvermeidung

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sah in der Richtlinie zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 18. November 2019 (StAnz. 52/2019 S. 1.357) in allen korruptionsanfälligen Bereichen eine sorgfältige Personalführung und Dienstaufsicht vor.

Hierfür gab es organisatorische und personelle Maßnahmen, die die Behörde zur Vermeidung von Korruption treffen sollte.

Die organisatorischen Maßnahmen umfassten:

- **Das Mehr-Augen-Prinzip**
Das Mehr-Augen-Prinzip verlangte, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer Person getroffen wurden, sondern immer noch von weiteren ausgewiesenen Mitarbeitern zu prüfen und kontrollieren waren, um Fehler oder Missbrauch zu reduzieren.
- **Eine transparente Aktenführung**
Zur transparenten Aktenführung gehörte eine nachvollziehbare und sorgfältige Dokumentation von Bearbeitungsschritten, die dauerhaft zur Verfügung stand.
- **Die konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht**
Die Vorgesetzten hatten ihre Dienst- und Führungsverantwortung konsequent auszuüben, sowie ihre Mitarbeiter über die Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu belehren bzw. auf diese hinzuweisen.
- **Die Dokumentation besonders gefährdeter Arbeitsgebiete**
Es war festzustellen, ob besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete gegeben waren. Diese waren ggf. in regelmäßigen Abständen zu untersuchen.
- **Die Bestellung einer Ansprechperson zur Korruptionsprävention**
Eine Ansprechperson für Korruptionsprävention und ein Stellvertreter waren von der jeweiligen Dienststellenleitung zu bestellen, die für diese Aufgabenbereiche zuständig sind. Gleichzeitig sollten sie als Ansprechpartner für Beschäftigte gelten und für Fragen, Beratung und Unterstützung zur Verfügung stehen. Sie unterlagen der Verschwiegenheitspflicht und hatten mit personenbezogenen Daten sorgfältig und vertraulich umzugehen, dies erstreckte sich zudem auf die Zeit nach Beendigung der Beschäftigung. Sofern Indikatoren für das Bestehen einer Korruptionsstraftat vorlagen, war der weitere Verlauf und der Umgang mit dem Tatbestand von der zuständigen Dienststellenleitung zusammen mit der Ansprechperson für Korruptionsprävention kritisch zu beurteilen und den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- **Die Prüfung der Internen Revision**

Zu den personellen Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption gehörte:

- **Der Verhaltenskodex**
Der Verhaltenskodex wies Mitarbeiter auf potenzielle Gefahren hin und belehrte sie zudem, wie sie in entsprechenden Situationen in angemessener Weise zu reagieren hatten. Dieser war an die Beschäftigten auszuhändigen. Seine Belehrung, eine fortlaufende Sensibilisierung, sowie die Erörterung von Fragen seitens der Mitarbeiter, waren fester Bestandteil der Aufgabengebiete der Vorgesetzten.
- **Eine erhöhte Vorsicht bei der Auswahl der Bewerber für korruptionsgefährdete Arbeitsplätze**
Bei der Auswahl der Bewerber für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze, war eine erhöhte Vorsicht geboten. Auf die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit war gesondert Rücksicht zu nehmen. Beispielsweise waren auf Indikatoren, wie eine Überschuldung oder soziale Probleme seitens der Bewerber, zu achten.

- Eine regelmäßige Personalrotation

Es wurde eine begrenzte Einsatzdauer in diesen Arbeitsbereichen und eine Personalrotation empfohlen, da eine lange Verwendungsdauer mit gleichbleibendem Aufgabenzuschnitt und unveränderten Zuständigkeiten die Gefahr der Korruption erhöhte. Eine Personalrotation sollte sich jedoch inhaltlich, zeitlich und organisatorisch nicht nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung auswirken.

- Aus- und Fortbildungen zum Thema Korruption

Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen, deren Vorgesetzte und Ansprechpersonen hatten an separaten Fortbildungen zur Bekämpfung von Korruption und zielgerichtete Schulungen teilzunehmen, um das Problembewusstsein und deren Abwehr zu stärken.

- Die Beteiligung der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Nebentätigkeiten

War eine Nebentätigkeit eines Mitarbeiters geplant, der sich in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet beschäftigt befand, so war die Ansprechperson für Korruptionsprävention im Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Dabei war eine Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit auf maximal fünf Jahre befristet.

- Die richtige Kommunikation der Verwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S. 1497) regelte den Umgang mit dieser Problematik. Sie war daher den Beschäftigten auszuhändigen und zu kommunizieren.

- Die Untersuchung der Vergabe öffentlicher Aufträge durch ein internes Kontrollsystem

Bei einem Verfahren im öffentlichen Auftragswesen, waren die Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens einzuhalten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge war regelmäßig durch ein internes Kontrollsystem auf unzulässige Einflussfaktoren zu untersuchen.

Die Gemeinde Frielendorf berücksichtigte die Richtlinie zur Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 wie folgt:

Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf	
Wurden organisatorische Maßnahmen gegen Korruption getroffen?	
Mehr-Augen-Prinzip	✓
Transparente Aktenführung	✓
Konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht	✓
Dokumentation besonders gefährdeter Arbeitsgebiete	●
Bestellung einer Ansprechperson für Korruptionsprävention	●
Interne Revision	●
Wurden personelle Maßnahmen gegen Korruption getroffen?	
Aushändigung Verhaltenskodex, Belehrung sowie Sensibilisierung	✓
Erhöhte Vorsicht bei Besetzung von besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen	✓
Personalrotation bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen	●
Aus- und Fortbildung zum Thema Korruption	●
Beteiligung Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Nebentätigkeiten	●
Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017 an Mitarbeiter kommuniziert	✓
Vergabe öffentlicher Aufträge wird regelmäßig durch ein internes Kontrollsystem untersucht	✓
✓ = Ja, ● = Nein; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 62: Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 Gemeinde Frielendorf

Die Gemeinde Frielendorf setzte 7 der 13 aufgeführten Maßnahmen im Jahr 2019 um. Damit bestanden noch Defizite im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.

Die Richtlinie zur Korruptionsvermeidung war in den geprüften Kommunen im Jahr 2019 wie folgt umgesetzt:

Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 im Vergleich			
	Organisatorische Maßnahmen (max. 6)	Personelle Maßnahmen (max. 7)	Summe (max. 13)
Büdingen	3	6	9
Ebsdorfergrund	5	5	10
Erzhausen	5	4	9
Frielendorf	3	4	7
Hattersheim am Main	3	1	4
Heuchelheim a. d. Lahn	2	2	4
Homberg (Ohm)	2	3	5
Hünfelden	3	1	4
Kronberg im Taunus	3	4	7
Michelstadt	4	1	5
Mühlheim am Main	4	2	6
Neu-Anspach	3	5	8
Ortenberg	4	5	9
Schauenburg	4	2	6
Stockstadt am Rhein	0	2	2
Willingen (Upland)	4	3	7
Minimum	0	1	2
Maximum	5	6	10
Median	3	3	7

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 63: Korruptionsvermeidung im Jahr 2019 im Vergleich

Der Umfang der in der Richtlinie zur Korruptionsvermeidung vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinde Frielendorf lag mit sieben umgesetzten Maßnahmen im Median.

Wir empfehlen der Gemeinde Frielendorf zeitnah zu prüfen, wie die vollumfängliche Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 18. November 2019 erreicht werden kann.

9.3 Nachschau

Im Jahr 2010 wurde nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs in der Gemeinde Frielendorf die 136. Vergleichende Prüfung „Demographischer Wandel“ durchgeführt.

Die Gemeinde Frielendorf behandelte den Schlussbericht dieser Prüfung wie folgt:

Nachschau 136. Vergleichende Prüfung "Demografischer Wandel" Gemeinde Frielendorf	
Maßnahmen	durchgeführt und dokumentiert
Der Schlussbericht wurde den Fraktionen zugeleitet	✓
Der Schlussbericht wurde dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, StVV) bekannt gegeben	✓
Dem Finanzausschuss wurde ein Protokoll mit der Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt	●
✓= Ja, ●= Nein; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 64: Nachschau 136. Vergleichende Prüfung "Demographischer Wandel" Gemeinde Frielendorf

Die 136. Vergleichende Prüfung „Demographischer Wandel“ wurde in einer Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf behandelt.

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung sollten die aufgezeigten Handlungsbedarfe, soweit nicht bereits umgesetzt, in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit Beachtung finden. Über die Umsetzung der Empfehlungen der 136. Vergleichenden Prüfung „Demographischer Wandel“ gab es jedoch keine Aufzeichnungen.

Die formelle und materielle Auseinandersetzung der Gemeinde Frielendorf mit der 136. Vergleichenden Prüfung „Demographischer Wandel“ war nicht vollständig dokumentiert und konnte daher nicht bewertet werden.

Im Jahr 2015 wurde nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs in der Gemeinde Frielendorf die 176. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Größere Gemeinden“ durchgeführt.

Die Gemeinde Frielendorf behandelte den Schlussbericht dieser Prüfung wie folgt:

Nachschau 176. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Größere Gemeinden“ Gemeinde Frielendorf	
Maßnahmen	durchgeführt und dokumentiert
Der Schlussbericht wurde den Fraktionen zugeleitet	✓
Der Schlussbericht wurde dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, StVV) bekannt gegeben.	✓
Dem Finanzausschuss wurde ein Protokoll mit der Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt	●
✓= Ja, ●= Nein; Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2020	

Ansicht 65: Nachschau 176. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Größere Gemeinden“ Gemeinde Frielendorf

Die 176. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Größere Gemeinden“ wurde in einer Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf behandelt.

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung sollten die aufgezeigten Handlungsbedarfe, soweit nicht bereits umgesetzt, in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit Beachtung finden. Über die Umsetzung der Empfehlungen der 176. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Größere Gemeinden“ gab es jedoch keine Aufzeichnungen.

Die formelle und materielle Auseinandersetzung der Gemeinde Frielendorf mit der 176. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Größere Gemeinden“ war nicht vollständig dokumentiert und konnte daher nicht bewertet werden.

10. Schlussbemerkung

Wir nahmen unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vor. Basis unserer Prüfungshandlungen waren die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Der Projektleiter der Gemeinde Frielendorf bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Informationen, Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erfüllung des Prüfungsauftrags von Bedeutung waren. Darauf aufbauend trafen wir Prüfungsfeststellungen und gaben Empfehlungen ab.

Wiesbaden, den 28. April 2021

MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Andreas Offermann
Wirtschaftsprüfer



Christian Wendt
Wirtschaftsprüfer

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 7

Entscheidung über die Gültigkeit sowie über Einsprüche nach § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) der Direktwahl des Bürgermeisters

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass Einsprüche gegen die Gültigkeit der Direktwahl nicht erhoben wurden. Gemäß § 50 Nummer 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) wird die Direktwahl des Bürgermeisters am 26. September 2021 für gültig erklärt.

Erläuterungen:

Am 26. September 2021 fand die Direktwahl des Bürgermeisters des Marktfleckens Frielendorf statt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 das endgültige Wahlergebnis festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Wahlergebnisses erfolgte im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 41 vom 15. Oktober 2021. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 49 KWG gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden kann. Es wurden keine Einsprüche erhoben. Die Frist endete am 29. Oktober 2021.

Da auch im Übrigen die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist sie gemäß § 50 Nummer 4 KWG für gültig zu erklären.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 22. November 2021

TOP 8

Besetzung der Kommissionen

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, anstelle der Wahl nach § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Mitglieder der Kommissionen gemäß § 62 Absatz 2 HGO zu benennen. Demgemäß stellt die Gemeindevertretung fest, dass die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion und die FWGF-Fraktion je einen Sitz in den Kommissionen erhalten.

In offener Abstimmung wählt die Gemeindevertretung sodann folgende Gemeindevertreter/innen als Mitglieder der Kommissionen:

Umweltkommission

- Rudolf Matheis, SPD
- Martin Döhrer, FWGF
- Horst Nachbar, CDU

Finanzkommission

- Holger Kraft, SPD
- Matthias Dittschar, FWGF
- Karsten Meiser, CDU

Jugend- und Sozialkommission

- Isabelle Vaupel, SPD
- Andreas Köhler, FWGF
- Renate Wiegand, CDU

Die Wahl der sachkundigen Einwohner/innen erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6. September 2021 beschlossen, die vorstehend genannten Kommissionen zu bilden.

Gemäß § 72 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bestehen die Kommissionen, die Hilfsorgane des Gemeindevorstandes sind, aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Nach dem Beschluss des Gemeindevorstandes gehören den Kommissionen je drei Beigeordnete, drei Gemeindevertreter/innen und bis zu sechs sachkundige Einwohner/innen an.

...

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt.

Es wird empfohlen, die zu wählenden Gemeindevertreter/innen und sachkundigen Einwohner/innen im Verfahren nach § 62 Absatz 2 HGO zu benennen.

Von den Fraktionen wurden folgende Gemeindevertreter/innen benannt:

Umweltkommission

- Rudolf Matheis, SPD
- Martin Döhrer, FWGF
- Horst Nachbar, CDU

Finanzkommission

- Holger Kraft, SPD
- Matthias Dittschar, FWGF
- Karsten Meiser, CDU

Jugend- und Sozialkommission

- Isabelle Vaupel, SPD
- Andreas Köhler, FWGF
- Renate Wiegand, CDU

Den Kommissionen gehören neben dem Bürgermeister Vaupel folgende Beigeordnete an:

Umweltkommission

- Hartmut Heinmüller, SPD
- Heinrich Schneider, FWGF
- Hans-Heinz Schwalm, CDU

Finanzkommission

- Helmut Lengele, SPD
- Christian Simon, FWGF
- Michael Maier, CDU

Jugend- und Sozialkommission

- Jens Nöll, SPD
- Christian Simon, FWGF
- Michael Maier, CDU

Die Wahl der sachkundigen Einwohner/innen erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 9

Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt folgende Vertreterin bzw. folgenden Vertreter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Gemeinde als Nachrücker/in in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm:

Vertreterin: Isabelle Vaupel (SPD)

Stellvertreter: Matthias Nöll (SPD)

Erläuterungen:

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. April 2021 wurden folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm gewählt:

1. Vertreter: Gerhard Pflug (SPD), Helmut Poltmann (SPD), Renate Wiegand (CDU), Doris Hoos-Meckbach (FWGF)
2. Vertreter: Isabelle Vaupel (SPD), Holger Kraft (SPD), Dieter Schaller (CDU), Martin Döhner (FWGF)

Herr Gerhard Pflug hat sein Amt als Gemeindevertreter am 1. Juni 2021 niedergelegt. Deshalb muss eine neue Vertreterin bzw. ein neuer Vertreter gewählt werden. Die SPD hat vorgeschlagen als Vertreterin Isabelle Vaupel zu wählen. Dadurch muss noch eine neue Stellvertreterin bzw. ein neuer Stellvertreter gewählt werden. Hierfür hat die SPD Matthias Nöll vorgeschlagen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 10

Zweckverband Knüllgebiet
- Satzungsänderung

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte und durch die Verbandsversammlung am 13. Juli 2021 beschlossenen Satzungsänderung des Zweckverbands Knüllgebiet.

Erläuterungen:

Der Knüll ist mit Wirkung vom 1. Juni 2021 als Naturpark ausgewiesen worden; siehe Hessischer Staatsanzeiger vom 31. Mai 2021 (StAnz. 22/2021 S.720-721).

Träger des Naturparks ist der Zweckverband Knüllgebiet. Damit hat der Zweckverband sein Aufgabenfeld erweitert. Diese Aufgabe ist in § 5 Absatz 2 beschrieben.

Als neues Organ des Zweckverbands kommt der noch zu berufende Naturpark-Beirat hinzu. Die Zusammensetzung und Funktion ist in § 13 geregelt.

Durch das Hinzukommen dieser neuen Aufgabe wurde eine Satzungsänderung notwendig. Die Änderung wurde durch die Verbandsversammlung am 13. Juli 2021 einstimmig beschlossen.

SATZUNG
des Zweckverbandes Knüllgebiet
zuletzt geändert am 08.07.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Knüllgebiet hat in ihrer Verbandsversammlung am 13.07.2021 auf Basis der §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Knüllgebiet“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neuenstein.

§ 2
Rechtsform

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) ~~vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).~~
- (2) Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) der Landkreis Hersfeld-Rotenburg
 - b) der Schwalm-Eder-Kreis
 - c) die Gemeinde Frielendorf
 - d) die Stadt Homberg (Efze) ~~mit der Kernstadt und allen Stadtteilen ab 01.01.2015~~
 - e) die Gemeinde Knüllwald
 - f) die Stadt Neukirchen
 - g) die Gemeinde Oberaula
 - h) die Stadt Schwarzenborn
 - i) die Gemeinde Breitenbach
 - j) die Gemeinde Haunetal mit den Ortsteilen Holzheim, Kruspis, Stärklos
 - k) die Gemeinde Kirchheim

- l) die Gemeinde Ludwigsau mit den Ortsteilen Beenhausen, Biedebach, Ersrode, Gerterode, Hainrode, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Rohrbach, Tann
 - m) die Gemeinde Neuenstein
 - n) die Gemeinde Niederaula
 - o) die Gemeinde Alheim mit den Ortsteilen Licherode, Oberellenbach, Sterkelshausen
 - ~~p) die Stadt Bad Hersfeld mit den Stadtteilen Allmershausen, Asbach, Beiershausen, Heenes und Kohlhausen (scheidet zum 31.12.2016 aus)~~
 - ~~q) die Gemeinde Ottrau~~
 - ~~r) die Stadt Rotenburg a. d. F. mit den Stadtteilen Atzelrode, Mündershausen~~
 - ~~s) der Verein zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet~~
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

§ 4

Verbandsgebiet

Der Verband umfasst das Gebiet der in § 3 genannten Städte und Gemeinden. Bei Kommunen mit aufgeführten Orts- bzw. Stadtteilen gehört ausschließlich deren Ortsgebiet zum Verbandsgebiet und Gemeindeteile.

§ 5

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) Das Handlungsprogramm zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Knüllgebietes nach Maßgabe der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln,
 - b) Maßnahmen durchzuführen, die der Entwicklung des Knüllgebietes dienen,
 - ~~c) Einrichtungen im Knüllgebiet vorzubereiten, zu errichten und an geeignete Träger zu überführen,~~
 - c) die Verbandsmitglieder, Institutionen und die Bevölkerung der Knüllregion bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsplanungen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband ist zudem Träger des „Naturpark Knüll“. Seine sich daraus ergebenden Aufgaben sind die Entwicklung, die Pflege und der Schutz des Naturparks nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung. Grundlage hierfür bildet der Naturparkplan.
- Zu den den Naturpark betreffenden Aufgaben gehören insbesondere:
- a) der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Kulturlandschaft, der Arten- und Biotopvielfalt und einer umweltgerechten Landnutzung.

- b) die Förderung der landschaftsbezogenen Erholung und eines nachhaltigen Tourismus.
- c) die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung und die Stärkung einer regionalen Identität.
- d) die Förderung der Umweltbildung.
- e) die Zusammenarbeit und Bündelung aller sich mit dem Naturpark und seinen Zielen verbundenen Akteure.

§ 6 Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Naturpark-Beirat

~~(1)~~(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Naturpark-Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die in Absatz (3) aufgeführten Aufgaben. Dem Vorstand durch Beschluss übertragene Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung jederzeit wieder an sich ziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten, die sie nicht übertragen kann-ausschließlich:
 - a) Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes,
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms,
 - e) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - ~~g) Festsetzung der Vergütung bzw. Entschädigung für den Vorstand,~~

- g) Führung von Rechtsstreiten mit größerer Bedeutung und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern/ Fachkommissionsmitgliedern.

(4) In den Fällen des Abs. 3 a - c ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis q) genannten Mitglieder entsenden je einen Vertreter und das unter r) genannte Mitglied entsendet 4 Vertreter.
- (2) Die Vertreter der in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) und b) genannten Mitglieder haben je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme; die Vertreter der unter c) bis q) genannten Mitglieder haben je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme und die Vertreter des unter r) genannten Mitgliedes haben je 7 Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt für ihre Vertreter Stellvertreter zu entsenden. Die Vertreter der unter § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis q) genannten Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften dieser Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der einzelnen Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter und Stellvertreter weiter aus. Die Vertreter und Stellvertreter des in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter r) genannten Mitgliedes werden jeweils nach der Kommunalwahl von diesem benannt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Für die Stimmenzuweisung ist die Einwohnerzahl der ~~in~~ § 3, Abs. 1 unter a) - q) genannten Gebietskörperschaften bzw. deren Teilen, Gemeinden und Gemeindeteile maßgebend, die für den letzten Termin vor Festsetzung des Wahltags ~~Beginn der Wahlzeit~~ der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder amtlich festgestellt und veröffentlicht worden ~~ist~~ sind.

§ 9

Vorsitz und Verfahren der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei der Verbandsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die

Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl der Vertreter erfolgt durch den bisherigen Vorstand.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für die Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung verhindert, so übermittelt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung seines Stellvertreters mit.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind alsbald nach Ladung der Vertreter in der Verbandsversammlung, spätestens jedoch am Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.

~~§ 10~~

~~Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung~~

~~Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.~~

~~§ 11~~ § 10

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Schwalm-Eder-Kreises, aus zwei Vertretern des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. sowie zwei weiteren Vertretern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit - aus den Reihen der in § 3, Abs. 1 unter c) - ~~q~~) genannten Mitgliedern - gewählt werden. Die Landräte können sich durch ihre Vertreter im Amt oder durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Die Vertreter des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Die beiden weiteren Vertreter können sich durch Stellvertreter vertreten lassen, die ebenfalls von der Verbandsversammlung zu wählen sind. ~~Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. § 10 der Satzung gilt entsprechend.~~ Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.

- (3) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 71 Abs. 2 HGO entsprechend.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil.

§ 12§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

§ 13§ 12

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 13

Naturpark-Beirat

- (1) Die Versammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Der Beirat berät und unterstützt die Versammlung und den Vorstand in allen Fragen den Naturpark Knüll betreffend (Verbandsaufgaben gem. § 5 Abs. 2).
- (2) Dem Beirat gehören der/die Verbandsgeschäftsführer*in und Vertreter*innen von Institutionen und Vereinigungen an, die an der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben. Neben Vertreter*innen von Vorstandsmitgliedern und assoziierten Kommunen sollen insbesondere die großen Flächeneigentümer und -bewirtschafter, Umweltbildungseinrichtungen, Tourismusorganisationen, Naturschutzverbände sowie das kulturelle und

wirtschaftliche Leben im Naturpark prägende Akteure und das kulturelle Leben im Naturpark prägende Vereine im Beirat vertreten sein.

- (3) Der Beirat soll neben dem/der Verbandsgeschäftsführer*in nicht mehr als 12 Mitglieder haben. Er wählt seine/n Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise seiner Mitglieder. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den/die Verbandsvorsitzende*n; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Beiratsvorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (6) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für seine beratende Tätigkeit jederzeit beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen. Ferner können Sachverständige und an den zur Beratung stehenden Fragen interessierte Behördenvertreter*innen zu den Sitzungen zugezogen werden.

§ 14

Verbandsgeschäftsführunger

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben deiner/ eines Verbandsgeschäftsführer*ins, nach näherer Weisung einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 15

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit dem sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen-Besonderheiten sinngemäß. Die Haushaltswirtschaft wird ab dem 01. Januar 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

§ 16

Umlagen

Zur Deckung der dem Zweckverband bei Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten werden von den in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis fg) genannten Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlage wird jeweils durch die Haushaltssatzung auf der Grundlage der maßgeblichen Einwohnerzahlen (§ 148 HGO) festgesetzt.

§ 17

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen ~~nach Maßstab~~ entsprechend der nach § 16 geleisteten Umlagen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt. Soweit erforderlich, findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Umlagen wie ein Verbandsmitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 18

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind auf den Verband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite www.knuell.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die erforderliche Hinweisbekanntmachung gemäß § 5a Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977, geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) erfolgt in der Hersfelder Zeitung und in der HNA, Regionalausgaben Rotenburg-Bebra, Fritzlar-Homberg und Schwalm.
- (2) Eine öffentliche Auslegung erfolgt an sieben Tagen während der Dienstzeit in den ~~in der vorangehenden öffentlichen Bekanntmachung genannten~~ Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Knüllgebiet, ~~Raiffeisenstraße 8 in 36286 Neuenstein-Obergeis.~~

§ 20

Inkrafttreten der Satzung, Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am ~~01. September 1996~~ 13.07.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Knüllgebiet vom 08.07.2015, die damit außer Kraft tritt.

~~Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Knüllgebiet in der Fassung vom 13.09.1994 außer Kraft.~~

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 22. November 2021

TOP 11

Erarbeitung einer Ausgaberichtlinie zur Abgabe von zusätzlichen Müllsäcken an Haushalte mit Säuglingen und Kleinkindern sowie pflegebedürftigen Angehörigen
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung
Frielendorf



CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung
Frielendorf

Vorsitzenden der Gemeindevertretung Frielendorf
Herrn Rudolf Matheis
Ziegenhainer Straße 2
34621 Frielendorf



Frielendorf, 1. November 2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU zur Erarbeitung einer Ausgaberichtlinie zur Abgabe von zusätzlichen Müllsäcken an Haushalte mit Säuglingen und Kleinkindern sowie pflegebedürftigen Angehörigen

Sehr geehrter Herr Matheis,

die Koalition aus SPD und CDU bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf am 22. November 2021 zu nehmen:

Durch die Einführung der Bio-Tonne und dem damit verbundenen verlängerten Intervall der Leerung der Restmülltonne stehen viele Haushalte mit Säuglingen und Kleinkindern sowie Familien, die einen inkontinenten Angehörigen pflegen, vor dem Problem, dass die Kapazität ihrer Restmülltonne zu gering ist. Bei einem Säugling fallen z. B. bis zu 10 Windeln täglich an.

Für diese Familien/Haushalte bitten wir um Unterstützung.

Beschlussvorschlag:

Der Marktflecken Frielendorf stellt Haushalten mit Wickelkindern bis zum zweiten Geburtstag sowie Haushalten mit pflegebedürftigen, inkontinenten Angehörigen auf Antrag pro Monat einen kostenlosen Müllsack zur Verfügung. Diese zusätzlichen Müllsäcke erhalten Berechtigte mit Hauptwohnsitz im Marktflecken Frielendorf und Anschluss an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine entsprechende Ausgaberichtlinie zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Vaupel
Stellv. Vorsitzende der SPD-Fraktion

Dietrich Hahn
Vorsitzender der CDU-Fraktion

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 12	Bebauungsplan Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ für den Ortsteil Frielendorf, 1. Änderung a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss
---------------	--

Abstimmungsergebnis: a) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
b) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst nach eingehender Beratung folgenden Beschluss:

a) Im Rahmen der Prüfung und Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs - BauGB) und während der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

Die in der Anlage zum Beschlussvorschlag aufgeführten Stellungnahmen Nr. 1 bis 37 werden so beschlossen, wie sie dort aufgelistet sind.

b) Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ des Marktflückens Frielendorf nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan wirksam.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ nebst Begründung und Umweltbericht ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ist das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ mitzuteilen.

...

Erläuterungen:

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ für den Ortsteil Frielendorf wurde am 31. Mai 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 25/2021 veröffentlicht.

Mit der Durchführung des Verfahrens war das Planungsbüro Tepe aus Kassel durch den Investor beauftragt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 19. August 2021 am Verfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach vorheriger Bekanntmachung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 32/2021 in der Zeit vom 23. August bis 24. September 2021.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage aufgeführt.

Die Gemeindevertretung muss im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entscheiden sowie einen Satzungsbeschluss zum Änderungsplan fassen.

MARKTFLECKEN FRIELENDORF

Schwalm-Eder-Kreis



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Prüfung/Abwägung der Anregungen aus den im Rahmen der o.g. Beteiligungsverfahren
eingegangenen Stellungnahmen Stand 26.10.2021

Öffentliche Auslegung vom	23.08.2021 - 24.09.2021
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Anforderung Stellungnahme mit Schreiben vom	19.08.2021
Zahl der angeschriebenen Behörden/Stellen insgesamt	37
Rückmeldungen/Stellungnahmen insgesamt	18
davon:	
ohne Anregungen	15
technische Hinweise	2
mit Anregungen	1
davon:	
berücksichtigt	1
teilweise berücksichtigt	-
nicht berücksichtigt	-

1. Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21 Regionalplanung
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Dezernat 21/2 Regionalplanung

Stellungnahme vom 21.09.2021
Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.1 Altlasten/Bodenschutz

Stellungnahme vom 30.08.2021

Altlasten:

Im Altflächen-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen, Altstandorte und Grundwasserschadensfälle) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum und dessen näherer Umgebung (ca. 100 m) keine entsprechenden Flächen befinden. Aus altlastenrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Bodenschutz:

Die dargestellte Kompensationsmaßnahme trägt (wie bereits in meiner Stellungnahme vom 28.08.2019 zum ursprünglichen B-Plan 13.1 dargelegt) nicht erkennbar zur Kompensation des Verlustes der Bodenfunktionen bei bzw. ist nicht bodenschutzbezogen.

Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Dies gilt auch für Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Die mit der 1. Änderung des B-Planes vorgesehene zusätzliche Versiegelung von Boden mag für sich alleine aufgrund der geringen Fläche als nicht erheblich betrachtet werden, vergrößert - bezogen auf das gesamte Plangebiet - gleichwohl die nicht kompensierte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Stellungnahme vom 26.08.2021

Die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz zu vertretende Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf, OT Frielendorf, nicht berührt.

Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

Stellungnahme vom 25.08.2021

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

zu 1.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

→ Eine funktionale Kompensation der mit der Planung verbundenen Funktionsverluste des Bodens ist nach der rechtskräftigen Bebauungsplanung nicht vorgesehen. In der ursprünglichen Planung wird statt dessen davon ausgegangen, dass die mit der Planung verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die gleichzeitig vorgesehene Nutzungsänderung im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie mittel- bis langfristig und mittelbar auch durch die auf den Ausgleichsflächen festgesetzten Begrünungsmaßnahmen kompensiert werden. Selbstverständlich werden bei Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zudem die einschlägigen DIN-Normen zum Schutz des Bodens beachtet.

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

MARKTFLECKEN FRIELENDORF, Schwalm-Eder-Kreis
1. Änd. BPl. Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“
Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 u. 4 BauGB

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:
Belange werden nicht berührt.

Dezernat 34 Bergaufsicht

Stellungnahme vom 07.09.2021

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von den Bergwerksfeldern „Herlegrund“, „Weinberg“ und „Wisa“ (Braunkohle) überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin, Preußische Elektrizitäts AG - heute Uniper Kraftwerke GmbH - zum Vorhaben zu hören. Als Kontaktperson kann ich Ihnen Herrn Bräutigam (Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken (Hessen), Telefon: 0172 5243061) benennen.

Des Weiteren wird das Vorhabengebiet im Südosten von dem Bergwerksfeld „Rabenwald“ überdeckt. Auch hier wird empfohlen, die Eigentümer (zu 2/3 Preußische Elektrizitäts AG (heute Uniper Kraftwerke GmbH), s.o., und zu 1/3 Frau Barbara von Gimborn (Erbin von Dieter Gimborn), Villaweg 6, 34576 Homberg-Lembach) zu hören.

2. Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 30 Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 16.09.2021

Die Planunterlagen wurden eingesehen. Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit für das Planungsgebiet liegt beim Bürgermeister der Gemeinde Friedendorf.

3. Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 32.2 Wasser- und Bodenschutz
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

4. Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 37 Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungswesen
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 23.08.2021

Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

5. Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 53 Gesundheit, Verbraucherschutz
und Veterinärwesen
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Behandlung der Stellungnahmen
aus der Beteiligung gemäß §§ 3 u. 4 BauGB
Stand 26.10.2021, S. 3

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

→ keine Anregungen; die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Uniper Kraftwerke GmbH hat dazu mit Schreiben vom 25.08.2021 u.a. mitgeteilt, dass im benannten Gebiet nach den vorliegenden Unterlagen kein Bergbau betrieben wurde; Einwände wurden nicht geltend gemacht.

zu 2.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

zu 3.)

zu 4.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

zu 5.)

6. Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 60 Bauen und Umwelt
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme **Untere Bauaufsichtsbehörde** vom
22.09.2021
Gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
13.1 der Gemeinde Frielendorf bestehen keine baurechtli-
chen Bedenken.

Stellungnahme **Untere Naturschutzbehörde** vom
17.09.2021
Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspfle-
ge bestehen gegen die Aufstellung der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld / Mühlenstraße“ im
vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB keine grund-
sätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetz-
buch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) verweisen wir auf die im Ursprungs-Bebau-
ungsplan bereits festgesetzte Zuordnung der vorlaufende
Ersatzmaßnahme „Umwandlung einer Wiese in eine Wie-
senbrache/Sukzessionsfläche“ in der Gemarkung Leudero-
de, Flur 7, Flurstück 52 mit einer Grundstücksgröße von
4.844 m² (Az. 60.4-k07/2004-§16).
Gemäß § 16 BNatSchG wird die vorgenannte Ökokonto-
maßnahme aus dem bei der Unteren Naturschutzbehörde
geführten Ökokonto der Gemeinde Frielendorf ausgebucht
und komplett zugeordnet (vgl. hierzu auch Kap. 4 in der
Begründung zur 1. Änderungsplanung des B-Planes Nr.
13.1).

Weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorge-
bracht.

Stellungnahme **Untere Wasserbehörde** vom 01.09.2021
Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die 1. Än-
derung des B-Planes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“
der Gemeinde Frielendorf keine Bedenken.

Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete wer-
den nicht berührt.

Stellungnahme **Untere Denkmalschutzbehörde** vom
27.08.2021
Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmal-
schutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

7. Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 80 Wirtschaftsförderung
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 06.09.2021
Wir nehmen Bezug auf das Schreiben von T E P E land-
schafts-städtebau-architektur vom 19.08.2021 sowie die
dazugehörigen im Internet abrufbaren Planunterlagen und
teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen 1. Ände-
rung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlen-
straße“ der Gemeinde Frielendorf, Schwalm-Eder-Kreis, in
der beschriebenen Form keine Einwände bestehen.

zu 6.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

zu 7.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

8. Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung
Schladenweg 39
34560 Fritzlar

Stellungnahme vom 08.09.2021

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der o.a. Planung weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

zu 8.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

9. Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten
Sparte Verwaltungsaufgaben
Fontanestraße 4
40470 Düsseldorf

zu 9.)

10. BA für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 2963
53019 Bonn

Stellungnahme vom 25.08.2021

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

zu 10.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

11. Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Archäologische Denkmalpflege
Ketzerbach 11
35037 Marburg

zu 11.)

12. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
Niederlassung Nord
Goethestraße 46
34119 Kassel

Stellungnahme vom 26.08.2021

Gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken.

Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.

zu 12.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

13. Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Untere Königsstraße 95
34117 Kassel

Stellungnahme vom 13.09.2021

Im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulasträger.

zu 13.)

→ keine Anregungen;

Mit der 1. Änderung wird beabsichtigt im Bereich der Zufahrt von der Homberger Straße (L3152) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines eingeschossigen Filialgebäudes der Kreissparkasse Schwalm-Eder zu schaffen.

Da sich die vorliegende Planänderung an Abständen des vorhandenen Gebäudebestandes orientiert habe ich keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit vorzubringen.

Hinweise

- Eine Anordnung der Parkplätze im Bereich der Zufahrt kann dazu führen, dass der Verkehrsablauf auf dem Parkplatz gestört wird. Der Einfluss auf die L3152 wird als gering eingeschätzt. Allerdings könnte es zu Gefährdungen und Konflikten auf dem Gelände des Plangebietes führen.

- Von den umliegenden klassifizierten Straßen gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.

14. NVV Nordhessischer Verkehrsverbund
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel

→ Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung der Bauvorhaben ggf. beachtet werden.

zu 14.)

15. Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel

Stellungnahme vom 23.09.2021

Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

zu 15)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

16. Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V.
Pestalozzistraße 27
34119 Kassel

zu 16.)

17. Deutsche Telekom Technik GmbH
Am Fieseler Werk 19-23
34253 Lohfelden

zu 17.)

18. Uniper Kraftwerke GmbH
Kleinengliser Straße 2
34582 Borken (Hessen)

Stellungnahme vom 25.08.2021

Gegen das geplante Vorhaben gibt es aus unserer Sicht keine Einwände. Nach dem Grubenbild befindet sich das Plangebiet im Bereich der Braunkohlebergwerksfelder (Bergwerksberechtigung) „Herlengrund“, „Weinberg“, „Wiesa“ und dem Eisenerzbergwerksfeld „Rabenwald“. Im benannten Gebiet wurde, nach den hier vorliegenden Unterlagen, kein Bergbau betrieben.

zu 18.)

→ keine Anregungen; die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

19. EAM Netz GmbH
Kleinengliser Straße 2
34582 Borken (Hessen)

Stellungnahme vom 10.09.2021
Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen
unsererseits keine Bedenken.

zu 19.)

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

20. HessenForst
Forstamt Neukirchen
Hersfelder Straße 25
34626 Neukirchen

Stellungnahme vom 03.09.2021
Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1
„Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ der Gemeinde Frielendorf für
den Ortsteil Frielendorf bestehen aus forstfachlicher Sicht
keine Bedenken.

zu 20.)

→ keine Anregungen; die nebenstehenden Hinweise wer-
den zur Kenntnis genommen.

Unter Hinweis auf § 10 HWaldG werden forstlich zu vertre-
tene Belange nicht berührt, wenn sichergestellt ist, dass
die geregelte Forstwirtschaft sowie die Holzabfuhr aus den
anliegenden Waldflächen durch die Maßnahme nicht be-
einträchtigt werden.
Waldflächen werden im Verfahren direkt nicht tangiert.

21. Bodenverband Schwalm-Eder
Schulstraße 17
34590 Wabern

zu 21.)

22. BUND Bund für Umwelt und Naturschutz
Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt/Main

zu 22.)

23. NABU Landesverband Hessen e.V.
Friedensstraße 26
35578 Wetzlar

zu 23.)

24. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Hessen e.V.
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden

zu 24.)

25. Verband Hessischer Fischer e.V.
Rheinstraße 36
65185 Wiesbaden

zu 25.)

Stellungnahme vom 07.09.2021
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf hat am
31. Mai 2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebau-
ungsplanes 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ beschlossen,
um im Zufahrtsbereich zu den Stellplatzflächen des Son-
dergebietes den Bau eines eingeschossigen Filialgebäudes
der Kreissparkasse Schwalm-Eder zu ermöglichen.

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine ca. 311
m² große Fläche des Grundstücks Gemarkung Frielendorf,
Flur 9, Flurstück 2/5.

Da durch diese Änderung gemäß vorliegender Unterlagen
weder die Grundzüge der Planung noch der Zulässigkeits-
maßstab der geltenden Festsetzungen berührt werden,
wird die Bebauungsplanänderung im Vereinfachten Verfah-
ren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird dementsprechend von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB und § 10 (4) BauGB abgesehen.

Die Prüfung dieser Änderung erfolgt aus naturschutz- und wasserrechtlicher/-fachlicher Sicht im Auftrag des Verbandes der Hessischen Fischer (VHF).

Naturschutz

Festzuhalten ist das geschützte Biotop Nr. 1273 (Böschungsehdölz) in nordwestlicher bis südwestlicher Richtung

Den Unterlagen sind folgende Informationen zu entnehmen:

Der Änderungsbereich umfasst Flächen, die im geltenden Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB als nicht überbaubare Flächen (34 m²) sowie als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind (277 m²).

Die nachfolgend entsprechend der beschriebenen Änderungen aktualisierte Bilanzierung der Biotoptypen gemäß der hessischen Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (KV2018) zeigt, dass die aufgrund der Bebauungsplanänderung, insbesondere der Inanspruchnahme von Flächen, die bisher zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt waren, zusätzlich zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft die im Ergebnis negative Biotopwertdifferenz innerhalb des Geltungsbereiches mit zusätzlich 6.050 Punkten bis zu einer Gesamt-Biotopwertdifferenz von nunmehr -86.621 Punkten belasten. Bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass die innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig ausgleichbaren Eingriffe durch eine außerhalb des Bebauungsplanes durchzuführende Maßnahme ausgeglichen werden soll. Hierfür wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine seitens der Gemeinde Frielendorf bereits früher umgesetzte und als Guthaben auf dem Ökokonto des Schwalm-Eder-Kreises verbuchte Ausgleichsmaßnahme, nämlich die Umwandlung einer Wiese in eine Wiesenbrache/Sukzessionsfläche in der Gemarkung Leuderode, Flur 7, Flurstück 52 (Az. 60.4-k07/2004-§16) entsprechend zugeordnet. Für diese Maßnahme wurden dem Ökokonto der Gemeinde Frielendorf 87.192 Biotopwertpunkte gutgeschrieben, so dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auch nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes insgesamt als ausgeglichen angesehen werden kann.

Grundwasser

In Sichtweite befinden sich nachfolgende Trinkwasserschutzgebiete:

Ost/Südost WSG TB Frielendorf Schutzzone III
Nord/Nordwest WSG Haarhausen Schutzzone III B

Oberflächenwasser

In unmittelbarer Nähe, westlich des Änderungsbereiches fließt der Ohebach sowie ein Mühlgraben. Darüber hinaus mündet auf Höhe des Änderungsbereichs der Grom Bach

aus westlicher Richtung.
Verzeichnet ist hierzu das geschützte Biotop Ohe Nr. 1274

Bodenschutz

Bewertung

Mit Blick auf die überschaubare Größe des Änderungsbe-
reichs sowie bereits erfolgter Ausgleichsmaßnahmen ha-
ben wir keine Einwände bezüglich der Umsetzung der
Maßnahme.

Als Fischereiverband begrüßen wir es, wenn in künftige
Ausgleichsmaßnahmen auch die im Gemeindegebiet be-
findlichen Gewässer einbezogen werden.

26. Landesjagdverband Hessen e.V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim

zu 26.)

27. Botanische Vereinigung
für Naturschutz in Hessen e.V.
Siebertshof 22
36110 Schlitz

zu 27.)

28. Hessische Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz e.V.
Lindenstraße 5
61209 Echzell

zu 28.)

29. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine
Landesverband Hessen e.V.
Erbismühlerweg 25
61276 Weilrod

zu 29.)

30. Magistrat der Stadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

zu 30.)

Stellungnahme vom 20.09.2021

Bezugnehmend auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit,
dass der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) weder
Anregungen noch Bedenken gegen die 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ der
Gemeinde Frielendorf vorzubringen hat.

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

31. Magistrat der Stadt Neukirchen
Am Rathaus 10
34626 Neukirchen

zu 31.)

Stellungnahme vom 07.09.2021

Gegen die o. g. Bauleitplanung haben wir im Rahmen der
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

32. Gemeindevorstand der Gem. Willingshausen
Loshäuser Weg 9
34628 Willingshausen

zu 32.)

Stellungnahme vom 16.09.2021

Die Gemeinde Willingshausen bedankt sich für die Beteili-
gung an o.g. Bauleitplanverfahren und teilt diesbezüglich
mit, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht
werden.

→ keine Anregungen und/oder Hinweise

33. Magistrat der Stadt Schwalmstadt
Marktplatz 1
34613 Schwalmstadt

zu 33.)

34. Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental
Hauptstraße 8
34599 Neuental

zu 34.)

35. Magistrat der Stadt Borken
Am Rathaus 7
34582 Borken (Hessen)

zu 35.)

36. Magistrat der Stadt Schwarzenborn
Marktplatz 1
34639 Schwarzenborn

zu 36.)

37. Ortsbeirat Frielendorf
Ortsvorsteher Hans Hedderich
Witze 19
34621 Frielendorf

zu 37.)

Stellungnahme vom 10.09.2021

- Der Ortsbeirat erwartet im Bereich der Ein-/Ausfahrt zur Homberger Straße starken Fahrzeugverkehr. Gemäß der Detaildarstellung des Sparkassenbaus müssen die an der Sparkasse parkenden Fahrzeuge rückwärts in diesen Verkehr ausparken. Der OB erwartet daher an dieser Stelle eine Gefahrstelle.

→ Gemäß der Vorhabensplanung ist vorgesehen, die Schrankenanlage unmittelbar an der Einfahrt der Stellplatzanlage zu errichten. Dementsprechend sollen die zusätzlich vorgesehenen Stellplätze im Eingangsbereich des Sparkassenbaus den Sparkassen-Kunden vor allem außerhalb der Geschäftszeiten des Einzelhandels bei geschlossener Schrankenanlage dienen. Im Regelbetrieb können Sparkassen-Kunden die Stellplätze der Stellplatzanlage mitbenutzen. Um zudem die mit dieser Planung verbundenen Versiegelungen zu minimieren, soll das Gebäude nicht wie seitens des OB vorgeschlagen verschoben werden.

Um dies zu verhindern, soll das Gebäude mit den Stellplätzen etwas nach innen, in die dort vorhandenen Grünfläche, verschoben werden. Die entsprechenden Parkplätze könnten über einen kleinen Stichweg erreichbar werden, damit der Durchgangsverkehr auf der Zufahrtsstraße nicht beeinträchtigt wird. Somit ist es dann möglich, dass die Fahrzeuge von den Sparkasse Parkplätzen vorwärts unter Beachtung der normalen Vorfahrtsregeln in den Verkehr einfädeln können.

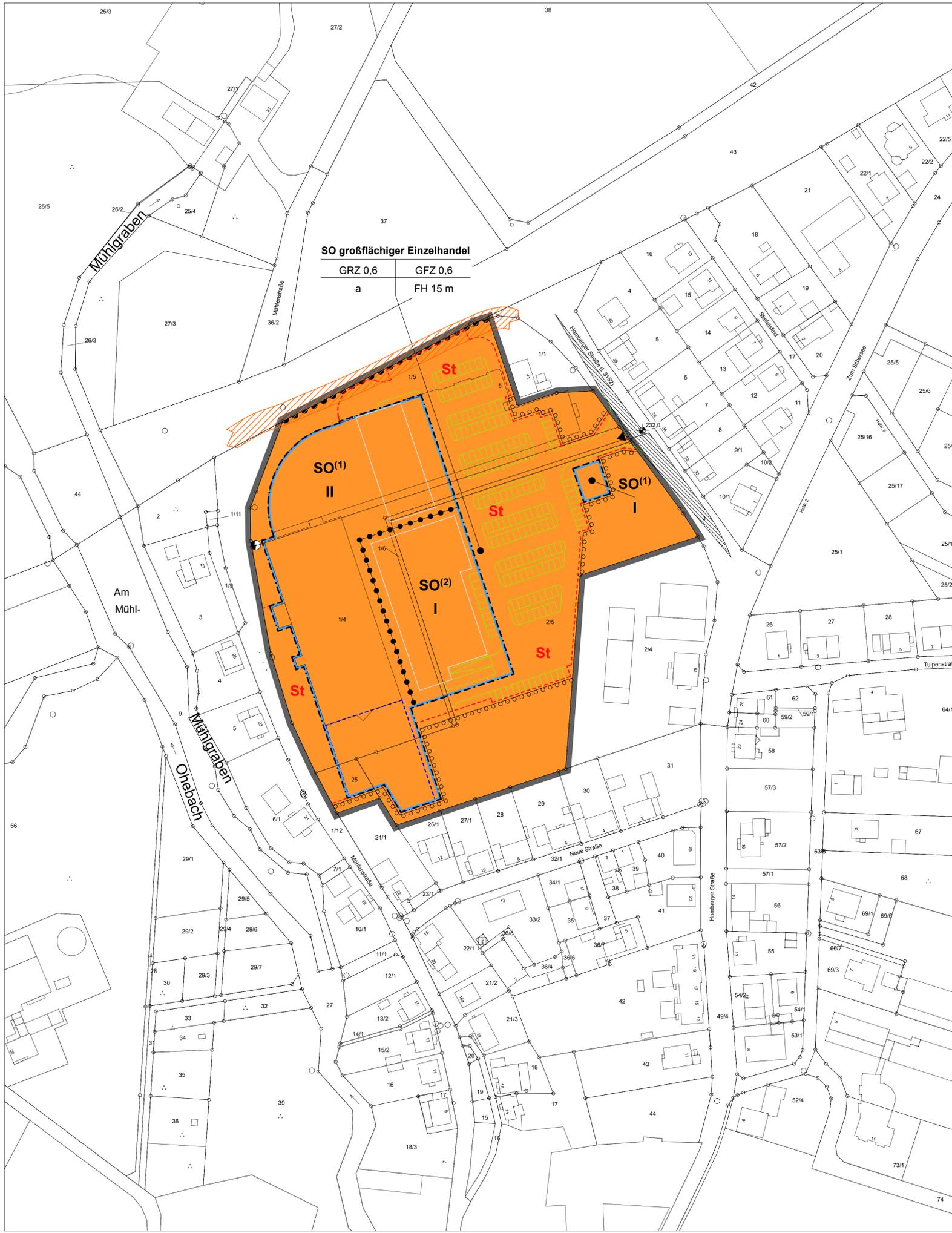
- Der Ortsbeirat wünscht eine Möglichkeit der Abschränkung des Parkplatzes ausserhalb der Geschäftszeiten. Dieser Wunsch resultiert aus den Erfahrungen mit dem REWE Parkplatz, auf dem während der Nacht, ausserhalb der Öffnungszeiten, Rennen und Drifts von Autofahrern durchgeführt werden. Zur Erhaltung der Nachtruhe der Anwohner wäre das die beste Lösung.

Auf Grund der Verlagerung der Sparkasse mit eigenen Parkplätzen wird nun eine grundsätzliche Abschränkung ausserhalb der Geschäftszeiten möglich, da die Geldautomaten 24/7 erreichbar bleiben werden.

- Der Ortsbeirat empfiehlt im Zusammenhang mit diesem Neubau dringend die Weiterführung des Gehweges vom Ende in der Homberger Straße (Trescher) bis zum Parkplatz der Märkte. Bevorzugt sollte dieser Gehweg über die bei Trescher entstehende Grünfläche führen. So würde dieser Gehweg auch die Einfahrt zur Sparkasse nicht scheiden und Fußgänger würden auch durch den Ein-/Ausfahrtverkehr nicht behelligt.

Begründung: Die in den Bereichen Stiefelsfeld, Tulpenstraße und Bruchäckerweg wohnenden Personen (alles neue Baugebiete), sowie die Personen die von der Bushaltestelle kommen, sollten wünschenswerterweise Edeka/Hämel einfach und sicher fussläufig erreichen können.

→ Eine Verlängerung des aktuell in Höhe der Tulpenstraße endenden Gehweges auf der Westseite der Homberger Straße ist innerhalb des dem Geltungsbereich vorgelagerten Straßenflurstücks möglich. Innerhalb des Geltungsbereiches sollen hierfür jedoch keine zusätzlichen Versiegelungen zugelassen werden, um die mit der Planung insgesamt verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Die hierfür erforderlichen Flächen befinden sich zudem außerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes.



SO großflächiger Einzelhandel

GRZ 0,6	GFZ 0,6
a	FH 15 m

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zeichnerische Festsetzungen

- SO** Sondergebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (2) BauNVO: großflächiger Einzelhandel Möbelmarkt und Lebensmittelmarkt
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 20 BauNVO
- GRZ 0,6** Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO
- GFZ 0,6** Geschossflächenzahl GFZ als Höchstwert § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 20 BauNVO
- FH 15,0 m** Höhe baulicher Anlagen FH Firsthöhe als Höchstwert § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO
- a** abweichende Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO
- Baugrenzen** § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO
- St** Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- Einfahrten** § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt** § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- Trafostation** § 9 (1) Nr. 12 und (6) BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** § 9 (1) Nr. 25a) BauGB
- gemäß RAST 06 dauerhaft freizuhaltende Sichtfelder** § 9 (6) BauGB
- Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStRG** § 9 (6) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** § 9 (7) BauGB

1.2 Textliche Festsetzungen

1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 Gemäß § 1 (3) BauNVO i.V.m. § 11 (3) BauNVO wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel gewidmet.

Im SO¹ sind Verkaufsflächen (VK) für Möbel mit insgesamt 10.800 m² VK zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente dürfen hierbei einen Anteil von 800 m² VK nicht überschreiten. Der Verkauf von Elektro-Großgeräten (mit Ausnahme von in Küchenmöbeln integrierten Geräten) ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im SO¹ Nutzflächen ohne Verkauf für folgende Nutzungen zulässig: Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Einzelhandelsnutzungen, gastronomische Betriebe und betriebsnotwendige Nebeneinrichtungen wie Büros, Sozialräume und Lagerflächen.

Im SO² sind Verkaufsflächen (VK) für einen Supermarkt (Nahrungs- und Genussmittel, Nonfood I und II - Artikel (vgl. "Auswirkungsanalyse zur geplanten Verlagerung/Erweiterung eines EDEKA-Lebensmittelmarktes in der Gemeinde Frielendorf", GMA Ludwigsburg, 06.03.2019) mit 1.800 m² VK zuzüglich 145 m² VK für einen Back-Shop mit Sitzcafé zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente (Nonfood-Artikel I und II) dürfen einen Anteil von 10 % der Verkaufsflächen nicht überschreiten. Der Verkauf von Elektro-Großgeräten ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im SO² Nutzflächen ohne Verkauf für folgende Nutzungen zulässig: betriebsnotwendige Nebeneinrichtungen wie Büros, Sozialräume und Lagerflächen.

Als Verkaufsflächen gelten die Flächen innerhalb der Verkaufsstätte, die dem Verkauf dienen, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen der Warenträger, Kassenzonen und Schaufenster, soweit sie den Kunden zugänglich sind sowie Bedientheken, in denen für die Kunden die Verkaufswaren sichtbar ausliegen. Freiverkaufsflächen zählen zur Verkaufsfläche, soweit sie nicht nur temporär genutzt werden.

1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Zahl der Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl (GRZ), eine Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Höhe baulicher Anlagen bzw. die Firsthöhe (FH) jeweils als Höchstwert festgesetzt. Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe bezieht sich auf die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die oberste Kante der baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt bezieht sich auf die mittlere Höhe der der Einfahrt zum Sondergebiet vorgelagerten Oberfläche der Homburger Straße (L 3152).

1.2.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
 Gemäß § 22 (4) BauNVO wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand unter Einhaltung der Abstandsregelungen der Hessischen Bauordnung zulässig; jedoch wird die Länge der Gebäude nicht begrenzt.

1.2.4 Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 Stellplätze und Nebenanlagen sind gemäß § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der für Stellplätze mit ihren Zufahrten festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmeweise können notwendige Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der Flächen für Stellplätze zugelassen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen und der Versorgungszweck nicht anders erreicht werden kann. Ein- und Ausfahrten auf die Homburger Straße (L 3152) dürfen nur an der hierfür festgesetzten Stelle errichtet werden.

1.2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 Die mit der Bebauungsplanung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können, werden durch folgende Maßnahme ausgeglichen, die der Marktflecken Frielendorf bereits zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt und auf dem Okokonto des Schwalm-Eder-Kreises verbucht hat:
 Az. 60.4-k07/2004-§16 Umwandlung einer Wiese in eine Wiesenbrache/Sukzessionsfläche in der Gemarkung Leuderode, Flur 7, Flurstück 52, 4.844 m².

1.2.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a) BauGB)
 Die auch zum Ausgleich der mit der Bebauungsplanung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind als naturnahe Gebüsche/Feldholzinseln (anteilig 50%) im Wechsel mit Wiesenflächen aus Gräsern und Kräutern autochthoner Herkünfte (anteilig 50%) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Gehölzpflanzungen sind als Feldholzinseln mit einer Mindestgröße von jeweils 50 m² und in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für die Pflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten standortgerechter Baum- und Straucharten zu verwenden:
 Bäume als verpflanzte Heister, H 200-250 cm und
 Sträucher, 2 x verpflanzt, H 60-100 cm.
 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist die Anlage einer Fußwegeverbindung zwischen der Mühlenstraße und den den Eingangsbereichen der Einzelhandelseinrichtungen vorgelagerten Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten zulässig.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

„Gestaltungssatzung“ (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 91 HBO)

2.1 Werbeanlagen
 Werbeanlagen (vgl. § 10 HBO) an Gebäuden sind nur bis zur jeweiligen Traufhöhe zulässig. Darüber hinaus dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwei freistehende Werbeanlage/Pylone bis zu einer Höhe von 12 m über der o.g. Bezugshöhe errichtet werden. Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur für die Eigenwerbung der in den Sondergebieten ansässigen Märkte zulässig. Von Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer ausgehen. Anlagen mit wechselnden Bildern und/oder Blinklichtern sind nicht zulässig. Bei der Standortwahl von Werbeanlagen sind im Randbereich der B 254 die gemäß § 9 FStRG einzuhalten Bauverbotszone (20 m-Abstand zum Fahrband) sowie in der Baubeschränkungszone (40 m-Abstand zum Fahrband) das Zustimmungserfordernis des Straßenbauabsträgers zu beachten.

3 Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ des Marktfleckens Frielendorf wurde auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen ausgearbeitet:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bauutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichnungsordnung (PlanZV 90)
4. Hessische Bauordnung (HBO)

in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Die Planung wurde im Auftrag des Marktfleckens Frielendorf bearbeitet von:

TEPE Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel
 Tel. +49 561 9879880
 Albrechtstraße 22 99092 Erfurt
 Tel. +49 361 26208670
 info@planungsbuero-tepe.de

Der Bebauungsplan Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ wurde durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf am 06. November 2020 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 45/2020 erstmals rechtsverbindlich.

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB am 31. Mai 2021 beschlossen und den Beschluss am 11. Juni 2021 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 23/2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 (1) BauGB) sowie einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23. August 2021 bis zum 24. September 2021 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 (2) BauGB am 13. August 2021 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 32/2021 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 19. August 2021 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 91 HBO am 22. November 2021 als **Satzung beschlossen**.

Der Bebauungsplan wird hiermit **ausgefertigt**.

Frielendorf, den

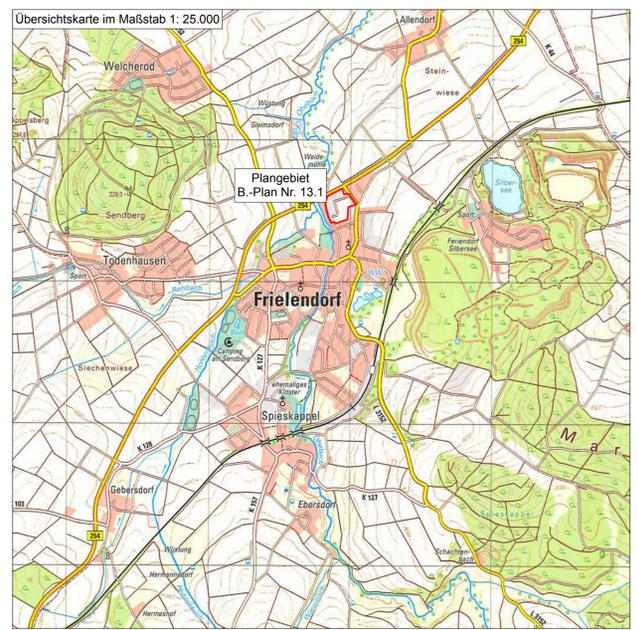
 Siegel
 Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit Begründung wurde gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ **rechtsverbindlich**.

Frielendorf, den

 Siegel
 Bürgermeister



MARKTFLECKEN FRIELENDORF

Ziegenhainer Straße 2, 34621 Frielendorf
 Tel. +49 5684 99990 Fax +49 5684 99999 gemeinde@frielendorf.de



Bebauungsplan Nr. 13.1
 "Stiefelsfeld/Mühlenstraße", 1. Änderung

Maßstab 1: 1.000

Satzung 22. November 2021

MARKTFLECKEN FRIELENDORF

Schwalm-Eder-Kreis

Ziegenhainer Straße 2, 34621 Frielendorf
Tel. +49 5684 9999-0 Fax +49 5684 9999-99 gemeinde@frielendorf.de

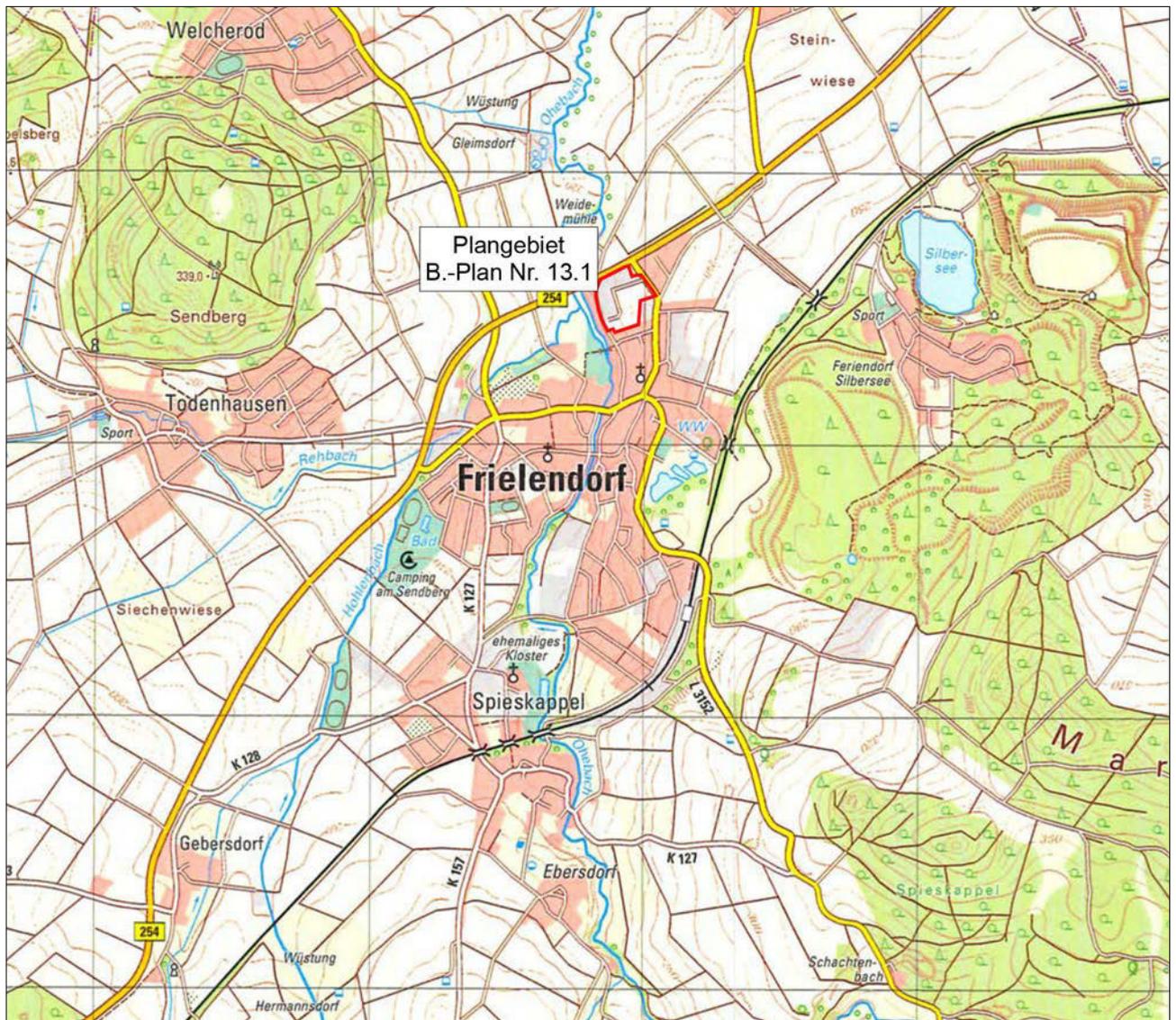


Bebauungsplan Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“, 1. Änderung

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

Satzung 22. November 2021

Übersichtsplan o. M.



Der Bebauungsplan wurde im Auftrag des
Marktfleckens Frielendorf bearbeitet von:

TEPE Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel
Tel. +49 561 9879880
■ landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt
■ städtebau- Tel. +49 361 26208670
■ architektur info@planungsbuero-tepe.de



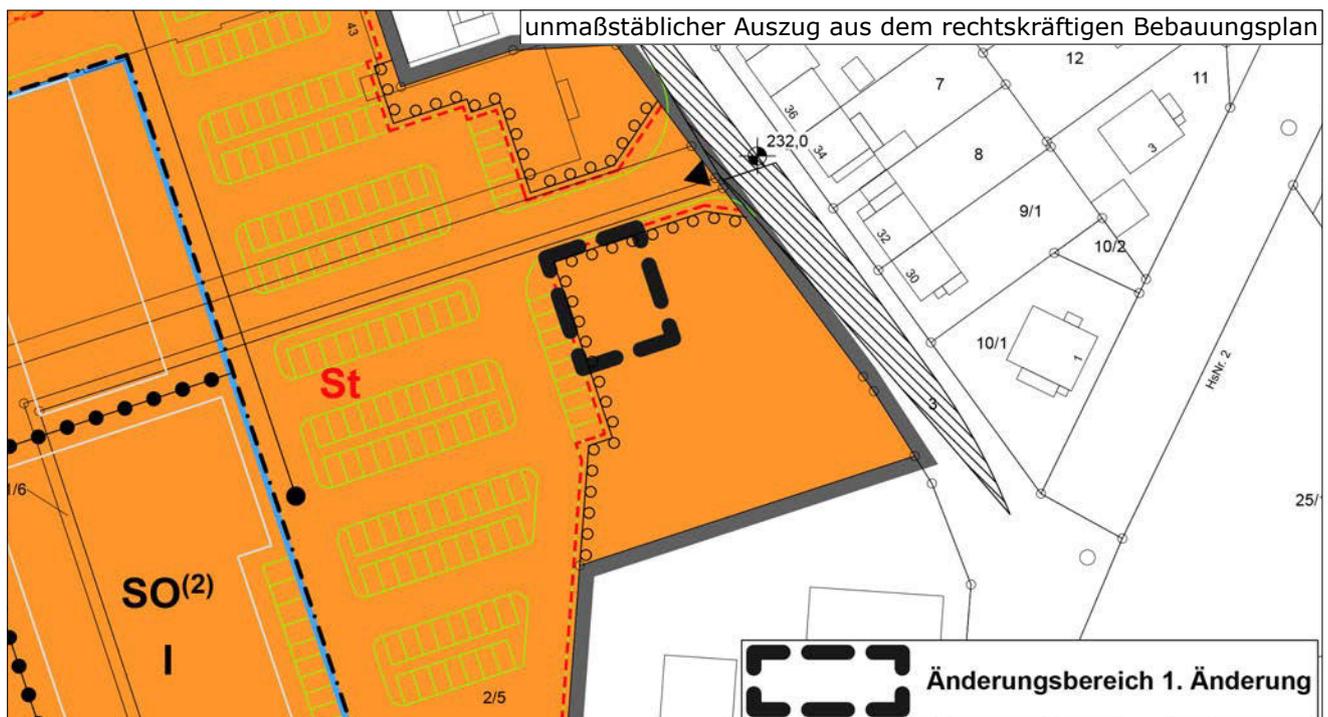
1 Anlass und Zielstellung

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf hat am 31. Mai 2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ beschlossen, um im Zufahrtsbereich zu den Stellplatzflächen des Sondergebietes den Bau eines eingeschossigen Filialgebäudes der Kreissparkasse Schwalm-Eder zu ermöglichen. Nach der bisherigen Planung sollte die Filiale als Dienstleistung im Zusammenhang mit den Einzelhandelsnutzungen im neu zu errichtenden Eingangsgebäude des Möbelmarktes integriert werden, was jedoch aufgrund unvorhergesehen notwendiger Grundrissänderungen im Zuge der Vorhabensplanung nicht weiter verfolgt wurde. Deshalb soll der Kreissparkasse mit dieser Änderung des Bebauungsplanes nunmehr ermöglicht werden, eine baulich unabhängige Filiale im Zufahrtsbereich zum Sondergebiet zu errichten.

Da durch diese Änderung weder die Grundzüge der Planung noch der Zulässigkeitsmaßstab der geltenden Festsetzungen berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 (3) BauGB wird dementsprechend von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB und § 10 (4) BauGB abgesehen.

2 Änderungsbereich und Planungsvoraussetzungen

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich der Zufahrt von der Homberger Straße (L 3152) zu den Stellplätzen des Sondergebietes unmittelbar südlich der Fahrstraße sowie unmittelbar östlich der Stellplätze innerhalb von zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gewidmeten Flächen; er besitzt eine Größe von 0,031 ha bzw. 311 m² (vgl. nachfolgenden Planausschnitt).



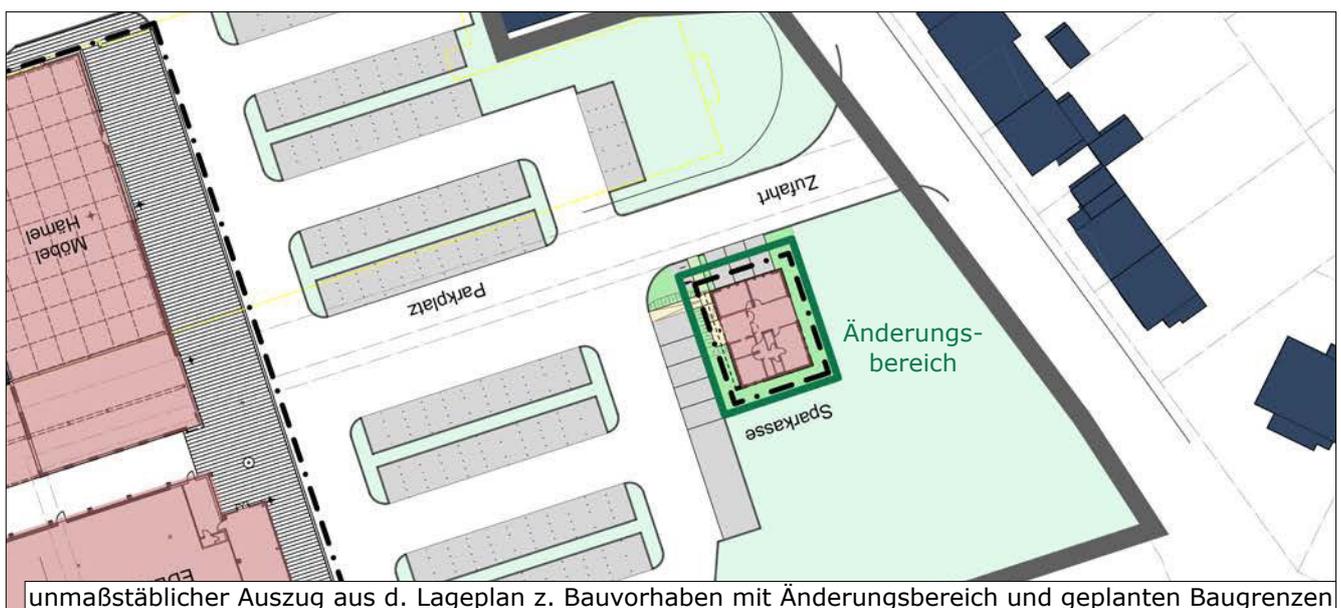


Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 13.1** „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ befindet sich in der Ortslage von Frielendorf. Im Norden grenzt er an die Straßenparzelle der B 254, im Osten an die Straßenparzelle der L 3152 (Homberger Straße) sowie die rückwärtigen Grenzen des Grundstücks Homberger Straße 29, im Süden an die rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke auf der nördlichen Seite der Neuen Straße und im Westen an die Straßenparzelle der Mühlenstraße. Der Geltungsbereich liegt in der Flur 9 der Gemarkung Frielendorf und umfasst folgende Flurstücke: 1/4, 1/5, 2/5, 1/6 und 25; er besitzt eine Größe von ca. 3 ha. Der Bebauungsplan Nr. 13.1 „Stiefelsfeld/Mühlenstraße“ ist durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 29. Juni 2020 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 45/2020 am 6. November 2020 rechtsverbindlich geworden.

Der **Flächennutzungsplan** des Marktfleckens Frielendorf stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel Möbelmarkt und Lebensmittelmarkt“ dar. Hierfür wurde der Flächennutzungsplan im Rahmen der 56. Änderung entsprechend geändert. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 23.10.2020 (Az RPKS-21-61a 1404/1-2020/1) genehmigt worden und durch Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 45/2020 am 6. November 2020 in Kraft getreten.

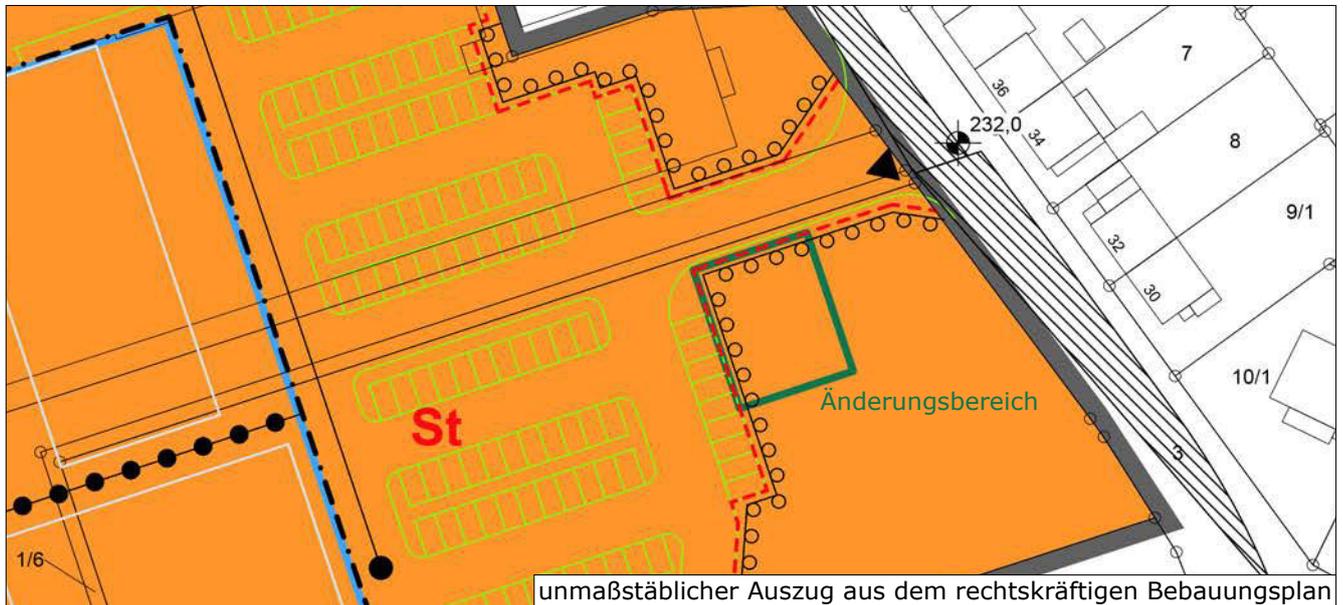
3 Planänderungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll im Zufahrtsbereich zu den Stellplätzen des Sondergebietes der Bau eines eingeschossigen Filialgebäudes der Kreissparkasse Schwalm-Eder ermöglicht werden. Dabei wird das mit einem Satteldach ausgestattete Gebäude weitgehend mittig innerhalb der überbaubaren Flächen angeordnet. Der Zugang zum Gebäude erfolgt barrierefrei von den Stellplatzflächen aus. Die Stellplätze des Sondergebietes werden auch für den Kundenverkehr der Sparkassenfiliale genutzt.

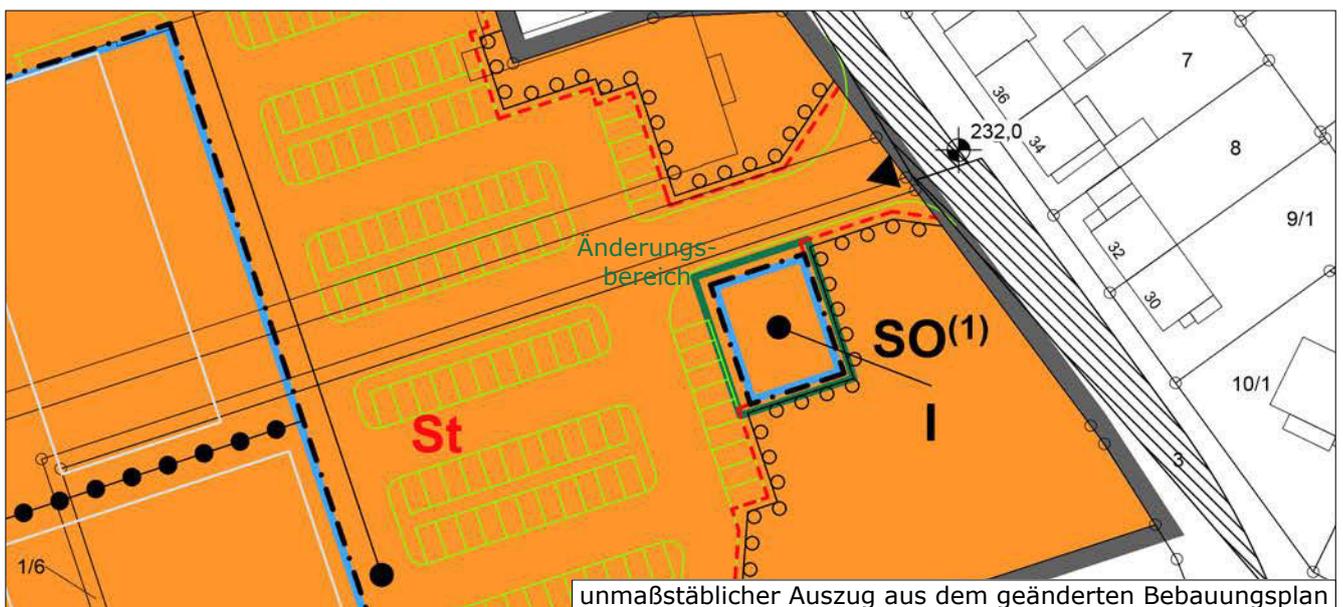




Der Änderungsbereich umfasst Flächen, die im geltenden Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB als nicht überbaubare Flächen (34 m²) sowie als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind (277 m²).



Durch die Planänderung werden 217 m² der bisher zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen nunmehr als überbaubare Flächen festgesetzt; 38 m² der bisher zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen gelten zukünftig als nicht überbaubare Flächen. Weitere 22 m² der bisher zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sowie 34 m² der bisher nicht überbaubaren Flächen werden den Flächen für Stellplätze zugeordnet.



Der Änderungsbereich wird mit einer maximal eingeschossig zulässigen Bebauung dem Sondergebiet 1 (SO⁽¹⁾) zugeordnet. Über die Änderung der zeichnerischen Festsetzungen hinaus sind keine Änderungen an den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen. Alle in den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes getroffenen Regelungen, insbesondere zur Art und Maß der baulichen Nutzung, gelten somit unverändert weiter.



4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die nachfolgend entsprechend der beschriebenen Änderungen aktualisierte Bilanzierung der Biotoptypen gemäß der hessischen Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (KV2018) zeigt, dass die aufgrund der Bebauungsplanänderung, insbesondere der Inanspruchnahme von Flächen, die bisher zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt waren, zusätzlich zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft die im Ergebnis negative Biotopwertdifferenz innerhalb des Geltungsbereiches mit zusätzlich 6.050 Punkten bis zu einer Gesamt-Biotopwertdifferenz von nunmehr -86.621 Punkten belasten. Bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass die innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig ausgleichbaren Eingriffe durch eine außerhalb des Bebauungsplanes durchzuführende Maßnahme ausgeglichen werden soll. Hierfür wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine seitens des Marktfleckens Frielendorf bereits früher umgesetzte und als Guthaben auf dem Ökokonto des Schwalm-Eder-Kreises verbuchte Ausgleichsmaßnahme, nämlich die Umwandlung einer Wiese in eine Wiesenbrache/Sukzessionsfläche in der Gemarkung Leuderode, Flur 7, Flurstück 52 (Az. 60.4-k07/2004-§16) entsprechend zugeordnet. Für diese Maßnahme wurden dem Ökokonto des Marktfleckens Frielendorf 87.192 Biotopwertpunkte gutgeschrieben, so dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auch nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes insgesamt als ausgeglichen angesehen werden kann.

Bilanzierung	Wert- pkt.e je m²	Flächenanteil (m²) je		Biotopwert		Bemerkungen
		Biotop-/Nutzungstyp		Sp.2xSp.3	Sp.2xSp.4	
		vorher	nachher	vorher	nachher	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	
Bestand						
Bäume und festgesetzte Bäume (04.110)	34	126		4.284		
Wirtschaftswiesen (06.350)	21	3.564		74.836		
versiegelte und versiegelbare Flächen (10.520)	3	5.622		16.866		
Bestandsbebauung/überbaubare Flächen (10.710)	3	9.804		29.413		
Ackerflächen (11.191)	16	9.613		153.810		
Grünflächen und festgesetzte Grünflächen (11.221)	14	1.526		21.360		
Gartenfläche (11.222)	25	435		10.867		
Planung						
Wieseneinsaat/Feldholzinseln (11.225/02.400)	25		5.242		131.062	
versiegelbare Flächen (10.520)	3		9.692		29.075	
Bebauung/überbaubare Flächen (10.710)	3		14.012		42.035	
unversiegelte Grundstücksflächen (11.221)	14		1.617		22.643	
Summe Geltungsbereich		30.563	30.563	311.436	224.814	
Biotopwertdifferenz für Gesamtmaßnahme: Σ Sp. 6 - Σ Sp. 5					-86.621	

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 13

Bebauungsplan Nr. 16.1 „Kirchfeld“, 3. Änderung

- a) Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB
- b) Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 13a Absatz 3 BauGB
- c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB und Inkrafttreten

Abstimmungsergebnis: a) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
b) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
c) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen, die in der Anlage beigefügten Beschlussempfehlungen (Anlage 1, Seite 1 – 9) als Stellungnahme des Marktfleckens Frielendorf (Abwägung gem. § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs - BauGB).

Im Ergebnis dessen wird lediglich die bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 91 der Hessischen Bauordnung - HBO) zur Zulässigkeit von freistehenden Werbeanlagen (-> Werbepylon) konkretisiert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben davon insgesamt unberührt und unverändert.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erfolgte die Verfahrensdurchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 2 und 3 BauGB; gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf beschließt gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16.1 „Kirchfeld“, 3. Änderung, sowie die Festsetzung gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 HBO (bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift) als Satzung und die Begründung hierzu.

Der vorliegende Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Flächennutzungsplan des Marktfleckens Frielendorf wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

...

Erläuterungen:

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 „Kirchfeld“ für den Ortsteil Frielendorf wurde am 29. September 2020 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30. Oktober 2020 im Frielendorfer Wochenblatt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsmäßigen Voraussetzungen zur Anpassung des vorhandenen Lebensmittel- und Getränkemarktes an einen zeitgemäßen Nahversorgungsmarkt mit den heute notwendigen logistischen, technischen und hygienischen Standards.

Das Verfahren wurde nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt in der Zeit vom 9. August bis 10. September 2021.

Die Planunterlagen einschließlich des Veröffentlichungsbeleges waren während dieser Zeit auf der Homepage des Marktfleckens Frielendorf zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2021 von der Planungsabsicht unterrichtet.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind als Anlage zu diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Die Gemeindevertretung muss im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entscheiden sowie einen Satzungsbeschluss fassen.

Anlage:

Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf, Ot. Frielendorf

- *Bebauungsplan Nr. 16.1 „Kirchfeld“, 3. Änderung*
- *hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen TOB gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB*

Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Verfahrensschritte

(Anschreiben vom 28.07.2021, öff. Auslegung 09.08. – 10.09.2021)

ohne Hinweise und Anregungen:

- | | Eing.datum: |
|---|-------------|
| - Bundesamt für Infrastruktur [...] der Bundeswehr | 29.07.2021 |
| - Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5
(komm. Abw., Gewässergüte, Industr. Abwasser, wassergef. Stoffe) | 30.07.2021 |
| - Bundesamt für Infrastruktur [...] der Bundeswehr | 04.08.2021 |
| - Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3
(Oberirdische Gewässergüte, Hochwasserschutz) | 04.08.2021 |
| - Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V. | 05.08.2021 |
| - Schwalm-Eder-Kreis, FB Straßenverkehrsbehörde | 10.08.2021 |
| - HessenMobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement | 01.09.2021 |
| - Stadt Homberg (Efze), Der Magistrat | 02.09.2021 |
| - Schwalm-Eder-Kreis, FB Wirtschaftsförderung | 07.09.2021 |
| - Stadt Neukirchen, Der Magistrat | 08.09.2021 |
| - Schwalm-Eder-Kreis, FB 60 Untere Bauaufsichtsbehörde | 08.09.2021 |
| - Schwalm-Eder-Kreis, FB 60 Untere Wasserbehörde | 08.09.2021 |
| - Schwalm-Eder-Kreis, FB 60 Untere Denkmalschutzbehörde | 08.09.2021 |
| - Koordinierungsbüro für Raumordnung u. Stadtentwicklung | 09.09.2021 |

mit Hinweisen und Anregungen:

- | | Eing.datum |
|---|------------|
| - Schwalm-Eder-Kreis, FB vorbeugender Brandschutz | 03.08.2021 |
| - Regierungspräsidium Kassel, Dez. Regionalplanung | 27.08.2021 |
| - Schwalm-Eder-Kreis, FB 60 Untere Naturschutzbehörde | 08.09.2021 |
| - Ortsbeirat Frielendorf | 09.09.2021 |

1

Beschlussempfehlungen

**zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen
im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gem. § 13a i. V. m. § 13 (2) sowie §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB
(Anschreiben vom 28.07.2021, Offenlegung 09.08. – 10.09.2021)**



Besuchenschrift
Hans-Scholi-Straße 1 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Schwalim-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Planungsgruppe
Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Fachbereich
**37 – Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst**
37.2 Vorbeugender Brandschutz

Auskunft erteilt
Herr West
Telefon 05681 775 - 488
Telefax 05681 775 - 502
e-Mail brandschutz@schwalim-eder-kreis.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
28.07.2021

Unsere Zeichen
37.2 – 149 / 21

02. August 2021

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 „Kirchfeld“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.

- Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht.
Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das **VDGW-Arbeitsblatt W 405**.
Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.
Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwasseremenge für eine Löszeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwasseremenge beträgt
- in Gewerbegebieten / Misch- und Sondergebieten mind. 1.600 l/min,

Besuche und Anrufe
Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Bankverbindungen
KSK Schwalm-Eder

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC: HELADEF1MEG

VR Partner Bank eG

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC: GENODEF33HRV

- Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden.
 - In Gewerbe-/Sondergebieten sollten Überflurhydranten nach DIN 3222 vorgesehen werden. Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.
Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.
 - Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind.
Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein.
Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.
 - Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sollten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall berücksichtigt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.
 - Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

West

**Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss,
- FB 37.2 Vorbeugender Brandschutz**

Eing. d. Stellungnahme: 03.08.2021

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen; sie werden in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt und sind im Zuge der nachfolgenden Erschließungs- und Vorhabenplanung zu berücksichtigten.

Der Einzelhandelsstandort im Bereich der Kirchfeldstraße besteht seit Ende der 1990er Jahre und ist vollständig erschlossen. Die Festsetzung von Verkehrsflächen im Bebauungsplan ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Analog der Bestandsituation ist auch zukünftig die Anbindung der Parkplatzfläche über zwei Zufahrten von der Kirchfeldstraße vorgesehen. Damit sind insgesamt eine hinreichende Zuwegung und Aufstellflächen für die Feuerwehr gewährleistet.

Eine hinreichende Löschwasserversorgung (für den Grundschutz) ist über einen Zeitraum von zwei Stunden aus dem öffentlichen Netz sichergestellt. Darüber hinaus wird auf das Brandschutzkonzept im Rahmen des Bauantrags-/ Baugenehmigungsverfahrens verwiesen (s.o.).

Gemeindevorstand der
Gemeinde Frielendorf
Ziegenhainer Str. 2

34621 Frielendorf



Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 b - 20403

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Frau Köpplin

Durchwahl 0561 106 - 3120

Fax 0611 32764 1642

E-Mail angelika.koepplin@pks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert

Ihre Nachricht 28.07.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum

01.09.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf, Ott Frielendorf

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 „Kirchfeld“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgesetzt.

Mit der vorliegenden Planung soll nach Abbruch des bestehenden Rewe Lebensmittel- und Getränkemarktes der Neubau eines Lebensmittelmarktes einschließlich Getränke- markt und Backshop auf einer Gesamtverkaufsfläche von 1.700 m² ermöglicht werden. Hierbei ist die max. Verkaufsfläche für den Getränkemarkt auf 500 m² begrenzt und für den Backshop auf 90 m².

Da die nunmehr festgesetzte maximale Verkaufsfläche und die zulässigen Sortimente vom Bestand (gemäß der 1.Änd. des Bebauungsplans Nr. 16 ist bislang ein Getränke- markt mit einer Verkaufsfläche von 600 m² und nach der 2. Änd. des Bebauungsplans Nr. 16 ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.100 m² zulässig) nur geringfügig abweichen, sind durch das Vorhaben keine aus regionalplanerischer Sicht zu besorgenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Daher werden gegen die vorliegende Planung keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht..

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Im Auftrag

gez. Köpplin

Regierungspräsidium Kassel
- Dez. Regionalplanung, Bau- u. Wohnungswesen, Wirtschaft

Eing. d. Stellungnahme: 01.09.2021.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen.

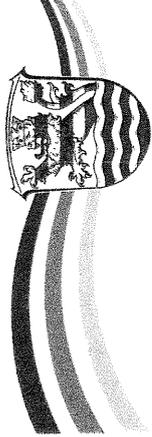
5

SCHWALM-EDER-KREIS

Kreischausschuss
Der Kreisausschuss
des Schwalme-eder-Kreis

02. SEP. 2021 60

Schwalme-Eder-Kreis · 34574 Homberg (EiZe)



Besuchsanschrift
Behördenzentrum · 34576 Homberg/EiZe
Hans-Scholl-Straße 1 · Gebäude 3
05681 775 0 (Vermittlung)
www.schwalme-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt Untere Naturschutzbehörde

Auskunft
Herr Ebener
Telefon 05681-775 642
Telefax 05681-775 704 015
e-mail stefan.ebener@schwalme-eder-kreis.de

Aktenzeichen FB 60-S-2538-21-46
Datum 01.09.2021

Grundstück Frielendorf, Kirchfeldstraße 8 und 10
Gemarkung Frielendorf, Flur 12, Flurstücke 88, 89/1, 89/3
Vorhaben / Vorgang Bauleitplanung
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 der Gemeinde Frielendorf
Antragsteller/in Prof. Dr. V. Seifen, Herrn Matthias Rück, Breiter Weg 114, 35440 Linden-Leihgestern

Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf, Ortsteil Frielendorf

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 16.1 "Kirchfeld"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i. V. m. §§ 13 (2) 3 und 4 (2)
Baugesetzbuch (BauGB)

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Belange des Biotopschutzes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 "Kirchfeld" nicht betroffen.
2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Nach den Aussagen in der Begründung stehen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) i. V. m. § 44 (5) BNatSchG der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen.
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben zu den zeitlichen Regelungen zur Baufeldräumung und für Eingriffe in Gehölzbestände unter den Hinweisen zum Artenschutz (vgl. IV Hinweise, nachrichtliche Übernahme Ziff. 4 in der Planzeichnung) zu berücksichtigen und einzuhalten sind.
3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.
4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Besuche und Anrufe
Montag und Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bankverbindungen
KSK Schwalme-Eder IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC: HELADEF1MIEG
VR Partnerbank Chattengau IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21
Schwalme-Eder BIC: GENODEF1HRV 21

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 "Kirchfeld" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach § 13a (2) 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im Auftrag

Stefan Ebener

Ebener



**Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss,
- FB 60 Untere Naturschutzbehörde**

Eing. d. Stellungnahme: 08.09.2021

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen:

Aufgrund der eigenverbindlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Beachtung der Verbotstatbestände der §§ 15 und 44 BNatSchG grundsätzlich auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung zwingend notwendig ist und die Bestimmungen bei allen Maßnahmen der Planrealisierung vom Vorhabenträger und Bauherrn zu beachten sind. Dies umfasst auch die zeitlichen Bestimmungen zur Baufeldräumung und zu Eingriffen in Gehölzbestände.

matthias.rueck@seifert-plan.com

Von: matthias dittschar <ortsbeitrat.frielandorf@web.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. September 2021 15:25
An: matthias.rueck@seifert-plan.com; Hans Wettlaufer
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 16.1 Kirchfeld - 3. Änderung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Rueck, sehr geehrter Herr Wettlaufer,
für den Ortsbeirat Frielandorf geben ich zum Bebauungsplan Nr. 16.1 Kirchfeld - 3. Änderung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden oder sonstigen TÖB Gem. §13a i.V.m. §§13(2) 3 und 4 (2) BauGB folgende Stellungnahme ab, mit der Bitte um Berücksichtigung:

- Die Höhe eines Werbepylons soll auf die max. Firsthöhe des Gebäudes begrenzt werden. Ein den First überragender Werbepylon passt nicht zum Dorfbild.
Wir gehen davon aus, dass eine Beleuchtung des Werbepylons gleich der Gesamtbeleuchtung der Anlage gestaltet wird (Leuchtmittel und Einschaltzeiten) so dass die Anwohner in der Dunkelheit nicht gestört werden. Falls das nicht der Fall sein sollte, soll das entsprechen angepasst werden.
- Der Anlieferbereich, der von LKW angefahren wird, soll eingehaust werden (analog zur Forderung und Umsetzung im Bebauungsplan Stiefelsfeld/Mühlenstraße). Dies ist wichtig für den Lärmschutz der Schule und der Anwohner im Wohngebiet Unterm Palmberg.
- Die beiden Ein-/Ausfahrten sollen abschränkbar gemacht werden. In der Vergangenheit, wie auch aktuell werden auf dem Parkplatz nächtlich Rennen gefahren oder Drifts veranstaltet. Die Anwohner sind dadurch stark in ihrer Nachtruhe gestört. Das wurde in der gestrigen Ortsbeiratsitzung von Anwohnern nochmals sehr deutlich dargestellt. Diese Forderung wurde bereits vor einigen Jahren auf Anregung des Ortsbeirats und von Anwohnern durch den Bürgermeister mit dem Inhaber/Pächter besprochen kam aber bisher nie zur Umsetzung. Dies soll nun durch den Bebauungsplan umgesetzt werden. Die Schranken sind dann nach dem Beenden des Geschäftsbetriebs zu schließen, um zukünftige nächtliche Ruhestörungen der Anwohner durch Autorennen auszuschließen.
- Der Ortsbeirat empfiehlt im Zusammenhang mit diesem Neubau dringend die Weiterführung des nur teilweise ausgebauten Gehwegs in der Kirchfeldstraße vom vorhandenen Ende bis zum Kirchweg.
Begründung: Wegen der Verlagerung des Edeka Marktes wird sich voraussichtlich der Verkehr zum REWE Markt verstärken. Die Kirchfeldstraße ist der Schulweg von mehr als der Hälfte der Kinder des Dorfes zur Palmbergschule.

Mit freundlichem Gruß
Matthias Dittschar

Ortsvorsteher



Ortsbeirat Frielendorf

Eing. d. Stellungnahme: 09.09.2021

Beschlussempfehlung:

zu 1: Der Anregung wird entsprochen:

Insbesondere aufgrund der innerörtlichen Lagesituation und der umgebenden Bebauung und Nutzungen wird die Festsetzung III 2.1 dahingehend geändert/ ergänzt, dass für den Werbeypylon die unter II 2.2.2 definierte Oberkante baulicher Anlagen gleichermaßen gilt.

Zudem gelten die Festlegungen zur Beleuchtung von Werbeanlagen sowie die unter IV 5 formulierten Empfehlungen zur Reduzierung von Lichtemissionen auch für einen Werbeypylon.

zu 2: Gemäß der Nutzungskonzeption erfolgt die Anordnung der Anlieferzone analog der derzeitig vorhandenen Situation am südwestlichen Rand des Plangebietes.

Mit dem Kleinspielfeld der Palmbergschule (Grundschule) im westlichen Anschluss des künftigen Marktgebäudes (d.h., da keine besonders schutzwürdige Wohnnutzung angrenzt) sowie insbesondere auch angesichts der topographischen Situation (Böschungskante zur Straße „Unterm Palmberg“ mit einem Höhenunterschied von 2 - 3 m) ist eine Erforderlichkeit für eine Einhausung der Anlieferzone erkennbar nicht gegeben. Gegenüber der Bestandssituation ergibt sich keine Konfliktschärfung.

Da im Rahmen des abschließenden Festsetzungskataloges des § 9 BauGB nicht festsetzbar, ist jedoch im Bebauungsplan ein Hinweis angeführt, dass Anlieferverkehre ausschließlich außerhalb der Nachtzeit, d.h. nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr

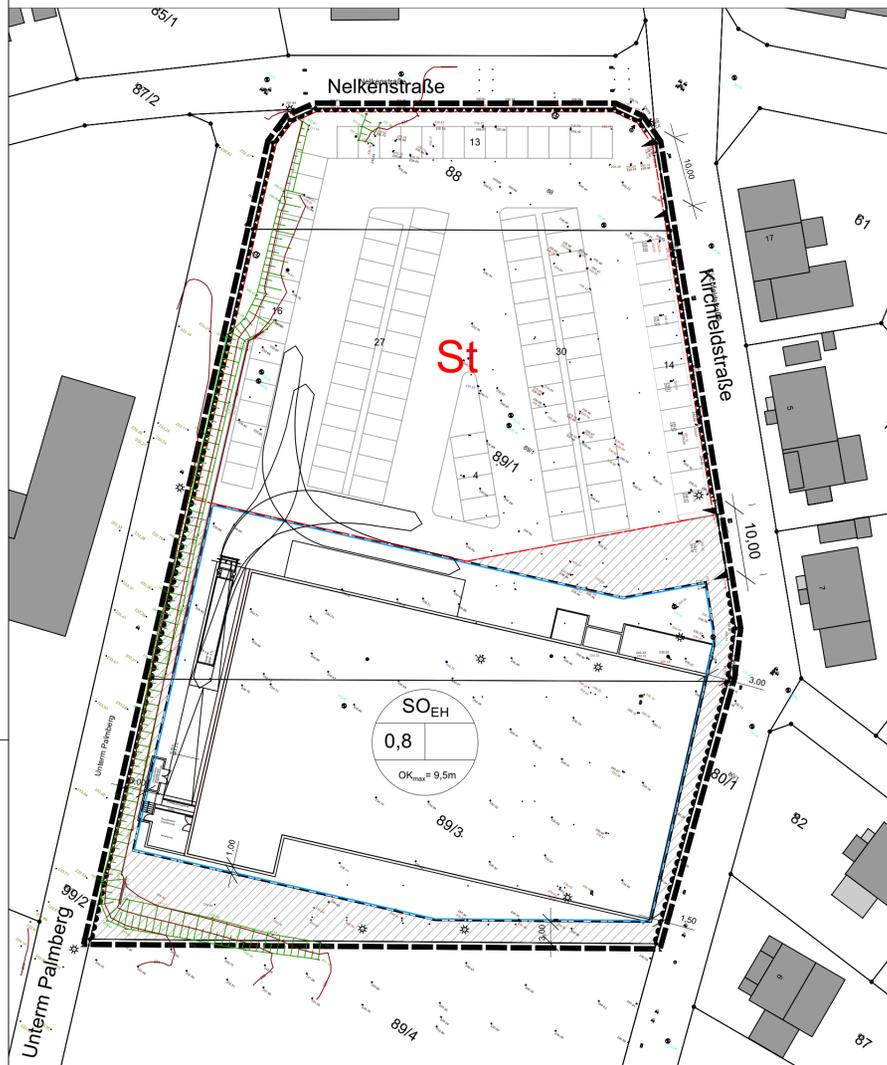
stattfinden; auch die Öffnungszeiten sollen mit 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr auf die Tag-Zeit beschränkt werden.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführung und, da seitens der Fachbehörden keine diesbezüglichen Anregungen vorgebracht wurden, kann der Anregung im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht entsprochen werden.

zu 3 und 4: Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen stellen keine abwägungsrelevanten Belange im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens dar.

Den Anregungen wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens nachgegangen werden.

Bebauungsplan Nr. 16.1 „Kirchfeld“, 3. Änderung



I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Bauordnung (HBO) sowie sonstige einschlägige Gesetze und Bestimmungen in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.

II Zeichenerklärung

- 1 **Katasteramtliche Darstellungen**
 - 1.1 Flurnummer, Flurgrenze
 - 1.2 Flurstücksnummer
 - 1.3 Vorhandene Grundstücks- u. Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- 2 **Planzeichen**
 - 2.1 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - 2.1.1 Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (vgl. Fests. 2.1.1)
 - 2.2 **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - 2.2.1 Grundflächenzahl
 - 2.2.2 Höhe baulicher Anlagen in m über Erdgeschoss-Fertigfußboden (OKFF EG ± 0,5 m = 231 m ü. NNH) (vgl. Fests. 2.1.3)
hier: Oberkante baulicher Anlagen
(Eine Überschreitung durch technische Anlagen und Aufbauten wie z.B. Schornsteine, Aufzüge, Abluftanlagen und Antennen ist zulässig)
 - 2.3 **Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)**
 - 2.3.1 Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
 - 2.4 **Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
 - 2.4.1 Ein- und Ausfahrtbereich
 - 2.4.2 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - 2.5 **Sonstige Planzeichen**
 - 2.5.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 21 BauGB)
hier: Stellplätze (Kunden und Bedienstete)
(Anordnung der Stellplätze = informelle Darstellung)
 - 2.5.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 2.5.3 Bemaßung(en)
 - 2.5.4 Höhenpunkte / Böschungen
(Einmessung: Ing. Büro Becker & Partner, Bad Soden-Salmünster, 05/2021)

III Textliche Festsetzungen

- 1 **Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
 - 1.1 Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (3) BauNVO:
Im Bereich der Sondergebietsfläche (SOEH) sind zulässig:
Ein Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter) mit einer max. Verkaufsfläche (VK) von 1.700 m² einschließlich eines Getränkemarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 500 m² zuzügl. Backshop/Bistrocafé (90 m²). Randsortimente dürfen auf max. 10 % der zulässigen Verkaufsfläche angeboten werden.
 - 1.2 Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 9 (1) 4 BauGB und § 19 (4) BauNVO:
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden; weitere Überschreitungen können für Stellplätze oder sonstige Nebenflächen mit wassergebundener Befestigung zugelassen werden.
 - 1.3 Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 4 und 18(1) BauNVO:
Die maximale zulässige Gebäudeoberkante (= Firsthöhe) beträgt 9,5 m über dem angegebenen Bezugspunkt.
 - 1.4 Gem. § 9 (1) 20 BauGB:
1.4.1 PKW- Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, sofern dies unter Berücksichtigung der notwendigen Tragfähigkeit des Untergrundes sowie einer hinreichenden Versickerungsfähigkeit möglich ist.
1.4.2 Pro 10 KW- Stellplätze ist mindestens ein standorttypischer, heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- 2 **Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften § 9(4) BauGB i.V.m. § 91 HBO**
 - 2.1 Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 (1) 1 HBO Werbeanlagen:
Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen und dürfen die jeweilige Traufhöhe des Hauptdaches nicht überschreiten. Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.
Lichtwerbung in Form von laufenden Schriften, Blink-, Wechsel- oder großflächige Farbbeleuchtung (z.B. blaue Fassadenbeleuchtung) sowie Videowände und Light-Boards sind unzulässig.
Als freistehende Werbeanlage ist ein beleuchteter Werbepylon (keine Wechsellicht) zulässig; es gelten die Festsetzung II 2.2.3 (OKmax. = 9,5 m ü. dem angegebenen Bezugspunkt) sowie die Empfehlung unter IV 5 (zur Reduzierung von Lichtemissionen) gleichermaßen.

IV Hinweise, nachrichtliche Übernahme

- 1 **Verwertung von Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG).
Gem. § 37 (4) HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 2 **Stellplatzsatzung:**
Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Frielendorf in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
- 3 **Denkmalschutz:**
Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden.
Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 21 HDSchG wird hingewiesen.
- 4 **Artenschutz:**
Der Gemeinde Frielendorf liegen für das Plangebiet keine Erkenntnis über geschützte Arten bzw. über die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten vor.
Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei nachfolgenden Maßnahmen der Planumsetzung bzw. bei Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen. Der Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer muss den Erfordernissen auch hier Rechnung tragen.
Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen gemäß § 44(1) BNatSchG ist die Räumung von Baufeldern (Beseitigung von Vegetation) und die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von betroffenen europäischen Vogelarten (d.h. vom 01.10. 28.02.) zulässig.
- 5 **Lichtemissionen:**
Empfohlen werden streulichtvermeidende Außenbeleuchtungen mit einem UV-armen Lichtspektrum (Z.B. insektenfreundliche LED-Leuchten in einer geschlossenen Konstruktion). Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind im Außenbereich helle, weit reichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig.
Die Leuchten müssen so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung von Beleuchtungszeiten wird die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen. Indirekte Beleuchtung und Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche sind zu vermeiden.
- 6 **Lärmimmissionsschutz:**
Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (und sonstiger einschlägiger Bestimmungen) sind alle Anliefervorgänge ausschließlich während der Tagzeit (6:00 Uhr - 22:00 Uhr zulässig bzw. vorzunehmen).
Die Öffnungszeiten sollen gleichsam auf die Tagzeit beschränkt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 16.1 „Kirchfeld“, 3. Änderung, ersetzt mit seiner Rechtskraft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplan Nr. 16 „Kirchfeld“ (1996) und die 1. Änderung (2002) sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes (2003) vollständig.

V Vermerke

A. Verfahrensvermerk:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Beschlussfassung der Gemeindevertretung: 29.09.2020
ortsübliche Bekanntmachung im „Frielendorfer Wochenblatt“: 30.10.2020

Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB
ortsübliche Bekanntmachung im „Frielendorfer Wochenblatt“:
und www.frielendorf.de/aktuelles

öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung/ Baumt: _____ bis _____
Anschreiben an die Behörden u. Träger öff. Belange: _____

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Beschlussfassung der Gemeindevertretung: _____

Frielendorf, den Siegel der Gemeinde

Vaupel, Bürgermeister

B. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan Nr. 16.1 „Kirchfeld“, 3. Änderung im Ortsteil Frielendorf, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und die unterzeichnete Fassung des Bebauungsplanes der von der Gemeindevertretung beschlossenen Fassung entspricht.

Frielendorf, den Siegel der Gemeinde

Vaupel, Bürgermeister

C. Inkrafttreten:

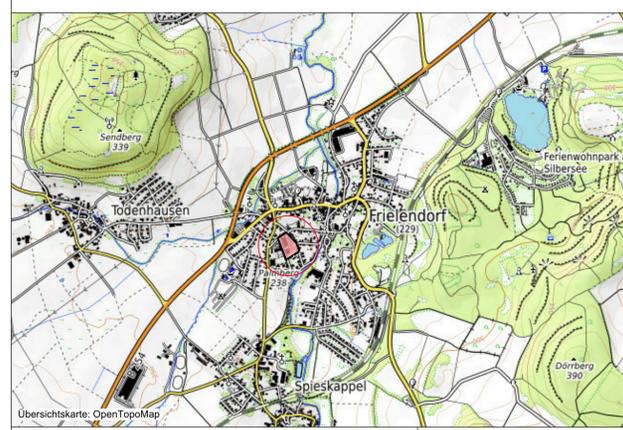
Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (3) S. 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Frielendorf wird nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.
Ortsübliche Bekanntmachung im „Frielendorfer Wochenblatt“:
und www.frielendorf.de/aktuelles

Damit ist der Bebauungsplan, 3. Änderung, rechtskräftig.

Frielendorf, den Siegel der Gemeinde

Vaupel, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 16.1 „Kirchfeld“, 3. Änderung



Satzung		Satzung	
Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	M. Rück
Entwurfsfassung	31.05.2021, 09.07.2021	digit. Bearbeitung	L. Kuhlmann
Fassung zur Satzung	24.09.2021		A. West
		Format (cm):	60 x 84
		Maßstab:	1 : 500

Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf, Ot Frielendorf



Bebauungsplan Nr. 16.1

„Kirchfeld“, 3. Änderung

(Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)

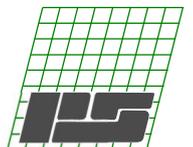
Begründung
zur Satzungsfassung

Stand 09/ 2021

Planstand:
Begründung zur Satzung, 09/ 2021
Bearbeiter: M. Rück

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-21 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

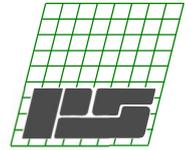




Inhalt

- 1. Veranlassung, Zielsetzung**
- 2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren**
 - 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**
 - 2.2 Regionalplan Nordhessen (RPN 2009)**
 - 2.3 Flächennutzungsplan**
 - 2.4 Standortwahl/-alternativen**
 - 2.5 Schutzgebiete**
 - 2.6 Verkehrliche Anbindung, ÖPNV**
 - 2.7 Innenentwicklung und Bodenschutz**
 - 2.8 Verfahren**
- 3. Inhalt der Bebauungsplanänderung, Festsetzungen**
 - 3.1 Art der baulichen Nutzung**
 - 3.2 Maß der baulichen Nutzung**
 - 3.3 Überbaubare Fläche (Baugrenze),**
 - 3.4 Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
 - 3.5 Flächen für Stellplätze**
 - 3.6 Eingriffsminimierende Festsetzungen**
 - 3.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Orts- und Gestaltungssatzung**
- 4. Berücksichtigung fachrechtlicher Belange**
 - 4.1 Landschaftspflegerische Belange, Bodenschutzbelange**
 - 4.2 Wasserwirtschaftliche Belang, Grundwasserschutz**
 - 4.3 Belange des Immissionsschutzes**
 - 4.4 Sonstige Belange**
- 5. Flächenbilanz**

Anlage: Umweltfachbeitrag



1. Veranlassung, Zielsetzung

Der bestehende REWE Lebensmittel- und Getränkemarkt an der Kirchfeldstraße, zentral im unmittelbaren Ortskernbereich von Frielendorf geht im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Grundlage zurück auf den Bebauungsplan „Kirchfeld“ aus dem Jahr 1996.

Der vorhandene, entsprechend alte Gebäudebestand, d.h. die beiden getrennten Gebäude des Lebensmittel- und des Getränkemarktes, können trotz zwischenzeitlicher Modernisierungsmaßnahmen den heutigen Anforderungen an einen zeitgemäßen Nahversorgungsmarkt (mit den heute notwendigen logistischen, technischen - und hygienischen Standards) nicht mehr gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund und auch der in Teilen schadhafte Bausubstanz ist eine abermalige Instandsetzung und Sanierung weder sinnvoll noch unwirtschaftlich darstellbar.

Nach Neuerrichtung eines modernen Marktgebäudes ist in den neuen Mieträumen die Neueröffnung eines Lebensmittel- und Getränkemarktes durch die REWE Markt GmbH beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf in ihrer Sitzung am 29.09.2020 § 2 (1) BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes zur Aufstellung beschlossen; die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (vgl. Pkt. 2.8).

2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im zentral im Kernort Frielendorf an der Kirchfeldstraße.

Ausgehend von dem, wie angeführt seit langen Jahren bereits bestehenden Einzelhandelsstandort, ist der unmittelbare Ortskernbereich (Hauptstraße) mit Rathaus sowie verschiedenen Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen fußläufig gut zu erreichen; die Bushaltestelle an der Spieskappeler Straße liegt in unmittelbarer Nähe.

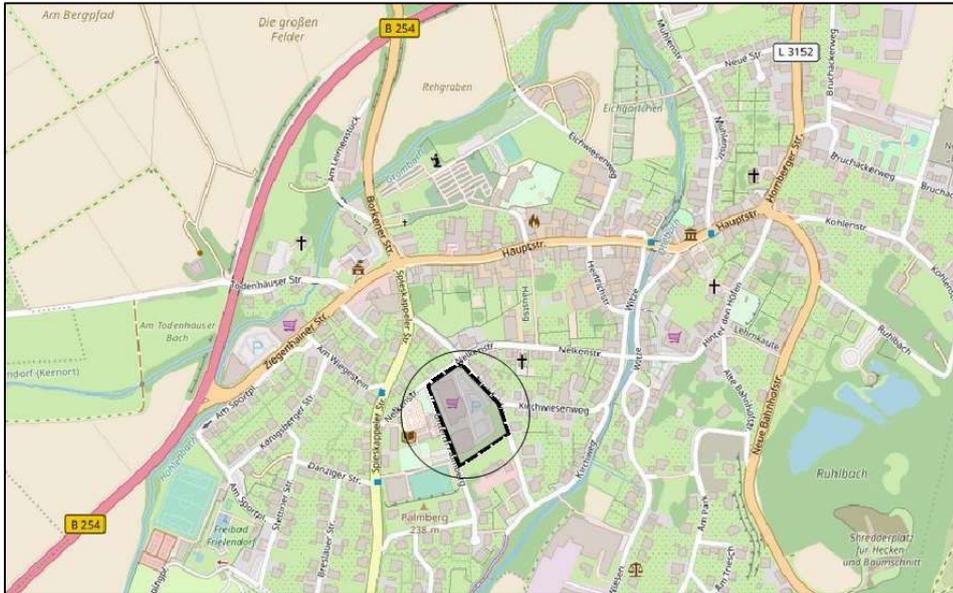
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer ungefähren Größe von ca. 8.500 m² die Flurstücke 88, 89/1 und 89/3 in der Flur 12 der Gemarkung Frielendorf.

Im Osten und Norden grenzen Wohngrundstücke an, im Süden liegt eine begrünte Freifläche/ Baulücke (Flurstück 89/4, im rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt) sowie südlich angrenzend ein Transport- und Baggerbetrieb.

Im Westen liegt die Palmbergschule (Grundschule) mit den südlich angrenzenden Freiflächen und dem Kleinspielfeld der Palmbergschule.

Übersichtskarten:

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (ohne Maßstab)





Fotos zur Bestandsituation:
- eigenen Aufnahmen PG Seifert (05/ 2021)



2.2 Regionalplan Nordhessen (RPN 2009)

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die raumordnerischen Ziele sind im wirksamen Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009) festgelegt:

Die Gemeinde Frielendorf ist als Grundzentrum im ländlichen Raum ausgewiesen. Die Gemeinde soll damit vornehmlich Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs für die eigene Bevölkerung bereithalten und u.a. die Nahversorgung sicherstellen.

Als zentraler Ortsteil ist der Kernort Frielendorf benannt.

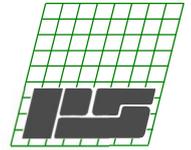


Ausschnitt:

Regionalplan Nordhessen 2009 mit Lagehinweis (ohne Maßstab)

Nach den regionalplanerischen Zielsetzungen sind Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel nur in den „Vorranggebieten Siedlung“ zulässig.

Die Funktionsfähigkeit und Entwicklung des zentralen Ortes oder benachbarter zentraler Orte und ihre integrierten Geschäftszentren/ Versorgungskerne dürfen insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Vielfältigkeit des Leistungsangebotes nicht (erheblich) beeinträchtigt werden.



Da der vorhandene und der neu konzipierte Lebensmittel- und Getränkemarkt im Vorranggebiet Siedlung und in integrierte Lagesituation im zentralen Ortsteil Frielendorf liegt und, da die künftige, hier festgesetzte maximale Verkaufsfläche exakt der des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kirchfeld“ einschließlich der 1 und 2. Änderung entspricht, ist die hier vorliegend 3. Änderung des Bebauungsplanes als an die Zeil der Raumordnung angepasst (i. S. § 1 (4) BauGB) zu beurteilen.

2.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Frielendorf in der Fassung der 13. Änderung (aus dem Jahr 1996) stellt das Plangebiet als Sondergebiet - Einkauf (§ 11 BauNVO) sowie im Süden als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) dar.



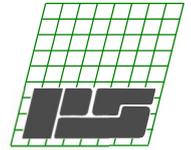
rechtswirksamer Flächennutzungsplan (13. Änderung)
mit Lagehinweis (ohne Maßstab)

Die hier vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld“ ist weitgehend aus dem Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 (2) BauGB entwickelt.

Im südlichen Teil des Plangebietes wird der Flächennutzungsplan (soweit notwendig) kleinflächig nach § 13a (2) 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (MI -> SO).

2.4 Standortwahl/ -alternativen

Der Einzelhandelsstandort im Bereich der Kirchfeldstraße besteht seit Ende der 1990er Jahre. Aufgrund der integrierten Lagesituation und der Zielsetzung der Neuerrichtung eines Marktes auf der-



selben Grundstücksfläche (und damit nachhaltigen Sicherung der Einzelhandelseinrichtung) bestehen für die Planung keine Standortalternativen.

2.5 Schutzgebiete

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Auch Wasserschutzgebiete oder sonstige Schutzbereiche nach dem Wasserrecht sind nicht berührt. Gewässer sind nicht vorhanden.

2.6 Verkehrliche Anbindung, ÖPNV

Die Gemeinde Frielendorf, insbesondere der zentrale Ortsteil Frielendorf, ist neben weiteren Landes- und Kreisstraßen vor allem durch die Bundesstraße B 254 (Homburg/Efze - Alsfeld) an das regionale Straßennetz angebunden; durch zwei Anbindungen bestehenden sehr gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur/ von der Ortsmitte.

Dies bedeutet auch eine schnelle und unkomplizierte verkehrliche Anbindung des hier in Rede stehenden Einzelhandelsstandort und eine Einkaufsoption für „Streukunden“ (Besucher, Zufallskunden).

Im ÖPNV ist Frielendorf durch drei Buslinien in das Netz des nordhessischen Verkehrsverbundes integriert; insbesondere die Linie 418 dient der Anbindung der Frielendorfer Ortsteile an den Kernort.

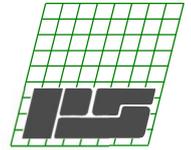
Die nächstliegenden Bushaltestellen liegen an der Hauptstraße und der Spieskappeler Straße in einer jeweiligen Entfernung von ± 200 m.

2.7 Innenentwicklung und Bodenschutz

Nach dem § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Auch nach der allgemeinen Zielsetzung des Regionalplanes Südhessens soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete haben.

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird zudem in der Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachver-



ichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“

Mit der hier geplanten Neustrukturierung und Nachnutzung der seit langem bebauten und durch einzelhandelt genutzten Grundstücksfläche entspricht der vorliegende Bebauungsplan (3. Änderung) in idealer Weise den gesetzgeberischen und regionalplanerischen Vorgaben.

2.8 Verfahren

Wie vorstehend angeführt überplant der vorliegende Bebauungsplan (3. Änderung) Flächen, die eindeutig innerhalb des Siedlungsverbandes von Frielendorf liegend, seit Langem gemäß dem bislang rechtskräftigen Bebauungsplan durch großflächigen Einzelhandel genutzt werden.

Die 3. Änderung dient einer baulichen Umstrukturierung und Modernisierung und somit einer Weiterentwicklung der bebauten Grundstücksflächen und ist als Maßnahme der Innenentwicklung zu bewerten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß den Bestimmungen der §§ 13 und 13a BauGB:

Mit dem beschleunigten Verfahren wird ein Instrument zur deutlichen Erleichterung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung bereitgestellt. Die formulierten Zielsetzungen des § 13 a BauGB „Wiedernutzbarmachung von Flächen“, „Nachverdichtung“ oder „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ erhalten besondere Bedeutung, weil damit einem Flächenverbrauch für entsprechende Nutzungen an andere Stelle/ respektive im definitiven „Außenbereich“ verhindert wird/ werden kann.

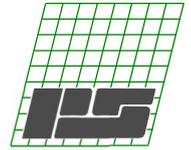
In Übereinstimmung mit dieser gesetzgeberischen Zielsetzung wird mit dem Inhalt der vorliegenden Bebauungsplanänderung die Voraussetzung für eine auch städtebaulich sinnvolle und zeitgemäße Umstrukturierung und somit für eine nachhaltige Sicherung des Einzelhandelsstandortes geschaffen.

Die nach dem vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanänderung realisierbare Gesamtgrundfläche liegt deutlich unterhalb der in § 13a BauGB als Anwendungsvoraussetzung formulierten 20.000 m².

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor.

Auch werden, da es sich um eine Bebauungsplanänderung (im Innenbereich) handelt, keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Insofern steht der Bebauungsplan in Übereinstimmungen mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des § 13a BauGB und kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren



gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Demgemäß kann u.a. auf eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet werden, wenngleich die Belange des Umweltschutzes natürlich zu berücksichtigen sind.

Mit Datum vom 29.09.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung einer 3. Änderung zum Bebauungsplan 16.1 „Kirchfeld“ beschlossen.

Die Beschlussfassung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wurde im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 44 vom 30.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Datum vom 21.05.2021 hat die Gemeinde gemäß § 13a (3) S. 1 Nr. 2 BauGB ortsüblich (Frielendorfer Wochenblatt) bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und, dass sich die Öffentlichkeit ab dem Tag der Bekanntmachung bis zum 05.06.2021 zur Planung äußern kann.

Zur Gewährleistung einer hinreichend umfänglichen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 3 (2) BauGB im August/ September durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB zeitgleich beteiligt.

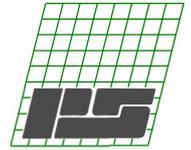
Es wurden keine Stellungnahmen vorgelegt, die im Ergebnis der kommunalen Abwägungsentscheidung zu Änderungen der Planinhalte, d.h. der Festsetzung des Bebauungsplanes führen oder führen müssten.

3. Inhalt der Bebauungsplanänderung, Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan (3. Änderung) sollen, wie oben ausgeführt, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden für die Neuerrichtung eines Lebensmittel- und Getränkemarktes auf der Grundstücksfläche und am seit langen Jahren etablierten Einzelhandelsstandort.

Mit einer notwendigen baulichen Erneuerung und der zeitgemäß optimierten Gesamtsituation wird eine nachhaltige Sicherung des Versorgungsstandortes verfolgt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden bauplanungsrechtlichen Situation (rechtskräftiger Bebauungsplan „Kirchfeld“ sowie der 1. und 2. Änderung) und den städterbaulichen Rahmenbedingungen kann sich die nunmehrige 3. Bebauungsplanänderung auf ein unbedingt notwendiges Maß an Festsetzungen beschränken.



3.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen und den gesetzlichen Vorgaben bedarf es der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 der BauNVO.

Nach § 11 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Für die sonstigen Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Demgemäß erfolgt die konkretisierende Festsetzung „Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel“; zulässig ist hier ein Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter) mit einer gesamten Verkaufsfläche (VK) von maximal 1.700 m² einschließlich eines Getränkemarktes mit einer Verkaufsfläche von 500 m² und zuzüglich Backshop/Bistrocafé (90 m²).

Randsortimente dürfen auf max. 10 % der zulässigen Verkaufsfläche angeboten werden.

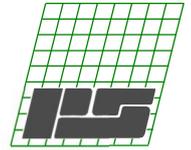
Mit der auf *einen* zulässigen Betrieb bezogenen Verkaufsflächenbeschränkung sind die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 03.04.2008 und vom 24.03.2010 beachtet.

Die Festsetzung ermöglicht die vorgesehene Einzelhandelsentwicklung bzw. die Beibehaltung und Sicherung des bestehenden Einzelhandelsstandortes, zugleich wird damit aber auch gewährleistet, dass hier keine Einzelhandelsbetriebe Raum finden können, die ggf. ungewollte Auswirkungen auf die entsprechenden Angebote im sonstigen Gemeindegebiet haben können. Auch die Begrenzung des zulässigen Anteils an Randsortimenten folgt dem Ziel, entsprechende Auswirkungen zu verhindern.

Unter Verkaufsfläche ist regelmäßig der Teil der Geschäftsfläche zu verstehen, auf dem üblicher Weise die Verkäufe abgewickelt werden, einschließlich Kassenzone, Gänge und Stellflächen für Einrichtungsgegenstände. Bei der Ermittlung der Verkaufsfläche sind alle Flächen einzubeziehen, die durch die Kunden betreten werden oder eingesehen werden können (z.B. Fleisch- oder Käsefrischetheke).

Mit der festgesetzten Gesamtverkaufsfläche entspricht diese exakt der aktuell bestehenden bauplanungsrechtlichen Situation (Bebauungsplan „Kirchfeld“, 1. und 2. Änderung).

Eine leichte Verschiebung der Verkaufsflächen für Lebensmittel und für Getränke begründet sich durch die Zusammenfassung in einem Gebäude und ist hinsichtlich der Gesamtsituation des Einzelhandelsstandortes als geringfügig und unerheblich zu beurteilen.



3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), die angibt wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S. des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind, sowie einer maximalen Gebäudehöhe.

Mit einer Grundflächenzahl von $GRZ = 0,8$ orientiert sich die Festsetzung, nicht zuletzt auf Grund des nutzungsbedingt großen Flächenanspruches und der lediglich in begrenztem Umfang vorhanden Sondergebietsfläche, an der durch § 17 BauNVO formulierten Obergrenze.

Neben den baulichen Anlagen sind im Bereich der Sondergebietsfläche auch die notwendigen Stellplätze durch den Bebauungsplan zu ermöglichen; der sich daraus ergebende Flächenbedarf (nach dem aktuellen Planungstand bis zu 105 Stellplätze) ist vergleichsweise hoch.

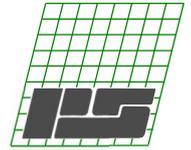
Vor diesem Hintergrund, d.h. um eine umfassende Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens zu gewährleisten, wird auf der Ermächtigungsgrundlage des § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Stellplätze bis zu $GRZ = 0,9$ zugelassen; eine weitergehende Überschreitung kann für Stellplätze oder sonstige Nebenflächen mit wasserdurchlässiger Befestigung zugelassen werden.

Um eine städtebauliche Integrierung zu gewährleisten bzw. um unmaßstäbliche Gebäudehöhen auszuschließen, erfolgt die Festsetzung einer maximalen Oberkante ($OK_{max.}$) baulicher Anlagen.

Unter Orientierung an der bisherigen Gebäudesituation sowie der Vorhabenplanung für das neue Marktgebäude wird eine $OK_{max.} = 9,5$ m über dem Erdgeschoss-Fertigfußboden (OKFFB) festgesetzt, wobei der Fertigfußboden mit einer Höhenlage von 231 m ü. NHN definiert ist.

Die vorhandenen Geländesituation ist detailliert eingemessen, die OKFFB liegt im Bereich des derzeitigen Lebensmittelmarktes bei 230,74 m und im Bereich des Gebäudes des Getränkemarktes bei 230,82 m ü. NHN. Der Vermessungsplan ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt.

Während der im Zusammenhang mit dem Lebensmittelmarkt zur Errichtung vorgesehene Werbepylon der bis zu einer Gesamthöhe von max. 12 m als zulässig festgesetzt war, wird die bauordnungsrechtliche Festsetzung (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO) dahingehend konkretisiert, dass die Festsetzung II 2.2.3 ($OK_{max.} = 9,5$ m ü. dem angegebenen Bezugspunkt, s.o.) für freistehende Werbeanlagen, d.h. den Werbepylon, gleichermaßen gilt.



3.3 überbaubare Fläche (Baugrenze)

Die festgesetzten überbaubaren Flächen (Baugrenze) stellen einen standörtlichen Rahmen für die bauliche Inanspruchnahme der Grundstücksflächen dar.

Gemäß der Vorhabenkonzeption ist die Errichtung des künftigen Gebäudes im südlichen Teil der Grundstücksfläche (Flst. 89/1 und Flst. 89/3) vorgesehen. Demgemäß erfolgt im Westen und Osten die Festsetzung der Baugrenze mit einem minimalen Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze; im Südosten ist dieser Abstand notwendiger Weise zu unterschreiten.

Im Hinblick auf die Bereitstellung eines großzügigen Zulässigkeitsrahmens werden die festgesetzte überbaubare Fläche auch Flächenanteile für die Anlieferzone (am Westrand) sowie für Vordach und Terrasse/Freisitz Backshop miteinbezogen.

3.4 Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Das Plangebiet, der vorhanden Einzelhandelsstandort ist seit Langem durch die Kirchfeldstraße verkehrlich erschlossen. Die Festsetzung von Verkehrsflächen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Analog der Bestandsituation ist auch zukünftig die Anbindung der Parkplatzfläche über zwei Zufahrten von der Kirchfeldstraße vorgesehen, die demgemäß als Ein- und Ausfahrtbereich mit einer jeweiligen Breite von 9 m im Bebauungsplan (3. Änderung) festgesetzt sind.

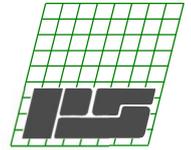
Im Westen grenzt die Straße Unterem Palmberg (rd. 3 höher liegend) an, sowie im Norden die Nelkenstraße; um Zufahrtsmöglichkeiten hier konsequent zu unterbinden, erfolgt die durchgängige Festsetzung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt.“

3.5 Flächen für Stellplätze

Der nördliche Grundstücksteil zwischen der überbaubaren Fläche des Sondergebietes und den kommunalen Straßen im Westen, Norden und Osten wird gemäß der Nutzungskonzeption nach § 9 (1) 22 BauGB als Fläche für Stellplätze festgesetzt:

Im Zusammenhang mit der Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig auch eine größere Anzahl von Stellplätzen für Kunden und Bedienstete erforderlich.

Die Herstellungspflicht der Stellplätze ergibt sich dabei aus den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung sowie der gemeindlichen Stellplatzsatzung und stellt eine unmittelbare Zulässigkeitsvoraussetzung für das/ die Bauvorhaben dar.



Bei der Gesamt-Parkplatzfläche handelt es sich um eine private Anlage, die für die Kunden und Bediensteten des Einzelhandelsmarktes notwendiger Weise zur Verfügung gestellt werden muss und insofern der Hauptnutzuzug bzw. diesem Personenkreis zuzuordnen ist.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Fläche (nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand sind bis zu 105 Parkplätze vorgesehen) bleibt der konkreten Erschließungs- und Freiflächenplanung vorbehalten. Im Bebauungsplan ist die Anordnung der Parkplätze lediglich aus informellen Gründen dargestellt.

3.6 Eingriffsminimierende Festsetzungen

Da der Bebauungsplan (3. Änderung) einen seit Langem intensiv genutzten Standort überplant, da wertgebende Biotopstrukturen nicht vorhanden sind und, da ein Kompensationserfordernis insofern (und gemäß den Bestimmungen des § 13a BauGB) nicht besteht, sind keine Schutz- Pflege- oder Entwicklungsflächen im Sinne des § 9 (1) 20 BauGB zur Festsetzung zu bringen.

Zum Schutz des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate und zur gleichzeitigen Verringerung der abzuführenden Menge an Niederschlagswasser sind, während die Fahrstreifen i.d.R. geteert werden, die PKW-Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise, d.h. durch Ökopflaster, zu befestigen, gleichwohl unter der Voraussetzung, dass dies die Untergrundverhältnisse erlauben.

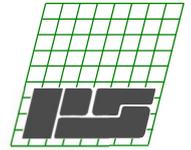
Zur Mindestüberstellung der Parkplatzfläche ist zudem aufgrund der Funktion als Kleinlebensraum sowie insbesondere aus kleinklimatischen - und stadtgestalterischen Gründen pro 10 Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

3.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Orts- und Gestaltungssatzung

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO werden bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zielsetzung ist eine Höhenbegrenzung von Werbeanlagen am Gebäude sowie auch von freistehenden Anlagen, um gestalterische Fehlentwicklungen zu verhindern und unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch z.B. Lichtwerbung in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung) auszuschließen.

Um andererseits die Werbewirksamkeit des Einzelhandelsstandort als Ganzes zu gewährleisten wird gemäß der Nutzungskonzeption *ein* beleuchteter Werbepylon (kein Wechsellicht) als zulässig festgesetzt; dabei gelten die Festsetzung II 2.2.3 (OKmax. = 9,5 m üb. dem angegebenen



Bezugspunkt) sowie die Empfehlungen unter IV 5 (zur Reduzierung von Lichtemissionen) gleichermaßen !

4. Berücksichtigung fachrechtlicher Belange

4.1 Landschaftspflegerische Belange, Bodenschutzbelange

Umweltprüfung

Nach § 2 (4) BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung die landschaftspflegerischen Belange bzw. die Belange des Umweltschutzes zu beachten und im Rahmen einer Umweltprüfung abzuarbeiten.

Eine Ausnahme vom Regelverfahren der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB besteht lediglich im Hinblick auf solche Planungssituationen, die vorrangig bestandssichernde, ordnende oder - wie im vorliegenden Fall - verdichtende Funktion haben.

Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen davon aus, dass für die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung kein Bedarf besteht, da von vornherein keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Abweichung von der Grundregel der Umweltprüfung ergibt sich durch die Bestimmung des § 13 (3) S. 1 BauGB; demnach sind Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht anzuwenden.

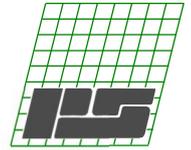
Die Verpflichtung des BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen bleibt hiervon unberührt. Es wird insofern auf den Umweltfachbeitrag als Anlage der hier vorliegenden Begründung verwiesen.

Biotop- und Artenschutz

Am südlichen Rand des Plangebietes stockt eine breitwüchsige Weide, die, außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche liegend, erhalten werden kann.

Zur vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes liegen aktuell keine konkreten Informationen über das Vorkommen bzw. die mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten vor.

Da mit Ausnahme der vorgenannten Gehölzstruktur (nicht zuletzt aufgrund der gegenwärtigen Bebauung und Nutzung) keine Biotop- / Habitatstrukturen vorhanden sind, besteht für eine Artenschutzprüfung offenkundig keine Notwendigkeit; die Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zum besonderen Artenschutz stehen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes nach Kenntnisstand nicht entgegen.



Grundsätzlich ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Beachtung der Verbotstatbestände der §§ 15 und 44 BNatSchG grundsätzlich auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung zwingend notwendig ist und die Bestimmungen bei allen Maßnahmen der Planrealisierung vom Vorhabenträger und Bauherrn zu beachten sind.

Bodenschutz, altlastenverdächtige Flächen/Altlasten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld“ stellt eine Bestandsüberplanung dar.

Durch die vorhandenen Marktgebäude sowie die Parkplatzfläche sind Bodenfunktionen bereits vor längerer Zeit verlorengegangen.

Durch die vorliegende, abermalige Bebauungsplanänderung sind Belange des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes sind weiter betroffen.

Abtlagerungen oder Altlasten innerhalb oder im Näherungsbereich des Plangebietes sind der Gemeinde Frielendorf nicht bekannt.

4.2 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz

In Anlehnung an den Erlass zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung und die Arbeitshilfe vom Juli 2014 werden die Wasserversorgung und die Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wie folgt berücksichtigt:

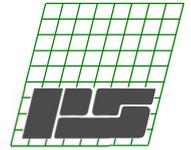
Wasserversorgung

Trink- und Löschwasserversorgung sind Bestand.

Im Zuge der vorliegenden Planung entsteht, nicht zuletzt aufgrund der Bestandsituation und der festgesetzten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet für den Einzelhandel kein zusätzlicher Trinkwasserbedarf, so dass die Trinkwasserversorgung über das örtliche Versorgungsnetz nach wie vor als sichergestellt gelten kann.

Eine hinreichende Löschwasserversorgung (für den Grundschutz) ist seitens der Gemeinde Frielendorf über einen Zeitraum von zwei Stunden aus dem öffentlichen Netz sichergestellt.

Darüber hinaus wird auf das Brandschutzkonzept im Rahmen des Bauantrags-/ Baugenehmigungsverfahrens verwiesen.



Versickerung

Von erheblicher Bedeutung für den Grundwasserschutz und im Hinblick auf die langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Versiegelung infolge der geplanten baulichen Nutzung einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Der Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von befestigten Flächen zu minimieren, insbesondere die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen. Die Vorschrift steht jedoch unter dem deutlichen Vorbehalt, dass eine wasserdurchlässige Befestigung unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Untergrundes sowie einer hinreichenden Versickerungsfähigkeit überhaupt möglich ist.

Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser

Wie bei der Trinkwasserversorgung bedingt die vorgesehene und festgesetzte Grundstücksnutzung einen lediglich geringen Schmutzwasseranfall.

Wie bereits gegenwärtig ist anfallendes Schmutzwasser ist über den Ortskanal (Mischwasser) im Bereich der Kirchfeldstraße der Kläranlage Frielendorf zuzuführen.

Nach (§ 55 (2) WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasser-wirtschaftliche Belange entgegen stehen.

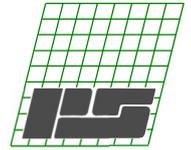
Gem. § 37 (4) HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (s.o.).

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Vorhaben mit dem damit einhergehenden Flächenbedarf sind Flächen für eine zentrale Versickerung nicht realisierbar. Insofern kommt den Möglichkeiten einer partiellen dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. im Bereich der Stellplätze durch die Verwendung von Ökopflaster, s.o.) Bedeutung zu.

Im Zuge der Erschließungs- und Vorhabenplanung sind die entsprechenden Möglichkeiten bezüglich „Verwertung“ von Niederschlags- und Oberflächenwasser detailliert zu prüfen und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet, Gewässer

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung liegt (wie oben ausgeführt) außerhalb amtlich festgestellter Wasserschutzgebiete und auch außerhalb im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiete.



Offene Gewässer sind nicht vorhanden.

4.3 Belange des Immissionsschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung besonders zu beachten (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB) und die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der kommunalen Abwägung hinreichend zu wichten.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nach den Bestimmungen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebäude sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

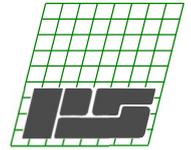
Vor diesem Hintergrund sowie auch anlog der derzeitig vorhandenen Situation erfolgt die Anordnung der Anlieferzone am südwestlichen Rand des Plangebietes.

Mit dem Grundstück der Palmbergschule (Grundschule), mit dem Gebäude sowie insbesondere dem Kleinspielfeld im westlichen Anschluss des künftigen Marktgebäudes (d.h. da keine besonders schutzwürdige Wohnnutzung angrenzt) sowie insbesondere auch angesichts der topographischen Situation (Böschungskante zur Straße „Unterm Palmberg“ mit einem Höhenunterschied von 2 - 3 m) bestehen gute Voraussetzungen, um die Belange des Lärmimmissionsschutzes im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung hinreichend zu berücksichtigen. Gegenüber der Bestandssituation ergibt sich keine Konfliktverschärfung.

Da im Rahmen des abschließenden Festsetzungskataloges des § 9 BauGB nicht festsetzbar, wird im Bebauungsplan ein Hinweis angeführt, dass Anlieferverkehre ausschließlich außerhalb der Nachtzeit, d.h. nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 stattfinden; auch die Öffnungszeiten sollen mit 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr auf die Tag-Zeit beschränkt werden.

Im Hinblick auf z.B. Kühl- und Abluftaggregate ist auf den aktuellen Stand der Technik sowie die entsprechenden einschlägigen Bestimmungen hinzuweisen; der Nachweis einer hinreichenden Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Vorhabenplanung und im Baugenehmigungsverfahren.

Im Hinblick auf Lichtemissionen werden streulichtvermeidende Außenbeleuchtungen mit einem UV-armen Lichtspektrum (z.B. insektenfreundliche LED-Leuchten in einer geschlossenen Konstruktion) empfohlen. Die Leuchten müssen so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung von Beleuchtungszeiten wird die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen.



4.4 Sonstige Belange

Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden.

Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 21 HDSchG wird hingewiesen.

Die Bestimmungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind zu beachten.

Darüber hinaus sind sonstige Belange nach Kenntnisstand nicht betroffen.

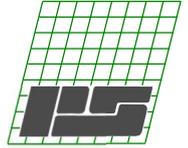
5. Flächenbilanz

17.06.2021			
FLÄCHENBILANZ - PLANUNG			
	überbaubar	nicht überbaubar	GESAMT
Sondergebiet	3.670	980	4.650
Flächen für Stellplätze			3.761
GESAMTFLÄCHE GELTUNGSBEREICH			8.411

(digitale Flächenermittlung (gerundet !) auf Grundlage des Bebauungsplanes
in der Fassung des Entwurfes (06/2021, M = 1:500)

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen vorgelegt, die im Ergebnis der kommunalen Abwägungsentscheidung zu Änderungen der Planinhalte, d.h. der Festsetzung des Bebauungsplanes führen oder hätten führen müssten.

Nach Abwägung der (abwägungsrelevanten Stellungnahmen) nach § 1 (7) BauGB kann/ konnte der Bebauungsplan „Kirchfeld“ (3. Änderung) als Satzung nach § 10 (1) BauGB beschlossen und alsdann durch ortübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.



Frielendorf,

aufgestellt:
(im Auftrag)

aufgestellt:
Gemeinde Frielendorf

Anlage: Umweltfachbeitrag
(zur Satzungsfassung des Bebauungsplanes unverändert !)

Bauleitplanung der Gemeinde Frielendorf, Ot Frielendorf



Bebauungsplan Nr. 16.1

„Kirchfeld“, 3. Änderung

(Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)

**Zur Satzungsfassung des
Bebauungsplanes unverändert !**

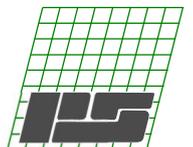
Umweltfachbeitrag

Stand 06/ 2021

Planstand:
Umweltfachbeitrag, Entwurf 06/ 2021
Bearbeiter: H. Richter, M. Rück

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-21 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhalt

A Beschreibung der Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche Grundlagen

B2 Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Vegetation und Flora

C2 Fauna

C3 Umgebung des Plangebiets

C4 Landschaft

C5 Boden

C6 Wasser

C7 Örtliches Klima

C8 Immissionen

C9 Vorbelastungen

C10 Menschliche Nutzung

D Bewertung der Umweltsituation

E Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

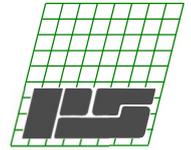
F Natura-2000-Verträglichkeit

G Artenschutzrechtliche Prüfung

H Alternativen

I Fazit

J Festsetzungsvorschläge



A Beschreibung der Planung

Lage

Das bereits baulich genutzte Plangebiet befindet sich inmitten der Ortslage Frielendorf am Rand der Aue des Ohebachs. Dieser verläuft 150-200 m östlich.

Planungsziele

Das bereits (überwiegend) als Sonderbaufläche ausgewiesene Plangebiet wird seit Längerem bereits durch einen SB-Markt und einen Getränkemarkt (REWE) genutzt und ist demensprechend durch Gebäude, Betriebsflächen und Stellplätze großflächig versiegelt.

Der vor ca. 20 Jahren errichtete Markt entspricht aus baulicher und logistischer Sicht sowie im Hinblick auf die Kundenattraktivität nicht mehr den heutigen Ansprüchen an einen modernen Einkaufsmarkt und wird deshalb durch einen Neubau ersetzt.

Während die beiden aktuelle bestehenden Gebäude im Westen liegen und die Parkplätze im Osten, wird zukünftig ein einziges Gebäude mit ähnlicher Gesamtfläche und 1-geschossiger Bauweise in der Südhälfte des Plangebiets errichtet. In der Nordhälfte werden bis zu ca. 105 Stellplätze ausgewiesen, mit zwei Zufahrten von der Kirchfeldstraße.

Planinhalte

Gemäß der von der Planungsgruppe Bensing + Partner GmbH (Bad Soden-Salmünster, 05/2021) vorgelegten Planung beträgt die Gesamtfläche 8.501 m², die bebaute Fläche 2.607 m², die Fahr- und Parkplatzfläche 4.385 m² und die begrünte Fläche 1.509 m².

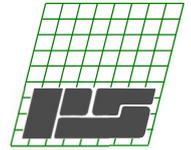
Im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 festgesetzt, mit Überschreitung für Stellplätze bis zu GRZ 0,9, und eine maximale Bauhöhe von 9,5 m.

Die zukünftig nicht-überbaubare (und zu begrünende) Fläche umfasst eine 10-15 m breite Zone am Südrand, wo gemäß Freiflächenplanung die Pflanzung von ca. 6 Bäumen angedacht ist, und den Erhalt von ca. 2/3 der Wiesenböschung am Westrand. Der Bebauungsplan sieht gemäß Festsetzung pro 10 Stellplätzen die Pflanzung von einem Baum vor.

Aktueller Zustand

Das Plangebiet ist gegenwärtig zu über 90 % bebaut oder versiegelt.

Am südlichen Ostrand befindet sich eine Scherrasenfläche. Die wegen leichtem Geländeanstieg am Westrand erforderliche Böschung ist ebenso wie die Restfläche zwischen südlichem Gebäude und südlicher Plangrenze mit gelegentlich gemähter Wiese bewachsen. Gehölze beschränken sich auf partielle Schnitthecken am Nord- und Nordostrand, einige Ziersträucher im Osten und einen kleinen Laubbaum am Nordwestrand. Genau auf der Südgrenze stockt eine breit gelagerte Salweide, die damit außerhalb der Umgestaltungsflächen (d.h. der festgesetzten überbaubaren Fläche) gelegen ist.



B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche Grundlagen

Da es sich bei der 3. Bebauungsplanänderung um eine Bestandsüberplanung sowie um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, kann das Bauleitplanverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 13a und 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Eine ausführliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie eine naturschutzrechtliche Kompensation sind damit nicht erforderlich.

Dies auch umso mehr als das Plangebiet bereits sehr naturfern ausgestaltet ist und auch keine naturschutzrechtlichen Schutzflächen beeinflusst werden. Dessen ungeachtet ist eine Kurzdarstellung der Umweltsituation für die baurechtliche Abwägung erforderlich.

B2 Planungsvorgaben und Informationen

Flächennutzungsplan: Sondergebiet Einzelhandel und Mischgebiet (wird angepasst).

Regionalplan Nordhessen: Siedlung Bestand.

Naturschutzflächen: Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten und sonstigen naturschutzrechtlichen Schutzflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope: Keine.

Rechtskräftige Kompensations- und Ökokontoflächen: Keine.

Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten: Kein Potenzial.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete.

C Beschreibung der Umwelt

Vegetation und Flora

Die in Punkt A genannten Rasen- und Wiesenflächen sind nährstoffreich und weisen nur Trivialarten auf. Einziges naturschutzfachlich etwas wertvolleres Gehölz ist die oben genannte, breitwüchsige und etwa 8 m hohe Salweide auf der Südgrenze.

Fauna

Die faunistische Wertigkeit des Plangebiets ist als sehr gering einzustufen. Das einzige als Vogelbrutplatz geeignete Gehölz ist die zuvor genannte Salweide am Südrand, die also vom Eingriff nicht betroffen ist.

Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt mitten in der Ortslage und ist vorwiegend von Mischbebauung mit Hausgärten sowie das Grundstück der örtlichen Grundschule (im Westen) umgeben. Verstreut sind kleine bis mittelgroße Bäume vorhanden. Südwärts grenzt an den Markt ein unbebautes Wiesengrundstück mit verstreuten Sträuchern und Jungen Laubbäumen an.



Landschaft

Naturraum: Westhessische Senke, Untereinheit 343.12 Frielendorfer Hügelland.

Relief: Von der Aue des Ohebachs ausgehend deutlicher Geländeanstieg nach Westen, wodurch am Westrand eine wenige Meter hohe Abtragsböschung erforderlich wurde.

Höhenlage: ca. 230 m ü.NHN.

Landschaftsbild: Gewerbliche Prägung (Einzelhandel) mit sehr geringem Grünanteil.

Boden

Geologie: Im Untergrund holozäne Auensedimente und pleistozäne Fließerden.

Boden: Im BodenViewer Hessen als bestehende Siedlungsfläche nicht erfasst. Die Bodenfunktionen sind bereits im aktuellen Zustand größtenteils verloren gegangen.

Wasser

Wasserhaushalt: Sehr stark reduzierte Versickerungsleistung und reduzierte Evapotranspiration bereits im Ausgangszustand. Zukünftig keine Verbesserung, aber auch keine weitere Verschlechterung. Konkretisierte Vorgaben zur Verwertung des Niederschlagswassers sind im Bebauungsplan nicht enthalten.

Gewässer: 150-200 m östlich bis südöstlich verläuft der Ohebach.

Grundwasser: Keine Aussage möglich.

Örtliches Klima

Keine Veränderung gegenüber dem durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägten Istzustand.

Immissionen

Hauptimmissionsquelle ist und bleibt der Einkaufsverkehr.

Sonstige Vorbelastungen

Nicht bekannt.

Menschliche Nutzung

Alleinige Nutzung als Einkaufsmarkt.

D Bewertung der Umweltsituation

Vegetation/ Flora: Sehr geringe Wertigkeit.

Fauna: Sehr geringe Wertigkeit. Für das Erfordernis eine Artenschutzprüfung gibt es keine Anhaltspunkte.

Boden: Bereits im Istzustand sehr stark anthropogen veränderte Bodenverhältnisse.

Wasser: Wasserhaushalt bereits im Istzustand stark beeinträchtigt.

Landschaft: Bereits im Istzustand naturferne gewerbliche Prägung.

Örtliches Klima: Bereits im Istzustand Lokalklima der stark versiegelten Flächen.



E Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Aus Plankarte und textlichen Festsetzungen gehen keine den üblichen Standard übersteigende Minderungsmaßnahmen hervor. Die nicht näher präzierte wasserdurchlässige Befestigung der PKW-Stellplätze entspricht den üblichen Vorgaben. Festsetzungen für Dach-Solaranlagen, Dachbegrünung oder z.B. (zur besseren landschaftlichen Einbindung) Fassadenbegrünung sind nicht Inhalt des Bebauungsplans. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen (die im Baugenehmigungsverfahren beachtlich sind) verwiesen.

F Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Entfällt, da auch im Umfeld keine entsprechenden Flächen.

G Artenschutzrechtliche Prüfung

Entfällt, da im Eingriffsbereich in Ermangelung von Habitatstrukturen sowie der nutzungsbedingten Vorbelastung nicht mit Brutvögeln oder streng geschützten Tierarten zu rechnen ist.

H Alternativen

Als bereits bestehender Markt standortgebunden.

I Fazit

Mit der vorgenannten Einschränkung bestehen aus Sicht der Umweltprüfung keine Einwände.

J Festsetzungsvorschläge

Übernahme der Parkplatz-Baumpflanzungen ohne weitergehende Auflagen in die textlichen Festsetzungen.

Dipl. Geogr. H. Richter

Juni 2021

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 14	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Saure Wiese" für den Ortsteil Lenderscheid a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise b) Satzungsbeschluss
---------------	--

Abstimmungsergebnis: a) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
b) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

a) Im Rahmen der Prüfung und Abwägung über die während der
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs - BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB)
eingegangenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

Über die in der Anlage aufgelisteten Anregungen oder Bedenken wird wie in der Spalte „Abwägung“ formuliert entschieden.

b) Die Gemeindevertretung beschließt den so geänderten Bebauungsplan Nr. 5 „Saure Wiesen“ für den Ortsteil Lenderscheid nebst Begründung in der Fassung vom 23. September 2021 als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan im Frielendorfer Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan Nr. 5 „Saure Wiese“ eingesehen werden kann.

Mit Vollendung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Saure Wiese“ für den Ortsteil Lenderscheid nebst Begründung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Den beteiligten Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange ist das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 „Saure Wiese“ für den Ortsteil Lenderscheid mitzuteilen.

...

Erläuterungen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Saure Wiese“ für den Ortsteil Lenderscheid wurde am 31. Mai 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25. Juni 2021 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 25/2021.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Das Verfahren wurde nach § 13b BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 30/2021 vom 30. Juli 2021 in der Zeit vom 9. August bis 10. September 2021.

Die Planunterlagen einschließlich des Veröffentlichungsbeleges waren während dieser Zeit auf der Homepage des Marktfleckens Frielendorf zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2021 von der Planung unterrichtet.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen oder Bedenken sind als Anlage zu diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Die Gemeindevertretung muss im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entscheiden sowie einen Satzungsbeschluss fassen.

Bebauungsplan Nr. 5 „Saure Wiese“ für den Ortsteil Lenderscheid

Anlage

Beteiligungsverfahren nach § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Behörde/TröB	Datum	Stellungnahme	Abwägung
Regierungspräsidium Kassel Kommunales Abwasser, Gewässergüte	30.07.2021	Die Zuständigkeit liegt bei der UWB.	Nicht erforderlich.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.07.2021 24.08.2021	Keine Einwände.	Nicht erforderlich.
Regierungspräsidium Kassel Altlasten, Bodenschutz	04.08.2021	Keine Bedenken. Hinweis: Ermächtigungsgrundlage gilt ausschließlich für Wohnnutzung.	Die Planunterlagen wurden bereits im Verfahren geändert. Der Planbereich wird als WA = Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel Obere Naturschutzbehörde	04.08.2021	Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Knüll können ausgeschlossen werden.	
Regierungspräsidium Kassel Umweltschutz	04.08.2021	Keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Einzelhandelsverband Nordhessen	05.08.2021	Belange sind nicht berührt.	Nicht erforderlich.
Regierungspräsidium Kassel Grundwasserschutz	06.08.2021	Die Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Wasserschutzgebietes, Zone III, der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Lenderscheid“ und des „Tiefbrunnen Frielendorf“ findet in den Planunterlagen keine Erwähnung.	Die Lage des Geltungsbereichs innerhalb der Schutzzone III der Trinkwassergewinnungsanlagen Lenderscheid und Frielendorf wird in den Plan aufgenommen.
Hessen Forst Forstamt Neukirchen	04.08.2021	Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH)	09.08.2021	Belange werden nicht berührt.	Nicht erforderlich.
Stadt Borken	10.08.2021	Keine Anregungen oder Bedenken.	Nicht erforderlich.

EAM Netz Borken	28.07.2020	Keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Schwalim-Eder-Kreis Wasser- und Bodenschutz Stadt Borken	29.07.2020	Keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Schwalim-Eder-Kreis Vorbeugender Brandschutz	30.07.2020	Keine Anregungen oder Bedenken.	Nicht erforderlich.
EAM Netz GmbH	11.08.2021	Auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und das DVGW-Arbeitsblatt W 405 wird besonders hingewiesen.	Die Richtlinie und das Arbeitsblatt werden beachtet.
Schwalim-Eder-Kreis Landwirtschaft und Landentwicklung	11.08.2021	Keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Stadt Homberg Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	12.08.2021	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, den Planbereich als Mischgebiet und nicht als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen.	Für die Ausweisung eines Mischgebietes gibt es im vereinfachten Verfahren keine Ermächtigungsgrundlage im BauGB.
Schwalim-Eder-Kreis Untere Denkmalbehörde	23.08.2021	Weder Anregungen noch Bedenken.	Nicht erforderlich.
Schwalim-Eder-Kreis Untere Wasserbehörde	23.08.2021	Keine grundsätzlichen Einwände.	Nicht erforderlich.
Schwalim-Eder-Kreis	12.08.2021	Keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.	Der Hinweis auf den § 21 Absatz 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes wird in den Plan aufgenommen.
Schwalim-Eder-Kreis	24.08.2021	Hinweis: Das Grundstück liegt in der Zone III von Trinkwasserschutzgebieten.	Der Hinweis wird in den Plan aufgenommen (Siehe auch RP Kassel, Dez. Grundwasserschutz, v. 06.08.2021).
Regierungspräsidium Kassel Regionalplanung	06.09.2021	Es wird angeregt, die sehr großzügig bemessene überbaubare Fläche deutlich zu reduzieren, um den Anschluss an den Siedlungsbestand sicherzustellen. Es wird empfohlen, die gewählte Ausweisung als Mischgebiet für die Bebauung mit einem Wohnhaus zu überprüfen.	Die Begründung (Nr. 8.1) wird dahingehend geändert, dass mehrere Wohngebäude zulässig sein sollen. Die Planunterlagen wurden bereits im Verfahren geändert. Der Planbereich wird als WA=Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

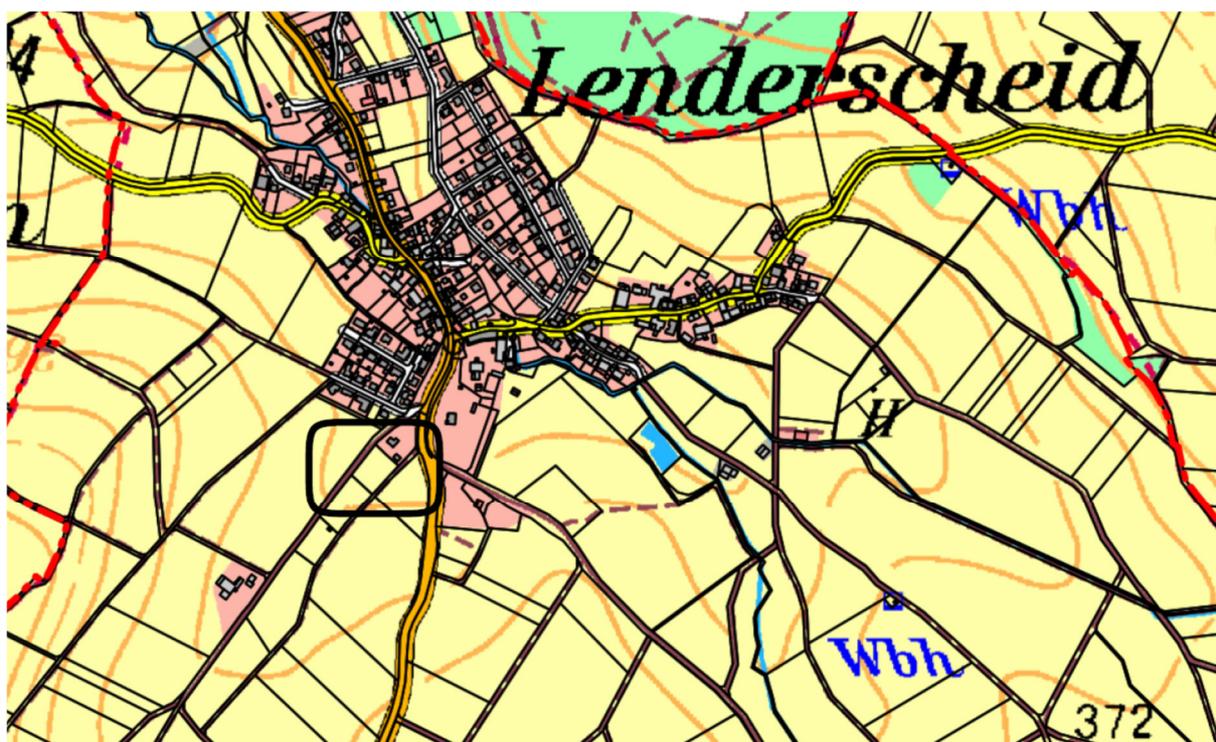
Schwalm-Eder-Kreis Wirtschaftsförderung	30.08.2021	Keine Einwände.	Nicht erforderlich.
Stadt Neukirchen	07.09.2021	Weder Anregungen noch Bedenken	Nicht erforderlich.
Schwalm-Eder-Kreis Untere Naturschutzbehörde	08.09.2021	Die Ausweisung eines Mischgebietes fällt nicht unter die Regelungen des § 13b BauGB.	Die Planunterlagen wurden bereits im Verfahren geändert. Der Planbereich wird als WA = Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK und der HWK	09.09.2021	Keine Anregungen oder Bedenken.	Nicht erforderlich.
Regierungspräsidium Kassel Bergaufsicht	08.09.2021	Belange des Bergbaus stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Nicht erforderlich.
Schwalm-Eder-Kreis Untere Bauaufsichtsbehörde	09.09.2021	Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB liegen nicht vor (kein WA).	Die Planunterlagen wurden bereits im Verfahren geändert. Der Planbereich wird als WA = Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
Ortsbeirat des Ortsbezirks Lenderscheid		Keine Einwände.	Nicht erforderlich.

Marktflecken Frielendorf



Bebauungsplan Nr. 5 „Saure Wiese“

für den Ortsteil **Lenderscheid**



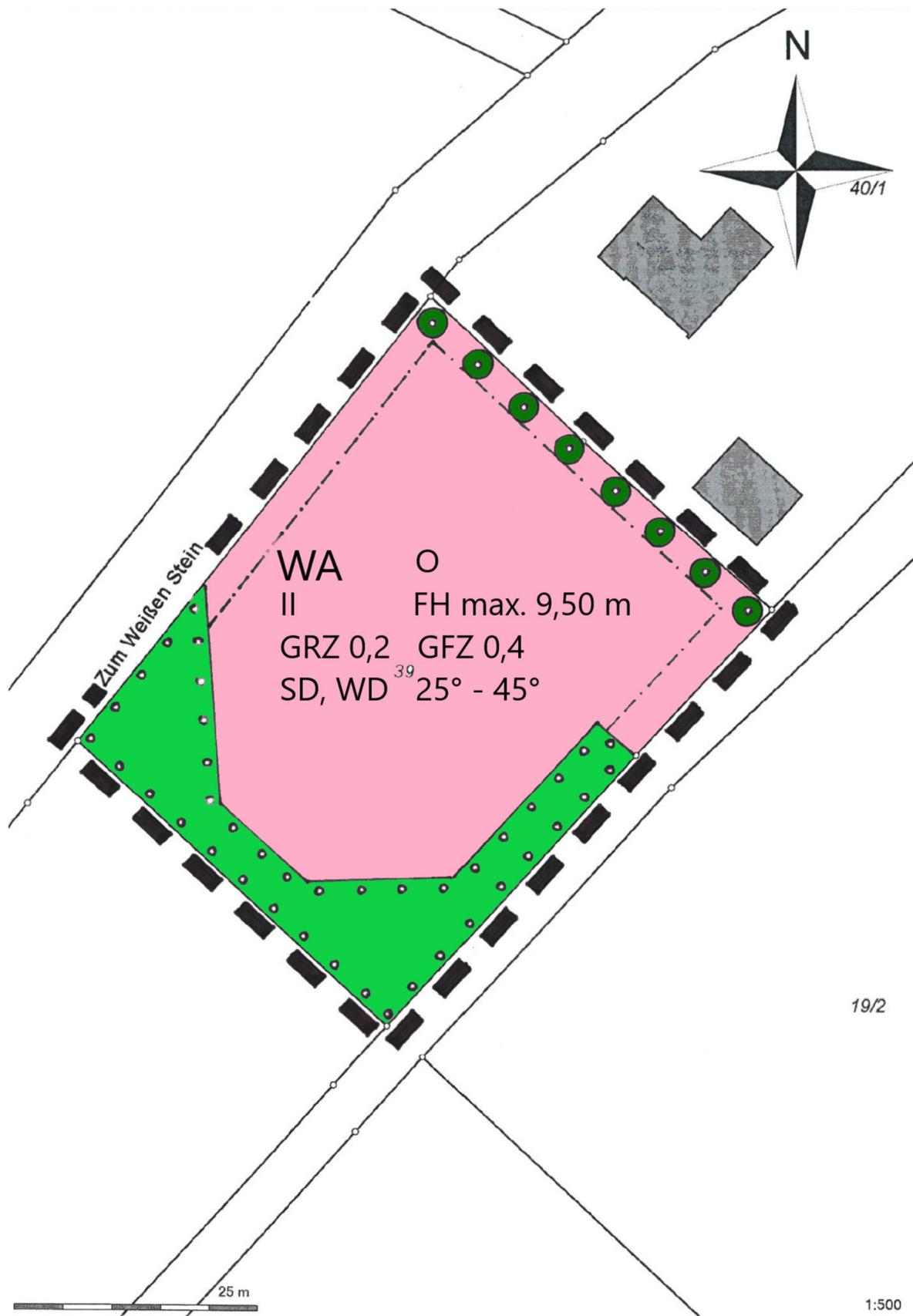
Übersichtsplan

Bebauungsplan nach § 13 BauGB

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Planzeichenverordnung (PlanzVO)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Hessische Bauordnung (HBO)
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDschG)

Zeichnerische Festsetzungen:



Der Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich der Schutzzone III der Trinkwassergewinnungsanlagen Frielendorf und Lenderscheid

Planzeichenerläuterung:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

II

Anzahl der Vollgeschosse

0

Bauweise = Offene Bauweise

GRZ 0,2

Grundflächenzahl 0,2

GFZ 0,4

Geschossflächenzahl 0,4

SD, WD

Dachform = Satteldach, Walmdach

25° – 45°

Dachneigung

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenze (Abstand = 3,00 m von der Grundstücksgrenze)
	Grenzen, vorhanden
39	Flurstücknummer
	Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.
	Einzelbäume (Hier = Baumreihe Obstbäume)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA = Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind: - Wohngebäude
 - Nichtstörende Handwerksbetriebe

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die bauliche Nutzung gelten die zeichnerischen Festsetzungen.

1.3 Bauweise

Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise.

1.4 Für die für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ausgewiesenen Flächen sind nur standortgerechte, landschaftstypische Laubgehölze zulässig.

1.5 50 % der Freiflächen (Grundstücksfläche abzüglich Pflanzflächen und Fläche der GRZ) sind als extensiv genutzte Rasenflächen anzulegen.

1.6 Anfallendes Niederschlagswasser von Dächern, Zufahrten und Stellplätzen ist, soweit möglich, in Zisternen zu sammeln und zur Brauchwassernutzung zu verwenden. Nicht verwendetes Niederschlagswasser ist gemäß dem Maßnahmensteckbrief Boden ID 89 des HLNUG zu versickern.

Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) gemäß dem Maßnahmensteckbrief Boden ID 90 des HLNUG hergestellt werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dächer

Die Festsetzungen für Dachform und -neigung gelten nicht für untergeordnete Nebengebäude wie Garagen und Gerätehäuser.

Als Dacheindeckung sind nichtspiegelnde, patinierungsfähige Dachziegel oder Dachsteine in den Farbtönen Naturrot, Braun und Anthrazit zulässig.

Für untergeordnete Nebengebäude sind Eindeckungen aus Trapezblech zulässig.

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

Aufstellungsvermerke:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am **31. Mai 2021** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am **25. Juni 2021** im Frielendorfer Wochenblatt Nr. **25/2021** öffentlich bekannt gemacht.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wurde abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde nach § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom **9. August 2021** bis **10. September 2021** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **28. Juli 2021** nach § 4 BauGB von der Planung der Gemeinde unterrichtet.

Frielendorf, 23. September 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

Vaupel, Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 12 BauGB im Frielendorfer Wochenblatt Nr. _____ öffentlich bekannt gemacht.

Er ist seit dem _____ rechtskräftig.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

Vaupel, Bürgermeister

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Saure Wiese“ für den Ortsteil Lenderscheid

Bebauungsplan nach § 13b BauGB

1. Allgemeines

1.1 **Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2021 den Beschluss gefasst, den **Bebauungsplan Nr. 5 „Saure Wiese“** für den Ortsteil Lenderscheid aufzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 25. Juni 2021 im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 25/2021.

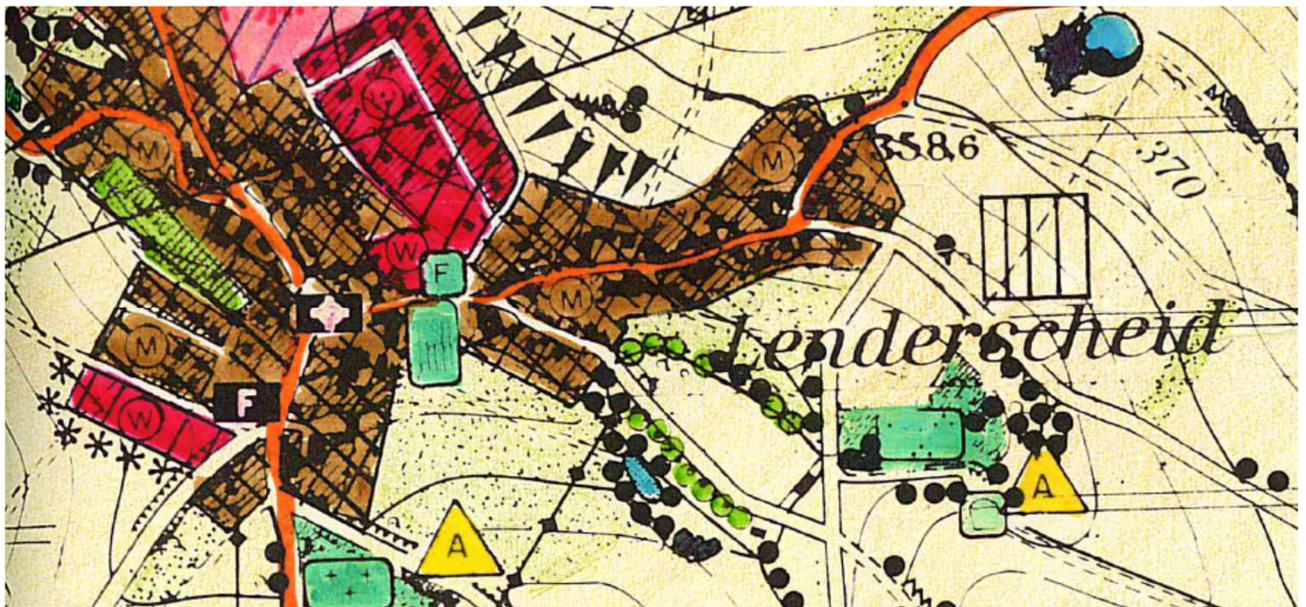
Die Aufstellung erfolgt nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).

1.2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die 0,2724 ha große Fläche des Grundstückes Gemarkung Lenderscheid, Flur 7, Flurstück 39 (Grünland, in den Sauerer Wiesen).

2. Einfügung in die Gesamtplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Frielendorf ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Planbereich als ein WA = Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan soll nachrichtlich angepasst werden.

Festsetzungen im Landschaftsplan werden durch die Planung nicht berührt.

Nach § 13b BauGB können Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 aufgestellt werden.

Die Voraussetzungen des § 13b BauGB sind gegeben.

3. Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, rechtsverbindliche Festsetzungen für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die im Planbereich ausgewiesenen Flächen sollen nach Eintritt der Rechtskraft des Planes als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

4. Plangebietsbeschreibung

4.1 Lage

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Lenderscheid an der Gemeindestraße „Zum Weißen Stein“ in einer kleinen Senke zwischen dem „Lerchenberg“ und dem „Sandberg“.

Es grenzt

- im Norden an die bebaute Ortslage des Ortsteils Lenderscheid.
- im Osten an einen Feldweg.
- im Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen an die Gemeindestraße „Zum Weißen Stein“.

Fotodokumentation:

Blick von Nord-Westen
(vom Ortsrand)



Blick von Nord-Osten



Blick von Süd-Westen



Blick von Süd-Osten



4.2 Aktuelle Nutzung im Plangebiet

Das Grundstück wird zurzeit als Grünland intensiv genutzt.

4.3 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die Gemeindestraße „Zum Weißen Stein“ an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

5. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als bauliche Nutzung wird WA = Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wurden die Grundflächenzahl (0,2) und die Geschossflächenzahl (0,4) festgesetzt.

5.3 Verkehrsflächen

Es werden keine zusätzlichen Verkehrsflächen ausgewiesen.

6. Ver- und Entsorgung

Die für das Plangebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Gemeindestraße „Zum Weißen Stein“ vorhanden.

6.1 Wasserversorgung

Das Plangebiet ist an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Frielendorf über das Ortsnetz Lenderscheid angeschlossen.

6.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Die Aufbereitung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Verna.

6.3 Strom

Das Plangebiet liegt im Konzessionsgebiet der EnergieNetz-Mitte. Die Stromversorgung ist durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz möglich.

6.4 Gas

Ein Leitungsnetz der Erdgasversorgung besteht im Planbereich nicht.

6.5 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom AG unterhält ein Leitungsnetz im Planbereich. Durch entsprechenden Anschluss ist die Versorgung gesichert.

7. Grünordnung

Im Planbereich ist in den Randbereichen nach Osten, Süden und Westen hin eine Anpflanzung von Feldgehölzen vorgesehen.
(Nutzungstyp-Nr. 02.400 der Kompensationsverordnung)

Im Norden wird eine Baumreihe aus einheimischen, standortgerechten Obstbäumen angelegt.
(Nutzungstyp-Nr. 04.210 der Kompensationsverordnung)

Eine Teilfläche des Grundstückes wird als Naturnahe Grünlandanlage (Einsatz einer kräuterreichen Mischung gebietseigener Herkunft mit anschl. Extensiver Nutzung) hergestellt werden.
(Nutzungstyp-Nr. 06.370 der Kompensationsverordnung)

8. Wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt dann vor, wenn durch Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, die Erholungsqualität oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Bei der Umsetzung der Bauleitplanung ist die Umnutzung der bisher als Acker- und Grünland ausgewiesenen Fläche zu Bauzwecken als Eingriff zu werten. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,2 wird die mögliche Versiegelung als unwesentlich bewertet.

8.1 Inanspruchnahme von Flächen (Bodenschutz)

Die Fläche liegt am Rand des besiedelten Bereiches des Ortsteils Lenderscheid.

Im Ortsteil Lenderscheid stehen derzeit nur noch zwei Baugrundstücke im Baugebiet „Vor dem Rodeberg“ zur Verfügung. Die Baugrundstücke eignen sich wegen der starken Hanglage nicht oder nur schlecht für eine Bebauung mit barrierefreien Wohngebäuden.

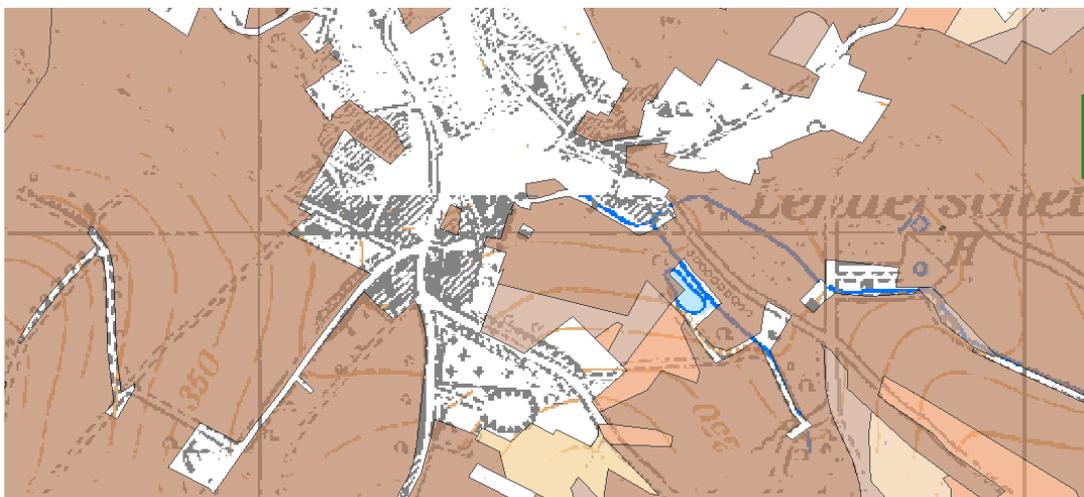
Weitere Alternativen konnten nicht geprüft werden, weil sowohl im Ortskern als auch am Ortsrand derzeit keine weiteren Grundstücke zur Verfügung stehen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf den Boden (wie auch auf andere Schutzgüter) als Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzustellen. Ebenso sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zu dem der Boden zählt, Gegenstand der Abwägung.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz bestimmt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen. Die natürlichen Funktionen werden unterschieden in

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Der nachstehende Auszug aus dem Bodenviewer Hessen beschreibt die Fläche als L, L/S, L/Sl, L/Mo, LMo.



Die amtliche Bodenschätzung für das Eingriffsgrundstück gibt nachstehende Werte:

2724 m² Grünland-Acker (GrA), Bodenart Lehm (L), Bodenstufe (II),
Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b), Bodenzahl 50, Ackerzahl 50, Ertragsmesszahl
1362 Besonderheiten Garten (G)

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ist eine Überbauung und Versiegelung von Boden wahrscheinlich. Der Boden wird in dem betroffenen Bereich als Standort für die natürliche Vegetation, als Lebensraum für Bodenflora und -fauna, mit seiner natürlichen Ertragsfunktion, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Filter und Puffer in kleinem Umfang in seiner Funktion zerstört, bzw. stark beeinträchtigt.

Die bisher unversiegelte Fläche des Planbereichs wird aktuell als Grünland landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Bewertungskriterien	Planbereich
Bodenklasse	6
Bodenartgruppe	L, L/S, L/Sl, L/Mo, LMo. Lehm, lehmig-sandig
Entstehungsart	Verwitterungs-, tertiär-, Schwemmlandboden
Acker-/Grünlandzahl	50 (4) hochwertig
Ertragspotential	Klasse 4 (hoch)
Wasserhaushalt	Klasse 3 (mittel)
Feldkapazität	> 260 bis < 390 mm
Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium	4 (hoch)
Erosionsneigung	E 1 bis E 2 (gering)
Eignung der Fläche für Bodenauftrag	Klasse 3 BZ/GZZ > 60 i. d. R. kein Bodeneintrag/-auftrag
Bodenbezogene Feldhamster-Habitate	Großmaßstäblich, möglich
Einstufung als „wertvoller Boden“	Nein
Bodenqualität	
Bodenfruchtbarkeit/Ertragspotential	4 (hoch)
Erosionsanfälligkeit	Mittel
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	4 (hoch)
Wasserhaushalt/Feldkapazität	Klasse 3 mittel > 260 bis < 390 mm
Naturnähe	
Aktuelle und frühere Bodennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Grünland)
Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	(2) gering bis mittel
Vorbelastungen	Mittel bis hoch (Intensivgrünland)
Biotopentwicklung	(3) mittel
Archivfunktion	
Naturgeschichtliche Bedeutung	Kein Vorkommen seltener, schutzwürdiger Böden
Kulturgeschichtliche Bedeutung	Kein Vorkommen schutzwürdiger Landschaftsteile
Bodenfunktionserfüllungsgrad	(3) mittel
Nutzungsfunktion	Grünlandfläche
Gesamtbewertung	(4) hoch

Die durch die Überbauung verbundenen Bodenversiegelungen haben nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Versickerungsmöglichkeiten für Niederschläge und einer damit verbundenen Verringerung der Grundwasserneubildung und Verstärkung des Oberflächenwasserabflusses sind insgesamt mittel zu bewerten.

Durch die Festsetzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfährt der Wasserhaushalt durch die Entwicklung von Gehölzstrukturen einen Schutz, bzw. eine Aufwertung (Verbesserung der Bodenfunktion, Wasserhaushalt der Pflanzen).

8.2 Klima

Durch die geplante Nutzung ist mit keinen lokalklimatischen Veränderungen zu rechnen.

8.3 Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Anpflanzung ortsrandsbildender Gehölze nicht erwartet.

8.4 Naherholung

Eine Beeinträchtigung wird durch die Ausweisung nicht erfolgen.

8.5 Wohn- und Lebensqualität

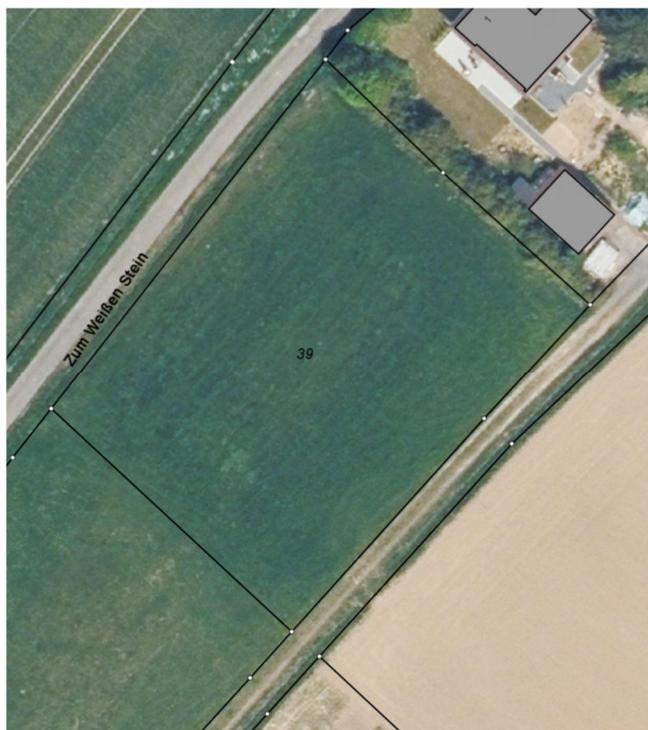
Die Wohn- bzw. Lebensqualität im Ortsteil Lenderscheid wird durch die vorgesehene Festsetzung nicht verändert.

9. Schutzgüter und Eingriffs-/Ausgleichsplanung

Das geplante Baugebiet liegt am Rand des besiedelten Bereiches.

Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Der Bestand stellt sich wie folgt dar:



(Luftbild aus 2020)

Für die Berechnung des durch eine mögliche Bebauung erforderlichen Ausgleichs werden folgende Flächen zu Grunde gelegt:

Bestand: 2.724 m² Grünland

Planung: 545 m² Mögliche Bebauung bei GRZ 0,2,
davon 25 % innere Erschließung (Typ-Nr. 10.530) = 136 m²
und Dachflächen (Typ-Nr. 10.715) = 409 m²

622 m² Hecken- und Gebüschpflanzung (standortgerecht)
(Typ-Nr. 02.400)

144 m² Baumreihe aus einheimischen, standortgerechten Obstbäumen
(Typ-Nr. 04.210)

500 m² Naturnahe Grünlandanlage
(Typ-Nr. 06.370)

913 m² Strukturarmer Hausgarten
(Typ-Nr. 11.221)

Bla 1 Ausgleichsberechnung nach § 15ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV																	
Bebauungsplan Nr. 5 "Saure Wiese" für den Ortsteil Lenderscheid																	
Nutzungstyp nach Anlage 3 KV					WP	Fläche je Nutzungstyp in qm					Biotopwert [WP]				Differenz [WP]		
ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung					/qm	vorher		nachher			vorher		nachher		Sp. 8 - Sp. 10		
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform		§30 LRT	Zus-Bew						Sp. 3 x Sp. 4		Sp. 3 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 10		
1	2a	2b		2c	2d	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Übertr.v.Bl. Nr.																	
F 1. Bestand vor Eingriff																	
L	1	6.350	Intensiv gen. Wirtschaftswiese			21	2724					57204		0		57204	
Ä											0		0			0	
C											0		0			0	
H											0		0			0	
E											0		0			0	
N											0		0			0	
B 2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz																	
I	1	2.400	Hecke/Gebüsch, standortger.			27			622			0		16794		-16794	
L	2	4.210	Baumreihe, Obstbäume			34		144				0		4896		-4896	
A	3	6.370	Naturnahe Grünlandanlage			25		500				0		12500		-12500	
N	4	10.530	Wasserdurchl. Befestigung			6		136				0		816		-816	
Z	5	10.715	Dachfl. m. Regenwasservers.			6		409				0		2454		-2454	
	6	11.221	Strukturarmer Hausgarten			14		913				0		12782		-12782	
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.								2724	0	2724	0	57204	0	50242	0	6962	0
Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.:)																	
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr)																	
Su																	
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf																	
Im Auftrag:																	
Frielendorf, 2. Juli 2021																	
Auf dem letzten Blatt:																	
Umrechnung in EURO																	
Summe EURO																	
Kostenindex KI																	
+reg. Bodenwertant.																	
=KI+rBwa																	
0,40 EUR																	
0,40 EUR																	
2.784,80																	
EURO Ersatzgeld																	

10. Abwägung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere der künftigen Bebaubarkeit des Grundstückes Rechnung getragen.

Durch die Ausweisung als Baufläche wird es den Grundstückseigentümern ermöglicht, auf der ausgewiesenen Fläche zu bauen.

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich kann im Wesentlichen innerhalb des Planbereiches erbracht werden.

Die Belange des Umweltschutzes und des Schutzes von Natur und Landschaft werden als unerheblich bewertet.

11. Kosten

Der Gemeinde Frielendorf werden bei Realisierung des Vorhabens folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

Planungskosten	5.250,00 €
Fachbeiträge Artenschutz	1.000,00 €
Ausgleichsmaßnahmen	2.800,00 €

12. Umweltverträglichkeitsprüfung - Vorprüfung

Der tatsächlich geänderte Bereich hat eine Größe von 2.724 m².

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen ist nicht gegeben.

Das Vorhaben wird somit als nicht UVP-pflichtig eingestuft.

13. Artenschutz

Für alle relevanten Artengruppen besteht zunächst kein Verdacht auf das Eintreffen von Verbotstatbeständen.

14. Umweltprüfung, Umweltbericht, Umweltbezogene Informationen

Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Frielendorf, 23. September 2021

Vaupel, Bürgermeister

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 15

Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf,
1. (3.) Änderung

- a) Beratung und Beschlussfassung über die in den Beteiligungsverfahren nach dem BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise
- b) Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: a) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
b) Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

a) Im Rahmen der Prüfung und Abwägung über die während der
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs - BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB)
eingegangenen Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

Über die in der Anlage aufgelisteten Anregungen oder Bedenken wird wie in der Spalte „Abwägung“ formuliert entschieden.

Der Bebauungsplan erhält die neue Bezeichnung „3. Änderung“.

b) Die Gemeindevertretung beschließt den so geänderten Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, nebst Begründung in der Fassung vom 4. Oktober 2021 als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan im Frielendorfer Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“ eingesehen werden kann.

Mit Vollendung der Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung wirksam.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, nebst Begründung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

...

Den beteiligten Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange ist das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, mitzuteilen."

Erläuterungen:

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, wurde am 27. September 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt am 8. Oktober 2021 im Frielendorfer Wochenblatt.

Ziele der Bauleitplanung sind

- die Änderung der Straßenführung der Erschließungsstraße,
- die Änderung der Festsetzungen für die Dachneigung und
- die Streichung der Festsetzungen über Fassadenbegrünungen.

Das Verfahren wurde nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. 33/2021 vom 20. August 2021 in der Zeit vom 30. August bis 1. Oktober 2021.

Die Planunterlagen einschließlic des Veröffentlichungsbeleges waren während dieser Zeit auf der Homepage des Marktfleckens zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19. August 2021 von der Planung unterrichtet.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen oder Bedenken sind als Anlage zu diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Die Gemeindevertretung muss im Rahmen der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entscheiden sowie einen Satzungsbeschluss fassen.

Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, 1. Änderung für das Gewerbegebiet Frielendorf Anlage

Beteiligungsverfahren nach § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Behörde/TröB	Datum	Stellungnahme	Abwägung
Regierungspräsidium Kassel Altlasten und Bodenschutz	24.08.2021	Keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Regierungspräsidium Kassel Kommunales Abwasser, Gewässergüte	25.08.2021	Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Wasserbehörde.	Nicht erforderlich.
Schwalm-Eder-Kreis Vorbeugender Brandschutz	25.08.2021	Auf die „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und das „DVGW-Arbeitsblatt W 505“ wird hingewiesen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt mind. 1.600 l/min.	Die Richtlinie und das Arbeitsblatt werden beachtet. Die erforderliche Löschwassermenge ist durch das Leitungsnetz und eine Löschwasserzisterne sichergestellt.
Schwalm-Eder-Kreis Untere Wasserbehörde	27.08.2021	Überflurhydranten nach DIN 3222 sind vorzusehen.	Ein Überflurhydrant nach DIN 3222 ist bereits vorhanden.
Schwalm-Eder-Kreis Untere Denkmalschutzbehörde	27.08.2021	Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH)	03.09.2021	Belange werden nicht berührt.	Nicht erforderlich.
Regierungspräsidium Kassel Regionalplanung	06.09.2021	Es stehen keine Ziele des RPNs entgegen.	Nicht erforderlich.
HessenForst Forstamt Neukirchen	06.09.2021	Aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Schwalm-Eder-Kreis Wirtschaftsförderung	06.09.2021	Keine Einwände.	Nicht erforderlich.

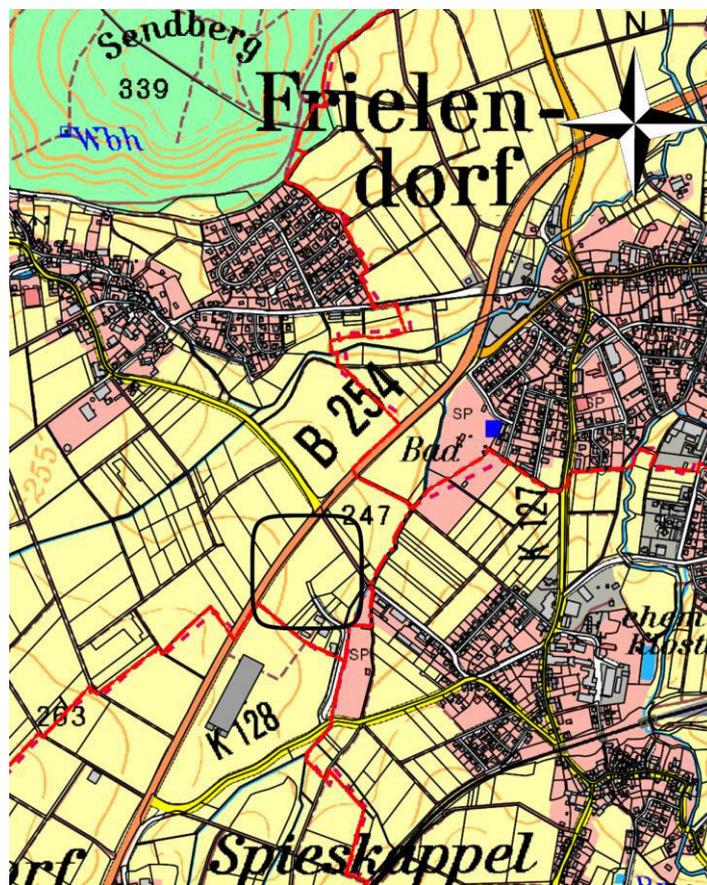
Stadt Neukirchen	07.09.2021	Weder Anregungen noch Bedenken.	Nicht erforderlich.
Schwalm-Eder-Kreis Landwirtschaft und Landentwicklung	08.09.2021	Weder Bedenken noch Anregungen.	Nicht erforderlich.
EAM Netz GmbH	09.09.2021	Keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	13.09.2021	Keine Einwände.	Nicht erforderlich.
Gemeinde Willingshausen	16.09.2021	Weder Anregungen noch Bedenken.	Nicht erforderlich.
Regierungspräsidium Kassel Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	17.09.2021	Belange werden nicht berührt.	Nicht erforderlich.
Schwalm-Eder-Kreis Unter Naturschutzbehörde	17.09.2021	Keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Prüfung gebeten, ob es sich bei der Planänderung nicht um die 2. Änderung handelt. Die 1. Änderung wurde 2001/2002 eingeleitet.	Der Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“ wurde bisher tatsächlich bereits einmal durch die 1. Änderung (Ausweisung eines MI im Süd-Osten) in 2001/2002 geändert. Eine in 2005 beschlossene 2. Änderung (PV-Anlagen) wurde nicht fortgeführt. Bei der Änderung handelt es sich somit um die 3. Änderung. Die Planunterlagen werden hierzu entsprechend geändert.
Schwalm-Eder-Kreis Straßenverkehrsbehörde	21.09.2021	Keine Bedenken.	Nicht erforderlich.
Schwalm-Eder-Kreis Unter Bauaufsichtsbehörde	22.09.2021	Keine grundsätzlich baurechtlichen Bedenken. Die 1. Änderung ist seit dem 26.07.2002 rechtskräftig. Somit muss es sich um die 2. Änderung handeln.	Der Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“ wurde bisher tatsächlich bereits einmal durch die 1. Änderung (Ausweisung eines MI im Süd-Osten) in 2001/2002 geändert. Eine in 2005 beschlossene 2. Änderung (PV-Anlagen) wurde nicht fortgeführt. Bei der Änderung handelt es sich somit um die 3. Änderung. Die Planunterlagen werden hierzu entsprechend geändert.

		<p>Die Änderungen der Ziffern B4 (Dachneigung) und B7 Fassadenbegrünung) ist aus Gleichheitsgründen nicht möglich, da hierfür bereits bei anderen Bauvorhaben Befreiungen erteilt wurden.</p> <p>Das Verfahren nach § 13 BauGB ist nicht anwendbar, da durch die Änderung Grundzüge der Planung (Art der baulichen Nutzung) berührt werden.</p>	<p>Das BauGB sieht für die Änderung von Bauleitplänen keine Ausschlussgründe vor. Die Änderungen der Ziffern B4 und B7 können demnach vorgenommen werden.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung (GE = Gewerbegebiet) wird durch die Planänderung nicht geändert. Die Änderung der Lage der Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB.</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>Koordinierungsbüro f. Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK und HWK</p>	<p>23.09.2021</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	

Marktflecken Frielendorf



Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“ 3. Änderung Gewerbegebiet Frielendorf



Übersichtsplan

Bebauungsplan nach § 13 BauGB

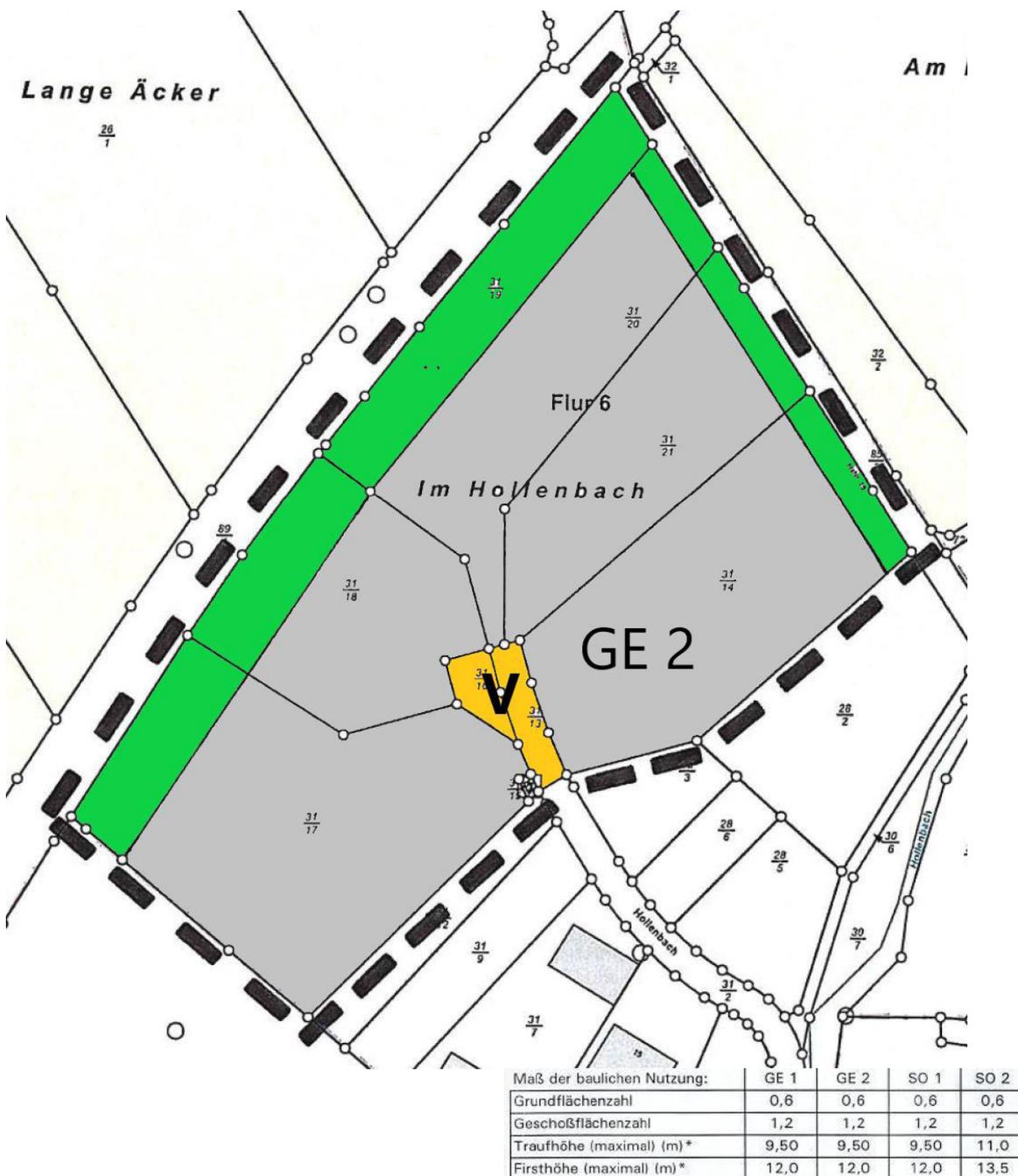
Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Planzeichenverordnung (PlanzVO)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Hessische Bauordnung (HB0)

Planungsrechtliche Festsetzungen

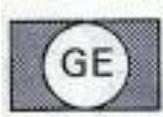
- § 1 Die Lage der Straßenverkehrsflächen wird wie im Änderungsplan dargestellt neu festgesetzt.
- § 2 Die zulässige Dachneigung wird auf mindestens 10° geändert.
- § 3 Die Festsetzungen unter B Nummer 7 werden ersatzlos gestrichen.
- § 4 Die sonstigen Festsetzungen bleiben unberührt.

Zeichnerische Festsetzungen:



Planzeichenerläuterung:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 BauGB)



**Gewerbegebiet, hier = GE 2
(§ 8 BauNVO)**

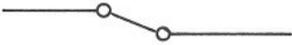


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nutzungsschablone:

Maß der baulichen Nutzung:	GE 1	GE 2	SO 1	SO 2
Grundflächenzahl	0,6	0,6	0,6	0,6
Geschoßflächenzahl	1,2	1,2	1,2	1,2
Traufhöhe (maximal) (m) *	9,50	9,50	9,50	11,0
Firsthöhe (maximal) (m) *	12,0	12,0	12,0	13,5

Sonstige Planzeichen

	Straßenverkehrsfläche
	Grenzen, vorhanden
39	Flurstücksnummer

Aufstellungsvermerke:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am **27. September 2021** von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **8. Oktober 2021** im Frielendorfer Wochenblatt

Nr. /**2021** öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB fand nach vorheriger Bekanntmachung im Frielendorfer Wochenblatt Nr. **33/2021** in der Zeit vom **30. August 2021** bis **1. Oktober 2021** statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **19. August 2021** nach § 4 BauGB von der Planung der Gemeinde unterrichtet.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am _____ **2021** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wurde am _____ gemäß § 12 BauGB im Frielendorfer Wochenblatt Nr. _____ /**2021** öffentlich bekannt gemacht. Er ist seit dem _____ rechtskräftig.

Frielendorf,

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf

Vaupel, Bürgermeister

Begründung zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“ Gewerbegebiet Frielendorf

Bebauungsplan nach § 13 BauGB

1. Allgemeines

1.1 **Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf hat in ihrer Sitzung am 27. September 2021 den Beschluss gefasst, den **Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“**, Gewerbegebiet Frielendorf zu ändern. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 8. Oktober 2021 im Frielendorfer Wochenblatt.

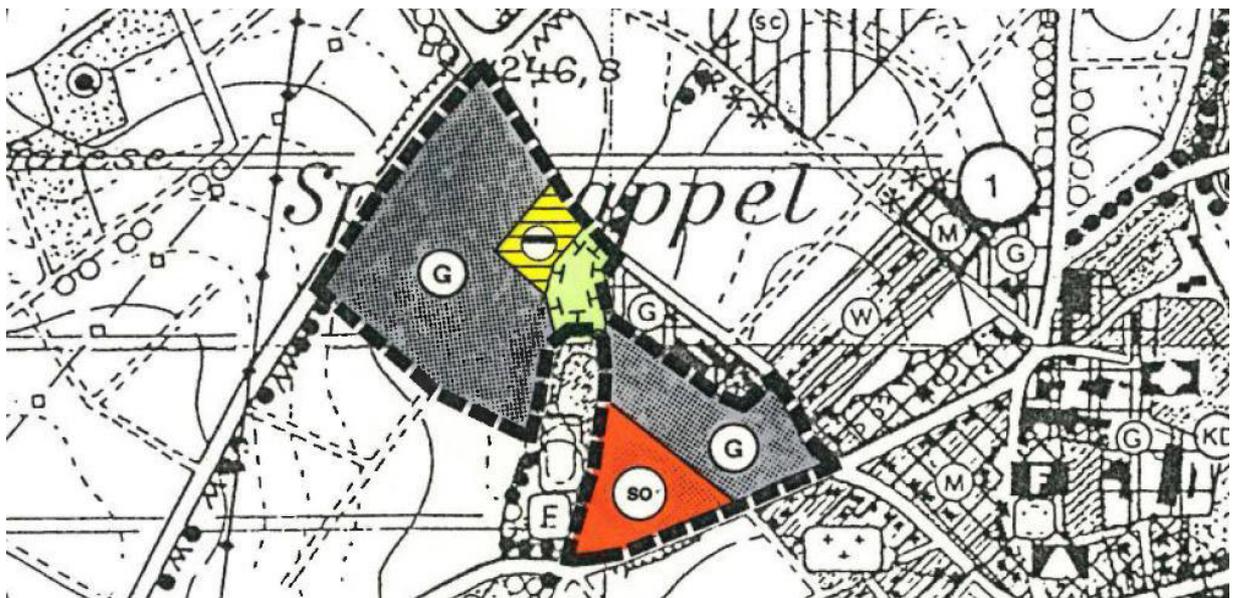
Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

1.2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 33.851 m² große Fläche der Grundstücke Gemarkung Todenhausen, Flur 6, Flurstücke 31/14, 31/15, 31/16, 31/17, 31/18, 31/19, 31/20 und 31/21.

2. Einfügung in die Gesamtplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Frielendorf ist der Planbereich gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 BauNVO als G = gewerbliche Baufläche dargestellt.



Änderungen dieser Darstellung werden nicht vorgenommen.

3. Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, rechtsverbindliche Festsetzungen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die in der Ursprungsplanung nach § 9 Absatz 1 Nr. 11 festgesetzten Verkehrsflächen sollen an die erfolgte Neuaufteilung der Baugrundstücke angepasst werden.

Die festgesetzte Dachneigung kann bei einem Bau von Systemhallen nicht eingehalten werden. Diese soll auf mindestens 10° geändert werden.

Die Festsetzungen über Fassadenbegrünungen (B Nr. 7) sollen ersatzlos gestrichen werden.

4. Plangebietsbeschreibung

4.1 Lage

Das Plangebiet liegt an der Bundesstraße 254 zwischen den Ortsteilen Frielendorf und Gebersdorf.

4.2 Aktuelle Nutzung im Plangebiet

Das Grundstück ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Bis zur Bebauung findet eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland statt.

4.3 Verkehrsanbindung

Das Gewerbegebiet „Hollenbach“ ist von der Bundesstraße 254 her über die Kreisstraße 128 in Richtung Spieskappel an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

5. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als bauliche Nutzung wurde GE = Gewerbegebiet festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wurden entsprechend der Nutzungsschablone festgesetzt.

5.3 Verkehrsflächen

Die Lage der Verkehrsflächen soll neu geordnet werden. In der Ursprungsplanung waren ca. 2.350 m² als Verkehrsfläche ausgewiesen. Durch die Neuordnung reduziert sich diese Fläche um ca. 1.550 m² auf nunmehr ca. 800 m².

6. Ver- und Entsorgung

Die für das Plangebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind von der Änderung nicht betroffen.

7. Grünordnerische Maßnahmen

Im Planbereich sind keine besonderen Grünordnerischen Maßnahmen vorgesehen.

8. Wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt dann vor, wenn durch Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, die Erholungsqualität oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden keinen zusätzlichen Flächen überplant.

8.1 Inanspruchnahme von Flächen (Bodenschutz)

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

8.2 Klima

Durch die geplante Nutzung ist mit keiner lokalklimatischen Veränderung zu rechnen.

8.3 Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Umplanung nicht.

8.4 Naherholung

Eine Beeinträchtigung wird durch die Umplanung nicht erfolgen.

8.5 Wohn- und Lebensqualität

Die Wohn- bzw. Lebensqualität in der Gemeinde Frielendorf wird durch die vorgesehene Änderung nicht positiv oder negativ beeinträchtigt.

9. Schutzgüter und Eingriffs-/Ausgleichsplanung

Das überplante Baugebiet liegt außerhalb des besiedelten Bereiches.

Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

10. Abwägung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere der künftigen Nutzung des Baugebietes Rechnung getragen.

Die Belange des Umweltschutzes und des Schutzes von Natur und Landschaft werden als unerheblich bewertet.

11. Kosten

Der Gemeinde Frielendorf werden bei Realisierung des Vorhabens folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

Planungskosten ca. 2.500,00 €

13. Artenschutz

Für alle relevanten Artengruppen besteht kein Verdacht auf das Eintreffen von Verbotstatbeständen.

14. Umweltprüfung, Umweltbericht, Umweltbezogene Informationen

Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Frielendorf, 4. Oktober 2021

Vaupel, Bürgermeister

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 16

Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf,
4. Änderung
- Aufstellungsbeschluss

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Todenhausen, Flur 6, Flurstücke 31/14, 31/15, 31/16, 31/17, 31/18, 31/19, 31/20 und 31/21 mit einer Größe von insgesamt 33.851 m².

Im Planbereich sollen die Festsetzungen für Baugrenzen aufgehoben werden.

Grundzüge der Ursprungsplanung werden nicht berührt.

Der Gemeindevorstand wird mit der Durchführung des Verfahrens nach § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) beauftragt (Vereinfachtes Verfahren).

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Hollenbach“, Gewerbegebiet Frielendorf, wurde am 9. Oktober 1998 rechtskräftig. Die Grundstücke in diesem Gebiet wurden Zug um Zug verkauft. Beim Zuschnitt der Grundstücke wurden die ursprünglichen Planungen in Bezug auf die Lage der Erschließungsstraße(n) nicht eingehalten, um bessere Grundstückszuschnitte zu erhalten. Der Flächenverbrauch für die Straßengrundstücke wurde hierdurch verringert.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurden die Lage der Erschließungsstraße und Festsetzungen für Dachneigungen und Fassadenbegrünungen geändert.

Um Befreiungsgebühren von den Festsetzungen der Planung für die Erwerber zu vermeiden, sollten auch die Festsetzungen für Baugrenzen aufgehoben werden.

...

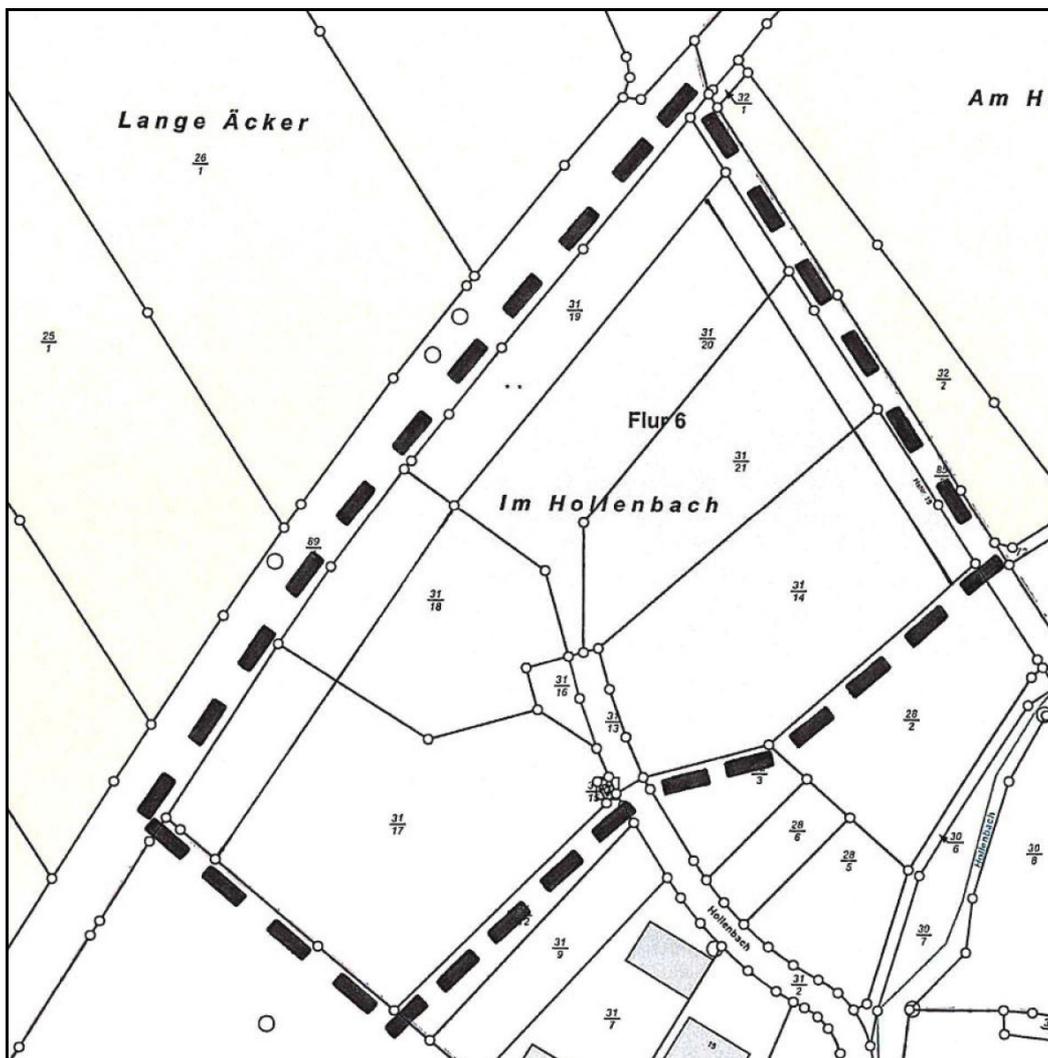
Weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das Verfahren nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren kann

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Auszug aus der Liegenschaftskarte ersichtlich:



<p style="text-align: center;">Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 22. November 2021</p>
--

TOP 17:	Grundstücksangelegenheiten
----------------	----------------------------

Eine Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 18

Informationen über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterung von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten

Bürgermeister Vaupel berichtet im Auftrag des Gemeindevorstandes über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2006/26. November 2007 wurde der Gemeindevorstand gebeten, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung über den Stand und den Fortgang von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Frielendorf mit Kostenübersicht und Erläuterungen von evtl. entstandenen Mehr-/Minderkosten in einem festen Tagesordnungspunkt zu berichten.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 22. November 2021

TOP 20	Verleihung einer Ehrenbezeichnung und einer Ehrenplakette a) Ehrenbezeichnung
---------------	--

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Herrn Gerhard Pflug wird gemäß § 7 der Hauptsatzung des Marktfleckens Frielendorf die Ehrenbezeichnung „Ehrgemeindevertreter“ verliehen.

Erläuterungen:

Nach § 7 der Hauptsatzung kann die Gemeinde Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Hiernach können Personen, die z. B. als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten und in der Regel nach Beendigung des Amtes zuerkannt werden. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

Herr Gerhard Pflug ist nach 29-jähriger Tätigkeit als Gemeindevertreter und als Ortsvorsteher sowie Ortsbeiratsmitglied im Ortsteil Lenderscheid aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Pflug die Ehrenbezeichnung „Ehrgemeindevertreter“ zu verleihen.

Folgende Zeiten hat Herr Pflug bereits zurückgelegt:

Pflug, Gerhard	01.04.1989 – 26.01.1990	Ortsbeirat
	26.01.1990 – 31.03.1993	Ortsvorsteher
	01.04.1993 – 15.12.1998	Ortsbeirat
	24.04.1995 – 15.12.1998	Gemeindevertretung
	01.04.2001 – 01.06.2021	Gemeindevertretung
	01.04.2011 – heute	Ortsbeirat

**Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung
am 22. November 2021**

TOP 20

Verleihung einer Ehrenbezeichnung und einer Ehrenplakette
b) Ehrenplakette

Bürgermeister Vaupel händigt Herrn Gerhard Pflug die Ernennungsurkunde zum Ehren-
gemeindevorteater aus.

Herr Pflug hat die nachstehend aufgeführten Zeiten als Mandatsträger zurückgelegt:

Pflug, Gerhard	01.04.1989 – 26.01.1990	Ortsbeirat
	26.01.1990 – 31.03.1993	Ortsvorsteher
	01.04.1993 – 15.12.1998	Ortsbeirat
	24.04.1995 – 15.12.1998	Gemeindevertretung
	01.04.2001 – 01.06.2021	Gemeindevertretung
	01.04.2011 – heute	Ortsbeirat

Gemäß § 3 der Ehrungsordnung wird ihm die Ehrenplakette in Silber verliehen.